

5212

Von S. 132.

den Rechten

der

liefl- und ehfländischen

Landgüter.



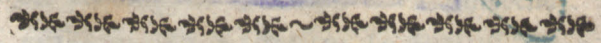
N e b s t

andern Kürzern Aufsätzen etc.

Der nordischen Miscellaneen 22stes und 23stes
Stück.

v o n

August Wilhelm Hupel.



R i g a,

verlegt Johann Friedrich Hartknoch. 1790.

Dr. Hupel

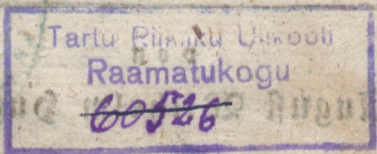


102
Ben
den
1796
tief und schließlichen
1796

St. A



11507



Vorerinnerung.
Die Rechte der liefl. und ehstländischen
Landgüter sind meines Wissens
noch niemals nach ihrem ganzen Umfang
dargestellt worden. Alle über diesen Ge-
genstand im vorigen und jezigen Jahr-
hundert zum Vorschein gekommene Un-
tersuchungen und Aufsätze, bezogen sich
auf die Reduktion, oder hauptsächlich
auf die Lehngüter: nur beyläufig kamen
die Allodien in Betracht. Verschiedene
andre Arten von Gütern blieben, wenn

nicht ein besondrer Vorfall dazu Anlaß gab, gemeiniglich unberührt, so wie überhaupt die Berechtigungen derselben. Ueberdies bemerkt man in den über jene vorhandenen gedruckten und handschriftlichen Ausarbeitungen eine große Verschiedenheit der Meinungen; und das ist kein Wunder: bey der in dieser Sache herrschenden und noch niemals ganz entwickelten Verworrenheit kan selbst der aufmerksamste Beobachtungsgeist leicht ermüden. Diese Apologie mag meinen Lesern zum Wink dienen, daß sie in der gegenwärtigen Abhandlung nichts als einen Versuch, oder vielmehr bloße unter gewisse Abschnitte geordnete Blicke und Bemerkungen zu erwarten haben: entscheidende Aussprüche wären bis zu einer

ner

ner vollständigern Erörterung mancher einzelnen Nebenseiten, eine Voreiligkeit. Die Grundstriche zum ersten Haupttheil entwarf ich bereits in einem andern Buch, welches die gegenwärtige Verfassung der rigischen und revalschen Statthalterschaft darstellt; aber einige Gegenstände des zweiten Haupttheils wurden in den topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland kürzlich angezeigt. Jetzt gehe ich etliche Schritte weiter, und liefere also keine Wiederholung, sondern wo nicht ein Ganzes, doch wenigstens eine mehr umfassende Ausführung.

Die Materialien zum ersten Haupttheil sammelte ich schon vor mehreren Jahren, da noch die Sache wegen der

hiesigen Mannlehne in starker Bewegung war, und den Besitzern mancher solchen Güter, bange Sorgen erregte. Doch verschob ich die Bekanntmachung aus mehreren Gründen, hauptsächlich weil man einer kaiserlichen Entscheidung über das Schicksal der Mannlehne, entgegen sahe, ich aber es für unschicklich hielt, vorher Aeußerungen zu wagen, welche leicht einer Mißdeutung fonten unterworfen seyn, zumal wo von etlichen Gütern eine namentliche Erwähnung geschehen mußte.

Jetzt da die Kaiserin in den beiden Herzogthümern Pief- und Ebstland, alles Mannlehn huldreichst aufgehoben, den sämtlichen privaten Gütern das Allodialrecht ertheilt, aber dadurch jeden

Be-

Besitzer in seinem wohl erworbenen Eigenthum gesichert, und alle Furcht vor einer Reduction vernichtet hat: kan ich meine Bemerkungen, nebst etlicher andern Männer ihren Meinungen über die Rechte der hiesigen Lehngüter, viel dreister vortragen.

Vielleicht kommen Winke vor, die in der vaterländischen Geschichte und Statistik können genutzt werden. Aber auch schon an sich ist der Gegenstand für manchen Gutsherrn, ingleichen für diejenigen welche eine genaue Kenntniß von der hiesigen Verfassung zu erlangen wünschen, nicht unwichtig.

Die bey der gegenwärtigen Ausarbeitung zu Rath gezogenen Hülfsmittel sind vornemlich: 1) eine Sammlung von

A 4

Pri-

Privilegien, Resolutionen u. d. g. welche die hiesigen Landgüter und deren Natur betreffen: Der Herr Oberlandgerichts-Advocat Schenk, in Riga, hatte die Gewogenheit mir dieselbe vor geraumer Zeit mitzutheilen; 2) die Güter-Deductionen, welche auf hohen Befehl vor mehreren Jahren, da jeder Erbherr seine Urkunden einliefern mußte, angefertigt wurden; 3) Auszüge aus den Akten der Reductions-Commission, in gleichen aus etlichen andern zur schwedischen Regierungszeit ertheilten Befehlen und Resolutionen: ein geschickter und dienstfertiger Gelehrter in Riga gab mir dieselben; 4) die vom verstorbenen Notar Bagge im Druck herausgegebenen aber unvollendet gebliebenen Samlungen;

gen; 5) die bekanten Livonica; 6) etliche theils handschriftliche theils im Druck erschienene kurze Abhandlungen. — Hätte ich daraus Auszüge liefern wollen, so wäre meine Arbeit zu weitläufig gerathen. Nur wo es unvermeidlich schien, habe ich Stellen aus den namhaft gemachten Schriften angeführt, oft aber bloß auf dieselben verwiesen, oder einen Wink gegeben, und mich überhaupt der Kürze beflissen. Etwanige Wiederholungen verdienen keinen Tadel, wenn Ordnung oder Deutlichkeit sie erheischt, und wenn einer Mißdeutung dadurch ausgewichen wird.

Ob der von mir befolgte Plan vielleicht schicklicher hätte können angelegt werden, mögen Kenner entscheiden.

Bei schwierigen und verwirrten Streitpunkten erleichtert eine Induction zuweisen den Weg. Aus Gesetzen und Privilegien läßt sich über Berechtigungen, wo die Scene um Jahrhunderte muß zurückgesetzt werden, nicht immer mit Zuverlässigkeit ein Schluß ziehen, wenn nicht vorher die Wortbedeutung für jene Zeiten unwidersprechlich entwickelt ist.



Inhalt.

Inhalt des 22sten und 23sten Stück.

I. Von den Rechten der liefs- und ehstländischen Landgüter. Hier handelt der

Erste Haupttheil von der Natur der liefs- und ehstländischen Landgüter; er enthält in der

Ersten Abtheilung, Bemerkungen über ihre Natur; - 16

1. I. Publike 1ster Abschnitt. Verschiedenheit der od. Kronsgüter Güter in Ansehung ihrer Eigenthümer. I. *Publike Güter* - 17

2. 42. *mecklenb.* 2ter Abschnitt. Anzeige der Privilegien und Gesetze, welche die 44 *harsen vlt.* Natur der hiesigen Güter bestimmen. - 41

3ter Abschnitt. Bemerkungen über Güter von unsicherer Natur.

4ter Abschnitt. Die schwedische Reduction und deren Folgen

5ter Abschnitt. Die neuesten Vorfälle wegen der Güter Naturen.

Zwote Abtheilung. Meinungen über die Natur der hiesigen Güter. Zweiter

- 235 Zweiter Haupttheil, von den Berechtigungen der lies- und ehstländischen Landgüter u. d. g.
- 1ster Abschnitt. Allgemeine Berechtigungen der liesigen Guts herrn.
- 2ter Abschnitt. Einschränkungen und Lasten der Güter.
- 3ter Abschnitt. Etwas vom Besitz und Erbschaftsrechten.

325 II. Kürzere Aufsätze:

- I. Beytrag zum ehstnischen Wörterbuch.
- II. Ergänzungen der Materialien zu den liesigen Adelsgeschichten.
- III. Kurze Nachrichten, Anekdoten, Sagen und Anzeigen:
- I. Der ehemalige Kalenderstreit in Riga, nach Wiecken's oder Wiecken's Erzählung.
- II. Verzeichniß einiger in Lies- und Ehstland vormals besitzlich gewesenen, aber schon seit geraumer Zeit daselbst nicht mehr vorhandenen, adelichen Familien.
- III. Die neuesten Einrichtungen zum Wohl der lies- und ehstländischen Städte.
- IV. Topographisches Fragment über Plesslands Eintheilung unter der ehemaligen polnischen Oberherrschaft.
- V. Vormals nahmen auswärtige Gesandten die deutschen Bürger in Rußland, unter ihren Saug.
- VI. Die Nahrung der Säuglinge in Rußland.
- VII. Fragen, über den Anlaß zum Kindermord in Lies- und Ehstland.

Won

Won
den Rechten
der
lies- und ehstländischen
Landgüter.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Der Ausdruck Recht, erlaubt wenn er von Landgütern gebraucht wird, eine zweyfache Bedeutung: denn er bezeichnet sowohl dasjenige was sonst auch die Natur des Guts heißt, wobey die etwanigen Ansprüche des Landesherrn mit in Anschlag kommen; als auch die in Gesetz den Besigern verstattete Benuzung, welche man die Berechtigung nennen kan, doch freylich nicht Ausschließungsweise. Beide Bedeutungen fließen oft in einander: daher müssen beide untersucht, und in so fern es geschehen kan, ihre Gränzen bestimmt werden. Die Abhandlung zerfällt also in zween Haupttheile. Der erste ist am wichtigsten: er erfodert eine Anzeige der verschie-

schiedenen Arten von Gütern, und der Privilegien auf welchen ihre Natur beruht; dies leitet auf die ehemals von der schwedischen Regierung unternommene große Reduktion, auf die darauf erfolgte Restitution, auf die neuerlich in Bewegung gekommene Mannlehnssache, und auf die darüber geäußerten verschiedenen Meinungen; aber eben hieraus wird sich um so viel deutlicher ergeben, welche große Gnade den beiden Herzogthümern Lief- und Ehstland, durch die gänzliche Aufhebung alles Mannlehns wiederfahren ist. — Der zweite Haupttheil bedarf einer weit kürzern Erörterung: mag aber wohl für manchen Besitzer lehrreicher seyn als der erste.

Erster Haupttheil.

Von der Natur der Lief- und ehstländischen Landgüter.

Es scheint nicht nur der Ordnung angemessener zu seyn, sondern auch den folgenden Abschnitten ein etwas schicklicheres Verhältniß zu geben, wenn ich hier noch eine Unterabtheilung mache.

Die

Die erste Abtheilung. Bemerkungen über die Natur der Lief- und ehstländischen Landgüter.

Nach der Verschiedenheit des Gesichtspunktes lassen sich die hiesigen Landgüter unter mehrere Klassen bringen. Man sieht entweder auf die Eigenthümer, dann zerfallen sie hauptsächlich in publike und private; oder auf die darüber ertheilten Privilegien, wobey vornemlich die Allodien und die verschiedenen Arten der Lehnung müssen erwogen werden; oder auf die Beherrschungszeit, da man denn bischöfliche, ordensmeisterliche, polnische, schwedische und russische Verlehnungen von einander absondern könnte; oder auf die Dokumente welche der Besitzer aufzuweisen hat, wobey die Güter von ungewisser Natur, Pfandgüter u. d. g. vorkommen. Die folgende Abschnitte liefern über dergleichen Gegenstände, je nachdem es ihre Wichtigkeit zu erheischen scheint, vollständigere oder kürzere Bemerkungen.

Erster Abschnitt.

Verschiedenheit der Güter in Ansehung ihrer Eigenthümer.

Alle obrigkeitliche Ausschreibungen reden nur von publike und privaten Gütern. Diese

Eintheilung ist zu der Absicht in welcher solche Ausschreibungen ergeben, hinlänglich: aber in einer Abhandlung thut sie nur alsdann ein Genüge, wenn ihre verschiedenen Arten näher bestimmt und von einander abgesondert werden.

I. Publike oder Krongüter.

Obgleich Patrimonial: Kirchen: Hospital: und dergleichen Güter, die gleichsam einer ganzen Gesellschaft gehören, in gewissen Betracht zu den publikten konten gerechnet werden, so ist es doch wider den hiesigen Sprachgebrauch, sie so zu nennen, zumal da deren viele mit den Privatgütern einerley öffentliche Lasten tragen. Hier ist also bloß von Krongütern die Rede.

In Ehstland finden sich jetzt deren nur wenige; hingegen in Liefland desto mehrere. Gleich nach der großen schwedischen Reduction gab es in beiden Herzogthümern sehr viele; doch wurde ihre Anzahl unter der russisch-kaiserlichen Beherrschung theils durch die Restitution, theils durch Verschencungen, allmählig verringert.

Der Ursprung der Krongüter gründet sich auf die Ordenszeit. Alles was der Orden als solcher, besaß, folglich die Güter des Ordensmeisters, seiner Comture, Bögte, ingleichen der Bischöfe, Klöster u. s. w. wurden Krongüter,

da Liefland unter polnische und Ehstland unter schwedische Oberherrschaft kam. Diese Güter erhielten zuweilen durch Kauf, Lehneröffnung, Einlösung, Caducirung und Reduction einen Zuwachs; aber durch Verlehnungen und Verschencungen eine Abnahme. Einige Liefländer wähnen, daß wenn die Krone ein Gut einzieht, sie dasselbe nicht behalten, sondern an einen Andern (und zwar wie die vorige Ritterschaft vermutet, an einen Edelmann) geben müsse: den Grund nehmen sie, 1) aus einem 1546 vom Ordensmeister Hermann von Brüggenev erteilten Privilegium, vermöge dessen die eingezogenen Güter auf dieselbe Pflicht (oder nach der ihnen anlebenden Natur) an andre Vasallen sollen gegeben werden; 2) weil Liefland während der polnischen Beherrschung durch seine Vereinigung mit Litauen gewisse dort gültige Rechte erlangt habe, und darunter auch die Natur der polnischen Starosteien, welche der König sich nicht zuignen darf, sondern im Verlauf eines Jahres, und zwar mit den genossenen Einkünften, anderweitig verleihen muß. — Aber diese Behauptung hat wenigstens einen langen Gebrauch wider sich; denn die polnischen Könige errichteten zwar Starosteien, aber sie wurden nicht eben lauter liefländischen Edelkenten, sondern auch andern, gar gebornen Posen, zu Theil; die schwedischen

Könige behielten die reducirten Güter für sich; und unter der russischen Beherrschung sind dem Grafen Löwenwolde seine rappinschen, auch dem Etatsrath Siek seine oberpahlischen Güter eingezo- gen, aber nicht anderweitig verliehen, sondern von der Krone benützet, und endlich nach Verlauf einer gerannnen Zeit, den Familien restituirt wor- den. Ueberhaupt ist es eine irrige Einbildung, daß Krongüter nur an den Adel könten verlehnt, verschenkt oder vererendirt werden: denn die hie- sige Geschichte beweist unwidersprechlich, daß zur Bischöflichen, polnischen, schwedischen und russi- schen Beherrschungszeit, auch Gelehrte, Kaufleute und andre Personen, ohne Unterschied des Stan- des oder der Geburt, dazu gelangt sind. Das Ausschließungsrecht welches sich der Adel ange- maßt hat, beruht auf andern Gründen, wovon im zweiten Haupttheil etwas vorkommt.

Wenn man auf Verschiedenheiten sehen will, so lassen sich die Krongüter unter etliche Klassen bringen, und zwar:

I. In Hinsicht auf die Art wie sie publick geworden sind. Hier kommen Güter vor, 1) die von der Ordenszeit herrühren, sie mögen dem Orden selbst, oder Bischöfen oder Klöstern gehört haben. 2) die durch Lehns-Erösung, oder durch Er-

löschung

löschung einer Familie, an die Krone gelangten; dazu gehört aus neuern Zeiten Drobbusch in Lettland. 3) Die verpfändet gewesenem, wo der Pfandschilling ist zurück gezahlt oder abgemohnt worden. An einigen verpfändeten Gütern ha- ben die russischen Monarchen aus Gnade ihrem Einlösungsrecht entsagt. 4) Reducirte: Dies hat sich unter der russischen Beherrschung nur etliche mal ereignet, hauptsächlich wenn ange- sehene Männer in Ungnade fielen und verschickt wurden; doch sind sie gemeiniglich hernach wie- der zum Besiz ihres Eigenthums gelangt. 5) Erkaufte: so hat die jetzt regierende Kaiserin so- wohl die Seswegenschen Güter in Lettland, als Pais-Schloß im Fellingischen Kreis, welche vor- her verschenkt waren, zurück gekauft. 6) Gü- ter welche durch eine neue Einrichtung an die Krone kamen. Dies geschah im Jahr 1786, da die Kaiserin den Landstaat in Lief- und Ehs- land als nunmehr überflüssig, aufhob, und die so genannten Ritterschaftsgüter der Verwaltung des Kameralhofs unterwarf.

II. In Hinsicht auf den Gebrauch welchen die Krone von ihren Gütern macht, findet man:

1) Besoldungsgüter. Diesen Ausdruck hört man zwar nicht, aber er ist passend. Indessen sind

nur wenige publicke Güter auf immer zu Besoldungen bestimmt. Zu ihrer Zahl gehört das Tafelgut des revalischen Obercommendanten. Etliche Kronofficianten z. B. die Kreiscommiffäre, Kreisnotäre u. a. m. bekommen zwar Güter zu einer Vermehrung ihres Gehalts, doch nur arendeweise; und solche gehören zur folgenden vierten Klasse.

2) Gratialgüter, unter welchem Namen man jetzt solche versteht, die an verdiente Männer auf ihre ganze Lebenszeit gegeben werden. Sie bezahlen keine Arende, sondern bloß die Abgaben eines privaten Besitzers. Hieher rechnet man auch Güter, die bis zu fernerer Verfügung als Privat abgegeben sind.

3) Disponirte Güter, welche auf kaiserliche Rechnung, eben so als wenn sie privat wären, verwaltet werden. Ihre Anzahl ist klein. Jetzt gehören hauptsächlich die Seswegenschen Güter dazu. Eine geraume Zeit hindurch standen die Rappinischen, ehe sie restituirt wurden, unter einer solchen Disposition.

4) Kronarenden, welche die zahlreichste Klasse ausmachen. Sie werden immer auf 12 Jahre vergeben. Unter der Kaiserin Elisabeth war der Arendebesitz nicht immer sicher: zuweilen wurde ein solches Gut mitten in der Arendezeit

zur Dezeit verschenkt. Aber dies geschieht nun nicht mehr, weil die jetzige Kaiserin den Contracten eine Unverletzbarkeit zueignet. — Der Arendator bezahlt die bestimmte Arendensumme, welche von jedem liefländischen Haackten jährlich 60 Rubel, oder in Lettland soviel Thaler, beträgt, und zwar halb in Geld, und halb in Roggen, jeden Loof zu 50 Kopelen gerechnet; die Hofsfelder, einträglichen Mähden und dergleichen Appertinenzen sind noch besonders angeschlagen. Der ertheilte schriftliche Contract schreibt genau vor, wie jener das Gut verwalten soll: zur Sicherheit der Krone muß er eine verbürgende Verschreibung von einem Erbbesitzer einliefern. Ein solches Gut, wenn es vorzügliche Appertinenzen hat, und sorgsam bewirthschaftet wird, giebt ansehnliche Vortheile: daher bekommen die Arendatoren welche nicht selbst den Landbau treiben können, von ihren so genannten Subarendatoren für jeden Haacken jährlich eine Discretion von 100 bis 200 Rubeln. Nach den neuesten Verordnungen soll zwar jeder sein Arendegut selbst verwalten; doch machen Männer die in Diensten stehen eine Ausnahme. Andre nennen ihren Subarendator etwa bloß einen Disponenten. Die

Haaken werden größtentheils nach dem Rang
 und ertheilt: ein Officier bekommt deren etwa 2
 bis 4. Weil man aber nicht lauter solche
 kleine Güter hat, so werden mehrere Per-
 sonen an ein größeres verwiesen, mit nament-
 licher Anzeig, wem von ihnen die Disposi-
 tion gehören soll. Dieser muß dann den Theil-
 nehmern für jeden ihnen verliehenen Haaken
 jährlich 25 Rubel bezahlen, wenn er aber
 kein Dispositionsrecht in Subarende giebt, so
 bekommen die übrigen etwas mehr. Der
 vormalige Gebrauch, die Güter zu zersplit-
 tern, und jedem Theilnehmer seine Haaken
 zur eignen Disposition zu übergeben, veran-
 laßte Beschwerden und Nachtheile, daher
 wurde er abgeschafft *). — Dergleichen Aren-
 den giebt die Kaiserin theils den Kronbeam-
 ten, gleichsam als eine Zulage zu ihren Bes-
 oldungen; theils verdienten Männern welche
 ihren Abschied genommen haben, zu einer
 Belohnung oder anstatt eines Gnadengehalts;
 theils armen Familien, sonderlich Witwen
 und Waisen, zu einer Unterstützung. — Die
 Arendegesuche werden nach der jetzigen Ein-
 richtung

*) Das Reichs-Kammer-Contoir gab hierüber
 am 1sten März 1765 eine Ukase.

richtung, bey dem Kameralhof der Statthal-
 terschaft, (auch wohl gerade in St. Peters-
 burg bey dem Senat, oder bey dem Cabinet,)
 nebst den dazu erforderlichen Zeugnissen, ein-
 gereicht; der Kameralhof unterlegt seinen
 Plan dem Generalgouverneur, welcher dem
 selben mit einem Sentiment an den dirigiren-
 den Senat sendet. Hier wird ein Doklad zur
 Arendevertheilung angefertigt, und der Kai-
 serin zur Beprüfung oder Bestätigung unter-
 legt. — Nach Ausfertigung des Contracts
 erhält der Kreiscommissär den Auftrag, dem
 zur Disposition ernannten Arendator das Gut
 zu übergeben, und es dem vorigen abzuneh-
 men, wobey Untersuchungen über die bisherige
 Verwaltung geschehen. Der antretende
 Arendator muß die Immissions-Kosten bezah-
 len *), auch dem abgehenden alles was er für
 baare Auslagen verbessert hat, nach der Schät-
 zung des Kreiscommissariats, ersetzen.

Müßige Köpfe haben Plane erfonnen, wie
 die Krone aus den publikten Gütern weit größere
 B 5 Vors

*) Neuerlichst ist die Immission zuwelfen dem
 Niederlandgericht aufgetragen worden; dann
 sind keine andern Unkosten als blos für Stemp-
 elpapier u. d. g.

Vortheile ziehen könnte als bisher. Bald sollte anstatt der Arendesumme eine Quantität Braute: wein geliefert, und dazu das Stationskorn von den Privatbesitzern, mit angewandt werden. Bald schien es ihnen vortheilhafter, wenn die Kronüter verkauft würden, es sey nun für den jetzt gewöhnlichen Haaken: Preis, oder für einen geringern bey welchem eine jährliche, der Arendesumme ähnliche, Abgabe als eine immerwährende Last dem Käufer auferlegt wäre. — Aber solche Leute bedachten nicht, daß die Kronarenden zu Belohnungen und Wohlthaten dienen; die Summen welche ein Kauf erfordern würde, haben sie vermuthlich auch nicht berechnet.

Daß übrigens Rußlands Beherrscher die Kronüter veräußern können, bedarf keiner Erwähnung, da es bisher unter allen Regierungen durch Verschenkungen geschehen ist.

Der liefländischen Ritterschaft glückte es in dem jetzigen Jahrhundert, Privilegien zu erhalten, vermöge deren auffer den Kronbeamten, nur der immatrikulirte Adel zu publiken Arenden gelangen sollte. Als vor mehrern Jahren etliche andre verdiente Männer dergleichen bekamen, so ergieng ein Befehl, sie zu Riga und Reval in die Adels:Matriful zu setzen. — Durch die neue Adels: Ukase hat die vormalige Matriful ihre

Kraft

Kraft verloren; und noch ganz neuerlichst sind Personen deren Namen man weder in dem Matriful noch in Adelsbüchern findet, zu Kron: Arenden gelangt.

II. Privatgüter.

Alle Landgüter welche der hiesige Sprachgebrauch unter diese Rubrik zieht, lassen sich füglich unter folgende 2 Hauptklassen bringen:

I. Solche die keiner einzelnen Privatperson erblich zugehören. Sie sind gleichsam das Eigenthum einer gewissen bestimmten Gesellschaft oder Gemeinheit: daher könnte man sie füglich von den Privatgütern absondern, wenn sie nicht in allen obrigkeitlichen Verfügungen denenselben beygezählt würden. Hier kommen vor:

1) Die so genannten Ritterschaftsgüter. Sie gehörten bis zum Jahr 1786 dem ganzen Corps der Ritterschaft oder des immatrikulirten Adels in jedem Herzogthum, und würden von Zeit zu Zeit verarendirt, aber aus den Einkünften in Liefland die bey der Ritterschafts:Kanzeley vorfallenden Ausgaben z. B. Besoldungen, Deputationen u. d. g. bestritten; in Estland hingegen die Landräthe nebst etlichen Kanzeleybedienten besoldet, daher

hörte

hörte man sie im letztern Herzogthum gemeinlich die Tafelgüter der Landräthe nennen. Daß sie sämlich im Jahr 1786 bey Aufhebung des Landstaats, durch eine Ukase dem Kameralhof als Krongüter sind unterworfen worden, ward schon vorher berührt. Seit jenem Jahr giebt es nun hier keine Ritterschaftsgüter mehr. — Vermuthlich sind sie sämlich von der Königin Christina der Ritterschaft zur Befreyung gewisser gemeinschaftlichen Ausgaben, verliehen worden: welches sich dennoch hier ohne zuverlässige Nachrichten aus den Archiven, nicht genau bestimmen läßt.

2) Patrimonialgüter, die einer ganzen Stadt gehören und zur Befreyung gewisser Ausgaben, Besoldungen u. d. g. genutzt werden. Man vermuthete im Jahr 1786 daß sie, wie die gleich vorhergehenden, würden eingezogen werden; aber das ist nicht geschehen. — Auf verschiedene Art sind die Städte zu deren Besitz gekommen: theils durch Schenkungen von den Landesregenten, theils durch Kauf, theils in ältern Zeiten durch ihre Waffen, welches letztere sonderlich von dem sogenannten Patrimonialgebiet der Stadt Riga

Riga gilt. — Bey diesen Gütern äußert sich eine Verschiedenheit: denn einige, sonderlich die durch Kauf an eine Stadt gediehen sind, waren den öffentlichen Abgaben und Lasten unterworfen; andre hingegen davon ganz frey, mauffer daß sie etwa wie alle ande Güter, die Ausbesserung der Landstraßen besorgen mußten. Jetzt bezahlen alle dazu gehörende Bauern, wie das ganze Land, die Kopfsteuer. Auch in Ansehung der Gerichtsbarkeit ist eine Aenderung neuerlich erfolgt: vormals übte sie der Magistrat aus; nun wird sie von den Behörden des Kreises verwaltet. — Zuweilen haben Magisträte, vermuthlich mit Einwilligung der Bürgerschaft, ein Patrimonialgut veräußert, oder auch verpfändet.

3) Kirchenländereien, die einem ganzen Kirchenspiet oder einer Kirche gehören. Hieher sind nicht nur die weni gen eigentlichen Kirchengüter zu zählen, aus deren Einkünften etwa die Kirche im Bau unterhalten oder manche Besoldung bestritten wird, wie z. B. das Gut Hachhof bey Dorpat; sondern hauptsächlich auch die Pastorate, welche wahre Landgüter sind, die ihre eignen Grämen, Felder,

wald, Felder, Wiesen, Dörfer, Waldungen u. d. g.
 haben. Bey einigen findet man ergiebige
 und Appertinenzien als Mühlen, Krüge, Fische-
 weyrey u. s. w. Der jedesmalige Pastor nutzt
 sie nach seinem besten Wissen, und übt alle
 Rechte eines Privatbesizers aus, selbst eine
 Gerichtsbarkeit über die im Pastoratsgebiet
 wohnenden Menschen: nur die Macht zu
 veräußern oder zu verwüsten, darf er sich
 nicht anmaßen, und eben daher ohne Ein-
 willigung des Kirchspiels oder der Obrigkeit,
 weder Pastoratsbauern, noch Holz aus dem
 Pastoratswald, verkaufen. Inzwischen ha-
 ben nicht alle Pastorate eigne Dörfer oder
 Bauern: viele, sonderlich in Eßthland, be-
 stehen aus bloßen Pastoratshofefeldern und
 Wiesen; dann liefert das Kirchspiel die zum
 Feldbau erforderlichen Arbeiter. — Ueber-
 haupt theilt man sie in folgende 2 Klassen:
 a) publice, wenn die Pastoratsländereien
 auf dem Grund und Boden eines Kronguts
 errichtet sind, oder mit einem Worte, wenn
 die Krone das Kirchenpatronat ausübt.
 b) Solche Pastorate werden dem jedesmaligen
 Pastor, wie andere Kronüter, durch das
 Kreiscommissariat eingewiesen, (nur einmal
 geschah es um das Jahr 1784 auf Befehl
 der

der Statthaltertschafts-Regierung, durch den
 Oberkirchenvorsteher.) Wenn eigne Bauern
 dazu gehören, so stehen sie, wie andre Kronbau-
 ern, in Sachen die ihren Gehorch (Frohdiensft)
 u. d. g. betreffen, unter dem Kreiscommissa-
 riat und der Deconomie-Verwaltung: nur
 machen etliche Pastorate eine Ausnahme, nem-
 lich wo die Bauern nicht auf angewiesenen
 Bauerländern, sondern auf des Pastorats
 Hofland wohnen, und daher
 als bloße Knechte behandelt werden; wovon
 die Pastorate Pais und Earmast zum Bey-
 spiel dienen, wo auch die Bauern vor Ein-
 führung der Kopfsteuer, keiner einzigen öffent-
 lichen Abgabe oder Last unterworfen waren,
 wie sie denn auch noch jetzt sogar vom Bräu-
 erbau (der Ausbesserung der Landstraßen,
 u. d. g.) frey sind. In Eßthland kennt man kein pu-
 blickes Pastorat: b) Private, wo das Kir-
 chenpatronat von Privatbesizern ausgeübt
 wird. Hier hat der Pastor in Ansehung sei-
 ner Bauern, Bräuzen und Appertinenzien
 etwas freiere Hände als bey den vorhergehenden.
 Die sämtlichen Pastorate in Eßth-
 land waren nebst ihren Bauern von allen öf-
 fentlichen Abgaben und Lasten frey; in Lief-
 land hingegen nur diejenigen welche entwe-
 der

oder gar keine Bauern oder bloß solche hatten, die auf Pastorats- Hofsländ wohnten und als Knechte angesehen wurden; die übrigen ließen sich Discheu tragen immer wie alle Landgüter, die öffentlichen Gefälle, selbst die Unterhaltung der Postirungen, nur nach dem Priester-Privilegium keinen Rosßdienst. Jetzt sind alle Pastoratsbauern in beiden Herzogthümern zur Kopfsteuer angeschrieben. — Zu den Kirchenländereien kan man auch rechnen: theils das Gut Bischofshof bey Dorpat, dessen Einkünfte der jedesmalige Generalsuperintendent in Riga, als einen Theil seiner Besoldung erhält; theils die Ländereien der niedern Kirchenbedienten (der Küster, Kirchspiels-Schulmeister und Glockenläuter,) welche niemals öffentliche Abgaben oder Lasten getragen haben, (nur einige von ihnen, die als bloße Bauern angesehen werden, bezahlen nun die Kopfsteuer;) — theils die Prediger-Witwen-Häuser. — Hospitälgüter u. d. g. giebt es einige; doch haben die Einkünfte nicht immer die bey der Stiftung vorgeschriebene Bestimmung gefunden. Sie sind von öffentlichen Abgaben und Lasten frey gewesen; jetzt stehen sie unter der Kopf-

Kopfsteuer, wovon jedoch einz bey Reval, auf namentliche Weise, noch jetzt eine Ausnahme macht. Manches wird vielleicht künftig eine etwas geänderte Umverdung erhalten; wie sie denn überhaupt eigentlich unter die Aufsicht des Collegiums der allgemeinen Fürsorge nun gehören. — Eins im Arensburgschen Kreis hat man eine lange Zeit hindurch als ein Pastoratsgut angesehen; aber das ist neuerlich geändert worden.

Majorate und dergleichen Güter die gleichsam einer ganzen Familie gehören, auch wohl unter gewissen sich darauf beziehenden Bedingungen verwaltert werden, finden ihre Stelle unter der gleich folgenden Klasse, weil der jedesmalige Besitzer sie in gewissen Betracht und nicht ohne Grund, als seine Erbgüter ansieht, sie auch auf seine Nachkommen vererbt.

II. Erbgüter. Einige pflegen von diesen die Lehn-güter ganz abzusondern, aber das ist unrecht, da auch die letztern auf die Nachkommen vererbt werden. — Nach dem hiesigen Sprachgebrauch gehören alle hiesige Erbgüter entweder zu den Allodien oder zu den Mannlehen; aber die Bestimmung zu welcher von beiden Klassen jedes einzelne Gut zu rechnen sey, und welche Arten

22stes u 23stes Stück. C von

von Gütern eine jede unter sich begreife, macht ausnehmende Schwierigkeit. Ueberdies scheint die Eintheilung an sich mangelhaft zu seyn, weil es Güter giebt, die man nicht füglich unter eine von jenen beiden Klassen setzen kan. Hieraus erhellet wie nöthig es ist, vor der nähern Auseinandersetzung einen Blick auf die verschiedenen Hauptprivilegien zu thun, welche den hiesigen Landgütern ihre Natur gegeben, oder sie von Zeit zu Zeit abgeändert haben. Doch ehe dies geschieht, müssen billig von den eigentlichen Erbgütern, als welche hauptsächlich hier in Betracht kommen, um etwanige Verwirrung zu vermeiden, noch vorher 2 besondere Arten von Familiengütern, namhaft gemacht und kürzlich erörtert werden, weil man die erste vormals in Liefland hatte, die zweyte aber noch jetzt in beiden Herzogthümern, obgleich nicht häufig, findet. Sie sind:

I. Güter der gesamtten Hand, oder wie es in den hiesigen Urkunden gemeinlich heißt, der samenden Hand. Aus der hiesigen ältern Geschichte ist bekant, daß etliche liefländische Familien durch besondere Privilegien ein solches Recht auf ihre Güter brachten; aber der übrige Adel errichtete unter sich dawider Verträge, worüber man

man unter andern in Arndt's Chron. 2 Th. S. 187 eine Nachricht findet. Hieraus müßte man vermüthen, daß der größte Theil des Adels das Recht der gesamtten Hand verabscheuet habe: gleichwohl erbat derselbe, da das Land unter die polnische Oberherreschaft kam, unter andern auch die Freiheit, mit andern, gar mit auswärtigen, Familien das besagte Recht eingehen zu dürfen. Dies würde Erstaunen erregen, wenn man nicht wüßte, daß damals der Adel keinesweges als ein Corps gehandelt hat; sondern einzelne Familien traten zusammen, fertigten Deputirte nach Polen ab, und setzten in deren Instruction was man in der Eil für gut befand. Es ist aber meines Wissens nachher von einem solchen Recht niemals Gebrauch gemacht worden. Ueberhaupt war dasselbe von zweifacher Art, nemlich:

- 1) daß Familien sich bloß verbanden, einander zu erben wenn eine von ihnen erlöschen würde. Eine ähnliche Verbindung findet man bei Kantermassen noch jetzt auch in Deutschland bey den so genannten Mitbelehnten, und eben
- 2) daß man sich vereinigte, die Güter gemeinschaftlich zu besitzen, und die

*) Von der noch jetzt unter Kindern aus einem Haus, üblichen gesamtten Hand, ist hier nicht die Rede.

Dieselbe solten wohl die nach Polen abgefertigten Deputirten erbitten, um auf alle Weise zu verhindern, daß kein Gut durch Lehns-Eröffnung an die Krone fallen möchte: welches freilich die Lehne der Natur eines wahren Allodiums schon näher brachte. 2) Daß Familien sich verbanden, einander nicht bloß zu erben, sondern auch die Güter zu welchen sie auf irgend eine Art gelangen würden, niemals wieder in andre Hände kommen zu lassen. Dieser fürchterliche Bund, der einem alles verschlingenden aber nichts wieder herausgebenden Schlund ähnlich schien, drohete vielen andern Familien den Untergang; daher setzten sie sich dawider, wie vorher erwähnt wurde. — Jetzt findet man in beiden Herzogthümern keine Spur von irgend einem solchen gesamteten Hand-Recht. Das Recht vor edelichen was nicht mehr vorhanden ist. Da will man was?

II. Majorats und Fideicommiss-Güter, deren Anzahl hier nur klein ist. Nach ihrer Natur dürfen sie weder verpfändet und verschuldet, noch verkauft, auch nicht zersplittert und vertheilt werden. Die etwanigen Gläubiger können sich nur so lange der jedesmalige Majorats-herr oder Fideicommissbesitzer lebt, an die jährlichen Einkünfte halten. Ein solches Recht, welches

welches in England gilt, und auch die Deutschen Fürsten unter sich einzuführen für gut befanden, erhält freilich die Familien in Glanz, macht aber immer nur einen reich; der größte Theil der Nachkommen sinkt und lebt in Armut, wenn nicht besondre Einrichtungen ihm zu Hülfe kommen. Ohne Vortheil und Nachtheil gegen einander abzuwägen, begnüge ich mich bloß an folgenden kurzen die hiesige Verfassung betreffenden Anmerkungen. 1) Jedes hier vorhandenes Majorat (nur nicht ein gleich hernach vorkommendes Fideicommiss) hat meines Wissens durch eine landesherrliche Bestätigung seine Kraft erhalten. Doch glaubt man, daß der erste Erwerber eines Guts nach den hiesigen Gesetzen die Macht habe, auch ohne eine solche zu suchen, dasselbe auf immer für ein Majorat oder Fideicommiss zu erklären: wovon noch im zweiten Haupttheil eine nähere Anzeige, nebst einem besondern Fall, vorkommt. 2) Die 3 Majorate welche der Graf und Oberhofmarschall von Sievers kurz vor seinem Absterben stiftete, wurden bald nachher auf Ansuchen seiner 3 Söhne als der Majorats-herrn, wieder aufgehoben. Hierbey kam kein anderer Erbe oder Anverwandter zu leiden. Bey einem andern alten Majorat oder Fideicommiss, hoffen die

E 3 Brü

Brüder des letzten Besizers auch eine Aufhebung zu bewirken; es fragt sich aber, ob der nächste Erbe desselben, in ein solches Gesuch willigen werde und könne. 3) Majorate die keine andre als die gewöhnliche Bedingung der Unverletzbarkeit haben, bringen den übrigen Eingeseßten keinen Schaden. Aber wo etwa die Bedingung hinzugefügt ist, daß von den jährlichen Einkünften immer ein Theil zur Vergrößerung des Majorats soll angewandt werden, da kan sich leicht der übrige Adel almählig verdrängt sehen; und etliche solche Majorate in einer Gegend heysammen, wären eben so gefährlich als die vorhin angeführte zwote Art der gesamten Hand. 4) Wenn Gütern eine solche Natur zugeeignet wird, so scheint eine öffentliche und allgemeine Bekanntmachung unumgänglich nothwendig zu seyn, damit z. B. kein Gläubiger aus Unwissenheit sich zu Vorstellungen verleiten lasse. Dies erwähne ich unter andern wegen eines neuerlichen Vorfalls, da ein Landgericht dem Besizer eines Fideicommisses, der beträchtliche Summen aus dem Erziehungshaus zu Petersburg borgte, ein Zeugniß gab, daß er lauter wahre Erbgüter besäße. Bey der nachherigen Untersuchung versicherte das Landgericht, daß es aus Man-

gel

gel einer öffentlichen Bekanntmachung u. s. w. von dem darauf hastenden Fideicommiss nichts gewußt habe *): welche Entschuldigung auch in der dirigirende Senat für gültig erkante. 5) Wenn Jemand ohne Berechtigung sein Gut unter eine solche Natur setzt, so ist doch wohl die ganze Handlung nichtig. Ein gewisser Mann hatte etlichen von seinen Schwiegersöhnen die schriftliche Versicherung ertheilt, daß sie gewisse namhaft gemachte Güter mit völligen Allodialrecht von ihm erben sollten. Aber in seinem Testament setzte er hernach sein sämtliches unbewegliches Vermögen, ohne ihre Einwilligung, gar ohne landesherrliche Bestätigung, unter Fideicommiss. Gesezt, er als erster Erwerber hätte keiner Bestätigung bedürft; so waren doch diejenigen Schwiegersöhne, welche schon seine ätern Allodialverschreibungen in Händen hätten, nicht an das Fideicommiss gebunden. 6) Billig müßte jeder Stifter eines Majorats oder Fideicommisses,

*) Das Testament ist zwar bey dem Hofgerichte publicirt worden, aber die sämtlichen Erben hatten sogleich wider das Fideicommiss protestirt, es auch nicht geachtet.

wenn es rechtsbeständig seyn soll, genau bestimmen, welcher von seinen Nachkommen jedesmal die übrigen ausschließt. In Hinsicht auf dieses wichtige Erfoderniß, bemerkt man hier manchen Mangel. Der gleich vorher erwähnte Mann hat zwar das älteste Kind für den jedesmaligen Erben des Fideicommisses erklärt, aber nicht einmal bestimmt ob der Sohn seine ältere Schwester ausschließe. Auch höre ich, daß bey einem Majorat in Eßland vermöge des Stiftungsbriefs zwar der Älteste in der Familie zum Besitz gelangen soll; aber jetzt ist der Fall eingetreten, da sich fragt, ob dem unbeerbt verstorbenen Besitzer, ein weiblicher Bruder als der nunmehrige Älteste in der Familie, oder durch Stellvertretung der Sohn eines vorher verstorbenen ältern Bruders folgen müsse. Man sagt, der Stiftungsbrief lasse dergleichen Fälle unentschieden. 7) Obgleich Majorate nicht sollen verpfändet werden, so ist doch eine so genannte Baronie der Familie Uerküll Güldenband, als ein Majorat oder Fideicommiss, in der Wiek (dem jetzigen habfalschen Kreis;) zu welcher die Güter Padenorm, Illust, Pagan u. a. m. gehören, eine geraume Zeit hindurch verpfändet gewesen.

sen. Man sagt, der öfelseche Bischof Kiewel *) habe der Familie ein Privilegium ertheilt, daß diese Güter niemals sollten von ihr abkommen, sondern in dringenden Umständen höchstens nur verpfändet werden. Ob dies gegründet sey, muß ich unentschieden lassen, doch anmerken, daß in der Zeit jenes Bischofs, die Familie weder den Beynamen Güldenband führte, noch freyherrlich war; daher kan wenigstens in dem Diplom nichts von der Baronie stehen.

Zweiter Abschnit.

Anzeige der Privilegien und Geseze, welche die Natur der hiesigen Güter bisher bestimmten.

Küglich können hier einige Gegenstände nur kurz berührt werden, weil noch hernach nähere Erläuterungen darüber vorkommen. Die Privilegien auf welche ich mich beziehe, findet man bey Arndt im 2ten Theil, auch in andern bekannten Schriften.

§ 5

Die

*) Man findet seinen Namen auch Kiewel, Kivel, Küwel, und Kivell geschrieben. Die Urkunde ist mir eben so wenig zu Gesicht gekommen, als die über das gleich vorher angeführte Majorat oder Fideicommiss.

Die ausländischen Edelleute und Bürger welche das Land eroberten, konnten sich kein unbewegliches Eigenthum unter selbstbeliebigen Rechten zuerzueignen: sie mußten da sie unter Anführern standen, einen gehörigen Titel darüber aufzuweisen haben; sie wünschten ihren Besitz zu sichern; und bekamen es als Belohnungen, folglich unter gewissen üblichen Lehnspflichten, welche sowohl als Kauf und Erbschaft, sich auf die vorhandenen Gesetze und Privilegien gründen mußten. Von letztern in so fern sie die hiesigen Landgüter und deren Besitz betreffen, sind vornemlich folgende nach der Zeitfolge ihrer Ertheilung oder Einführung, anzuführen und kürzlich zu beschreiben.

I. Das alte Mannlehnrecht. Dänemarks Oberherrschafft über Ehmland und einen Theil von Fiesland, brachte es hier zuerst in Ausübung. Dasselbe hatte kürzlich folgende Haupteigenschaften: 1) Der Lehnbesitzer vererbt das Gut an alle seine männlichen Nachkommen, die noch nicht aus demselben ausgetheilt sind; die weiblichen Erben bekommen Unterhalt und Aussteuer. 2) Ein unbeerbter Lehnbesitzer darf das Gut ohne landesherrliche Einwilligung weder veräußern noch verschulden; der beerbte aber darf es ohne Einwilligung dererjenigen nicht veräußern,

äußern, die durch das Recht der gesamten Hand Antheil daran haben. 3) Bey einer Veräußerung (unter eben dem Recht,) bleibt er für sich und seine Erben verpflichtet, das Lehn vom Landesherrn gewöhnlich zu empfangen. 4) Die durch Geld ausgetheilten Erben treten aus der gesamten Hand; aber die sich in das Gut selbst theilen, behalten dieselbe in den abgetheilten Portionen. 5) Das Lehn fällt zurück, wenn der Lehnserbe die Lehnempfangung veräußert, oder ohne männliche Erben stirbt. 6) Wenn das Lehn zurückfällt, so bezahlt der Landesherr die rechtmäßigen Schulden, u. s. w.

Eine Uebersicht der hiesigen alten Güter: Urkunden, leitet bald auf die Vermuthung, daß weder jeder Landesherr, noch jeder Vasalle, dieses alte Mannlehnrecht (wenn es wirklich hier überall zur damaligen Zeit im Gebrauch gewesen ist,) hinlänglich gekant habe. Denn man sieht, daß damals Güter sind verschentt worden, mit der ausdrücklichen Clausul sie zu verkaufen, welche gleichwohl überflüssig und unnützlich war, da schon das Gesetz des alten Mannlehnrechts dazu die Macht einräumte: ein Beyspiel giebt das Gut Schillingshof im Alaschischen, welches der Ordensmeister Brüggeneß noch im Jahr 1548 einem Schilling und

und seinen wahren Erben nach Lehngutsrecht, mit der erwähnten Clausul verschenkte. Auch lies man den Kauf und Verkauf vom Landesherren bestätigen, (wie z. B. bey Klauenstein geschah, dessen Verkauf der Erzbischof Jasper 1513 nach alten Mannlehnrecht bestätigte;) welches aus eben dem Grund gleichfalls überflüssig gewesen zu seyn scheint, wenn nicht etwa der damalige herrschende Gebrauch solches erheischte.

II. Das harrische und wierische (oder eigentlich wierländische) Recht, welches wie man aus der Geschichte weiß, der Hochmeister Jungingen dem Adel in Harrien und Wierland 1397 ertheilte. Die hauptsächlich hieher gehörenden Worte des Privilegiums schreiben vor: „Welcher Mann stirbet ohne Kinder, „als Söhne und Töchter, dessen Gut erbet an „den, der sein nächster Mage ist, es sey Mann „oder Weib von der Schwerdseite oder von „der andern Seite (bey Arndt 2ter Th. S. 117 „heißt es: von der Schwesterseiten oder Spill- „selten,) und soll sein Gut mit solchen Recht „erben bis in das fünfte Glied.“

Ueber denselben eigentlichen Sinn sind verschiedne Meinungen geäußert worden, von de-

nen ich hier vorläufig nur etwas anführe, weil hernach in der zwoten Abtheilung die Sache vollständiger dargestellt wird. — Die Lief- und Ehrländer, nur zuweilen einzelne Männer angenommen, haben dieses den Eütern ertheilte Privilegium für das vollkommenste Allodialrecht gehalten. Eben dieselbe Meinung scheint auch anfangs die schwedische Landesregierung gehegt zu haben. Beides erhellet aus folgenden 2 Thatsachen: 1) Bey Kauf und Aufträgen bediente man sich der Ausdrücke: „erblich und ewig, ohne „jemand's Ansprache, geistlich oder weltlich, „nach harrischen und wierischen Rechten eigen- „thümlich zu immerwährenden Zeiten zu besitzen, „zu behalten und zu gebrauchen, damit zu thun „und zu lassen nach eignen Willen und Wohlge- „fallen.“ 2) Der schwedische Hof ließ, um das Jahr 1634 bis 1642 durch einen dazu bevollmächtigten Revisor, einigen Eütern anstatt ihres Mannlehnsrechts, für baare Bezahlung das harrische und wierische Recht ertheilen, welches mit eben denselben Ausdrücken geschah. So bekam damals das Mannlehnsgut Branten im weissensteinschen Kreis, das harrische und wierische Recht für 900 Thaler species: Die Reichsräthe bestätigten es, so wie die Königin Christina 1646; das Gut wurde zwar anfangs reducirt, doch wegen seines

feines gekauften Rechts noch unter der schwedischen Oberherrschaft restituirt. Die Reductions-Commission hielt auch anfangs das harrische und wierische Recht und das Allodialrecht für gleich bedeutende Ausdrücke: daher erkante sie das von Gustav Adolph allodialiter verschenkte Lutzenhof für ein auf harrisch- und wierisches Recht gegebenes Gut; hingegen Selsau und Serbigal welche eben der König zum ewigen Eigenthum auf harrisch- und wierisches Recht verschenkt hatte, für allodial. Aber bald darauf fing sie an, dieses Recht bloß für ein verbessertes Mannlehn zu erklären; den Grund nahm sie aus den Worten bis in das fünfte Glied. Und der König Carl XI sagte ausdrücklich in 2 Resolutionen vom 17ten Jun. 1690 und 19ten May 1691, daß es in Ples- und Chstland kein völliges Allodialrecht gebe.

Bey einer genauen Gegeneinanderhaltung aller Umstände, auch der damaligen Vorfälle und Aeußerungen, stößt man freilich auf wichtige Schwierigkeiten, die aber vermuthlich größtentheils dadurch entstanden sind, daß man die Ausdrücke nicht immer vorsichtig genug wählte, auch wohl ihnen keine bestimmte Bedeutung beylegte: wie hätte sonst z. B. der König Gustav Adolph das Gut Sarenhof nach harrischen und wierischen Rechten

ten auf männliche Erben, verschenken können; welches einen Widerspruch in sich enthielt, und ein großes Versehen der Kanzley war, da so gar schon unter der polnischen Regierung manches alte deutsche Mannlehn, zu einer Verbesserung seiner Natur, auf harrisch- und wierisches Recht war gesetzt worden, welches unter andern der König Sigismund August mit Lemskul that.

In neuern Zeiten hat das Reichs-Justizcollegium in Petersburg dasselbe für eine Art von Lehn erklärt. Wenn es kein völliges Allodialrecht in sich begreift, so scheint es doch kein Mannlehn, sondern ein Lehn von der besten Natur, heißen zu müssen, weil das weibliche Geschlecht, gar von der Seitenlinie, zur Erbschaft gelangte.

Allmählig bekamen auch die übrigen Provinzen ein ähnliches Privilegium oder Recht *), nemlich die stiftische Ritterchaft vom Erzbischof Sylvestre und König Sigismund August, die dörpelsche vom Bischof Johann und König Carl IX, die wiefsche vom König Johann in Schweden, die dselische von den Bischöfen Kiewel und Krummichausen; wobey angemerkt zu werden verdient, daß der König Gustav Adolph die Güter in Plesland, selbst die zum Erzstift gehört hatten, nicht

*) Nach der gewöhnlichen Behauptung.

auf Sylvesters Gnadenrecht, sondern auf harrisch- und wierisches Recht verschenkt hat, wovon Goffsky, Arenshof u. a. m. zum Beyspiel dienen.

III. Sylvesters Gnadenrecht, welches auch die neue Gnade, ingleichen die Stifts-Freiheit genannt wird. Es begriff eben dieselbe Erbfolge in sich wie das harrische und wierische Recht, daher hätte es süglich unter die vorbergehende Nummer können gebracht werden, wenn man nicht gemohnt wäre es davon abzusondern.

Der Erzbischof Sylvester ertheilte dasselbe zu Ronneburg 1457, nicht nur seiner Ritterschaft im Erzstift, sondern auch andern Gegenden, wie das Privilegium selbst beweist, welches man bey Ceumern findet, aber eine kurze Nachricht davon in Arndt's Chron. 2 Th. S. 145. Es enthält in Ansehung der Güter „für die Ritter, und Mannschaft zu ewigen Tagen ein beschriebenes Mannrecht zu erben in das fünfte Glied beiderley Geschlechts“ welches man gemeinlich so auslegt: wenn Jemand bey seinem Absterben weder männliche noch weibliche Nachkommen, auch keine Vettern seines Namens oder Seitenverwandten im fünften Grad von der männlichen Linie hinterläßt, so kommen seine Seitenverwandten von der weiblichen Linie bis in den fünften Grad zur Erbschaft.

Sylves

Sylvester nannte es ausdrücklich das neue Mannlehn; mit eben dem Ausdruck bestätigte er im Jahr 1469 den Kauf des Guts Regeln im Papendorfschen Kirchspiel. Inzwischen schicken sich die Ausdrücke Mannlehn und beiderley Geschlecht nicht recht zusammen *) süglich könnte es Lehn heißen, zumal da man es wenigstens anfangs gar nicht für ein wahres Allodialrecht scheint gehalten zu haben, weil man die Bestätigung des Kaufs noch für nothwendig erachtete. Einige meinen zwar, weil die Regenten zuweilen ein Mannlehn in die Stifts-Freiheit versetzt haben, wie z. B. der Erzbischof Thomas mit Sie noblen that, so wäre ein solches dadurch allodial geworden: aber das ist keine richtige Folge, denn es blieb noch der Fall dabey übrig, daß es anstatt des vorigen strengen Mannlehns nun die Natur eines verbesserten Lehns bekam. Dafür erklärte es auch der König Carl XI, in seiner vorher erwähnten Resolution vom Jahr 1691, darin es heißt: „Der Gnadenbrief Sylvesters ist ein verbessertes Lehnrecht, welches sich so auß weibliche

*) Vielleicht wolte man durch den Ausdruck Mannlehn, blos den Vorzug des männlichen Geschlechts, vor dem weiblichen, bey der Erbfolge, bezeichnen.

22stes u. 23stes Stück.

D

„liche als männliche Geschlecht erstreckt, und hat
 „die Ritterschaft und der Adel vermöge desselben
 „über diejenigen Güter so sie dergestalt besitzen,
 „eine freie Disposition, so lange einige Erben
 „existiren, welche männl. und weiblichen Ge-
 „schlechts in Collateralinie sich erstrecken bis
 „auf das fünfte Glied inclusive, nach derjeni-
 „gen Berechnung der Glieder, die das römische
 „Recht nicht weniger als die Schwedischen Rechte
 „machen; welches fünfte Glied seine angetretene
 „Erbenschaft auch auf seine Erben mit demselben
 „Recht transportirt; jedoch bey dem Verkauf
 „innerhalb den Gliedern dem Bordesmann sein
 „Recht nach den Privilegien vorbehaltenlich. Wenn
 „aber einer der letzte in seiner Familie ist, und
 „keine Erbnehmer hat, alsdann verbleibt es bey
 „dem alten Mannlehn und Ritter Rechten, so
 „daß derselbe nicht mag sothane Güter, weder
 „verkaufen noch verpfänden, ohne Sr. Königl.
 „Majestät Consens und Bewilligung, es sey
 „denn daß er eine rechtmäßige Schuld rechtlich
 „erweist.“ Am Schluß wird befohlen, auf
 diese Feudal- oder Lehngüter die Lehn zu empfan-
 gen, so oft eine Regierungsveränderung vorfiel;
 doch wolle der König sie mit der Beschwerde,
 daß jeder einzeln darum suchen solle, verschonen,
 sondern gestatte, daß es überhaupt durch gewisse
 Deputirte

Deputirte geschehe. — In einer Resolution des
 Königs Carl XII aus dem Hauptquartier zu
 Rawig vom 27sten März 1705, wegen des Guts
 Durenhof im Birtneckschen, heißt es unter an-
 dern: „Ferner hat unser hochsel. Herr Vater auf
 „der Ritterschaft unterthäniges Ansuchen um
 „Confirmation ihrer Privilegien, den 19ten May
 „1691 in Gnaden erklärt, daß die Ritterschaft
 „und der Adel in Liefland sollen ihre Güter pos-
 „sediten und besitzen nicht unter einiger Allodialis-
 „tät, wie die herüber gekommene Ritterschafts-
 „Deputirte vermeinet; sondern unter Sylvesters
 „Gnadenrechts Condition, welche königliche Be-
 „stätigung und große Gnade nicht einen Theil
 „des Landes, sondern das ganze Liefland concer-
 „nirt und angehet; welches auch unsre gnädige
 „Resolution und Verordnung vor den Adel in Esth-
 „land vom 27sten Jan. 1699 bestärkt und erklärt.“ —
 Aus eben dem Grund verwarf die Reductions-
 Commission 1692, alle wegen des Guts Padeseff
 errichtete Transporte, Kauf und Handlungen,
 als ungültig; erkannte aber daß dasselbe den männ-
 lichen Erben von Nierech verbleiben, doch nach
 deren Erlöschung an die Krone fallen sollte.

Hier ist noch zu bemerken, 1) daß nicht alle
 Güter, nicht einmal jedes im Erstfist liegendes,

dieses neue Lehnrecht bekommen hat. Selbst Sult
 vester nahm in seinem Brief den man bey Arndt
 2 Th. S. 145 findet *), viele namentlich davorn
 aus; aber es ist jetzt unmöglich sie anzufinden
 und anzugeben; 2) daß man auch nicht bey allen
 nachherigen Verlehnungen, nicht einmal im Erz-
 stift, von diesem neuen Lehnrecht Gebrauch gemacht
 hat; denn der Erzbischof Wilhelm, Markgraf zu
 Brandenburg, verlehnte das Gut Ruffen noch 1552
 unter alten Mannlehnrecht; eben das that vorher
 Jasper 1523 mit Klauenstein. Auch geschah es
 von den Ordensmeistern, wie denn z. B. Brügg-
 geney das Gut Schillingshof 1548 nach altem
 Lehngutsrecht vergab **). Inzwischen zog so gar
 die Reductions-Commission hieraus keine für das
 Land nachtheilige Folge; sondern erklärte 1700,
 daß das ganze Land da es sich 1561 der Republik
 Polen unterwarf, für seine Lehngüter das Sna-
 denrecht auf beide Geschlechter bis ins 5te Glied zu
 erben,
 *) Doch weichen die Handschriften von einander
 ab; so hat gleich vorn, wo Arndt S. 146
 den Hof Wesel nennt, die Mengdenische Ab-
 schrift den Hof zu Tzel. Es giebt auch im
 Pies und Ehstland keinen Hof Namens Wesel.
 **) Die von Bischöfen ihrem Adel ertheilten Pri-
 villegien, gingen eigentlich den Orden und
 die Ritter gar nichts an.

erben, in der Capitulation ausbedungen habe,
 welches bey der Revision 1599 auch sey verstrich-
 ten, dann von Carl IX im Jahr 1602 zu ewigen
 Zeiten bestätigt, und durch die Pacta von 1635
 und 1660 in solchen Zustand gelassen worden.

IV. Das (so genante) verbesserte liefländische
 (nicht ehstländische) Dispositionsrecht. Da
 die liefländischen Deputirten wegen der großen
 Güter-Reduction, am 19ten Dec. 1690 zu
 Stockholm eine Deduction übergaben (welche
 man in collect. Livonic. auch in Bagge's
 Sammlungen, findet;) so suchten sie darin zu
 beweisen, daß sie ein besseres Dispositionsrecht
 in ihren Gütern hätten als die Ehstländer
 (denn bey diesen wäre die Disposition nach
 Waldemars Lehnrecht geblieben, und nur die
 Succession durch Jungingen verbessert wor-
 den;) — nemlich ein freies, welches ihnen die
 Macht ertheile, ihre Güter ohne Einwilligung
 der Obrigkeit, auch ohne ihr dieselben vorher
 anzubieten, verkaufen zu dürfen. Dabey
 wurde angeführt, daß nach gemeinen Lehn-
 rechten der Adel sein Gut dem Landesherrn,
 welchem doch weiter nichts als ein Näherrecht
 gebührt hätte, zu 3 Stunden habe anbieten
 müssen; welches auch unter Sylvesters Sna-
 den-

denrecht eben so geblieben sey: aber dies wäre aufgehoben worden, und zwar durch fünf nachherige Privilegien, auf welche sie sich beriefen. Zwey von Carl IX, können als minder wichtig hier füglich unberührt bleiben; die übrigen 3 erheischen eine kurze Anzeige *) nemlich:

1) Das Privilegium welches der öfselfche Bischof Johann Niewel zu Hapsal Donnerstags nach Lucia 1524 ertheilte, darin es (nach einer vor mir liegenden Abschrift) heißt: „Da sollen se (unser achtbare und ehrenveste Riddershop) den upbiedinge fry syn und macht hebben to kopende unde verkopende erende Güdere wenn se willen, sunder jenigerley Anbietinge oder Upbiedinge, jedoch uns und unsern Kercken Nachkömmlingen beholden den Eyd der Huldinge und de Dienste na eren Privilegien unde Rechten.“ Das war deutlich; daher muß man sich über das Ranzley-Collegium zu Stockholm wundern, welches am 24sten Jan. 1691 in seinen Hauptmomenten über die

*) Was unter russischer Oberherrschaft geschehen ist, das gehört in die folgende Abschnitte.

erwähnte Deduction, äufferte, es müsse bewiesen werden, „ob in des öfselfchen Bischofs Privilegio specialiter verfaßt worden, daß der Adel sein Gut ohne obrigkeitlichen Consens oder Anbietung habe verkaufen können.“ — Man hätte doch wohl etwas Wichtigeres sollen vorbringen: aber hier sah sich das Collegium, wie deutlich erhellenket, in Verlegenheit.

2) Das welches der Erzbischof Thomas zu Rosenhusen Donnerstags nach Martini 1531, der Ritterschaft in Liefsland gegeben hat. In demselben heißt es nach einer erhaltenen Abschrift: „Willen och se unde unser werdiges Capitel darby schütten und schirmen und handhaben, dat se frye Ridder und Edeleute syn und blieden schölen, alles dessen geneuten, hebben und gebrucken, dat de Gestrenten und Ehrenveste Riddere unser metropolitanschen Stiften Desel und Dorpte och de gemeine Ridder in Harrien und Bierland nichts buten bescheiden, geneten, gebrucken, holden und hebben.“ — Die Macht welche das vorhergehende Privilegium der öfselfchen Ritterschaft beylegte, erhielt die rigische durch das gegenwärtige. Aber das

Kanzley-Collegium behauptete, daß der Erz-
bischof Thomas nicht sey berechtigt gewesen
ein Privilegium zu ertheilen, weil er nach
einem damals gefaßten allgemeinen Schluß
dem Ordensmeister sey unterworfen worden.

3) Das bekannte Privilegium vom König Sig-
gismund August de feria sexta post Catha-
rinae 1561 *). Man findet dasselbe unter
andern bey Arndt 2 Th. S. 277 u. f. In
demselben heißt es am Ende des 7ten Bitt-
punkts, nach der deutschen Uebersetzung: „Daß
„wir freie, völlige Macht haben, mit unsern
„Gütern nach Belieben zu schalten und walten,
„dieselben zu vergeben, zu verschenken, zu ver-
„kaufen zu veräußern, und auf eine selbstbe-
„liebige Art zu brauchen und zu nutzen, ohne
„Ewr. Königl. Majestät oder sonst eines an-
„dern Genehmigung erst hierüber einzuho-
„ren.“ — Die Liefländer behaupteten, der
polnische König habe ihre sämtlichen ihm
übergebenen Bittpunkte bestätigt, aber zu-
gleich in den angezogenen Worten ihnen das
vollkommenste Allodialrecht bewilligt. Dies
fer

*) Bey Bagge S. 22, und in vielen Hand-
schriften, steht ganz unrichtig daß Jahr 1567.

ser Behauptung setzte man in Schweden zwei-
erley entgegen; erstlich läugnete man aus
mancherley Gründen, das wirkliche Daseyn
eines solchen Privilegiums, von welchem frey-
lich kein Original aufzubringen war; dann
erklärte der König auch in seiner Resolution
vom 19ten May 1691, daß er das Vorgeben
nicht finde, sondern wenn auch das angeführ-
te Privilegium in authentischer Form könnte
beygebracht werden, so ändre es doch nicht
Sylvesters Gnadenbrief. (Letzteres war offen-
bar zu weit getrieben.)

Die Liefländer brachten Beweise vor, daß das
Privilegium wirklich ertheilt und vorhanden sey:
man findet sie kürzlich bey Arndt in der vorher
angezogenen Stelle, wie auch an der hernach
folgenden zwöten Abtheilung; nur einer der
nicht bey Arndt mit darunter vorkommt, muß
hier angezeigt werden. Man sagte nemlich, das
Privilegium wäre für ganz Liefland disseits und
jenseits der Düna gesucht worden; da nun der
kurländische Adel desselben genieße, so müsse es
nothwendig ertheilt worden seyn. Aber hier irr-
ten die Liefländer: Denn die großen Gerech-
samen des kurländischen Adels gründeten sich auf
ein ganz anderes Privilegium, welches ihm der

Herzog Gotthard am 25sten Jun. 1570 ertheilte, darin aber alles Mannlehn aufhob und alle adeliche Güter allodial machte, so daß sie nicht allein auf die weibliche Linie vererbt, sondern auch mit einem uneingeschränkten Dispositionsrecht besessen werden *). Anfangs waren zwar die vom Herzog selbst verlehnten Güter davon ausgenommen, doch wurden auch diese im Jahr 1576 in Erbgüter verwandelt. (Man sehe Gasdebusch Litvland. Jahrbücher 2 B. 1 Abschn. S. 132.) Zugleich bekam der kurländische Adel die peinliche Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen, die Zollfreiheit zu Wasser und Lande, die Befreiung von allen neuen Auflagen und Schätzungen, freie Krügerey und Kaufmannschaft mit und in dem Seinem u. s. w. welcher Vorzüge sich die Liefländer nie haben rühmen können.

Einer der stärksten Gründe für das Daseyn des Privilegiums, ist, daß die polnische Generalrevision über Liefland, (welche befehligt war genau darauf zu sehen, an wen die etwa vorgezeigten Privilegien wären gegeben worden,) dasselbe für gültig erkannte, und einen Auszug daraus

*) Also könnte man hieraus süglich einen Beweis wider das Daseyn des angeführten polnischen Privilegiums nehmen.

aus ihren Akten einverleibte: zwar nicht mit einer genauen Beschreibung desselben, doch gleich hinter dem Privilegium, welches eben derselbe König Sigismund August zu Wilna am 8ten Febr. 1561 gegeben hatte. — Setzt man noch dazu, daß eben der König schon 1565 den Brüdern von Breitenbach und ihren Erben beiderley Geschlechts 80 Bauergesinde im Rujenschen (oder das jetzige Gut Metsküll,) übergeben hat, und zwar namentlich „mit dem Erbrecht, welches in Wilnischen Akten dem ganzen Ritterorden „vergönnet zu disponiren, verkaufen u. s. w.“ so ist unlängbar, daß die polnischen Regenten nicht nur Güter in Liefland unter Allodialrecht ertheilt haben, sondern daß auch ein Privilegium muß vorhanden gewesen seyn, welches dem ganzen Land ein freies Dispositionsrecht beygelegt hat. Und das wäre doch wohl am süglichsten eben in dem angeführten zu suchen.

Indessen erregen manche andre Gründe und Umstände eine starke Vermuthung, daß dieses Privilegium entweder gar nicht müsse vorhanden gewesen, oder gleich wieder vergessen worden, oder wenigstens äußerst selten in Gebrauch gekommen seyn. Es wäre überflüssig sie hier anzuführen, da sie bey der schwedischen Reduction den Behauptungen

tungen der Liefländer, welche durchaus dieses Privilegium retten und ihre Gerechtsame auf dasselbe stützen wolten, häufig genug und mit vieler Stärke sind entgegen gesetzt worden. Nur etwas will ich erwähnen, was das schwedische Kanzley-Collegium scheint übersehen zu haben. Nämlich wenn das Privilegium wirklich vorhanden war, so mußte es sich auf alle unter polnischer Oberherrschaft stehende liefländische Güter erstrecken; und dann fand kein Besitzer Ursach für das seinige um eine verbesserte Natur, am allerwenigsten um das harrische und wierische Recht, zu bitten. Gleichwohl setzte der König Sigismund August das Gut Lemskul, welches nach dem Brief des Erzbischofs Thomas von 1538, ein altes deutsches Mannlehn war, auf harrisch und wierisches Recht. Die Liefländer selbst berufen sich unter der polnischen Oberherrschaft nie auf ihr erhaltenes freies Dispositionsrecht; auch sahen sie ihre Mannlehnsgüter nicht für Allodial an, sondern verkauften dieselben nur mit königlicher Einwilligung. So erlaubte Sigismund III daß Adamschhof im Pamburgschen durfte verkauft werden; welches auch mit Immafer 1598 geschah. Es sind also nicht lauter Allodialgüter, sondern auch wahre eigentliche Lehne mit unter die schwedische Regierung gebracht worden. Freilich ertheilten die polnischen Regenten auch Lehngüter mit

mit der Clausul damit zu thun und zu lassen z. B. Murrifag; oder sie ohne Consens zu verkaufen z. B. Westervorten; doch wurde bey dem letztern Gut ausdrücklich verordnet, daß es, wenn keine männliche Erben wären, an den König fallen sollte. Aber andre wurden verliehen mit der Bedingung sie ohne königlichen Consens nicht zu verkaufen z. B. Penniküll. — Folglich ist das Privilegium, wenn es auch ertheilt war, weder von den polnischen Regenten beobachtet, noch von den Liefländern gehörig genutzt worden.

Aus den damaligen Umständen erhellet, daß der Adel, da die Ordensmeister und Bischöfe wenig galten und vermochten, seine Rechte auszubreiten gesucht hat. Den Kurländern glückte es. Die Liefländer hatten ein minder günstiges Schicksal; selbst in dem Fall, wenn ihre bey der Unterwerfung übergebenen Bittpunkte durch die königliche Bestätigung zu einem Privilegium sind umgeschaffen worden.

Indessen mag man von demselben Daseyn oder Aechtheit denken was man will, so hat es doch dadurch eine unstreitige Gültigkeit erlangt, daß der Kaiser Peter I dasselbe namentlich bestätigte.

rigte *). Daher hat der Adel oder überhaupt jeder Besizer, unter der russischen Oberherrschaft, bis auf den heutigen Tag, über seine Allodialgüter mit freier Macht disponirt, und dieselben ohne sie erst vorher anzubieten oder einen landesherrlichen Consens zu suchen, ungehindert verkauft.

Ob die Ehfländer ein solches freies Dispositionsrecht aus irgend einem Grund, ausser ihrem handschriftlichen Ritterrecht, haben beweisen können, weiß ich nicht. Inzwischen ist ihr Ritterrecht von der Landesobrigkeit genehmigt und privilegiert worden. Eben daher haben sie wie die Liefländer, über ihre Güter frey disponirt, und sie ohne Anbot und Genehmigung verkauft **).

V. Norköpings Beschlußrecht, welches man gemeinlich Norköpings Beschluß nennen hört, als eine unglückliche Quelle vieles Elends für Lief- und Ehfland, hat im 14ten Punkt, nach einer getreuen Uebersetzung, folgende Gestalt:

„So

*) Des Vicepräsidenten Behmer's Sentiment, welches ich in der 2ten Abtheilung liefere, enthält hiervon eine nähere Anzeige.

**) Sie suchten 1690 ihr freies Dispositionsrecht in Erbgütern, durch eine Deduciton zu beweisen, die man in Bagge Sammlung, S. 206 u. f. findet.

„So haben wir auch hiemit bewilliget und beschlossen, daß keine Schenkungen oder Gaben von Königen oder Fürsten hier im Reich, mit irgend einigen Ländereien oder liegenden Grün- den geschehen sollen; ausser mit dem Bescheid, daß der welcher ein solches Gut bekommt, soll wenn irgend eine Veränderung in der Regierung vorgeht, um die Bestätigung eines solchen Guts Ansuchung thun, bey dem Könige oder Fürsten, der in die Regierung tritt. Desgleichen daß ihm nicht erlaubt sey, ein solches Gut zu verkaufen oder zu verpfänden, dafern er es nicht zuvor dem König oder Fürsten, von dem es hergekommen ist, angeboten hat. Und wenn der Fall ist, daß der es bekommen hat, ohne männliche Brusterben abgeht, so soll es wiederum an die Krone oder von wem es gekommen ist, fallen, und nicht übergehen an einen Nuck, oder Seiten-Erben. Jedoch wenn er eine Tochter hinterläßt, so soll die Obrigkeit schuldig seyn, dieselbe mit einem honetten Brautshatz abzufinden. Und wenn es geschieht, daß sie einen solchen Mann nimmt mit dem der König oder Fürst zufrieden seyn kan; so soll auch selbiges Lehn weiter auf ihn, ausgedehnt werden, und auf ihre beiderseitsächte männliche Erben.“ — Hierzu kam aber noch

noch nachher aus dem Reichstragsbeschluss von 1682, der königl. Rärthe und Stände Erklärung betreffend das 4te Kapitel in der königl. Falken-Landtage wo es heißt: „Und wenn Lehne gegeben werden, steht es in Er. königl. Maj. Macht, selbige sie seyn unter allodial oder andern Titeln gegeben worden, mit Recht wieder zurück zu nehmen, und bey großen Bedrängungen und nöthigen Bedürfnissen des Reichs, darüber zum Besten des Vaterlandes zu disponiren; also daß weder die Stände insgesamt, noch ein Stand insbesondere, noch weniger irgend ein Donatarius, darinne was zu sprechen, abzuschlagen oder einzuwilligen das Recht habe; sondern daß solches allein auf Er. königl. Maj. gnädigstes Befinden ankomme.“

Der König Gustav Adolph führte dieses Recht auch in Pief- und Ehstland ein, und zwar nicht nur bey einigen (nicht bey allen) Donationen, sondern auch gar bey manchen Confirmationen. Die zuweilen geäußerte Frage, ob er hiesige Güter auf ein solches hier ganz fremdes Recht habe verschenken können, verdient kaum einer Erwähnung: es stand ihm frey, die Kronsgüter zu behalten, also konte er sie auch, sonderlich in Pief-

Estland welches er erobert hatte, unter selbstbeliebigen Bedingungen weggeben. Wenn letztere nicht gefielen, dem stand gleichfalls frey, ein solches Gut nicht anzunehmen. Das vorher berührte Privilegium des Ordensmeisters Brüggeney vom Jahr 1546, vermöge dessen eingezogene Güter auf eben das Recht welches sie vorher gehabt hatten, an andre Vasallen sollen gegeben werden, konte hier nichts entscheiden, obgleich einige Pief-länder anders dachten.

Eine ganz andre Bewandnis hatte es mit den Confirmationen. Diese mußten gesucht werden; und dann setzte die Kanzeley (es sey nun auf königlichen Befehl, welches doch schwerlich zu vermuthen steht; oder aus übler Absicht; oder durch ein Versehen, wofür es auch in der Folge zuweilen erklärt wurde,) manches alte adeliche Gut welches schöne Rechte hatte, auf Norrköpings Beschlusrecht: wodurch dessen Natur äußerst verschlimmert wurde. Eine ganze Reihe von Gütern konte hier namhaft gemacht werden, denen eine solche offenbare Gewalt oder Kränkung widerfuhr. Inzwischen ist hierbey anzumerken: 1) Daß die Königin Christina, etliche solche Versehen, wenn deswegen Anregung geschah, verbessert hat 3. B. bey Schujenpahlen, Laitzen 22tes u. 23tes Stück. E u. a. m.

u. a. m. Doch confirmirte sie selbst Rökenshof im Marienburgschen, welches in der Ordenszeit war verkauft und vertauscht worden, ingleichen Kopenhof u. a. m. auf Norf. Beschlusrecht. 2) Daß selbst der König Carl XI, mitten in der Strenge seiner Reduction, am 8ten Jan. 1686 erklärt hat, es solle kein solches Kanzeley-Versehen seinen Unterthanen nachtheilig seyn; 3) daß eben daher auch die russische Resolutions-Commissiön zuweilen ein solches Versehen verbessert hat z. B. bey Kopenhof und Saulhof. Also hat man, weder zur schwedischen noch zur russischen Beherrschungszeit dergleichen fehlerhafte Bestätigungen für nachtheilig ansehen wollen, wenn bessere Rechte dem Gut vorher angeklebt hatten. Gleichwohl muß man nicht etwa denken, als wären alle solche Versehen verbessert worden; bey manchen Gütern achtete man gar nicht darauf; es war schon Glück genug, wenn der Besitzer bey der Reduction sein Gut behielt; die fehlerhafte Natur lies man darauf ruhen, wovon in den folgenden Abschnitten Beyspiele vorzukommen.

Die Königin Christina erklärte etliche Güter die unter Norf. Beschlusrecht standen, für allodial, theils aus bloßer Gnade, theils wegen einer

einer Schuldforderung oder aus andern wichtigen Ursachen z. B. bey Alsheraden, Lude u. a. m. Aber alle diese Verbesserungen wurden im Jahr 1658 wieder aufgehoben und vernichtet.

Mancher Ausdruck in den Güter-Urkunden könte die Vermuthung veranlassen, daß selbst die schwedische Regierung einen Unterschied zwischen Mannlehn und Norföpings-Beschlusrecht gemacht habe. Denn unter andern verschenkte Gustav Adolph das Gut Alt-Röllig 1625 an den Rittmeister Hans Rothkirch unter Mannlehn und Norf. Beschlusrecht. Wozu beide Ausdrücke, wenn sie völlig gleichbedeutend waren?

Daß unter der schwedischen Beherrschung dergleichen Güter sind verkauft worden, ist unläugbar. Da neuerlich die Sache wegen der Mannlehn in starke Bewegung kam, so erklärte das Reichs-Justizcollegium in Petersburg, einen solchen Verkauf für Felonie, wodurch das Lehn verwirkt würde. Aber der liefländische Generalgouverneur Graf von Browne, machte im Januar 1780 eine Vorstellung an den Senat, beschwerte sich über jene Erklärung, und zeigte daß der Verkauf eines unter Norf. Beschlusrecht stehenden Guts keine Felonie heiße, und daß die

schwedische Regierung dergleichen verkaufte Güter nicht eingezogen, sondern nur den Verkauf für nichtig erkannt hätte.

VI. Das verbesserte Norköpings Beschlusrecht. Diese Verbesserungen rühren vom Kaiser Peter I und der Kaiserin Catharina I her. Einige wähen, der Kaiser habe in der Land des Capitulation das schwedische Nork. Beschlusrecht völlig aufgehoben; aber das ist ein Irthum: nur verbessert hat er es. Zwar bat der liefländische Adel um eine Aufhebung, und daß die Erbfolge sowohl dem männlichen als dem weiblichen Geschlecht, wie in andern Allodialgütern üblich ist, möchte frey gelassen werden. Darauf ertheilte der Kaiser unter dem 1sten März 1712 die Resolution: „daß war die zur Reductionszeit in Ansehung dieser Mannlehnsgüter und aus demselben entstandenen Gratiale und Tertiale solten aufgehoben seyn, und bey Abgang oder Aussterbung des männlichen Geschlechts, diese Güter nicht mehr wie vorher, sogleich an die hohe Krone verfallen, sondern alsdann auch die weibliche Nachkommenschaft dergleichen Mannlehnsgüter bis ins fünfte Glied ererben und besitzen könnte: doch müsten

der

„dergleichen Güter ohne des Landes Herrn Einwilligung nicht verkauft, nicht verpfändet noch mit Schulden beschweret werden.“ Das war eine wichtige Verbesserung. Einige solcher Güter sind mit seiner Einwilligung verkauft worden, und zwar mit der ausdrücklich dabey ertheilten Freiheit, sie wieder zu verkaufen. Aber daraus folgt noch nicht, daß sie hierdurch sind allodial geworden, wie Einige wähen.

Eben so wenig hat die Kaiserin Catharina I das Nork. Beschlusrecht ganz aufgehoben und eine völlige Allodialität eingeführt, wie man zu weilen aus Unbekantschaft mit dem Zusammenhang äusserte: aber sie hat die gleich vorher angeführte Verbesserung bestätigt und vermehrt. Denn in ihren Resolutionen vom 23sten Sept. und 15ten Dec. 1725 erklärte sie: „obgleich nach dem Nork. Beschlus der liefländische Adel ein jeder für sich in specie um Confirmation der Privilegien Ansuchung zu thun schuldig ist, so haben jedoch Ihre Kaiserl. Majestät allergnädigst beliebt, daß der Adel und Ritterchaft in Liefland ihre Güter, (sie mögen erblich allodial und feudal als auch Pfandgüter seyn, so lange bis die letzten eingelöst sind,) welche sie in rechtmäßigen Besitz haben, ein jeder in ruhiger

Pofe

„Possession nach den Rechten wie er sie erwor-
 „ben, behalten soll, und jegiger Zeit wegen Con-
 „firmation eines jeden Guts in Specie Ansuchung
 „zu thun nicht nöthig hat, damit er wegen so
 „weiter Reise nicht in Schaden gerathen möge.
 „— Obzwar bey der schwedischen Regierung
 „die Privatgüter nach dem Norklöpings Be-
 „schluß nur den männlichen Erben gegeben wa-
 „ren, so haben jedoch Ihre Kaiserl. Majestät
 „aus besondrer Gnade für Dero getreue Unter-
 „thanen, gesamtten Adel und Landschaft des Her-
 „zogthums Plesland, resolvirt, daß dergleichen
 „private Güter wenn keine männliche Leibeser-
 „ben vorhanden, die weibliche Linie bis ins 3te
 „Glied, kraft gegenwärtiges, erben *), und
 „sie wenn männliche Erben vorhanden, bishert-
 „iger Gewohnheit nach aus den Gütern ihr Erb-
 „theil haben sollen **). Was anlangt das Recht

*) Hier scheint man nicht daran gedacht zu ha-
 ben, daß schon der Kaiser Peter I, wie gleich
 vorher angeführt wurde, dem Land eine solche
 verbesserte Erbfolge ertheilt hatte.

**) Was den Töchtern hier zuerkannt wird, ist
 undeutlich, und hebt einander auf. Sie
 sollten Erbtheil aus den Gütern bekommen,
 aber voriger Gewohnheit nach: und die vor-
 rigige Gewohnheit die sich auf Gesetze gründete,
 war daß sie gar nicht zur Erbschaft bey solchen
 Mann

„des Adels die freie Disposition zu haben, ihre
 „Güter zu verkaufen und zu verpfänden, hierin
 „soll verfahren werden nach den vorigen Rechten
 „und Privilegien, so von Sr. Kaiserl. Majestät,
 „und jetzt regierenden Kaiserl. Majestät der Kai-
 „serin confirmirt sind *).

In diesen Resolutionen wird anstatt das Nork.
 Beschlußrecht aufzuheben, vielmehr wenn man al-
 les genau erwägt, dasselbe beybehalten, doch des-
 sen drückende Strenge hinweggeräumt. Dies er-
 hellt auf das deutlichste aus der hiesigen Güterge-
 schichte: denn selbst diese Kaiserin Catharina I
 gab 1725 dem Feldmarschall Grafen von Dücker
 das Gut Hellenorm unter Nork. Beschlußrecht;
 und da es 1738 verkauft wurde, so bestätigte die
 Kaiserin Anna den Kauf unter eben dem Recht
 als es war ertheilt worden.

Gemeinlich spricht man nur von derjenigen
 Verbesserung (oder wie Einige vorgeben, Aufhe-
 bung) des Nork. Beschlußrechts, welche von der
 Kaiserin Catharina I herrührt; an die vom Kai-
 ser Peter I hört man eben nicht oft denken, weil
 E 4 etliche

Mannlehnsgütern kamen. Daher hat man
 auch diese neue Verordnung nachher nicht
 beobachtet.

*) Letzteres ist etwas dunkel, und gehrt bloß
 auf etner günstigen Auslegung.

etliche Stellen darin nicht nach Wunsch lauteten. Ja man ist gar so weit gegangen, daß man gethan hat, als wenn die Resolution oder Verbesserung des Kaisers gar nicht vorhanden wäre, und zwar aus dem unerhörten Grund, weil sie nicht vom Kaiser selbst, sondern von dem Fürsten Menschikow ertheilt sey. Dies verhält sich wirklich so: zwar steht nichts davon auf der Resolution, vielmehr heißt es darin, daß S. Zarische Majestät auf das Memorial der liesländischen Ritterschaft die allernädigste Resolution ertheilt habe; aber in einem Befehl der Kaiserin Anna vom 18ten Jun. 1733 heißt es, der besagte Fürst habe die Resolution gegeben, oder wie es der Senat in einem Befehl vom 3ten Dec. 1734 ausdrückt, der Fürst habe die Resolution vom Jahr 1712 wegen der Norkiöping's-Beschluß-Güter unterschrieben. Aber hieraus läßt sich nichts folgern; denn der Fürst handelte im Namen seines Souverains, und da dieser die von jenem ertheilte Resolution nicht widerrufen hat, so muß man sie als vollkommen gültig ansehen. — Auch hat sich die Ritterschaft über die erhaltene Resolution nicht beschwert.

Diejenigen welche behaupten daß der Kaiser Peter I und die Kaiserin Catharina I, alles Nork. Beschlußrecht in Lief- und Ehmland ganz abgeschafft und

und die sämtlichen Güter völlig allodial gemacht hätten, berufen sich hauptsächlich auf die von beiden gekrönten Häuptern geschehene uneingeschränkte Bestätigung des vorher angeführten Privilegiums de feria sexta post Catharinae, welches den Liesländern ein ganz freies Dispositionsrecht, auch in den Gütern die sie noch künftig bekommen würden, zueigne. Hauptsächlich suchte der im Jahr 1777 verstorbene Vicepräsident von Behrmer diesen Grund geltend zu machen. Ein Auszug aus seinem Sentiment wird hernach in der zweiten Abtheilung geliefert. Weil darin manche hier berührte Gegenstände vorkommen, so kann ich füglich darauf verweisen, und merke bloß an, daß die bisherige Darstellung, der vermeinten, Aufhebung des Nork. Beschlußrechts ganz zu widersprechen scheint, wenigstens sie höchst zweifelhaft macht, obgleich das erwähnte Privilegium de feria sexta ist bestätigt worden; zumal da die Liesländer selbst zuweilen bey dem Verkauf eines solchen Mannlehnguts um die landesherrliche Bestätigung gesucht, auch durchgängig ihre Mannlehngüter nach Mannlehnrecht getheilt und vererbt haben.

VII. Das Allodialrecht. Die Frage, ob es hier wirklich ein solches gebe, wurde bey Gelegenheit

der schwedischen Reduction stark in Bewegung gebracht. Die Liefländer behaupteten, ihre unter die schwedische Oberherrschaft mitgebrachten Güter wären völlig und ohne Einschränkung allodial, selbst in dem Fall wenn man Sylvesters Gnadenrecht ingleichen das harrische und wierische Recht, für eine Art von Lehn oder gar von Mannlehn erklären wolte: denn die Verbesserungen welche ihnen die nachherigen Privilegien (die schon vorher wegen des verbesserten Dispositionsrechts angeführt wurden, sonderlich das von Sigismund August,) beygelegt hätten, müßten als ein vollkommenes Allodialrecht angesehen werden. — Dies läugneten die Schweden, trieben aber die Sache offenbar zu weit, da sie von gar keinen hiesigen Allodialgütern wissen wolten, sondern bloß, doch erst nach langen Weigern, einräumten, daß alle unter die schwedische Regierung mitgebrachte Güter, auch die alten Mannlehn, unter Sylvesters Gnadenrecht, welches aber eine Art von Lehn oder Mannlehn sey, gehörten. Unter andern warfen sie den Liefländern vor, daß sie selbst alle ihre Güter für Lehne (feuda) erkannt, und sie auch so in ihren dem König Sigismund August übergebenen Bittpunkten, genannt hätten. Aber dies war ein leichter Vorwurf, denn 1) die Lief-

länder

länder erklärten ihre Wünsche deutlich genug, obgleich der Ausdruck vielleicht nicht weislich gewählt war; 2) man nannte zuweilen die Allodialgüter auch Lehne oder Mannlehn, theils weil sie ursprünglich größtentheils verliehen waren, theils weil sie bey Erbschaften immer dem männlichen Geschlecht zufielen, indem die Töchter mit Geld abgefunden wurden; eben daher hat mancher Besitzer seine Allodialberechtigung mit Mannlehnspflicht vermengt, und z. B. um Bestätigung eines Kaufs gebeten, wo es nicht nöthig war. 3) Der größte Theil der Güter bestand wirklich aus Lehnen; ganz füglich konnte man also die Benennung von ihnen nehmen, nach dem Sprichwort a potiori fit denominatio, zumal da wohl Niemand daran dachte, daß künftig daraus ein Vorwurf entstehen würde; indessen wäre es schicklicher gewesen, der Allodialien wenigstens besonders zu erwähnen *). 4) Vielleicht sprachen die Liefländer mit guten Vorbedacht bloß von den Lehnen, deren Natur nach ihrem Wunsch, einer Verbesserung bedurfte u. s. w.

*) Dies mag man wohl in der Eil vergessen haben; wenn nicht gar bey der Uebersetzung in die lateinische Sprache ein Versehen vorgefallen ist.

Unwidersprechlich ist, daß unter allen Regierungen hier Güter von der Obrigkeit mit Allodialrecht sind verkauft, verschenkt und confirmirt worden. Inzwischen ergiebt sich aus den Urkunden, daß man in Ansehung der Ordenszeit auf manche Dunkelheiten und Zweifel stößt. Nur durch eine günstige Auslegung gewisser Umstände und Ausdrücke, kam bey den nachherigen Confirmationen, so wie bey der Reduction, Restitution und neuerlichen Classification, manches Gut in die Zahl der allodialen, welches bey genauerer Prüfung vielleicht nicht dazu gehörte. Wenn daselbe schon zur Ordenszeit das Eigenthum einiger Privatpersonen gewesen; oder wenn es aus einer Hand in die andre durch Kauf gegangen; oder wenn es auf ewige Zeiten, ingleichen mit der Clausul es zu verkaufen, verliehen war u. s. w. so erkannte man es für ein Allodialgut. Aber alle dergleichen Dinge konten auch wie die vorhandenen Urkunden beweisen, bey Lehngütern Statt finden. Doch ohne eine so unangenehme Saite stärker zu berühren, mache ich lieber etliche unstreitige Allodialgüter aus den verschiedenen Regierungszeiten namhaft. Sie unter Klassen zu bringen wäre leicht, aber überflüssig, da sie nur zu beweisenden Beyspielen dienen sollen.

Mit

Mit Allodialrecht verkaufte unter andern der Ordensmeister Fürstenberg 1559 Lugausholm; und der König Gustav Adolph 1630 Nauckschen, auch Sommerpahlen.

Mit Allodialrecht verschenkte Gotthardt Rettler 1562 Nahof, auch Friedrichshof oder Schlottmackershof; der König Stephan 1578 und 1580 Stopinshof oder Jägelhof; der König Gustav Adolph 1625 Aügem, 1626 Seltingshof, Weslershof u. a. m.

Mit Allodialrecht confirmirte Gotth. Rettler 1562 das Gut Nahaken; Sigismund III im Jahr 1595 Fianden; Carl XI im Jahr 1680 Hohenbergen.

Alle dergleichen Güter, so wie Pigast, welches der dörpatsche Bischof 1533 auf ewig unwiderrusslich ertheilt hatte, erkannte die Reductions-Commission für alte Erb- und Allodialgüter.

So gar sind unter der schwedischen Regierung die Güter Helmet, Lanenhof, Hummelschhof u. a. m. welche Gustav Adolph 1624 unter Mannlehnrecht verschenkt hatte, auf Ansehen des Grafen Magnus Gabriel de la Gardie, 1665 auf Allodialrecht gesetzt worden, weil er an ihre Stelle etliche gekaufte Allodialgüter mit Mannlehnrecht belegen lies.

ließ. Da er 1666 die obigen verkaufte, so bestätigte es Carl XI.

In Lief- und Ehfland hat man aber erwähnenswerthen vielerley Arten von Gütern für allodial gehalten, wo vielleicht bey strenger Untersuchung, wichtige Zweifel möchten entstehen seyn.

Die besten und sichersten Allodialgüter sind unstreitig die unter der russischen Beherrschungzeit ertheilten: wenn auch nicht alle die allodialiter confirmirt, oder vom Senat unter eben dem Titel restituirt wurden; so haben doch die meisten verschenkten ganz ausübende Rechte, in dem die Donations-Urtheile die Macht ertheilt zu verkaufen, zu vertauschen, nach eignen Wohlgefallen damit zu schalten u. s. w. Daher erklärte der dirigirende Senat in seiner Urtheile vom 16ten April 1779, wegen des von der Kaiserin Elisabeth verschenkten Guts Waimastfer, und dessen angestrittener Vererbung: „Diese deutlichen Worte des Donations-Briefes beweisen unzweifelbar, daß der Oberste Schwarz als erster Acquirent des Guts Waimastfer, vermöge des ihm verliehenen vorzüglichen Rechts, völlige Macht und Gewalt gehabt, über das Gut zu disponiren, ohne alle Einschränkungen denen
„sonst

„sonst die übrigen liefländischen Possessoren, nach dortigen eingeführten und confirmirten Rechten unterworfen sind.“ Und von seiner Gemahlin, deren hinterlassenes Testament zu diesem Proceß den Anlaß gab, hieß es, sie habe mit dem völligen Recht ihres Mannes, die unbeschränkte Disposition über dieses Gut, als ein wohl erworbenes Eigenthum, und zwar nicht nach den in Liefland eingeführten Gesetzen, sondern laut verliehenen Donations-Briefes und des darin ertheilten Prärogativs, erhalten.

Doch muß man nicht denken, als wenn alle unter der russischen Beherrschung restituirt, confirmirt und donirt Güter sich solcher Vorzüge rühmen könnten. Denn 1) bey einigen wurde ohne nähere Bestimmung nur die allodiale Natur genannt. 2) Einige wurden gar unter Mannlehnrecht restituirt z. B. Kerrefser 1723, wozu man auch das vorher angeführte auf Noth. Beschlusrecht verliehene Hellenorm setzen kan. 3) Einige wurden verschenkt oder bestätigt mit der Bedingung, bey einem etwanigen Verkauf es vorher zu unterlegen z. B. Serben welches 1764 verschenkt ist; eben so hatte die Kaiserin Elisabeth 1744. Bockenhof allodialiter verliehen, aber dem Verkauf bestätigt sie 1750, welches auch von ihr
mit

mit Banenhof geschah. 4) Einige waren bis auf Waise gegeben: indessen behandelte man sie als Erbgüter; wie denn auch die Kaiserin Elisabeth bey einem Vorfall erklärte, man müsse ein solches Gut der Familie lassen, bis eine Waise etwas anders verordne. 5) Einige waren nach genau bestimmten Haaken verschenkt: wenn sich nachher deren Zahl durch Bevölkerung und Kultur vermehrte, so stand der Besitzer in Gefahr einen Theil seines Guts zu verlieren. Vorsichtige Männer hatten sich zeitig auch über den Zuwachs, oder über das ganze Gut mit allen seinen Gränzen u. d. g. eine Waise bewirkt; andre aber dies versäumt. Letztere geriethen vor mehreren Jahren in eine unangenehme Verlegenheit, da das Kammercollegium starke Schritte zur Einziehung der überschüssenden Haaken einleitete: doch verbot die jetzt regierende Kaiserin endlich alles fernere Verfahren, und sicherte den Besitz. — Einige von den namhaft gemachten Arten, hätten füglich in dem folgenden Abschnitt eine Stelle bekommen können; doch war es vielleicht schicklicher, ihrer schon hier zu gedenken.

Durch die von der Kaiserin im Jahr 1783 ertheilte höchst wichtige Waise, welche den Namen eines Gnaden-Manifests in vorzüglichem Grad

ver,

verdient, und hernach im 5ten Abschnitt wörtlich geliefert wird, haben alle lief- und ehfländische Landgüter ein vollkommenes Allodialrecht auf ewige Zeiten erhalten.

Dritter Abschnitt.

Bemerkungen über Güter von unsicherer Natur.

Hieher könnte man alle diejenigen Güter ziehen, auf denen kein unsfreitiges Allodialrecht ruhet; aber welche große Zahl würde alsdann herauskommen! Besser ist, sie einzuschränken, da sie ohnehin noch größer bleibt als man sich gemeinlich einkildet: denn es gehörten dazu, (doch nur bis zur gleich vorher erwähnten wichtigen Waise vom Jahr 1783,) diejenigen Güter welche unter Bedingungen, oder auf unbestimmte Zeit, gegeben und besessen wurden; ferner die Mannlehne, sonderlich die auf Rork. Beschlusrecht verliehenen oder bestätigten; ingleichen solche deren Natur wegen Ermangelung oder Dunkelheit der Dokumente unbestimmt war; auch die Pfandgüter u. a. m. Da alle diese Gegenstände eine Uebersicht oder Anzeige erheischen und manche Bemerkungen veranlassen, so bringe ich sie um Verwirrung zu vermeiden

22stes u. 23stes Stück. F msk

meiden, ohne eben auf strenge Auswahl zu sehen, unter etliche Rubriken.

I. Fehler durch welche manche Güter eine unsichere Natur erhielten.

Daß sowohl von den Besitzern, als auch von der Obrigkeit, Fehler und Versehen sind begangen worden, durch welche manche Güter eine unsichere Natur bekommen haben, läßt sich aus den vorhandenen Urkunden unwidersprechlich beweisen.

Ueberhaupt scheinen viele Besitzer um die Rechte der Güter, selbst um die Natur ihrer eigenen, sich nicht gehörig bekümmert zu haben. Hieraus entstanden Verwirrungen, deren üble Folgen sich sonderlich bey der schwedischen Reduction anfertern, auch gar zum Nachtheil andrer angewandt wurden. Diese Sorglosigkeit oder Unbekantschaft erheller unter andern aus folgenden Thatsachen.

1) Man ließ einen Verkauf bestätigen, wo es unnöthig war. So hatte Gustav Adolph das Gut Kewold allodialiter verschenkt; gleichwohl suchte man bey ihm, da es hernach verkauft wurde, um die Bestätigung. Mußte dies geschehen, so würde folgen, daß es kein wahres Allodialgut, und der Donationsbrief unrichtig gewesen wäre, oder daß kein Allodialbesitzer sein Gut ohne Consens habe

verz

verkaufen dürfen. Welche Waffen wurden hierdurch auf allen Seiten der Reductions-Commission in die Hände gegeben! 2) Nicht nur bey einem Verkauf, sondern hauptsächlich bey Regierungsveränderungen, mußte eine landesherrliche Bestätigung gesucht werden*). Mancher Besitzer zeigte die Natur seines Guts nicht an, oder war nur froh daß er eine Bestätigung bekommen hatte; um die darin befindlichen Ausdrücke bekümmerte er sich nicht, weil er freilich an keine künftige Reduction dachte. Ein Beyspiel geben die beiden Güter Sudden und Schujenpahlen in Lettland, welche schon in der Ordenszeit adeliches Eigenthum gewesen waren. Ihr Besitzer bekam 1631 die Bestätigung auf Norw. Beschluß, und rührte sich nicht. Bey der Reduction wurden beide 1683 unter diesem Recht ungekränkt gelassen. Hiermit war der Besitzer von Sudden zufrieden und schwieg; aber der von Schujenpahlen sahe die Sache besser ein, wandte sich an den König, und erhielt 1686 die Resolution, daß bey der Bestätigung 1631 ein Kanzleyversehen vorgefallen sey, welches der Krone nicht zum Vortheil gereichen könne.

F 2

Ein

*) Dies hätte doch wohl eigentlich nur mit Norw. Beschlußgütern, aber nicht mit andern, geschehen, und gefodert werden sollen.

Ein noch auffallenderes Beyspiel giebt das ehrländische Gut Metremois im jetzigen baltisch-portischen Kreis. Der König Johann hatte daselbe einem Wartman 1582 zum erblichen Besiz geschenkt, und der König Sigismund es mit eben dem Recht confirmirt. Da es in Harrien lag, so stand es also offenbar unter harrisch und wierischen Recht. Der König Gustav Adolph confirmirte es 1629 auf Norw. Beschlußrecht, und eben so die Königin Christina. Wartmans Erben, bey deren Nachkommen das Gut noch jetzt ist, schwiegen. Ganz in neuern Zeiten erkante der Oberstlieutenant Wartman, daß sein Gut vor Gustav Adolphys Bestätigung ein Allodialgut gewesen sey, und hat es für ein solches zu erkennen. Aber das Kammercollegium schlug es ab, und zwar weil es bis zur Reduction, und auch nach der Eroberung des Landes, seit 150 Jahren für ein Lehn ist angesehen worden. 3) Man machte nicht immer den gehörigen Unterschied zwischen Allodial und Mannlehnrecht. Mancher Besizer eines Mannlehns machte sich Freiheiten an, welche der Natur seines Guts zuwider liefen, sonderlich in Ansehung des Verkaufs. Dies ist noch unter der russischen Oberherrschaft häufig geschehen.

Doch haben die Obrigkeiten auch einige Fehler und Versehen begangen; denn 1) sie wählen die

die Ausdrücke nicht immer mit gehöriger Vorsicht. So verschenkte der Ordensmeister Brüggene 1548 Schillingshof nach Lehngutsrecht mit der Clausul es zu verkaufen. Letztere war überflüssig, wenn sie wie vorher erwähnt wurde, schon im Wesen des Lehnrechts lag; sollte sie aber dasselbe verbessern und der Allodialität näher bringen, so konnte der unpassende Ausdruck Lehngutsrecht leicht eine Zweideutigkeit veranlassen. Noch sonderbarer bestätigte 1600 Carl IX einem Hans Plate dessen Pfandgut Gurri, „unter den Freiheiten wie er seine Güter bisher inne gehabt, auch andre von Adel hier im Lande privilegirt und bebrüest sind.“ Sollte es nun noch ein Pfand- oder Allodial- oder nach seiner alten Natur ein Lehnrechtsgut seyn? Am auffallendesten schenkte, wie schon erwähnt wurde, Gustav Adolph 1625 Sahrenhof nebst andern Gütern, dem Oberstlieutenant Skott und seinen männlichen Erben nach harrischen und wierischen Rechten, welches ein offener Widerspruch war, und eine große Unkunde verrieth. 2) Sie und ihre Kanzleien gaben zuweilen bey ihren Bestätigungen den Gütern weit schlechtere Naturen als sie wirklich hatten, sonderlich wenn sie dieselben auf Norw. Beschlußrecht setzten, wovon schon mehrere Beyspiele vorkommen sind. Des Königs Carl XI Erklärung,

daß dergleichen Kanzeley: Versehen seinen Unterthanen keinen Nachtheil zufügen solten, half nicht allen, weil mancher aus Mangel an ältern Urkunden, oder aus Armuth u. d. g. sein besseres Recht nicht darthun konte. 3) Sie schützten nicht immer die Unterthanen bey dem Recht welches sie errungen hatten. So wurden die Verbesserungen des Nork. Beschlußrechts, welche mancher Besitzer mit großen Kosten, oder mit dem gütigsten Titel errungen hatte, indem er etwa seinen großen Vortheilen und andern Forderungen an die Krone, dagegen entsagte, im Jahr 1655 durch einen Wachtspruch auf einmal vernichtet. Wo blieb bey solchen Unternehmungen die Sicherheit des Eigenthums? 4) Sie nahmen nicht immer ihr Recht gehörig wahr; sonderlich versäumten die Richter: Stühle und Anwälde als Wächter der Befehle, auf jeden Schritt aufmerksam zu seyn. Dies ist nicht allein unter der schwedischen, sondern noch mehr unter der russischen Beherrschung geschehen. Die Revisions: Commissionen untersuchten nicht das Recht der Güter, welches doch die polnische Generalrevision im Jahr 1599 that; das ehemalige rigische Hofgericht ließ nicht nur den Verkauf der Mannlehnsgüter geschehen, sondern hat ihn sogar bey entstandenen Concurseu z. B. bey Ledis, anbefohlen und proclamirt.

Freilich fand das
selbe

selbe Anlässe, sich dazu für berechtigt zu halten; doch hiervon hernach. 5) Sie foderten vormals daß bey jeder Regierungsveränderung jeder Besitzer für sich um eine Bestätigung ansuchen mußte *), aber dieselbe war oft mit erdrückender Beschwerde verknüpft. Daher confirmirten zwey Gouverneure 1625 und 1638 das Gut Schwarbeck einem Rathhof (oder Rothast), weil er wegen seiner armseligen Umstände sich nicht die königliche Confirmation verschaffen konte. Auch hat zuweilen das Generalgouvernement zu einem Verkauf die Einwilligung gegeben z. B. bey dem auf Nork. Beschlußrecht bestätigten Dwerbeck, welches die Königin Christina 1648 genehmigte. Wie aber der rigische Magistrat das Gut Drullenhof 1582 hat confirmiren können, weiß ich nicht.

Man setze zu der bisherigen kurzen Darstellung theils den damaligen kriegerischen Geist des Adels, welcher sich um Waffen, aber um keine juristischen Erörterungen der Güterrechte bekümmerte; theils die damaligen trübseligen Zeiten, sonderlich den Krieg da man lieber sein Leben als

§ 4 seine

*) Da dies eigentlich nur Nork. Beschlußgüter hätte betreffen sollen, so darf man sich über die vorgefallenen Kanzeley: Versehen eben nicht wundern.

seine Briefflade zu retten suchte; theils die vielerley Regenten, die eben so vielerley Gesinnungen hegten: so ist kein Wunder, daß die Natur mancher Güter allmählig ungewiß und unsicher wurde; daß man sich jede Bestätigung alsdann mußte gefallen lassen; daß sich so gar Pfandrechte zuweilen in erblichen Besitz verwandelten; und endlich eine unaufsözbare Verwirrung entstand.

II. Von Mannlehnen.

Die vor der schwedischen Beherrschungszeit ertheilten bischöflichen, ordensmeisterlichen und polnischen Mannlehne, welche gemeiniglich unter dem Namen von Lehngutsrecht gegeben waren, machten keine Sorge: man behandelte sie sämlich als unter Sylvesters Gnadenrecht stehend, obgleich dieser Erzbischof selbst einige davon ausgenommen, auch mancher von seinen Nachfolgern, so wie nicht selten ein Ordensmeister, noch Güter nach alten Mannlehnrrechten eingewiesen hatte. Alle überhaupt nannte man Güter die unter die schwedische Oberherrschaft mitgebracht waren; und von ihrer Natur hegte man eine günstige Meinung.

Aber die schwedischen Mannlehne gehörten zu den sehr unsichern; sonderlich wenn sie nur auf Lebenszeiten gelassen oder confirmirt waren, wie z. B. Orstershof und Sennen; ingleichen wenn sich die

Ver-

Verleihung auf gewisse Bedingungen gründete, wie bey Borkowiz, dessen Besitzer die dasigen Werke und Fabriken zum Vortheil der Krone unterhalten sollte. — Unter der russischen Beherrschung fielen dergleichen Bedingungen und eingeschränkte Besitzungszeiten ganz hinweg.

Nur etliche schwedische Mannlehne befinden sich noch jetzt bey den Familien der ersten Erwerb: die meisten sind in andre Hände gediehen. Einige schon unter der schwedischen Regierung, doch (meines Wissens) immer oder größtentheils mit königlicher Genehmigung, und zwar: 1) durch Verpfändung z. B. Cremon; 2) durch Verkauf z. B. Ventenhof, Lubey, Memkill u. a. ma zuweilen versprach der König so gar, daß wenn kein männlicher Erbe vorhanden wäre, der Kaufschilling sollte zurückgezahlt und die Melioration ersetzt werden z. B. bey Planup; 3) durch Verheirathung, wenn der König der weiblichen Linie, oder einem Schwiegersohn, das Gut bestätigte z. B. Restfer, Zimmoser, Arrol; 4) durch Tausch; 5) durch Hofgerichts Urtheil, wegen Schulden, z. B. Westervotten.

Doch weit mehrere sind unter der russischen Beherrschung an fremde Familien gekommen, aber

größtentheils ohne landesherrliche Einwilligung; und zwar 1) durch Verpfändung z. B. Uddern, ingleichen Sallentact: sie wurde bey dem letztern Gut, weil sie widerrechtlich geschehen war, auf ergangenen Befehl vernichtet; 2) durch Erbschaft an Töchter und Schwestern, nach der vorher angezeigten Verbesserung des schwedischen Mannslehns: hieher gehören Nachtigal im Ritaschen, Sausen u. a. m. 3) Durch Tausch; 4) durch Verkauf. Dieser geschah anfangs theils auf kaiserlichen Befehl, wenn Männer denen ein solches Gut restituirt wurde, unter der schwedischen Oberherrschaft bleiben und Rußlands Beherrenschaft nicht huldigen wolten z. B. bey Stockmanzhof; theils mit Erlaubniß der Restitutions-Commission z. B. bey Ratsma, oder des Senats z. B. bey Raimkau: doch wurde bey Ertheilung einer solchen Erlaubniß wenigstens zuweilen erwähnt, daß das Gut durch den Verkauf seine Natur nicht ändere. Gar Hofminister kauften dergleichen Mannlehne z. B. der Oberstallmeister Graf Löwenwolde das Gut Wickendorf. Die hiesigen Richterstühle, welche allmählig in der Vermuthung bestärkt wurden, als sey das Mannslehnsrecht ganz aufgehoben, oder als frage man wenigstens jetzt nicht mehr darnach, nahmen hieraus einen (eben nicht gegründeten) Anlaß dergleichen

gleichen Güter bey entstandenen Concurs öffentlich zu verkaufen, welches mit Fossenberg schon 1731 geschah. Da die Anwälde oder Fiscäle schwiegen, und kein Verbot erging, so folgten gar bald die Privatpersonen jenem Beispiel: einige erbatn zwar die landesherrliche Erlaubniß zum Verkauf z. B. bey Ludenhof; andre aber verfahren ganz eigenmächtig, und das ehemalige Hofgericht genehmigte und adjudicirte dergleichen Kauf z. B. bey Raipen, Koppelalt u. a. m. Endlich bekümmerte man sich gar nicht mehr um die Naturen der Güter, und verkaufte nach Willkühr. Nur in 3 Fällen machte man Gebrauch vom Mannslehnsrecht, nemlich: 1) bey Erbschafts-Etheilungen um die Schwestern mit einer Kleinigkeit abzufertigen; 2) wenn man einer Cousine ihr väterliches oder großväterliches Gut zu entziehen suchte; 3) wenn ein Mann sein Gut ganz verschuldet hatte, da es denn als ein Mannslehn nicht verkauft, sondern etwa verarrendirt wurde; der unvorsichtige Verschwender bekam einen Theil von den Einkünften zu seinem standesmäßigen Unterhalt, aber nach seinem Tode erbten die Kinder das unverehrte Mannslehn; die betrogenen Gläubiger mußten darben, da hingegen verschuldete Allodialgüter zu deren Besten ohne Bedenken gerichtlich verkauft wurden. — So be-

Handelte man die Mannlehnsgüter auf eine sehr verschiedene aber immer willkürliche Art; man erbt sie nach Mannlehnrecht, und verkaufte sie als wenn sie allodial wären.

Da vermöge der russischen Verbesserung des Mosk. Beschlußrechts, auch die weibliche Linie zum Besitz gelangte, so entstand oft die Frage, ob das nähere weibliche Geschlecht das entferntere männliche ausschliesse, oder ob es sich umgekehrt verhalte. Dies veranlaßte langwierige Prozesse, die aber nicht immer auf einerley Art oberrichterlich entschieden wurden. Manchem entfernten Vetter einer längst ausgetheilten Linie, glückte es zuweilen, seine Cousine, als des letzten Besitzers leibliche Tochter oder Enkelin, von der Erbschaft des Guts auszuschließen: wovon im 2ten Haupttheil eine kurze Anzeige vorkommt. Daß dergleichen Auftritte vielleicht die Sache wegen der Mannlehne neuerlich in Bewegung gebracht haben, wird im 5ten Abschnit muthmaßlich geäußert.

III. Güter von ungewisser Natur.

Bey manchen Gütern fällt es schwer oder gar unmöglich, ihre wahre Natur zu bestimmen, und zwar aus verschiedenen Ursachen, sonderlich wegen Mangels an Dokumenten, deren viele in den

vorigen unruhigen Zeiten, oder auch durch andre Zufälle, sind verloren gegangen. So hatte z. B. ein Advocat die ihm anvertrauten Dokumente des Guts Althof im Helmentischen, mitgenommen, da er das Land räumen mußte.

Bey der Reduction drang man auf Beweise und Dokumente. Aber der Schluß, daß wer keine beybringen kan, auch keine gehabt habe, sondern sein Gut auf unrechtmäßige Art besitze, war zu hart, wenigstens wider die Billigkeit. Vielleicht mag zuweilen ein Besitzer vorsetzlich die seinen verborgen haben, wenn sie ihm keine Sicherheit zu geben schienen: aber die Kanzeleien haben, wie vorher gezeigt wurde, selbst in diesem Stück manchen Fehler begangen. So war unter der schwedischen Regierung das Gut Kroppenhof mit dem Recht wie es die Vorfahren besessen haben, confirmirt worden: gleichwohl ist nicht angezeigt, auch nicht zu erforschen, worin ihr Recht bestanden hat. Solche Güter zu reduciren, wärs wohl eine wahre Härte.

In Ermangelung der Dokumente, nahm man in Piesland neuerlich seine Zuflucht: 1) zu Dekonomie: Wackenbüchern (darin die Haakengrößen und Appertinenzien der Güter angezeigt werden,

werden 1) Sönderlich zu den schwedischen, welche auch zuweilen eine Nachricht von ihrer Natur enthalten; 2) zu den Sentenzen der Reductions-Commission, von denen 2 Bände im rigischen Generalgouvernements Archiv vorhanden sind; 3) zu den Sentenzen der Restitutions-Commission; 4) zu dem Verzeichniß der restituirten Güter, welches dem Kaiserlichen Repräsentanten im Jahr 1724 übergeben wurde; 5) zu dem Bericht der dörrpischen Landräthe vom Jahr 1720; dies geschah unter andern bey den Östern Maidelshof und Brintenhof; 6) zu den pettersburgischen Resolutionen vom Jahr 1712; 7) wenn ein Gut bey der Reduction war unangekocht, oder zum ruhigen Besitz gelassen worden, so hielt man dessen Natur für gut. Aber dergleichen Hülfsmittel hoben noch lange nicht alle aufstößende Dunkelheiten.

Aus der Ungewißheit der Natur entspringt keinesweges bey jedem Gut eine Gefahr für den Besitzer: zuweilen betrifft die Sache gleichsam bloß die historische Frage wegen der Verlehnungszeit. Inzwischen ist nicht zu läugnen, daß eine scharfe Untersuchung manche bange Sorge würde veranlaßt haben. — Ueberhaupt kan man zu den Gütern von ungewisser Natur rechnen:

1) Die:

1) Diejenigen von denen gar keine alten Nachrichten aufzubringen sind, z. B. Althof, wie vorher erwähnt wurde; auch Adraffen und Nulizeem, welche aus den Bürgerländereien der vormaligen Stadt Kokenhusen ihren Ursprung genommen haben.

2) Deren Natur in der russischen Confirmation nicht bestimmt, auch sonst nicht zu finden ist, z. B. Glauenstein. Solche hat man gemeinlich als völlige Erbgüter angesehen.

3) Deren Dokumente zur Zeit der Reduction von Händen gekommen sind, z. B. Strömbergshof.

4) Wo es zweifelhaft ist, ob das ehemalige Pfandrecht in ein Erbrecht sey verwandelt worden, z. B. bey Curri.

5) Wo man nicht genau weiß, wie das Gut an die Familie des Besitzers vormalig gekommen sey, z. B. bey Dwerbeck.

6) Wo es ungewiß ist, ob ein Gut zu den allodialen oder Mannlehen gehöre, z. B. Adlehn, Palkoper, Morsel, Podrigel.

7) Deren Rechte dunkel sind z. B. Salubben, Kömershof; oder deren wahre Natur aus den vorhandenen Nachrichten nicht erhellet, z. B. Saara u. a. m. Einige solche sind unter der russischen Beherrschung zum ewigen

gen und erblichen Besitz bestätigt worden, z. B. Böls.

8) Wo ungewiß ist, ob sie Herrmeisterliche oder polnische Verlehnungen sind, z. B. Ad-lehn, Schlickum; ingleichen ob sie zu den polnischen oder schwedischen Verlehnungen gehören z. B. Loper.

Bev Gütern von ungewissen Naturen, so wie überhaupt bey vielen andern in Anspruch genommenen, lies freilich die Reductions-Commission den Besitzern offen, ein besseres Recht zu beweisen; aber dadurch war dem Schaden noch lange nicht abgeholfen, sonderlich wo es ganz an Dokumenten fehlte. Hingegen schenkte Gustav Adolph dem Besitzer von Dührenhof im Schwaneburgschen, da er keine Dokumente herbey schaffen konnte, dasselbe unter adelichen Freiheiten zum ewigen Eigenthum; daher hat man es als ein Allodialgut angesehen.

IV. Etwas von Pfandgütern.

Auch diese machten manche Schwierigkeit. Die meisten sind aus einer Hand durch Kauf in die andre gegangen, zuweilen wohl gar als wenn sie wahre Erb- und Allodialgüter wären. Einige sind von Landesregenten, andre von Privatpersonen verpfändet worden, und zwar sowohl zu

Ordens:

Ordenszeit z. B. Heidohof und Almel, als unter den nachherigen königlichen Regierungen. Gotthardt Rectler verpfändete Beckershof 1586; aber die schwedischen Könige haben verschiedene Güter, sonderlich für Forderungen und Vorschüsse, pfandweise übergeben. Letztere lies die Reductions-Commission den Besitzern, doch behielt sie dem König das Einlösungsrecht vor, welches sie auch auf private Pfandgüter ausdehnte, wenn von dem ersten Verpfänder keine Erben bekant waren. Doch machte sie bey manchem Pfandgut eine auffallende Ausnahme: denn Fischehl wurde blos unter perpetueller Arende gelassen; aber Bullenhof weil es in der Ordenszeit wäre public gewesen, 1683 gar für reducibel erklärt, obgleich der König erst kurz vorher, nemlich 1679, den Verkauf auf beiderley Erben bestätigt hatte. (Dies Verfahren war um so viel härter und ungerechter, da vielleicht das Gut blos durch ein Kanzley-Versehen 1621 unter die verpfändeten kam, denn 1617 war es allodialiter an eben die Familie geschenkt worden.)

Unter den von Privatpersonen verpfändeten und aus einer Hand in die andre gegangenen Gütern, befinden sich auch manche von ungewisser Natur z. B. Heidenfeld. Vermuthlich behielt der erste Verpfänder die Dokumente, welche dann in

22stes u. 23stes Stück.

6

der

der Folge nicht geachtet wurden, oder durch Zufall verloren gingen. — Von der unter schwedischer Beherrschung geschehenen Verpfändung mancher Norköping's Beschlüßgüter, geschah schon vorher eine Erwähnung.

Unter der russischen Oberherrschaft wurde manches von schwedischen Königen verpfändetes Gut dem Besitzer unter Mannlehre recht restituirt, z. B. Kerrefers; manches aber nur mit Pfandrecht z. B. Fistehl. Doch behielt sich die Krone im letztern Fall das Einlösungsrecht vor z. B. bey Bullenhof und Schulzenhof im Dünamündtschen; oder sie hat das Pfandrecht abwohnen lassen z. B. bey Weißfiser. Einige wo sich der König von Schweden das Einlösungsrecht vorbehalten hatte, sind unter der russischen Regierung als wenn sie Erbgüter wären, verkauft worden z. B. Ramenhof im Segewoldschen u. a. m. Das ehemalige rigische Hofgericht hat dergleichen Kauf proclamirt und adjudicirt z. B. bey Schöneck. — Neuerlich zählte man etwa 18 Güter, die von Privatpersonen unter alten Pfandrechte besessen werden, wo aber die Erben des ersten Verpfänders ausgestorben sind.

Vierter Abschnitt.

Die schwedische Reduction, und deren Folgen.

Die schwedische große Reduction macht in der hiesigen Gütergeschichte eine so wichtige, obgleich sehr fürchterliche Epoche daß sie hier nicht darf stillschweigend übergangen werden. Da sie aber ohnehin genugsam bekannt ist, so kan ich mich füglich blos auf einige Bemerkungen einschränken.

Im Anfang schien es, als sollte die auf dem Reichstag in Schweden 1655 bewilligte mäßige Einziehung der verschenkten Krongüter, gar nicht auf Ebst- und Pfland ausgedehnt werden. (Man sehe Gadebusch litv. Jahrbücher 3 Th. 1 Abschn. S. 198 u. f.) Aber eben nicht lange darnach fing man an, die Schritte wegen dieser beiden Herzogthümer näher einzulenken. (Gadebusch ebend. 2 Abschn. von S. 231 an, sonderlich S. 234 u. f. 248. 251. 398 u. f.) — Endlich wurde die Reduction wirklich vorgenommen, und dazu eine besondre Commission verordnet.

Die Lief- und Ebstländer schrien darüber laut, machten Vorstellungen, schickten Deputirte: aber ohne Wirkung. Sie meinten unter andern, der König könne in Schweden selbst wegen der erhalte-

renen Einwilligung der dafigen Stände, flüchtig reduciren; wenn man aber dies auch auf die Pief- und Ehtländer die nicht eingewilligt, auch überhaupt auf dem Reichstag keine Stimme hätten, ausdehnen wolte, so würde man sie weit unter die schwedischen Bannern herab setzen, die doch einen Reichsstand ausmachen, ihre Stimmen geben, und die Reichstagschlüsse unterschreiben. — Diese Klage hatte vielen Schein, war aber bey genauer Erwägung wo nicht bloße Grimasse, doch übertriebene Declamation. Schon als Landesherr Fonte der König, ohne einer besondern Einwilligung, zu bedürfen, Krongüter einziehen 1) wenn sie widerrechtlich besessen wurden, 2) wenn sie verpfändet waren, nur mußte der Pfandschilling zurück gezahlt werden, 3) wenn sie unter Bedingungen verliehen waren die eine solche Einziehung begünstigten. Wurden aber dergleichen Schranken überschritten, so hörte die Sicherheit des Eigenthums auf, und Gewaltthätigkeiten waren unvermeidlich. Jetzt thue man einen Blick auf:

Das Verfahren der Reductions-Commission.

Am zuverlässigsten erheller dasselbe aus ihren noch vorhandenen Sentenzen, welche bekantermassen

maßen der König Carl XI. bestätigte. Diese eigen: Das zu D nor bad zu w r u n d s a o i n e d
 1) Daß die Reductions-Commission nach keinem festen Plan gehandelt hat; vermuthlich war ihr keiner vorgeschrieben, oder er wurde hernach zuweilen geändert, da der König weiter ging als er vielleicht im Anfang zu gehen willens war. Dem Mangel an Plan ist es beizumessen, daß sie ihre Meinung oft änderte, nicht selten sich irrte, und durchgängig ein sehr von einander abweichendes Verhalten beobachtete. Den Beweis geben folgende Thatfachen. Die Commission sprach Güter von der Reduction frey, und reducirte sie hernach dennoch z. B. Alt-Padefest, Dwerbeck. Sie erkannte den Verkauf eines Dork. Beschlußgutes für gültig, und zog doch bald darauf dessen Gültigkeit in Zweifel z. B. bey Rottenschhof. Sie eignete Gütern Dork. Beschlußrecht zu, von welchen sie doch hernach selbst gestand, daß sie unter Splysters Gnadenrecht gehören z. B. Meslau. Sie reducirte Güter, und restituirte sie nach 2 Jahren z. B. Kerfel. Sie reducirte das von Sigismund August 1568 mit vollkommenstem Allodialrecht verschenkte Sunzel; aber dessen Appertinenz

tinenz Baldingshof ließ sie unangefochten.
Eben so reducirte sie das von Gustav Adolph
auf harrisch und wierisches Recht verschenkte
Zellerhof, aber das zugleich mit jenem auf eben
das Recht verschenkte Sarenhof setzte sie un-
ter Dork. Beschlußrecht, und reducirte es
nach einiger Zeit ebenfalls. Eben so wider-
sprechend verfuhr sie mit Sylvesters Gnaden-
rechtsgütern: etliche resituirte sie als Erb-
güter z. B. Treppenhof; andre setzte sie auf
Mannlehnrecht z. B. Blumenhof; noch andre
reducirte sie z. B. Traffenhof; oder besetzte
sie wenigstens mit Dork. Beschlußrecht z. B.
Küffel.

Ihr Betragen hatte zuweilen den Schein ei-
ner weisen Vorsicht und Gerechtigkeitsliebe:
Denn sie verbesserte nicht nur wie gleich vorher
erwähnt wurde etliche begangene Versehen,
indem sie unrechtmäßigerweise reducirte Gü-
ter zurück gab; sondern sie enthielt sich auch
bey zweifelhaften Fällen einer Entscheidung
z. B. bey Lappier; da sie denn auch dem Ei-
genthümer sein Gut zum ruhigen Besitz über-
ließ, bis ein königlicher Ausspruch erfolgte
z. B. bey Ribbijerw; und Besitzern deren Gü-
ter sie für Mannlehn erklärte, gestand sie die
Frei-

Freiheit zu, einen bessern Beweis beyzubrin-
gen z. B. bey Weickenhof. — Doch dies war
bloßer Schein; denn

3) Aller Orten bewies sie eine fast gränzenlose
Ungerechtigkeit, vermuthlich weil sie dazu
den Auftrag bekam, oder schon wußte daß
dergleichen Schritte gewiß Beyfall finden
würden. — Unter mehreren Ungerechtigkeiten
will ich nur etliche anführen. Sie erklärte
Güter für reducibel, die selbst der König
Carl XI auf beide Geschlechter bestätigt hatte
z. B. Talschhof und Bullenhof. Sie reducirte
Güter die mit königlicher Einwilligung ver-
pfändet waren z. B. Cremon; oder die nicht
allein von der Königin Christina auf Allodi-
alrecht verbessert, sondern auch an und für
sich von sicherer Natur waren z. B. Sarenhof;
oder die mit königlicher Genehmigung ver-
kauft waren z. B. Taubenhof (sogar die
Schwiegersöhne des Verkäufers mußten den
Kaufschilling zurückzahlen z. B. bey Imma-
fer;) eben so Orgmes in Terwen, das zwar
unter Dork. Beschlußrecht stand, aber 1680
mit des Königs Carl XI eigener Erlaubnis
verkauft wurde. Sie foderte Beweise, wo
sie nicht nöthig waren, und setzte dadurch die

Eigenthümer in Sorge und in Verlegenheit z. B. bey Condo. Sie wolte kein Känzeley-Versehen, zum Vortheil des Besizers gelten lassen; doch verbot der König ein so ungerechtes Verfahren z. B. bey Weissensee. Sie erklärte blos nach Vermuthung für Mannlehn z. B. Hingensländer. Sie reducirte wegen Abwesenheit des rechten Erben z. B. Jünmars dehn. Doch machte sie nicht blos Ansprüche auf schwedische Verlehnungen, sondern auch auf alle Güter die in der Ordenszeit waren publik gewesen z. B. Saara, Colzen, Horstenhof; und da dies ihre unersättliche Begierde noch nicht befriedigte, so traf endlich die Reihe auch wahre dafür erkannte Allodialgüter z. B. Selsau, Sunzel. Güter die man noch den Eigenthümern lies, bezogte man mit Lasten: wovon hernach.

Das Ansehn und das heilige Wort des Königs hätten wenigstens mit einiger Schonung müssen aufrecht erhalten werden: aber es war damals schon so weit gekommen, daß die Begierde, des Königs Einkünfte durch das Eigenthum der Unterthanen zu vergrößern, alles überwog. Beyspiele sind schon vorgekommen: folgendes setze ich noch hinzu. Der König Gustav Adolph

Adolph hatte einem Liesenhausen 1628 Vorkholm in Wierland, auf Nork. Beschlußrecht geschenkt; welches die Königin Christina 1650 auf harrisches und wierisches Recht verbesserte. Diese Verbesserung bestätigten zuerst 1662 die Reichsvornünder, und dann 1678 der König selbst. Gleichwohl wurde es eingezogen. So vernichtete die Reductions Commission das Wort und die theuersten Versicherungen desjenigen Königs in dessen Namen sie handelte.

Ihre Absicht, in so fern sie sich aus den angegebenen und andern Schritten errathen läßt, scheint überhaupt gewesen zu seyn, gleich damals zwar viele Güter und Einkünfte dem König zu verschaffen, aber auch Vorbereitungen zu einer künftigen großen Reduction zu machen. Nach der ersten Aeußerung solten nur schwedische auf Nork. Beschlußrecht gegebene Verlehnungen eingezogen werden; doch nicht alle: welche blieben auch wirklich in den Händen der Besizer. Aber man vergriff sich dagegen an Gütern, die unter einem weit bessern Recht standen, wenigstens aus dem Vorwand, weil sie zur Ordens- oder gleich nachher zur polnischen Regierungszeit publik gewesen wären; und den übrigen suchte man eine Natur aufzubürden, welche einer künftigen Reducion

duction Thür und Thor öffnete. Weil es aber der Krone vortheilhafter war, nicht lange auf die entworfenen Beute zu warten, so wurden viele Güter die schon von der Reduction für frey erkannt waren, nach einiger Zeit abermaligen Beprüfungen unterworfen; dann reducirt; von den Besitzern die in der Zwischenzeit genossenen Einkünfte mit Strenge eingetrieben u. s. w. — blieb wohl in dieser traurigen Lage den Lief- und Ehrländern noch einige Sicherheit ihres Eigenthums übrig? — Aus einer Urkase des Kammercollegiums: Contours der Lief- ehst- und finnländischen Sachen vom 28sten Jan. 1769, sehe ich übrigens, daß die Reductions-Commission die hiesigen Güter in 6 Klassen eingetheilt hat.

Folgen der Reduction.

Die nächsten waren, wie man aus andern Schriften schon weiß, allgemeine Muthlosigkeit, Elend, Armuth, Zerrüttung der Familien. Einzigerichte: Vorstellungen wurden unbeantwortet gelassen, oder halfen wenigstens dem Nebel nicht ab, Umsonst versicherten die Deputirten, es ginge ihnen so wie jener Poet sagt, daß die alten Bewohner auswandern müßten: man achtete nicht darauf. Indessen gab es auch Liefländer, welche um einen

Vor-

Vorthail zu erringen, den lauten Klagen ihrer Mitbrüder, Hindernisse in den Weg zu legen suchten, worüber man unter andern bey Gadebusch an den vorher angezogenen Stellen, eine Nachricht findet.

Nachdem die an solche reducirte Güter gemachten Ansprüche mehreren oder wenigern Grundeigentlich (Schein) hatten, gab man sie den vormaligen Eigenthümern (um dieselben nicht ganz zu vertreiben,) unter verschiedenen Gestalten in Arende: nemlich auf perpetuel mit oder ohne Tertial; temporel; auf 10 oder 14 jährige Gerechtigkeit; auf Abwohnung des Vorschusses oder der etwanigen Melioration u. d. g. Einige die verkauft waren, ließ man, wenn des Verkäufers Erben den Kaufschilling nicht zurückzahlen konnten, dem Käufer auf 10 jährigen Genuß z. B. Sarenhof, oder gab sie ihm zur perpetuellen Arende z. B. Fistehl.

Erbgüter die man nicht füglich antasten konnte, wurden mit Lasten belegt. Bey aller ausgeübten Strenge spürte der König dennoch, daß man Wallarbeiter, Geschenke zur Krönung der Königin u. d. g. bewilligen sollte. Der Hofdienst wurde verdoppelt. Die Haakenzahl setzte man höher an, als sie wirklich war, um die öffentlichen Einkünfte von Privatgü-

vatgütern, zu vermehren: woraus die so genannten Till-Haaken in Ehfland entstanden. Klagen über dergleichen Bedrückungen enthält unter andern die bekannte Description de la Livonie, Utrecht 1705. — Der schon vorher berührte Wahn, als müsse der Regent nach den liesländischen Rechten, ein jedes an ihn gediehenes Gut, nach Art des in Polen so genannten panis bene meritum, binnen Jahresfrist einem andern Vasallen unter der vorigen Pacht verleihen, war nun vernichtet.

In Ehfland hatte man ganze Kirchspiele z. B. Matthäifen und Kreuz, folglich den größten Theil des Herzogthums eingezoget. In Liesland sollen bey der Revision vom Jahr 1688, die Güter nach einer erhaltenen Liste, für deren Zuverlässigkeit ich aber nicht bürgen kan, folgender Gestalt klassificirt gewesen seyn:

reducirte Kronigüter	4109 $\frac{1}{2}$	Haaken
auf Lebenszeit Begnadigungsgüter	283 $\frac{1}{2}$	—
auf 10 Jahr zubesitzende Güter	320	—
einzulösende Güter	190	—
auf weitem Anschlag beruhende	163 $\frac{1}{2}$	—
verpfändete	20 $\frac{1}{2}$	—
der verwitweten Königin gehö-		
rende	134 $\frac{1}{2}$	—
adeliche Güter	1021 $\frac{1}{2}$	—
Pastorate	79 $\frac{1}{2}$	—

Das

Das die Schweden die Lief- und Ehfländer mit mehr als drückenden Ungerechtigkeit behandelt hatten; bekantten sie selbst laut, aber erst alsdann da sie alle Hoffnung verloren, gegen die siegreichen russischen Waffen die beiden Herzogthümer zu behaupten. Daher heißt der 11te Artikel des zwischen Rußland und Schweden 1721 geschlossenen Friedens: „Als auch die unter voriger königl. schwedischen Regierung in Lief- und Ehfland und auf Desel, ins Werk gestellte Reduction und Liquidation zu vielfältigen Beschwerden der Unterthanen oder Eingeseffenen Anleitung gegeben, wodurch dann Se. in Gott ruhende Majestät in Schweden gloriwürdigsten Andenkens, sowohl als in Ansehung der Sachen Billigkeit bewogen worden, mittelst eines im Jahr 1700 den 13ten April durch öffentlichen Druck bekant gemachten Patents die Versicherung von sich zu geben, daß im Fall einige von ihren Unterthanen mit gewissen Beweisthümern darthun könnten, daß Güter welche ihnen zugehörig möchten seyn, eingezoget worden, ihnen ihr Recht unbenommen seyn sollte“ „zufolge

*) Dieses ziemlich leere Erbieten sollte vermuthlich die Lief- und Ehfländer etwas besänftigen, und sie auf alle vermuthbare Fälle, in der Treue erhalten.

„zufolge dessen auch unterschiedliche besagter Unterthanen in den Besitz ihrer vorigen durch erwählte Reduction oder andern Vorwand ihnen abgesprochenen, eingezogenen oder sequestrirten Güter, wieder zurück getreten sind; als versprechen Ihre Kaiserliche Majestät hiemit, daß ein jeder er mag intra oder extra territorium sich aufhalten *), der in diesem Fall eine billige Ansprache oder Forderung auf Landgüter in Pief- und Ebstland und der Provinz Desel hat, und selbige geschäftig beweisen und darthun kan, seine Rechte ohnweigerlich genießen, und durch ungesäumte Untersuchung und Erörterung solcher ihrer Ansprache und Forderungen, zum Besitz des ihnen rechtmäßig gehörenden Guts wieder gelangen soll.“

Dies leitet auf die gleich folgende Betrachtung.

Die Restitution.

Der Kaiser Peter I hatte demnach durch den Friedensschluß zwar die Verbindlichkeit übernommen,

*) Hierdurch suchte man diejenigen schwedischen Familien zu retten, welche in der Reduction ihre Pief- und ebstländischen Besitzungen verloren hatten. — Das hier gerühmte Zurücktreten in die eingezogenen Güter, wird gleich hernach näher beleuchtet.

men, eine Untersuchung anzustellen, und zu restituiren; aber dies war von ihm schon vorher aus eigenem Gefühl, aus Gerechtigkeitsliebe, und vielleicht um seine neuen Unterthanen desto stärker an sich zu fesseln, geschehen. Denn gleich nach der Eroberung des Landes 1710 wurden unter dem Vorsitz des Plenipotentiars von Löwenwolde, Untersuchungen angestellt, und Restitutionen bewilligt, welche der Monarch durch eine Resolution vom 1sten März 1712 genehmigte. Und in so fern konnte süglich in dem gleich vorher angeführten 1ten Artikel gerühmt werden, daß nach dem Patent vom 13ten April 1700 „unterschiedliche Unterthanen in den Besitz ihrer vorigen durch die Reduction oder andern Vorwand ihnen abgesprochenen, eingezogenen und sequestrirten Güter wieder zurück getreten“ waren. Wer aber diese Worte so deuten wolte, als hätte schon die Krone Schweden, noch während ihrer völligen Oberherrschaft über beide Herzogthümer, eine höchst gerechte Restitution angefangen, der würde sich sehr irren. Nur einzeln Günstlingen erleichterte sie ihr hartes Schicksal; etliche wenige Güter wurden während der Reduction; aber ohne gemüßsamte Sicherheit, restituirt.

Nach geschlossenem Frieden ging der Kaiser Peter I als nunmehriger öffentlich anerkannter Ober-

Oberherr dieser ostseeischen Provinzen, noch weiter, indem er durch eine Senats-Utase 1721 in Lief- und Ehmland eine förmliche Restitutions-Commission verordnete. Zugleich wurde wegen der auswärtigen, sonderlich in Schweden befindlichen Competenten, eine Frist bestimmt, binnen welcher sich ein jeder mit seinem vermeinten Recht und Anspruch melden sollte. Mancher veräumte die Zeit; fand aber doch auch noch hernach, so gar unter den folgenden Regierungen, ein gnädiges Gehör, und kam zu seinem vormaligen Eigenthum.

Beide Commissionen, sowohl die vom Jahr 1710 als die vom Jahr 1721, erwiesen überhaupt viel Gnade, waren nicht streng in ihren Untersuchungen, und wo nur ein günstiger Anschein des Rechts war, da restituirten sie nicht nur die Güter selbst, sondern auch deren durch die Reduction vernichtete oder wenigstens verdynkelte vormalige günstigere Natur. Dies geschah hauptsächlich von der eigentlichen Restitutions-Commission. Die zur Ordenszeit auf Lehnrecht donirt gewesenen Güter, restituirte sie auf beiderley Geschlecht z. B. Labrenz; sie erklärte daß das wahre Recht eines Guts nicht durch die fehlerhafte schwedische Bestätigung auf Noth. Beschlußrecht

recht habe können gekränkt werden z. B. bey Adpenhof, und restituirte ein solches nach seiner eigentlichen Natur; daher verbesserte sie auch die von der Reductions-Commission begangenen Fehler und erkannte viele Güter für erb und allodial, welche die Reductions-Commission bloß unter Noth. Beschlußrecht den Besitzern gelassen hatte z. B. Smerle.

Der Obercommissär Böckersam übergab dem Fürsten Repnin im Jahr 1724 eine große Specification der damals restituirten Güter. Der dirigirende Senat bestätigte die Sentenz der Restitutions-Commission nicht nur überhaupt; sondern ertheilte auch jedem Besitzer eine besondere Confirmation über die Restituierung.

Da man Gnade erzeigen, und überhaupt einem jeden bald wieder zum Besitz seines vormaligen Eigenthums verhelfen wolte: so mögen wohl zuweilen kleine Uebereilungen (doch gewiß keine einzige zum Nachtheil der Unterthanen,) vorgefallen seyn; wenigstens scheinen beide Commissionen bey einerley Gütern nicht immer einerley Grundsätze befolgt zu haben. So ist vermuthlich bey Ascheraden, aber nicht bey Löser, auf die von der Königin Christina ertheilte Natur: Verschiedenes u. dgl. Stück. S. besser

Besserung eine Rücksicht genommen worden. Das Pfandgut Kerrefor wurde unter Mannlehnrecht restituirt, hingegen das Nork. Beschlusgut Lambsdorfshof unter Mannlehnrecht mit Vorbehalt eines Einlösungsrechts für die Krone. Einige solche Mannlehne restituirte man nicht bloß auf beiderley Geschlecht z. B. Stopiusshof; sondern auch so gar an Abkömmlinge von der weiblichen Linie z. B. Igast und Ringenberg; zuweilen mit dem Recht zu verkaufen z. B. Nien:Bornhusen, oder es hieß gar mit dem vormaligen schwedischen Recht sie zu verkaufen z. B. bey Soorshof; andere aber ohne anderweitige Erklärung, bloß als Mannlehn z. B. Uhlenorm. Das auf Nork. Beschlusrecht donirte, dann zum Theil reducirte Horstenhof, wurde laut Resolution 1712 als ein gewesenes Gratial, erblich restituirt; und das verpfändete Mannlehn Cremon hernach mit Erbrecht cedirt; da hingegen der Menipotent. Löwenwolde schon vorher das letztere bey dem vermeinten Pfandgut Bullenhof thun wolte, so widersprach ihm der Fürst Galizin.

Unstreitig ist, daß Rußlands Beherrscher ohne alles Bedenken sich manche hiesige reducirte Güter hätten zueignen und behalten können: aber ihre Regierung zeichnete sich immer durch Huld

aus. So gar schwedische Familien welche sich gar nicht zu gehöriger Zeit gemeldet hatten, auch nicht im Lande bleiben und huldigen wolten, bekamen auf geschehene Ansuchung ihre reducirte gewesenen Güter, mit der Erlaubniß sie zu verkaufen: welches sie thaten, ihr Geld einstrichen, und wieder davon zogen. Noch im Jahr 1738 wurde dem Obersten Baron Scheiding das Gut Lees in Harrien, auf eben die Art restituirt.

Fünfter Abschnitt.

Die neuesten Vorfälle wegen der Güter-Naturen.

Pief: und Ebstland vergaßen nun mit Freuden alles durch die Reduction ausgestandne Ungemach, nachdem die wohlthätigste Restitution einen jeden wider in den ruhigen Genuß seines Eigenthums gesetzt hatte. Selbst die traurigen Spuren der Kriegsverwüstungen verschwanden sehr bald, da unter der unendlich sanftern russischen Regierung sich ein allgemeiner Wohlstand immer sichtbarer verbreitete. Hätte man nur immer sein Glück recht zu schätzen, und sich in Schranken zu halten verstanden!

Nun fing man an mit den Gütern selbst beliebig zu handeln: welches so weit ging, daß

man, wie vorher angeführt wurde, an den Unterschied zwischen Allodial- und Mannlehnsgütern, dabey gar nicht, sondern nur alsdann dachte wenn die Habsucht auf Beute lauerte.

Im Proceffe wegen des Näherrechts in Mannlehen, vielleicht auch solche durch welche man die nicht immatriculirten Eingefessenen aus ihren Gütern, wohl gar von Arenten, verdrängen wolte: brachten ohne Zweifel die Sache wegen der Mannlehne und überhaupt wegen der Rechte und Naturen der hiesigen Landgüter, in Bewegung; und Oberinstanzen welche bisher geschwiegen, oder den Zusammenhang nicht untersucht hatten, erhoben nun ihre Stimme.

Im Jahr 1761 wurden Verzeichnisse von Mannlehnsgütern aus den Gouvernements-Kanzeleien; hernach auch nähere Beweise, Nachrichten und Dokumente eingefodert. Der Senat verlangte durch eine Ukase vom 30sten April 1768, ein Verzeichniß der Mannlehnsgüter aus dem Contoir des Kammercollegiums der liefl. ehst. und finnländischen Sachen. Bey diesem Contoir waren bis dahin zwar Documente und Beschreibungen von den Naturen der Güter (Deductionen) eingelaufen, welche 30 große Folianten betrugten; Aber

Aber von manchen Gütern waren die Nachrichten mangelhaft, oder fehlten noch ganz. Daher ergingen wiederholte scharfe Befehle an die Gouvernements-Kanzeleien, daß die Nachrichten gehörig von den Possessoren sollten herbey geschafft werden. Aus einer Ukase des erwähnten Contoirs vom 28sten Jan. 1769 erhellete: 1) Daß unter den angegebenen eigenthümlichen (Allodial-) Gütern viele Mannlehne waren, die sollten auffindig gemacht werden; 2) daß von den angegebenen eigenthümlichen, viele unter der schwedischen Regierung reducirt gewesen sind; 3) daß Güter von den Restitutions-Commissionen restituirt sind, worüber keine Confirmationen des dirigirenden Senats vorhanden oder beygebracht waren; 4) daß von einigen nicht einmal die Restitutions-Sentenz beygelegt war, sondern die Besitzer hatten sich bloß auf die kaiserliche Resolution vom 1sten März 1712 berufen, laut welcher die Güter restituirt wären. (Hiervon fanden sich damals in Liefland 69, in Ehstland 37 Güter.) 5) Daß von einigen weder Restitutions-Sentenzen noch andere Beweise für ihr Besizungsrecht waren beygebracht worden; 6) daß es Güter gab, deren Besizer wider die Wahrheit läugneten, daß ihre Güter wären reducirt gewesen; 7) daß Mannlehnsgüter ohne obrigkeitliche Erlaub-

laubniß, wider die Geseze und Privilegien durch Verkauf u. d. g. aus einer Hand in die andre gegangen waren; 8) daß es in Lief- und Eßland viel Pfandgüter gab, bey denen die Reductions-Commission der Krone ein Einlösungsrecht vorbehalten hätte; 9) daß von vielen Gütern gar kein Dokument eingereicht war; 10) daß man deren viele wegen Ermangelung der Beweißthümer, bis zur fernern Untersuchung, für Güter von unbekannter und bedenklicher Natur halten müsse: (hiervon fanden sich damals in Liefland 17, in Eßland 34.) Es wurden also die Dokumente nun zahlreicher eingeliefert, und aus denselben von hierzu verordneten Commissionen, die sogenannten Deductionen *) angefertigt.

Indessen *) Durch die Deductionen ist manches Gut ganz unerwartet in andre Hände gekommen, indem verschiedene Männer dadurch ein Licht über ihre Rechte erhielten, und sich nun in Stand gesetzt sahen, dieselben darzulegen. Da man gewohnt ist, die Briefladen jedem Auge zu verbergen, so wäre vermuthlich manches Dokument nie hervor gesucht worden, wenn nicht der ergangene Befehl es nothwendig gemacht hätte. So erfuhr z. B. der Lieutenant Franza sein Recht auf Newe im baltischen Kreis, da er die Deduction zu Gesicht bekam, und hat nun dasselbe ausgeführt;

Indessen waren Befehle ergangen, kein Mannlehn zu verkaufen, zu verpfänden oder zu verschulden, weil weder Ingrossation noch Immission wegen Schulden, dabey Statt finden sollte. Unter andern machte das damalige rigische Generalgouvernement unter dem 22sten Febr. 1777 bekannt, das Reichs-Kammercollegiums Contoir habe mittelst Ukase verfügt, „daß, da dasselbe mit vieler Befremdung entnehmen müssen, daß einige Besitzer von Mannlehnsgütern, obgleich ihnen wissen sey, daß vorjezt wegen dieser Güter, den Gesezen gemäß, Untersuchung gehalten und tractirt werde, ohne auf die obhandenen Geseze Rücksicht zu nehmen, und ohne darüber die Allerhöchste Bewilligung einzuholen, einige von solchane Gütern verkauft haben, durch dieses ganze Herzogthum publicirt werden solle, daß von nun an Niemand sich unterstehen soll, vor erfolgter Allerhöchsten Resolution wegen der Mannlehnsgüter, weder von diesen Gütern zu verkaufen noch zu verpfänden, bey unausbleiblicher Strafe.“ — Eben so machte auf Befehl des

H 4

führt; eben dies hat ein Nieroth wegen der Güter Burhöfden, Jöhntack, Wöddofer u. s. w. im wesenbergischen Kreis.

dirigirenden Senats, das damalige schwedische Generalgouvernement noch unter dem 18ten Jul. 1782 bekannt, „daß kein Possessor sich unterstehen solte, Mannlehnsgüter zuwider den Rechten zu verkaufen, zu verpfänden, oder mit Schulden zu beschweren, ohne darüber die Allerhöchste Erlaubniß Ihro Kaiserl. Majestät zu haben.“ — Dies gab dem Credit einen empfindlichen Stoß, und erregte oft drückende Verlegenheiten, unter andern wenn sich Brüder in das väterliche Mannlehnsgut theilten, und einer den übrigen ihre Erbtheile in Geld auskehren solte u. d. g.

Es erschienen im Jahr 1782 Verzeichnisse von Mannlehnsgütern, die auf Nork. Beschlußrecht gegeben, und davon verschiedene ohne obrigkeitliche Erlaubniß verkauft waren. Die liesländischen bezugten 139 Nummern; da aber unter mancher mehr als ein Gut vorkam, so konte man etwa 188 Güter rechnen. In Esthland waren deren 41; aber auf einem andern mir zu Gesicht gekommenen Verzeichniß, dessen Zuverlässigkeit ich nicht erörtern kan, zählte man deren 71: vielleicht waren hier die verpfändeten und andern unsichern Güter mit eingeschlossen. — Inzwischen mag wohl das Kammercollegiums Contoir über manches Gut etwas zu strenge geurtheilt haben. Das im 2ten

Abchnitt angeführte Merremois dient zum Beispiel: dasselbe gehörte nemlich unter harrisch: und wierisches Recht, war aber 1629, vermuthlich durch ein Kanzeley: Versehen, wenigstens widerrechtlich, auf Nork. Beschluß bestätigt worden: obgleich der König Carl XI. mitten in der Reducition erklärte, daß er aus dergleichen Kanzeley: Versehen, keinen Vortheil zum Schaden seiner Untertanen ziehen wolle; so wolte doch das Kammercollegium bey Merremois keine ähnliche Nachgiebigkeit zeigen: Ueber Borckholm in Wierland urtheilte dasselbe eben so scharf. Die erste Verleihung auf Nork. Beschlußrecht von 1628, hatte bereits erwähntermaßen die Königin Christina 1650 verbessert, aber der König Carl XI. selbst 1678 die Verbesserung bestätigt. Es wurde reducirt, aber 1723 vom Senat unter harrischen und wierischen Recht restituirt. Das Kammercollegium meinte, das Gut stehe eigentlich noch unter Nork. Beschlußrecht, weil die von der Königin Christina geschehenen Verbesserungen 1655 durch den Reichstagsbeschluß wären gehoben worden. Aber warum solte man bis zum Jahr 1655 zurück gehen, da eine neuere Verbesserung von 1678 dem Gut zur Seite stand?

Ueberhaupt soll das Kammercollegium, wie ein allgemeines Gerücht versicherte, wegen der

Mannlehnfache für die beiden Herzogthümer eben nicht günstig entschieden, und viele Güter für solche die man reduciren könnte, erklärt; doch das dritte Departement des Senats, auf Unterlegung von der Ritterschaft, sich dahin geäußert haben, daß da jede Privatperson ihren Nutzen so viel sie kan, suche, so sey es nicht zu verwundern, daß die Pfländer ihre Mannlehnsgüter verkauft haben; die Schuld liege an den Richterstühlen, die solchen Kauf gestattet, zuweilen gar anbefohlen, und ihn proclamirt *) haben; selbst vom Senat sey es genehmigt worden; hauptsächlich wären die Anwälde als Wächter der Geseze, straffällig; aber es stimme nicht mit der Gnade und Gerechtigkeitsliebe der Kaiserin überein, dergleichen Güter einzuziehen; sondern von nun an müsse ein Zeitpunkt gesezt, jetzt aber ein jeder bey dem seynigen ruhig gelassen werden; die Kaiserin möge entweder alles Mannlehn aufheben, oder es von nun an gelten lassen. — Zu dieser Erzählung, welche mehrere glaubwürdige Personen für eine zuverlässige Wahrheit ausgaben, sezte man noch,

*) Die Richterstühle wurden nun immer behutsamer, unterlegten Befragungen u. d. g. wor von in der 2ten Abtheil. 2ter Absch. ein Beweis vorkommt.

daß der Generalprocureur den ganzen Senat zusammenberufen, und ihm jenes Sentiment des dritten Departements vorgetragen, aber eine allgemeine Genehmigung desselben gefunden habe.

Indessen hatten sich Schritte ereignet, welche die Furcht vor einer Reduction vermehrten. — Den Besizer eines Mannlehnsguts hatten etliche von seinen Bauern wegen einer Gewaltthätigkeit verklagt, und wurden gerichtlich geschügt. Aus Rache verkaufte er sie; aber das damalige rigische Generalgouvernement vernichtete den Kauf, und ließ die Bauern wieder an ihre alte Erbstelle zurückbringen, weil bey einem Mannlehnsgut dergleichen Menschenhandel nicht dürfe geduldet werden u. s. w. — Noch wichtiger war folgender Vorfall.

Das auf Norck. Beschluß verliehene Gut Saltentack, hatte der Besizer 1743 ohne landesherrliche Einwilligung verkauft; doch sein ältester Sohn 1748 den Kauf in ein Pfand verwandelt. Des letztern Bruder wolte das Gut zurück nehmen. Das damalige rigische Hofgericht schlug es ihm ab, weil er die Fatalien und die in Gesezen vorgeschriebene Zeit versäumt hatte; übrigens meinte dasselbe, der Verkauf oder die Verpfändung

pfändung ohne obrigkeitlichen Consens, sey nicht widerrechtlich: 1) wegen des in Wilna 1561 vom König Sigismund August ertheilten, und vom Kaiser Peter I am 30sten Sept. 1710, auch von der Kaiserin Catharina I am 1sten Jul. 1725 bestätigten Privilegiums, welches alle liesländische Güter angehe, und ohne Consens zu verkaufen erlaube; 2) obgleich durch die am 1sten März 1712 von Peter I ertheilte Resolution, die Freiheit schwedische Mannlehnsgüter zu verkaufen u. d. g. auf eine Zeitlang sey eingeschränkt worden; so habe doch die Kaiserin Catharina I durch ihre Resolution vom 15ten Dec. 1725 die Erlaubniß ohne Consens die Güter zu verkaufen, nach Sigismund August's Privilegium wiederhergestellt; 3) es sey in Liesland eine ununterbrochene Gewohnheit, solche Güter ohne Consens zu verkaufen; auch 4) diese Gewohnheit Rußlands Beherrschern nicht unbekannt gewesen, sie hätten sie gleichsam bestätigt, da die Kaiserin Elisabeth den über das Gut Ludenhof ohne allen Consens geschlossenen Kaufcontract 1748 mit der Clausul bestätigte, solches nach Gutdünken wieder verkaufen und verpfänden zu dürfen; ingleichen da die jetzt regierende Kaiserin einen über eben dasselbe Gut nachher ohne Consens geschlossenen Kaufcontract am 23sten Febr. 1766 confirmirte, mit

mit der Clausul daß die Käufer dies Mannlehnsgut wieder verkaufen, verpfänden und zur Hypothek verschreiben könnten. — Das Reichs-Justizcollegium der liesl. ehrl. und finnländischen Rechtsfachen widerlegte diese Gründe in seinem Urtheil vom 10ten May 1772. Sonderlich in Ansehung des letzten Grundes äusserte dasselbe, daß die beiden angeführten Bestätigungen oder Genehmigungen des ohne Consens geschenehen Verkaufs, höchstens nicht anders als specielle, Privatpersonen erwiesene, Gnadenbezeugungen dürften angesehen werden, die Niemanden berechtigen sich darauf zu berufen, und wider die Gesetze zu handeln. Daher erklärte dieses Collegium, daß es einen solchen Verkauf nicht billigen könne, und daß daher das verkaufte und verpfändete Gut wegen der begangenen Felonie *) „für ein eröfnetes und der hohen Krone anheim fallendes Lehn zu erkennen sey“ wobey der kaiserlichen Gnade überlassen werde, den Ausschlag wegen des Guts zu thun, da zu dessen Verkauf und Verpfändung der Impetrant nichts beyzutragen

*) Schon im 2ten Abschnit, wo vom Verkauf der schwedischen Mannlehnsgüter die Rede war, wurde von jenem Ausdruck etwas erwähnt, auch der dagegen gemachten Vorstellung des ritzischen Generalgouverneurs, gedacht.

tragen habe. — Die Kaiserin schenkte das Gut dem ältesten Sohn, als dem Verpfänder: doch erklärte sie nicht, unter welchem Recht.

Der wichtigste Austritt ereignete sich mit Fehntenhof. Dieses Gut war 1635 und 1646 dem dörfatschen Stadthalter von Taube, dem es der Generalgouverneur vorher eingeräumt hatte, von der Königin Christina unter Norð. Beschlusrecht bestätigt; doch schon 1652 von ihr auf beide Geschlechter als ein rechtes Erb- und Eigenthum zu behalten, verbessert worden. Der Generallieutenant von Taube verkaufte es 1667 mit königlicher Einwilligung an Hans Wrangell für 5000 Thaler. Da es 1685 reducirt ward, mußten die Erben des Taube den Kauffchilling an die Wrangellschen Erben zurückzahlen. Da es die Restitutions-Commission 1726 dem Reichsrath Taube als ein Mannlehn zuerkannte, so verkaufte dieser es sogleich für 2200 Rubel an den Lieutenant Heller; letzterer aber im Jahr 1732 an den Capitain von Brandt für 4700 Rubel. Hieraus erhellet die Natur des Guts. Der Verkauf war ohne landesherrliche Einwilligung geschehen. Der Sohn des letzten Käufers besaß es ruhig bis um das Jahr 1760, da denn die immer steigenden Güterpreise den Sohn des letzten Verkäufers, Heller,

Heller, reizten durch einen Vindications-Proceß sein väterliches Gut zurück zu fodern. Umsonst erinnerte man ihn, daß es kein Hellers Mannlehn, nicht einmal ein großväterliches Gut sey, bey welchem nach den hessigen Gesetzen erst ein Näherrecht gestattet wurde*). Daß Heller nicht durchdringen könnte, sahe man voraus; er ward abgewiesen; aber dieser langwierige Proceß der zu vielerley Erörterungen der Güter-Naturen Anlaß gab, nahm eine Wendung die für aufmerksame Männer zwar nicht ganz unerwartet war, doch eine allgemeine Bestürzung erregte: das Gut wurde nemlich für caduc erklärt, im Jahr 1782 wirklich eingezogen, und der Witwe des letzten Besizers bloß zur Arende überlassen. — (Doch dauerte dies nicht lange: denn da im folgenden Jahr das wichtige Manifest wegen der Mannlehnsgüter erging, so wurde das Gut der Witwe und ihren Kindern als ein völliges Erb- und Allodial-Eigenthum wieder übergeben).

Da auf solche Art die Einziehung ihren traurigen Anfang genommen hatte, so mußte man nun eine sich weiter erstreckende Reduction befürchten, die alle ohne Consens veräußerte Mannlehne, auch

*) Eben damals wolte man von keinem geltens den Mannlehn hören.

auch wohl Pfandgüter, und vielleicht die von unsicherer Natur, betreffen aber überhaupt manche unangenehme und weitläufige Untersuchung veranlassen konnte. Doppelt fühlte man nun die Verwirrungen; man sah die Schwierigkeiten welche die Entwicklung der Güter Naturen begleiten würden. Es fehlte an Gesetzen welche die Sache aufklären mußten; und die vorhandenen waren (oft aus Unwissenheit) nicht beobachtet worden. Dies erzeugte den Wunsch, die Kaiserin möchte die alten, zum Wohl des Landes verbessern; die bisherigen unregelmäßigen Schritte verzeihen; und von nun an eine genaue Norm vorschreiben, damit der herrschenden Dunkelheit, so wie dem ausschweifenden Willkühr, Einhalt geschähe: wobey man zur Gnade der Kaiserin das Zutrauen hegte, daß sie nicht strenge verfahren, und jeden Besizer so viel möglich bey seinem wohlervordenen Eigenthum schützen werde.

Tausend Schwierigkeiten würden sich bey einer Reduction geäußert haben. Ohne daran zu denken, daß Güter in mehrere Theile zersplittert, oder durch viele Hände gegangen waren; daß mancher Besizer wo nicht ein vollkommenes, doch ein halbes Recht beweisen konnte; daß es hin und wieder an Dokumenten fehlte; daß mancher Schritt

Schritt aus einer (verzeihlichen) Unwissenheit geschehen war u. s. w. — so sah man im voraus daß eine gelinde Untersuchung der Krone wenig Vortheil bringen, eine strenge aber das Andenken der ehemaligen schreckenden schwedischen Reduction wieder erneuern, und manche wohlhabende Familie mit einennmal arm machen würde. — Man trug sich mit allerley Plänen, damit nicht mit einennmal mehrere Familien um ihr Eigenthum kommen und in Hilflosigkeit versinken möchten. Einige meinten, das erträglichste Mittel hierzu sey, wenn die Kaiserin jeden bisherigen widerrechtlichen Verkauf durch eine mäßige Geldstrafe büßen lies, und überhaupt den Mannlehnsgütern das Allodialrecht gleichsam verkaufte. Andre setzten noch hinzu, daß die dadurch erhobene Summe wohl gar zur Errichtung einer kaiserlichen Universität angewandt werden. — Aber es gab ja außer den Mannlehnsgütern auch noch andre, die vielleicht unter Anspruch und Untersuchungen fallen konnten. — Nicht einmal alle bisher dafür gehaltene Allodialgüter hätten vielleicht eine strenge Prüfung ausgehalten. Man zählte zu denenselben nicht nur die namentlich mit Allodialrecht gekauften, verschenkt, bestätigten und restituirten; sondern auch alle die auf härtisch und wiertisches oder auf Sylvesters Gnadenrecht, oder auf bek.

22stes u. 23stes Stück. J derley

derley Geschlecht, oder auf Brusterben, oder mit der Clausul zu verkaufen, oder auf stets während des Erbrecht u. d. g. geschenkt, bestätigt, verbessert oder restituirt waren; ingleichen die von der Reductions: Commission unangefochten gelassen, oder für unconditionirte Erbgüter erkannt, oder noch unter der schwedischen Beherrschung restituirt wurden u. s. w. Aber man weiß, daß nach den vorhergehenden Bemerkungen, sich wider etliche von diesen Titeln allerley erinnern läßt.

Mitten unter dem Wanken zwischen Furcht und Hoffnung, verschwand mit einemmal aller Kummer. Die Kaiserin that mehr als das Land zu erwarten gewagt hatte: denn aus höchst eigener Bewegung schafte sie auf immer alles Mannlehnrecht ganz ab, sicherte einen jeden in dem ruhigen Besitz seines erworbenen Eigenthums, vernichtete alle fernere Ansprüche und Untersuchungen, und erfüllte hierdurch die beiden Herzogthümer Liefland und Ehstland mit der gefühlvollsten Freude. Die deswegen ertheilte Ukase, welche den Namen eines huldreichen Gnaden: Manifestes im hohen Grad verdient, ist so wichtig, daß sie hier wörtlich muß eingerückt werden. Sie lautet in der deutschen Uebersetzung also:

„Von Gottes Gnaden Wir Catharina
„die Zweyte, Kaiserin und Selbstherrscherin aller
„Russen

„Russen etc. etc. Es ist bekannt, daß nach
„denen ehemaligen Russischen Verfassungen in Unse:
„rem Reiche, zwey Gattungen von Immobiliar:
„Vermögen unter der Benennung von Land: Gut
„und Erb: Gut gehalten worden sind. Den, von
„dem Unterschied dieser Güter und von dem Miß:
„verständnis an Erbnahme derselben entstandenen
„Schwierigkeiten, ist mittelst Ukase der gottseligen
„Kaiserin Anna Joannowna vom 17ten März
„1731 abgeholfen, indem diese beiden Gattungen
„von Immobiliar: Vermögen unter der Benen:
„nung von Erbgütern vereinigt, die Landgüter ab:
„geschafft, und desmittelst das Recht des Eigen:
„thums und der freien Disposition, als mit sei:
„nem Erbtheil, zum Besten Unserer Unterthanen
„erweitert worden. Von allen Unserm Kaiserli:
„chen Scepter unterworfenen Provinzen haben nur
„die Gouvernements Riga und Reval keinen An:
„theil an dieser Kaiserlichen Gnade nach ihrer be:
„sondern Lage gehabt, weil das Recht des Land:
„gutes, was daselbst unter der Benennung des
„Mannlehns bekannt gewesen, bis nun zu in seiner
„Kraft fortwähret. Wir wollen daher, daß Unsere
„getreue Unterthanen in diesen Gouvernements, in
„voller Maaße gleiche Vortheile und Vorzüge mit
„den andern genießen sollen, und befehlen von
„nun an auf immerdar, in den Gouvernements
„Riga

„Niga und Reval nur eine Gattung von Immo-
 „biliar: Vermögen unter dem Namen Erbgüter an-
 „zusehen, und verwandeln dem zu Folge alle un-
 „ter der Benennung von Manulehn in wirkliche
 „Allodial: Güter, so daß ein jeder selbige nutzen
 „und disponiren könne, wie solches die dortigen
 „von Unfern Vorfahren und von Uns Selbst befä-
 „tigten Rechte im Munde führen. Gegeben in
 „Zarskoje Selo am 3ten May im Jahr nach Christi
 „Geburt 1783; Unserer Regierung im ein und
 „zwanzigsten.“

„Das Original haben Ihre Kaiserl. Majestät
 „Allerhöchst eigenhändig also unterschrieben
 „Catharina. (L. S.)

„gedruckt in St. Petersburg beyhm Senat den
 „8ten May 1783. Translatirt und gedruckt
 „zu Niga am 23sten May 1783.“

Die hierdurch den beiden Herzogthümern oder
 jegigen Statthalterschaften wiederfahrne ausneh-
 mend große Wohlthat, wird gewiß in unvergessli-
 chen Andenken bleiben. — Demnach werden, wie
 vorher die Allodialgüter, so nun alle Private weil
 sie jetzt einerley Natur haben, ohne Consens und
 Anbietung, selbstbeliebig verkauft, vertauscht,
 verpfändet und genutzt.

Die zwote Abtheilung. Meinungen über die Natur der hiesigen Güter.

Mündlich vorgebrachte Meinungen, oder kurze
 und flüchtige Blicke, muß man hier eben so we-
 nig suchen, als eine Wiederholung dererjenigen
 Aeußerungen, die schon in den vorhergehenden
 Abschnitten gelegentlich angeführt wurden. Selbst
 solche welche zwar die Gestalt eines Aufsatzes oder
 einer Abhandlung haben, aber in bekannten Schrif-
 ten zu finden sind, liefere ich hier nicht. Daher
 erhalten die zu Stockholm am 19ten Dec. 1696
 von den liefländischen Deputirten übergebene De-
 ductionen über die hiesigen Erbrechte oder Güter:
 Naturen, nebst den dawider gemachten Anmer-
 kungen des schwedischen Ranzley: Collegiums, wie
 auch andere damals abgefaßte ähnliche Schriftst.
 und Deductionen, hier keinen Platz; weil sie in
 den bekannten Collectan. Livonicis, auch in Bag-
 ge's Sammlungen, stehen. Des verstorbenen Rit-
 terschaft: Secretärs von Neck kurze Abhandlung
 über das Jus fisci et caduci, darin einige hiesige
 gehörende Aeußerungen vorkommen, übergehe ich
 gleichfalls, weil schon Gadebusch in seinen Ver-
 suchen 1 B. 3 St. sie hat abdrucken lassen.

Nur drey Abhandlungen, welche auf verschiedene wichtige Gegenstände gehen, glaube ich hier mittheilen zu müssen, und zwar zu einer besondern Absonderung, in 3 Abschnitten. Dabey nehme ich einige Rücksicht auf die Aehnlichkeit der an Tag gelegten Meinungen; die Zeitfolge konnte ich nicht ganz genau beobachten, da die zweite Abhandlung nach der dritten ist ausgearbeitet worden, aber wegen ihres Inhalts, billig die erste begleiten mußte. Diese 3 werden zu einer Uebersicht völlig hinreichen.

Die dritte ist weder jemals gedruckt, noch durch Abschriften bekannt geworden. Der Verfasser, ein gelehrter hiesiger Edelmann, hatte die Gewogenheit mir dieselbe zum gelegentlichen Gebrauch mitzutheilen: aber in die Bekanntmachung seines Namens wolte er nicht einwilligen. Wegen einiger darin vorkommenden Ausdrücke muß ich erwähnen, daß sie auf höhere Veranlassung um das Jahr 1770 ist ausgearbeitet worden. Sie enthält selbst für die liesländische Geschichte manche wichtige Winke. Ohne irgend eine Veränderung lasse ich sie abdrucken; nur die am Schluß eingewebten Vorschläge, welche keinen Leser interessiren, und jetzt, nach aufgehobenen Mannlehn, nicht mehr Statt finden, sind weggeblieben.

Von dem zweiten Auffag habe ich weiter nichts zu erinnern, als daß derselbe niemals gedruckt, aber der Auszug sehr vollständig, auch mit vorsichtiger Wahl, ohne einen wichtigen Umstand zu übersehen, gemacht ist. Der Verfasser starb 1777 zu Petersburg als Vicepräsident des Reichs: Justizcollegiums der liesl: ehst: und finn: ländischen Rechtsfachen.

Die erste Abhandlung, von welcher, so wie von ihrem Verfasser, dem verstorbenen Regierungsrath von Richter, schon Gadebusch in der Stroländ. Biblioth. 3 Th. S. 31, und in seinen Versuchen 1 B. 3 St. S. 181 einige Nachricht giebt, rücke ich ein, weil man sie in Liesland für sehr gründlich hält; doch nur auszugsweise, indem sie schon 3 mal gedruckt, obgleich immer noch in wenigen Händen ist, nemlich 1) als eine besondre Piece, von der aber nur 50 Exemplare die Presse verlassen haben, 2) in den rigischen gelehrten Anzeigen, 3) in Bagge's unvollendet gebliebenen Sammlungen, welche aber nicht nach Deutschland gekommen sind.

Urtheile über die Stärke oder etwanige Schwäche der vorgetragenen Gründe, überlasse ich dem Leser, bey allen 3 Abhandlungen.

Erster Abschnitt

Kurze Nachricht von der wahren Beschaffenheit der Landgüter in Ehst- und Lief-land, wie auch in der Provinz

Desel *).

Das Liefland um das Jahr 1158 zuerst ist entdeckt, dann von Bischöfen und Ordensmeistern bezwungen worden, weiß man aus der Geschichte: Ehstland aber haben schon zuvor die dänischen Könige innegehabt, wie aus Urkunden, sonderlich aus dem königl. Fundationsbrief eines Klosters vom Jahr 1093, welches jetzt ein Stück von Reval ist, erhellet. Diese gar nicht von einander abhängenden Herrschaften, gaben ihren Unterthanen und Mitgehülfen des Kriegs, gewisse Güter zur Belohnung der Tapferkeit, ohne daß die eine Obrigkeit an die Verlohnungsarten der andern gebunden war. Zwar bekam Ehstland die erste schriftliche Einrichtung des Lehnrechts

*) Den Verfasser, nemlich den bereits verstorbenen Regterungsrath von Richter, habe ich schon namhaft gemacht, auch dabey angezeigt, daß ich hier nur etnen Auszug liefere.

Der Herausgeber.

vom König Woldemar II um das Jahr 1215, welche hauptsächlich darin bestand, daß die Erbsfolge nur auf das männliche Geschlecht niedrigerer Linie sich erstrecken, und so lange Brüder ungetheilt wären, einer auf den andern erben sollte: wenn aber Brüder theilten, hörte die Saamende Hand auf, so daß wenn keine dergleichen männliche Erben mehr vorhanden wären, ein Lehngut ohne des Lehnsherrn Consens nicht verkauft werden könnte, sondern per aperturam feudi an die Obrigkeit verfallen mußte. Aber eben das Privilegium handelt auch von Erbgütern, wie diese Einem mögen zufallen, und veräußert werden; daß also nicht kan behauptet werden, als habe der König alle ehstländische Güter zu Mannlehen gemacht; vielmehr wird dem zuwider in des Königs Erich Privilegium von 1252 vom erblichen Recht, so in gemeiner Sprache das Landrecht genannt, und also dem Lehnrecht entgegen gesetzt wird, Meldung gethan. Auch viel Urkunden, insonderheit die Abtretung Ehstlands an den Ritterorden, beweisen ausdrücklich, daß außer Lehngütern auch rechte Allodia daselbst sind gefunden worden.

Liefland hatte damals verschiedene Obrigkeiten; jede begnadigte mit Verlehnungen der Obrigkeit

ter diejenigen von Adel so das Land einnehmen oder vertheidigen halfen. Die ältesten Verleihungsbriege lauten gemeiniglich dergestalt: „Wir gönnen, geben und verleihen dem Ehrbaren und Ehrenwesten N. N. und allen seinen rechten wahren Erben, in Kraft dieses Brieswes den Hof N. N. mit aller beytobehdrigen nichts nicht büten beschyden, fort an to hebbem, to gebrucken, to geneten, unde to beholden fry und fredsam: „Nicht na Lehn-Gut-rechte to ewigen tyden.“ Nun fragt sich, worin die alten Lehngüts Rechte bestanden, und was für Natur sie gehabt haben. Weil in Piesland keine beschriebene Rechte vor der Zeit des Erzbischofs Sylvester 1457 gewesen sind; so kan weder aus Special-Urkunden, noch aus andern Brieffschaften diese Frage unwidersprechlich beantwortet werden. Aus den nachfolgenden Verbesserungen läßt sich auf das vorhergegangene Recht muthmaßlich schließen, nemlich daß wahrscheinlich die ältesten Lehngüter, wie in Ehstland, nur auf die männlichen Erben gefallen sind, doch mit dem Unterschied, daß wenn eines verstorbenen Lehnmanns Söhne die Güter unter sich getheilt hatten, die Saamende Hand, oder das Recht unter Brüdern zu erben, 10 Jahr gewährt; wenn nach deren Verstiehung der abgetheilte Besitzer ohne männliche Erben starb, so

musste

musste sein Lehngut dem Lehnherren wieder zu fallen.

Die Saamende Hand oder das beneficium conjunctae manus, erhielt nachgehends, doch nur für gewisse Personen, durch besondere Begnadigungen eine doppelte Verbesserung: 1) Wenn ungesachtet aller brüderlichen Theilung, die Güter auf alle männliche Erben und Collaterales in infinitum verlehnt wurden, wie die Worte in den Investitur-Briefen lauten: sicut in succedendo nulla eis queat nocere honorum divisio et perditio, et si de stipite uno mortui sint omnes, tunc succedant agnati ex stipite altero. 2) Die simultaneae inuestiturae, wenn gewisse Familien mit Genehmigung der Obrigkeit sich verbanden, im Fall alle männliche Erben der einen erlöschten würden, die andre Familie der ausgegangenen ihre Mannlehnsgüter erben sollte. Eine solche Saamende Hand soll zuerst 1411 dem Geschlecht der Triesenhausen vom damaligen Erzbischof ertheilt seyn, dem hernach die Familien Ungern, Urfkall und Rosen einverleibt wurden. Diese gesamte Hand hat in Ehstland gleich aufgehört, wie das harr- und wierische Recht daselbst eingeführt wurde. In Piesland hat dasselbe noch nach der neuen Gnade gewährt, und viel Zwist vernichtet.

daher

daher die von der Gnade sich wider die gesamte Hand 1532 vereinigten. Endlich hat der König Sigismund August die gesamte Hand auf Freund und Fremde erweitert, und dieß Recht in eine vollkommene Allodialität verwandelt, wovon hernach.

Im Jahr 1347 verkaufte der König von Dänemark Woldemar III, an den Hochmeister des deutschen Ordens, die Städte Reval, Narva und Weseburg mit den dazu gehörenden Landschaften. So wurden die Hochmeister in Preußen, die ordentliche Obrigkeit in Ehstland; und der Hochmeister Conrad von Jungingen verbesserte 1397 des harrischen und wierischen Adels Privilegien dergestalt, daß sowohl Töchter als Söhne erben konnten bis in das fünfte Glied, nicht allein bewegliches Eigenthum, sondern auch liegende Gründe und Güter: welches noch bis jetzt das harr- und wierische Recht genannt wird, dessen Erörterung hernach folgen soll. Ein gleiches Recht hat 1437 der Erzbischof Sylvester den Eingewesenen seines Stifts Riga verliehen, und für eine Summe Geldes sie der Ritter- und Mannschaft im Stift Dörpt, Desel, und auch der Länder Harrien und Bierland, gleich gemacht, damit sie als geborne Freunde unter einander in gleichen Rechten erben möchten: welche ratio legis

zu bemerken ist, dergestalt daß ebenfalls sie zu ewigen Zeiten, alle ihre Güter als liegende Gründe, Geld, fahrende Habe und auch alle bewegliche Güter, erben mögen und sollen bis ins fünfte Glied männlichen und fräulichen Geschlechtes. Dies Privilegium, welches das neue Mannrecht, die neue Gnade, oder feudum gratiae heißt, ist von allen nachfolgenden Erzbischoffen, auch 1522 vom Kaiser Carl V bestätigt; im gleichen dem döryptischen Stift vom Bischof Joh. Hann 1540 verliehen worden. Auch verleihe 1524 der Bischof auf Desel Joh. Kewel, der dortigen und wieschen Ritterschaft ein gleiches Gnadenrecht, als der Erzbischof Sylvester dem harrischen Adel; und lies ihr auch die freie Macht, ihre Güter zu kaufen und zu verkaufen, ohne einseigerley An- oder Aufgebod zu thun. Im Jahr 1531 ertheilte der Erzbischof Thomas den Stifftischen das Privilegium, daß sie alles zu genießen haben sollten, was den metropolitanschen Stifften Desel und Dorpat, samt der Ritterschaft in Harrien und Bierland, auf einigerley Art verstatet, zugelassen, und vergönnet seyn könnte: dadurch denn alle Auf- und Anbietung der Güter aufhörte. Das genannte Privilegium des Bischofs Kewel ist von allen die ihm im Amt folgten, bestätigt, auch 1541 ausdrücklich auf harrisch- und wierisches

sches Recht gesetzt worden, durch den Bischof
Joh. Münnichhausen, welcher Desel und Bief
1559 an den König Friedrich in Dänemark ver-
kaufte.

Aus Mangel an eigener Vertheidigung, ergab
sich 1561 Neval mit einem Theil von Ehsland,
dem König Erich XIV in Schweden; Liefland
aber dem König Sigismund August in Polen.
Beide Obrigkeiten bestätigten gleich ihren neuen
Unterthanen alle wohlhergebrachte Freiheiten, Pri-
vilegien und Gewohnheiten, in väterlichen Erb-
sowohl als in wohlgewonnenen Gütern, wie die
Instrumente vom 2ten August und 28sten Novem-
ber 1561 ausweisen. Am 30sten Novembr. gab
der König Sigismund August der liesländischen
Ritterschaft eine Bestätigung ihres Gesuchs, be-
stätigte das neue Mannrecht und das harr- und
wierische Recht, erweiterte die Saamende Hand
sowohl auf Anverwandte als Freunde, und er-
klärte das vorige Erbrecht deutlich in diesen Wor-
ten: ut habeant liberam et omnimodam pote-
statem de bonis suis disponendi, dandi, donan-
di, vendendi, alienandi, et in usus beneplacitos,
non requisito Majestatis consensu, et alterius
cuiusvis superioris, conuertendi.

Zwar

Zwar wolten die nachfolgenden polnischen
Könige den Liefländern ihre Freiheiten etwas ein-
schränken; worüber viel Klagen geführt wurden,
auch die bekannte polnische Revision der Privilegien
und Brieffschaften 1599 erfolgte. Alle Bedrückun-
gen geschahen auf Anrathen der Jesuiten, welche
sich dadurch einen Weg bahnen wolten, die katho-
lische Religion in Liefland einzuführen: dieß ver-
anlaßte aber, daß sich der größte Theil des stifti-
schen Adels 1601 dem Herzog Carl als einem re-
gierenden Erbfürsten in Schweden, durch einen
gewissen Subjection's Handel ergab, und die Be-
stätigung aller Privilegien so von Hoch- und Heer-
meistern, Erzbischöfen, Bischöfen und Königen
gegeben worden, erhielt: wie die beiden Diplo-
men vom 12ten und 13ten Jul. 1602 erweisen.
Er gab auch den Edelleuten im Stift Dorpat 1602
ein Privilegium, Kraft dessen sie in allen Dingen
denen in Harrien und Wierland solten gleich seyn.
Ehsland aber erhielt von den damals regierenden
schwedischen Königen gar gültige Bestätigungen
seiner Rechte und Freiheiten, nemlich von Jo-
hannes, den 8ten Octobr. 1570; von Sigis-
mund, den 19ten April 1594; und von Carl IX
als damals regierenden Erbfürsten, den 3ten Sept.
1600. Desel und Bief bekamen am 14ten März
1562 vom König Friedrich, als ihrem damaligen
Landes:

Landesherrn, die Bestätigung ihrer Privilegien, welches alle nachfolgende dänische Könige gleichfalls gethan haben. Endlich ergab sich die Wiet durch den Druck eines langen Kriegs veranlaßt, an den König Johannes in Schweden, und erhielt von ihm die Versicherung, daß sie mit Harrien, Wierland und Terwen incorporirt seyn, und in allen Stücken gleiche Freiheit genießen sollte.

Als der König Gustav Adolph 1621 den Neff von Liefland (außer Desel) unter die schwedische Krone brachte, begehrte der Adel durch ein Gesuch vom 10ten October daß alle außerhalb Liefland sich aufhaltende Mitbrüder durch öffentlichen Anschlag möchten einberufen werden, ihre Güter in Besitz zu nehmen, und der Obrigkeit den Eid der Treue zu leisten. Darauf ging am 10ten Nov. das so genannte *mandatum gratiae* aus, daß die so im Land wären, innerhalb 3 Monaten; aber die sich außerhalb aufhielten, binnen 6 Monaten, sich angeben und ihre Güter wieder antreren könnten; widrigen Falls solche der Krone anheimfallen sollten: welches Patent 1622 nochmals kund gemacht ward. Die nun nicht gehorchten, sondern auf polnischer Seite blieben, verloren ihre Güter *Jure caduci*. Dies ist der Grund der kaduken Güter in Liefland, welche aus zweien unter:

unterschiedenen Arten bestehen: einige sind in des ausgebliebenen eigenen Händen ungravirt, andre aber verpfändet gewesen; die erstern sind gleich eingezogen, die letztern aber den Pfandhaltern bis auf erfolgte Einlösung gelassen worden, maassen in diesen die Obrigkeit sich das dem rechten Erbherrn sonst gehörige *Jus dominii et reuisionis* zugeignet hat. Hierauf wurden in Liefland zwei Revisionen nemlich 1627 und 1632 gehalten; auch ward der stumfsdorffsche Stillstand 1635 auf 26 Jahr geschlossen, wo S. 6 die Worte stehn: *In Livonia utraque pars ut praeteritis sexennialibus induciis possedit, ita hisce quoque possideat.* Am 8ten Sept. 1645 ward Desel gleichfalls an Schweden von Dänemark abgetreten. Endlich ward 1660 im olivischen Frieden Art. 11 vestgesetzt, daß ein Jeder die Gerechtigkeiten, Privilegien und Gewohnheiten in allgemeinen und besondern geistl. und weltlichen Wesen genießen soll, deren er sich vor diesem Krieg zu erfreuen gehabt hat.

Die Ritterschaft in Liefland, Ehstland und zu Desel, welche nun unter einem Oberhaupt stand, ward also im Genuß ihrer wohl erworbenen Privilegien gelassen, die ihr von Königen zu Königen bestätigt wurden. Da 1655 auf dem Reichstag in Schweden die Reduction bewilligt ward, blieb
22stes u. 23stes Stück. R wohl

wohl dieß Herzogthum bis zur besondern Unter-
suchung ausgesetzt, und erhielt die Versicherung,
daß die Privilegien unverkürzt gelassen werden
sollten, welches insonderheit eine königl. Resolution
vom 10ten May 1678 gar nachdrücklich verspricht.
Doch traf die Reduction in Liefstand zuvörderst
nach den Reichstagschlüssen von 1680 und 1682
die schwedischen Donationen, welche bey dem An-
fang derselben Regierung publice oder caducirte Gü-
ter gewesen, aber von der Obrigkeit den bene meri-
tis verliehen waren: da denn die Güter welche
nicht über 1500 Thaler Rente gaben, den Besi-
zern und ihren Erben unter perpetueller Arende
mit Genießung des Tertials gelassen wurden; aber
die Donations-Güter welche zuvor Privatperso-
nen gehört hatten, und von schwedischer Obrig-
keit auf Norrköpings-Beschluß oder Lebtagsrecht
verlehnt gewesen waren, mußten da sie mit kö-
nigl. Consens verkauft waren, und der Verkäufer
nicht mehr soluendo war, in 10 Jahren von 1684
ab zu rechnen, anders aber in 14 Jahren, frey
zu Abwohnung des Kauffschillings genuset, und
nachgehends unter perpetueller Arende besessen
werden. Solchem allen widersprachen die lieflän-
dischen Stände so vielmehr, da sie nicht mit
Schweden incorporirt waren, und sich nichts
aus dem Beschluß der schwedischen Stände wolten
auf-

aufdringen lassen, da diese ein freies Votum ge-
habt hatten, jene aber nicht waren gehört wor-
den, und folglich weniger Recht genossen als der
schwedische Bauerstand, der doch auf dem Reichs-
tag zugegen gewesen war, und den Schluß unter-
schrieben hatte. Aber 1688 fing man gar an,
die Reduction in die ordensmeisterlichen und pol-
nischen Zeiten zurück zu setzen, und dieselbe über
die mitgebrachten Güter ergehen zu lassen, welche
doch zuvor durch deutliche Resolutionen von 1678
und 1681, davon gänzlich frey erkannt waren;
da in des Generalmajors Lichtons Instruction
vom 19ten May 1681 die Worte S. 5 stehn: „Sör
„den Lyslandschen Adell blief *terminus a quo*
„*reductionen* den Tydt, da Landet är kom-
„mit under Swerriges Crona.“ Nichts de-
stoweniger ward für reducibel erklärt, was je-
mals in ordensmeisterlichen und polnischen Zeiten
publik gewesen zu seyn erwiesen werden konnte.

Solchen Zweck zu erlangen, und mit der
Zeit alle Güter der Krone zu unterwerfen, muß-
ten die Grundsäulen des liefländischen Erbrechts
angefochten, das Privilegium von Sigismund
August, als gar zu deutlich redend, und dessen
Existenz, geläugnet; und das harr- und wierische
Recht, mit der neuen Gnade, samt dem olivischen

Friedensschluß, allerhand erzwungenen Deutungen unterwürfig gemacht werden: welche jede besonders kürzlich zu erörtern der Mühe werth seyn wird.

Bei dem harr. und wierischen Recht läßt man das Jus personale mit einigen gerichtlichen Einrichtungen, hier unberührt, und erörtert nur das Jus reale oder die Jura praediorum, nach den Regeln einer gesunden Auslegung und der unfehlbaren Gewißheit eines steten Gebrauchs. Die Worte in des von Jungingen Privilegium lauten: „Welck Mann sterwet ohne Kinder als Sohn „und Tochter, dat Gut erfivet an den, de sin „negste Mage ist, idt sy Mann edder Wyff „van de Schwerdt: Syden edder van der „andern Syden, unde soll sin Gut met solem „Rechte erfiven bet an int vöste Glydt.“ Diese Worte sind durch 2 Resolutionen von 1690 und 1699 gedeutet worden, als wenn das harr. und wierische Recht den Einhabern nur ein Lehnrecht zulegte, der Obrigkeit aber die Allodialität vorbehielt, so daß einer, der Erben im fünften Glied inclusive hätte, über sein Gut Disponiren, dem sie aber fehlten, solches ohne Consens der Obrigkeit nicht thun könnte, worauf nachgehends die apertura feudi folgen müßte. Daß diese Erklärung

dem Inhalt des Privilegiums widerspreche, ist leicht zu erweisen, weil ja alle Beneficien late, wenigstens nicht wider den buchstäblichen Inhalt, sollen ausgelegt werden. Wo findet man im ganzen Privilegium, daß die Obrigkeit die Allodialität behalte, und das harr. und wierische Recht wie ein Lehnrecht seyn soll? Zwar will man aus den Worten bis ins fünfte Glied, als einem anscheinlichen Stein des Anstosses, erzwingen, daß Güter die nicht weiter als bis auf ein gewisses Glied geerbet werden könnten, keine Allodialität hätten, sondern mit der Zeit dem Fiscus zufallen müßten. Allein es ist zu wissen, daß in den ältesten Gesetzen alle Erbschaft der cognatorum, welchen dieß Privilegium eigentlich gegeben war, da den agnatis die gesamte Hand zur Seite trat, auf den fünften Grad sind eingerichtet gewesen: nicht daß sie dabey hätten aufhören sollen, sondern weil die Gesetze nichts weiter vorschreiben mögen, wie es denn heißt: Praetor sequitur naturalem ordinem, quae ultra gradum sextum non facile excedit C. L. I. 4. sent: Tit. II. Der sechste Grad aber nach kaiserlichen Rechten, in der ersten niedersteigenden Linie, ist nach canonischer Berechnung (die ohne Zweifel unter päpstlicher Herrschaft wird in Kiefland gebraucht seyn, wie solches in einem gründlichen Bedenken vom

Hrn. Krusenstiern erwiesen ist,) der fünfte Grad gewesen; daher auch alle Juristen angemerkt haben, daß Justinian über diesen Grad nicht gegangen ist, weil wie sie sagen, septimo gradu definunt nomina propria cognationis. In ältesten Zeiten kamen die weiter entfernten Cognati nach römischen Rechten wohl per Praetorem ad possessionem honorum, aber es hieß keine Erbschaft, da es doth gleichen Effect hatte; die Ursach war, quia praetor sine lege haereditatem dare non potuit, wie sie sagten. Dieses alles aber mit vorbenannter Restriction auf gewissen Grad, ist niemals anders verstanden oder practiciret worden nach einhelligen Bericht aller Pragmaticorum, als daß agnati et cognati in infinitum succedirt haben, und ein solcher modus loquendi der Geseze, bis auf den 5ten oder 6ten Grad, der Obrigkeit kein Jus caduci zugelegt hat. Auch in den ältesten schwedischen Gesezen findet man, daß die Erbschaft daselbst auf den fünften Mann ist eingeschränkt gewesen. Wer wolte aber daraus schließen, daß in Schweden alle Güter feudal, und keins allodial (odaljord) gewesen, und sie dem Fiscus zufallen müßten, wenn der Einhaber ohne Erben im 5ten Glied gestorben wäre. Rocenius führt die Ursach des Gesezes an, die mit andern Gesezen überein-

stimmt;

stimmt: quia nunquam vel raro exstat nunc quintus gradus, ideo in eo haereditas cessare vel definire dicitur. Auch andre Völker, als Engländer; Dänen u. a. m. haben eine Einschränkung auf den 5ten Grad: aber nirgends ist eine solche Folgerung daraus gemacht worden, als aus Jungingen seinem Privilegium geschehen wollen. Ginge dieß in Gütern an, so müßte es sich auch auf bewegliches Eigenthum und fahrende Habe erstrecken, welche im Privilegium auch im 5ten Grad geerbt zu werden ausgesetzt sind, und nach Aufhörnung desselben auch der Obrigkeit zufallen müßten, welches doch als etwas Ungereimtes niemals ist behauptet worden. Der unveränderte Gebrauch ist aber der beste Ausleger zweifelhafter Meinungen. Will man die Kauf- und Auftrags-Briefe der harr- und wierischen Güter, welche der Vicepräsident Lcyonmarck zu ganzen Folianten gesammelt hat, nachschlagen, so findet sich, daß dieselben jederzeit den Kaufhandel über solche Güter, benennet geschehen zu seyn erblich und ewig ohne Jemans des Ansprache geistlich oder weltlich, nach harr- und wierischen Rechten eigenthümlich zu immers währenden Zeiten zu besitzen, zu behalten, und zu gebrauchen, damit zu thun und zu lassen nach eignen Willen und Wohlgefallen;

wodurch denn ein vollkommenes Erb- und Allodialitäts-Recht deutlich beschrieben wird. Da auch 1641 und in den folgenden Jahren einige publice Güter unter schwedischer Regierung zum Genuß des harr- und wierischen Rechts verkauft wurden, sind in jedem Kaufbrief die Worte eingeführt: „Efter Harr- und Wierischē Rätt „till ewerdelig Egendomb at niuta, brukta, „oç behalla, oç dermed gjöra oç lata, sa „som med sit råtta oç wållfångne aßinge „Gudz efter Behag oç willia.“ Die hier dem harr- und wierischen Rechte beygelegten Eigenschaften, nemlich der usus fructus, eine freie Disposition, und die facultas alienandi, zeugen von einem vollkommenen Eigenthum. In dieser unverrückten Praxis kan nicht ein einziges Exempel in contrarium von 1397 an, und also in mehr als 300 Jahren zurück, gewiesen werden. Der immerwährende Gebrauch thut dar, daß alle solche Güter ohne der Obrigkeit Consens zu haben, oder derselben angeboten zu werden, durch Testamente, Kauf u. d. g. veräußert sind, es mochte der Eigner Erben haben oder nicht. Es ist daher das harr- und wierische Recht, ein vollkommenes Erbrecht, das nicht nach Absterben eines im 5ten Glied erblosen Mannes, der Obrigkeit als ein feudum vacans zufallen kan, sondern sich alle

alle Vortheile und Rechte eines Allodiums zueignet, daher auch die übrigen liefländischen Provinzen dasselbe für sich gesucht, und von der ordentlichen Obrigkeit ausdrücklich erhalten haben.

Das Privilegium des Erzbischofs Sylvesters ward auch widrig erklärt, sonderlich in der königl. Resolution vom 16ten May 1691, nach welcher der Adel in Liefland keine Güter unter Allodialität, sondern nach Sylvesters Gnadenrecht besitzen sollte, welche Verbesserung man dahin deutete, als wenn 1) die damit versehenen Güter dennoch unter Lehnrecht geblieben wären, so daß selbige, wo keine Erben im 5ten Glied vorhanden seyn, dem Lehnherren zufallen müßten; 2) der Eigenthümer keine facultatem alienandi gehabt hätte; und 3) dieß Privilegium nur gewissen wenigen Gütern gegeben wäre, welche darüber specielle Diplomen aufzuweisen haben müßten. Was den ersten Einwurf betrifft, so ist kein einziges Wort im ganzen Privilegium zu finden, welches den in die Neue Gnade versetzten Gütern die fernere Beybehaltung eines vorigen Lehnrechts zulegen sollte; vielmehr werden sie davon ausdrücklich unterschieden, dem harr- und wierischen Recht gleich gemacht, und die Erbschaften derselben auf ewige Zeiten deutlich ausgesetzt. In der polnischen Revision

1599 sind auch alle solche Güter die ad sexum utrumque gehören, bona haereditaria genant worden. Der vermeinte Schluß aus dem fünften Glied, ist schon vorher beantwortet. Und wie würden sonst die Worte im Privilegium: „Zu ewigen Zeiten alle ihre Güter erben mögen“ ohne Widerspruch bestehen, wenn die bebriefete und versprochene Ewigkeit, auf einen gewissen Zeitraum ankommen sollte? Das Privilegium sagt auch, sie sollen baares Geld und bewegliche Güter erben bis ins 5te Glied: so müßte nach der gemachten Auslegung, auch alles bewegliche Eigenthum, wegen der Gleichheit des Grundes, der Obrigkeit anheimfallen, wenn die Erben im 5ten Grad erloschen wären, welches doch von keinem ist verlangt, noch jemals in der Welt ausgeübt worden. Kan aber Geld u. d. g. über das 5te Glied vererbt werden, obgleich die Worte des Privilegiums solche Erbschaft nur auf das 5te Glied einschränken und setzen; so hat das Privilegium ebenfalls in Ansehung der Güter keinen andern Verstand, und legt der Obrigkeit kein größeres Recht in dem einem als in dem andern bey. — Der zweite Einwurf als hätten die Besizer ihre Güter ohne Genehmigung der Obrigkeit nicht veräußern dürfen, ist ebenfalls eine ungegründete Muthmaßung. Kein Wort

Wort im Privilegium verbietet das Recht zu veräußern, welches an und für sich von einem wahren Erb- und Eigenthumsrecht, als dem eigentlichen Inhalt des Privilegiums, unzertrennbar ist. Zwar wird ein Exempel in contractum angeführt, daß Wilh. Sturz, der ein feudum gratiae in sexum utrumque haereditariam gehabt, bey Verkaufung des Guts einen königlichen Consens 1586 erhalten habe. Es ist aber außer Zweifel, daß der redliche Mann solchen zu suchen nicht nöthig gehabt, und vielleicht aus Mißverstand seines Rechts zu weit gegangen ist. Denn wenn auch nach dem Vorgeben, Sylvesters Privilegium dem Eigner kein Recht zu veräußern zugelegt hätte; so war doch schon vor dieses Wilh. Sturzens Zeit, die Auf- und Anbiederung in Liesland überall, durch andre specielle Privilegien gehoben, als zuerst durch des Erzbischofs Casper Confirmation auf die Vereinigung der Ritterschaft 1523. Hierauf gab im folgenden Jahr der Bischof Riewel den Deselschen und Wiekschen das Privilegium: dat se der Opbydinge fry syn, und Macht hebben solen to kopen ende verkopen eere Güder wem se wullen, sonder jengerley Anbedinge oder Upbedinge. Der Erzbischof Thomas bestätigte solche Freiheit 1531 der stiftischen, und Bischof Johannes 1540 der dör-

dörpfschen Ritterschaft, mit dem einzigen Vorbehalt, daß der Eid der Treue geleistet werden sollte. Sturzens Anbot, das etliche Jahr nachher geschah, beweist also nur, daß er sein Recht nicht verstanden hat. Ein solcher einzelner Fall kan überdieß kein generales Privilegium aufheben. — Den dritten Einwurf daß nicht alle Güter in die Neue Gnade gleich gebracht sind, gesteht man allerdings, indem Sylvester neben dem Privilegium, einen besondern sogenannten auseinander geschnittenen Brief im selbigen Jahr 1457 gegeben hat, darin unterschiedene Güter erimirt wurden, mit den Worten: up dat man in tokomende Tyden egentlich weten möge, welck Gut in dat olde, edder nye Mann-Recht solen gehören. Darin aber besteht die Unrichtigkeit des gemachten Schlusses, daß man hat behaupten wollen, weil keine Specification derer von dem neuen Mannrecht abgesonderten vier Dreten Güter nunmehr kan gefunden werden, als müßten alle die seyn von Natur Mannlehn-Tafel-Publike oder saamende Hand-Güter, welche nicht specielle Diplomen über das Gnadenrecht aufzuweisen hätten. Dieser Schluß kan aber mit weit größerer Billigkeit umgekehrt und dargethan werden, daß alle Güter die nicht namentlich ausgenommen sind, und von solcher Beschaffenheit zu seyn

seyn befunden werden, als oben erwähnt ist, zu der neuen Gnade nach Anleitung des Privilegiums, welches die regula generalis ist, davon die Exceptionen erwiesen werden sollen, gehören müssen. Dergestalt hat auch die königl. Reductions-Commission selbst 1700 über das Gut Pazdefest geschlossen, und mit guten Gründen dargethan, daß Sylvesters Gnadenrecht nicht nur einen Theil, sondern ganz Kieoland betreffe; welches auch durch eine königliche Resolution zu Kasovitz den 21sten März 1705, deutlich bestätigt ist, nemlich daß alle Briefe welche auf Lehnguts-Rechte lauten, nach geschehener Verbesserung von der neuen Gnade zu verstehen sind, als welche allgemein ist, und was davon ausgenommen werden soll, insbesondre bewiesen werden muß. Daß aber daneben auch publike und Mannlehnsgüter dafelbst sind gefunden, auch besonders nach der allgemeinen Verbesserung dergestalt verliehen worden, ist nicht zu zweifeln; wie solcher Unterschied denn in der polnischen, wiewohl nicht völlig zum Schluß gebrachten Revision 1599, auch dergestalt bemerkt, alle andre Güter aber als bona haereditaria aufgeführt worden, nach dem deutlichen Inhalt der Worte: commune sit omnibus jus haereditarium et conjunctae manus beneficium. Dergestalt ist Sylvesters

veyters neue Gnade ein vollkommenes Erb- und
 Allodialitäts-Recht gewesen, dem harr- und wies-
 rischen in dem Fall allerdings gleich, mit allen
 Berechtigkeiten und Vortheilen, die einem wahren
 Eigenthümer einiger Güter zukommen oder gehö-
 rig seyn können.

Die vesteste und deutlichste Grundsäule des
 liefländischen Erbrechts, ist Sigismunds Au-
 gustus 1561 feria sexta post festum St. Catharinae
 ertheiltes Privilegium, welches, weil es keiner er-
 zwungenen und widrigen Deutung hat Raum
 geben können, wegen seiner Gültigkeit und Exi-
 stenz hat in Zweifel gezogen werden wollen.
 Desselben Worte ut habeant potestatem succe-
 dendi non modo in descendente sed etiam in
 collateralis linea utriusque sexus §. 7 und 10,
 erklären deutlich die rechte Meinung der ältern
 zugleich namhaft gemachten Privilegien, nemlich
 des harr- und wierschen Rechts, und des neuen
 Mannlehnrechts, und geben den rechten Verstand
 wider die gemachte Auslegung über das 5te Glied,
 an die Hand. Es ist wahr, daß von diesem
 herrlichen Privilegium kein Original vorhanden
 ist; dennoch werden gar zu überzeugende Merk-
 male gefunden, daß es da gewesen, aber durch
 Zeit und Zufälle von Händen gekommen seyn müsse;
 und

und daher durch bloße Muthmaßung in Ansehung
 seiner Existenz nicht kan geläugnet werden. Bey
 den blutigen Anstritten in Liefland, wird man sich
 nicht wundern, wenn solche Originale nicht sind
 aufbewahrt worden. Hiervon zeugt unter andern
 das Original von Sylvesters Privilegium, welches
 auf einem Mißhausen im Auskehrig ist gefunden,
 und von den Findern verkauft worden. Daß das
 Privilegium wirklich vom König Sigismund Au-
 gust der Ritterschaft ist ertheilt worden, beweiset
 1) die den damals nach Wilda gesandten De-
 putirten gegebene Instruction, daß sie nicht al-
 lein die Bestätigung der Privilegien, sondern
 auch eine Vermehrung und Verbesserung dersel-
 ben, suchen sollten, welches damals viel leichter
 zu erhalten war, als Polen den neuen Untertha-
 nen, um welche auch Andre warben, etwas zu
 Liebe thun mußte. 2) Bestätigen solches zween
 damals lebende glaubwürdige Schriftsteller: erst-
 lich der bekannte Chyträus, welcher durch den
 damaligen königl. polnischen Secretär Dav. Sil-
 chen alle Livonica zu seiner Geschichte bekom-
 men, und das Privilegium wörtlich in seiner
 Chronik angeführt hat: der zweite Sal. Sen-
 ning, welcher in seinem Buch auch davon meldet,
 als des damaligen Ordensmeisters Bettler gehei-
 mer Rath und Secretär selbst die Sache unter
 Händen

Händen gehabt und bearbeitet hat. 3) Daß der König Stephan 1582 (nach des Chyträus Bericht S. 428) durchaus nicht seines Vorsahren Sigismund August Privilegium hat confirmiren wollen, zeigt wenigstens, daß es wirklich ist vorhanden gewesen. Ihn hielt übrigens ab, sein Eifer für die katholische Religion, die er neben der lutherischen einführen wolte, worin ihm das gedachte Privilegium mit ausdrücklichen Worten im §. 1 das größte Hinderniß verursachte. 4) Die große polnische Generalrevision 1599 hat dieß Privilegium anerkannt, und nach dem rechten Inhalt, unter den andern angeführt, welche der damalige Landmarschall Joh. von Tiesenhausen aufzuweisen hatte, ohne das geringste daran zu tadeln; da doch unter den Revisoren etliche gefunden wurden, welche dem Subsections-Handel 38 Jahr vorher selbst beygewohnt hatten, und sich nicht würden haben verleiten lassen ein unrichtiges Privilegium anzunehmen. 5) In einer Original-Ratification der litauischen Stände von 1572 wird dieses Privilegiums ausdrücklich gedacht. Auch sind 6) von demselben zwei beglaubte Abschriften dem Corpori Privilegiorum wirklich einverleibt worden, die erste durch Vidimatio des Feldherrn Grafen Jacob de la Gardie 1627, als Präsidenten der damals verordneten General-

Generalrevision; die zwote 1629 mit eigenhändiger Unterschrift und Zeugniß der Uebereinstimmung, vom Feldherrn Gustav Horn, und dem Gouverneur Andreas Erichson ertheilt. Aber auch die sind von Händen gekommen; darauf ward ein neues Corpus Privilegiorum im Jahr 1670 zusammen getragen, und dieß Diplom aus vorigen vidimatis demselben ohne einzige Widerrede beygefügt; darin übrigens das wenigste von selber Form als 1599 an Privilegien aufgewiesen ist, zu seyn befunden, aber desfalls nicht verworfen wird. Man hat auch von dem Subsections-Handel mit Polen keine andre Abschrift, als die aus dem vidimato der obgenanten Herrn genommen ist. Dieß Dokument wird nicht in Zweifel gezogen, jenes aber so 3 Tage nach dem gegeben ist, und gleichen sidem haben soll, will man ungeru gelten lassen. 7) Da sich Kurland so gleich an Polen 1561 ergeben hat, und dieß Privilegium equestrem ordinem tam ultra citraque Dunam habitantem angeht; so bedient sich Kurland noch bis auf diese Stunde dieses Privilegiums, und hat dadurch allen polnischen Versuchen und Eingriffen in seine Freiheiten, bisher den Kopf geboten, und sich damit als der einzigen Grundstüze seiner Wohlfahrt bey der wahren Allodialität seiner Güter erhalten. Liefand ist

22stes u. 23stes Stück. L auch

auch bis 1690 im unwidersprochenen Genuss dieses Privilegiums gelassen worden: da aber bey der Reduction endlich alte Güter feudal gemacht werden solten, hat man dieß dem gefassten Vorsatz deutlich widersprechende Privilegium, zu zertrüchten getrachtet, und dazu unterschiedene Muthmaßungen erdichtet, welche größtentheils sich selbst widerlegen, wenigstens die angebrachte Wahrheit im geringsten nicht zweifelhaft machen können. Denn man hat vorgegeben, es wäre kein rechter Stilus curiæ eines Privilegiums, in dieser nur punktweise auf die Petita einer Supplik verfassten Resolution; auch sagte nicht die Revision vom Jahr 1599, ob es auf Papier oder Pergament geschrieben gewesen; das litauische Siegel fehlte in gleichen daran, kraft der aufgerichteten Union: Wegen angegebener Unrichtigkeit des Datums aber ist man bald rechten Sinnes worden. Ob nun aus solchen vermeinten Fehlern in Ansehung der Form, die wahre Existenz eines so wichtigen Diploms mit ungezweifelster Gewißheit könne geläugnet werden, überläßt man eines Jeden billiger Beurtheilung; doch ist wegen des Siegels zu wissen, daß die Union mit Litauen im Jahr 1566 geschehen ist, da das Privilegium schon 5 Jahre vorher gegeben war, welches nichts desto weniger, nach obiger Erwähnung,

1572 von den litauischen Ständen besonders ratificirt wurde. Die Revision von 1599 hat auch andre Privilegien nicht sogar genau beschrieben, welche doch desfalls nicht weniger gelten: genug, die autorisirten Männer haben es ohne Widerrede für ein Privilegium erkannt und angenommen. Daß ein solcher Stil am polnischen Hof zu der Zeit nicht ist ungebräuchlich gewesen, erweist das Radzivilsche Diplom, welches das Jahr darauf gegeben, und auf gleiche Art eingerichtet ist. Aber eben dieß Diplom will man dahiy deuten, als wenn es dem Privilegium widerspräche, da es nur die Saamende Hand, das Gnaden- und Mannlehnrecht bestätigt, und dabey die neue Berechtigung, welche der König Sigismund August das Jahr vorher gegeben hatte, ausschließt. Aber es ist zu wissen, daß da die ganze Ritterschaft den Huldigungs-Eid ablegen sollte, die Reversalien mehrentheils über Einrichtungen der Policy von dem Herzog, und dem litauischen Feldherrn Nicolaus Radzivil, begehrt und erhalten wurden. Es ist demnach kein Widerspruch; sondern nur der Unterschied, daß das Privilegium specialisirt, was dieß ein Jahr nachher gegebene Diplom generaliter anführt; welchen letztern Anschlag nicht eben aus dringender Nothwendigkeit, sondern zu mehrerer Bevestigung des

erworbenen Rechts, die Ritterschaft verlangt hat. Es kann daher keine wahrscheinliche Ursach oder Muthmaßung, welche doch in so wichtigen Fällen, da es die zeitliche Wohlfahrt einer ganzen Nation angeht, wenig gelten würde, wider die Wichtigkeit und wahrhafte Existenz dieses Privilegiums angeführt werden; daher es als eine unbewegliche Grundsäule des liefländischen Erbrechts wider alle versuchte Anfechtungen wird bestehen können.

Die 1635 geschlossenen Stumfsdorffschen Traktaten hat man auch auslegen wollen, als wenn derselben §. 6 de possessionibus publicis, non privatis redete. Ingleichen ist der 11te Art. des olivischen Friedens dergestalt gedeutet worden, als wenn die Worte: quibus ante hoc bellum gausi sunt, vom letzten Krieg nach Aufhörnung des letztern Stillstandes, zu verstehen wären. Da aber das königl. Kanzeley Collegium diese Meinung durch ein gegebenes Bedenken 1707 widerlegt hat; so darf hierüber keine weitere Erörterung angeführt werden.

Aus diesen allen erhellet, wie ungegründet eine Zeit her behauptet worden ist, als würden in Liefland, Ehstland und auf Desel, keine Allodial:

dial: sondern nur Lehngüter gefunden, welche mit der Zeit per aperturam feudi, der Obrigkeit anheim fallen könnten. Was wird wohl zu einem wahren Eigenthumsrecht mehr erfordert, als usus fructus, arbitraria dispositio, facultas alienandi et vendendi? wer sein Gut auf solche Art besitzt, der hat proprietatem et possessionem haereditariam, ein Allodialgut. Diese Vortheile aber sind den Eigern in den angeführten Provinzen wie oben erwiesen wurde, durch deutliche und bestätigte Privilegien ertheilt. Man könnte, wenn man auf specielle Fälle sich einlassen wolte, ganze Folianten anführen, darin den Besitzern ist confirmirt worden: cum omni jure, dominio, proprietate, potestate dandi, donandi, vendendi, commutandi, nihil juris nobis et successoribus reservando, sed id omne in illum et heredes ejus utriusque sexus, perpetuo et in aevum transferendo, expeditione bellica tantum salva manente. Daher denn ein wahres Erb- und Eigenthumsrecht den Gütern dieser Provinzen nicht ohne Ungerechtigkeit streitig gemacht oder genommen werden kan.

Daher wünschet man, daß diese wichtige Sache dahin möge bearbeitet werden, 1) daß der Ritterschaft ihr wohlervorbenes Erb- und Eigenthumsrecht,

recht, es gründe sich auf harr- und wiersches Recht, die neue Gnade, oder Sigismunds Privilegium, allerdings verbleiben; 2) alle mitgebrachte Güter, welche der Adel bey der Unterwerfung jeder Provinz unter Schweden, besessen hat, ihren Eignern ohne Nachfrage ob sie zuvor publik gewesen seyn, unwiderrufflich zugehören; 3) die seit 1621 caducirten Güter denen Erben welche in fide et constantia geblieben sind, wieder zu gewinnen frey gelassen werden; und 4) alle Norfsöpings- Beschlusgüter, die mit königlichen Consens verkauft sind, den Besitzern mit gleichen Recht, als selbige der Verkäufer eingehabt hat, verbleiben mögen u. s. w.

Zweiter Abschnitt.
Auszug aus des Vicepräsidenten von Behmer's allerunterthänigsten Sentiment über des liefländischen Hofgerichts Bericht wegen des Guts Lamsdorfs Hof, und der Auslegung einer Declaration der Kaiserin Catharina I vom 15ten Dec. 1725 *).

Als sich Liefland dem König von Polen Sigismund August freiwillig unterwarf, hat die dortige Ritterschaft 26 Artikel abgefaßt, und ihm zur Confirmation vorgelegt, deren 7ter dahin ging, daß den Liefländern möchte nachgegeben werden, über alle ihre Lehngüter, welche sie nun hätten, oder inskünftige auf was Art es wolle,

§ 4.
*) Schon aus dem Inhalt und besonders aus etlichen Stellen, ergiebt sich, daß die Kaiserin ein Sentiment über diese Sache von dem Verfasser verlangt habe. Das Justizcollegium hatte vorher (wie vorn erwähnt wurde) für die Liefländer eben nicht günstig geurtheilt; der damalige neue Vicepräsident von Behmer dachte anders. — Bey der Abkürzung habe ich selten die Worte geändert.

Anmerk. des Herausgeb.

wolle, entweder aus sonderbarer Gnade, oder durch rechtmäßige Contracte, erhalten würden, nicht nur mit ihren Blutsfreunden und Verwandten, sondern auch mit andern auswärtigen Familien und Allirten, dergleichen Jus simultaneae oder conjunctae manus, gesamte Hand und Erbfolge einzugehen und zu contrahiren, daß sie völlig freie Macht hätten, mit ihren Gütern nach Belieben zu schalten und zu walten, dieselben zu vergeben, zu verschenken, zu verkaufen, zu veräußern und auf eine selbstbeliebige Art zu gebrauchen und zu nutzen, ohne die königliche oder sonst eines andern Genehmigung erst hierüber einzuholen. Der König Sigismund August hat zu Wilna den 6ten Tag nach St. Catharinen 1561 ein Privilegium sowohl über alle die 26, als auch darunter besonders mit über diesen 7ten Artikel, der liesländischen Ritterschaft ausgestellt und aushändigen lassen. Bey diesem deutlichen Privilegium ist nicht nöthig in die vorigen Zeiten zurück zu gehen, ob, wie die Ritterschaft behauptet, ihr schon nach den Ritterrechten dergleichen Macht zugestanden habe, daß vorhin ein zuverkaufendes Gut nur zuerst der Landesherrschaft angeboten werden müssen, und daß dies noch jetzt virtualiter durch die gewöhnlichen Proclamata geschehe.

Als nachher Liefland unter königlich schwedische Vorherrschaft kam, und in Schweden der so genannte Norrtopingsche Reichstagschluß vom 22sten März 1604 ergangen war, vermöge dessen 1) jeder der eine Donation im Reich Schweden auf liegende Güter habe, bey Antrittung einer neuen Regierung um weitere Confirmation eines solchen Guts ansuchen sollte; 2) er nicht Macht haben sollte ein solches Gut zu verkaufen und zu verpfänden, er habe es denn erst dem König und Fürsten von dem es herkommt, angeboten; stürbe er ohne männliche Erben, so sollte es der Krone wieder heimfallen; so Töchter hinterblieben, sollte die Obrigkeit einen Brautsees ablegen u. s. w. — so wolte die Krone Schweden solches auch auf Liefland ausdehnen, welches gleichwohl 1604 noch lange nicht unter schwedische Vorherrschaft gekommen war, sondern vollständig erst im Jahr 1621. Die liesländische Ritterschaft führt einen schwedischen Reichstagschluß d. d. Stockholm den 25sten Jun. 1655 Art. 4 S. 1 und des Königs Carl XI Resolution vom 10ten May 1678 Art. 3, für sich an, vermöge deren der Norrt. Reichstagschluß von 1604, Liefland nicht angehen sollte.

Als Liefland unter des Kaisers Peter des Großen sanfter Vorherrschaft kam, lies derselbe

ein Manifest oder Mandatum gratiae den 17ten Oct. 1710 publiciren, vermöge dessen allerhöchst Derselbe erklärt, insonderheit den Adel und neben Demselben die vom bürgerlichen Stande, in deren vormals erworbene Privilegien, Rechte, Freiheiten, Possessionen, und Eigenthum plenarie zu restituiren. Besonders hat er solches am 30sten Sept. 1710 noch deutlicher dahin geäußert, daß der liefländischen Ritter- und Landschaft alle ihre alten bishero wohlervorbenen und confirmirten Privilegien, besonders das Privilegium Sigismund's Augusti's datire Wilna 1561, ferner ihre Ritterrechte, Statuten, Freiheiten, Gerechtigkeiten, so weit sich selbige auf die jetzige Herrschaft und Zeiten anwenden ließen, rechtmäßige Possessionen, und sowohl innehabende als mit Unrecht entzogene Eigenthümer, ihr und ihren Nachkommen gnädigst confirmirt würden, und sie dabey von Sr. Kaiserl. Majestät und deren Nachfolgern sollte erhalten und gehandhabet werden.

Diesem entgegen hat der Fürst Menschikof eine Resolution vom 1sten März 1712 den liefländischen Ständen ertheilt, wenn er daselbst S. 11 festsetzt, daß die vormaligen schwedischen Verlehnungen an den Adel und wohlmeritirte Personen in Liefland, auch die durch Reduction ent-

standenen Tertial- und Gratial-Güter, den wahren Erben völlig restituirt und behalten werden solten, solchergestalt daß nicht allein die Erben des ersten Erwerbers in absteigender Linie, sondern auch die Erben in der Seitenlinie beyderley Geschlechts, solche Güter bis ins 5te Glied, darüber aber keine weitere verwandten Erben, besitzen und behalten solten; Doch so, daß keiner von allen beiden Erben sich unterstehen möge, dergleichen Güter ohne gesuchte und erhaltene Sr. Großzarischen Majestät und deren kaiserlichen Successoren Consens, zu verkaufen, zu verpfänden und mit Schulden zu behaften. — Er bestimmt nicht, wie weit er zu einer solchen Resolution sey autorisirt gewesen; doch hat nach des Kaisers Peter I Tod, die Kaiserin Catharina I in ihrem Manifest vom 1sten Jul. 1725 mit ausdrücklicher Beziehung auf die vorgemeldete kaiserliche Declaration vom 30sten Sept. 1710, und auf den Ryskädtischen Friedensschluß vom 30sten Aug. 1721, wodurch alle vorige Rechte und Privilegien confirmirt sind, der liefländischen Ritter- und Landschaft in Betracht der von ihnen Dero Kaiserl. Herrn Gemahls Majestät erwiesenen aufrichtigen Treue und guten Dienste, alle ihre vor diesem wohlervorbenen Privilegien womit sie an Dero Kaiserl. Herrn Gemahls Majestät gekom-

men, insonderheit das Privilegium Sigismund August's d. d. Wilna 1561, Statuten, Rechte, Freiheiten, Gerechtigkeiten, so weit diese auf die jetzige Regierung und Zeiten anwendbar rechtmäßigen Possessionen und Eigenthümer, sowohl gegenwärtige als zukünftige, bestätigt, befestigt, und versprochen sie und ihre Erben dabey zu schützen u. s. w. Als in eben dem 1725sten Jahr die liefländische Ritterschaft nochmals durch ihre damaligen Deputirten, den Landrath Johann Balthasar von Campenhausen und den Major Jacob Johann von Strömsfeldt, um wiederholte Bestätigung des Privilegiums Sigismund August's bat, welches dem Adel in dessen Gütern das freie Dispositionsrecht zulege, und verstatte solche zu ver Testamentiren, zu verkaufen, zu verpfänden, zu verpfänden u. d. g. so bat gedachte Kaiserin Catharina I am 15ten Dec. 1725, mit Unterschrift des dirigirenden Senats, ein allergnädigstes Diplom dahin ausstellen, und darin versichern lassen, betreffend das freie Dispositionsrecht in den Gütern zu testiren, zu verkaufen, zu verpfänden, so solle man sich verhalten nach vorigen Rechten und Privilegien welche von Sr. Kaiserl. Majestät Dero geliebtesten Gemahl und Herrn, und von Ihro Kaiserl. Majestät selbst bey Antritt der souverainen Regierung,

confirmirt worden. Und ist dies eben dasjenige kaiserliche Diplom, um dessen Auslegung das liefländische Hofgericht gebeten, und Ewr. Kaiserl. Majestät meine Meinung darüber verlangt haben.

Ich werde also blos hierauf mich einschränken. Nach meiner Ueberzeugung finde ich nicht einmal einen reellen Zweifel darin; blos die vorgedachte Menschhoffische Resolution vom 1sten März 1712 soll solche erregen. Es kommt aber hier vornemlich auf den Sinn und auf die eigentlichen Worte der unmittelbaren landesherrlichen Versicherungen an.

Diese, sowohl vorhergehende als nachfolgende, sind gänzlich der Menschhoffischen entgegen. Es ist nemlich 1) weltkundig, welche gnädigste Gesinnung der Kaiser Peter I damals besonders gegen das vorhin gedruckte und bedrängte Liefland geäußert, welches wegen des bekannten drückender und in ganz Europa sich verhaßt gemachten Reductions-Wesens vorherho geängstigt war, so daß so gar selbst schon die Könige von Schweden solche anerkannt, und declarirt daß Liefland von dieser Last ausgenommen seyn sollte. — Der Norköping's Reichstagschluß von 1604, als zu welcher Zeit Liefland noch nicht unter
schwe:

schwedischer Bothmäßigkeit war, kan natürlicher-
weise diese Provinz nicht angegangen seyn. Wenn
man aber auch dies annehmen könnte, so ist doch
offenbar, daß Peter I sie von dieser Last befreiete,
dadurch selbst, daß er am 30sten Sept. 1710 das
Privilegium Sigismund August's bestätigte, in
dessen 7ten Artikel enthalten ist, daß die lieslän-
dische Ritterschafft mit allen ihren damaligen und
künftigen Lehngütern nach Belieben zu schalten
und zu walten, zu verkaufen u. d. g. ohne des Kö-
nigs oder sonst eines Genehmigung erst darüber
einzuholen, freie Macht und Gewalt haben soll.
— Es ist auch dies nichts neues oder befremden-
des, zumal da Piesland lange vorher unter erzbis-
chöflicher, bischöflicher und herrmeisterlicher Re-
gierung gestanden hat, von selbiger aber bekannt
ist, daß unter solcher der Adel mehrentheils freiere
Hände gehabt; auch in Deutschland wo das Lehn-
recht gleichwohl recipirt ist, sind viele Provinzen,
wo man Erblehne antrifft die nach Allodialrecht
behandelt werden, und keinen andern Lehn-Nexus
oder Lehnverbindlichkeit haben, als die Treue
welche dem Landesherrn angelobt werden muß.

2) Diesem entgegen hatte der Fürst Men-
schikof eine contraire Resolution gegeben, und
darin die Auswirkung eines landesherrlichen Con-
senses

senses aufgedrungen; es ist aber selbige nachher
3) gänzlich ausser Wirkung gesetzt worden, durch
die darauf erfolgte gnädigst gerechte kaiserliche
doppelte Declaration der Kaiserin Catharina I
vom 1sten Jul. und 15ten Dec. 1725, als worin
nochmals das Privilegium Sigismund August's
bestätigt, und ausdrücklich die Declaration des
Kaisers Peter I vom 30sten Sept. und 13ten Oct.
1710 wiederholt wird.

Es ist nicht möglich zu denken, daß dabey
auf die Menschikoffische Resolution Rücksicht ge-
nommen, noch an den Norrtöpings Reichstags-
schluß von 1604 gedacht worden seyn kan; son-
sten ja vielmehr der liesländischen Ritterschafft eine
Unnade und keine Gnade widerfahren seyn wür-
de, von welcher letztern gleichwohl damals ohne
dem mindesten Zweifel eigentlich die Rede war,
sowohl bey Eroberung dieser Provinz, als auch
bey Fortsetzung und Besitznehmung der Thron-
folge, zu welcher Zeit in öffentlichen Manifesten
nicht Unnade sondern Gnade zu erkennen gegeben
und ausgeübt zu werden seigt.

Wenn man sich in die ganze Denkungsart
Peter's I und der Catharina I hinein versetzt,
welches bey Auslegungen allerdings nöthig ist, so
würde

würde man derselben gewiß offenbare Gewalt anthun, ja einen handgreiflichen Widerspruch begehen, wenn man annehmen wolte, daß bey Confirmation der vorgedachten Privilegien die Meinung etwa gewesen seyn sollte, selbige bey der Nachwelt auf Schrauben, und einer präjudicirlichen ungnädigen Auslegung auszulegen; da doch vielmehr solche weise gnädige Beherrscher gerade bey der Nachwelt den Ruhm der gnädigen Beherrschung zu erhalten und fortzupflanzen wünschen.

Zu allem diesem kommt nun auch vollends im Weg Rechts hinzu, daß 4) alle gloriwürdige Nachfolger und Beherrscher des russischen Reichs, wie davon die gedruckten öffentlichen Urkunden vorhanden sind, der Vorgänger Manifeste auf gleichen Fuß bestätigt haben. Ja Peter I hat im bekannten Generalreglement von 1720 Kap. 27, allen Richtersthühlen auf ihr Gewissen gebunden, sich nach den Privilegien der conquirirten Provinzen wohl zu erkundigen, und solche nach denen ihnen confirmirten Privilegien und Rechten zu behandeln. — Außer diesem ist noch zu erwägen, wie nach dem Anführen des liesländischen Hofgerichts, viele Lehngüter ohne landesherrlichen Consens öffentlich verkauft, solcher Verkauf durch Proclamata

oder

oder öffentliche Bekanntmachungen bey allen Gerichten des Landes bekannt gemacht, von Seiten der hohen Krone in so vielen Jahren darwider nichts eingewandt, die Güter den Käufern adjudicirt, auch von dieser ununterbrochenen Gewohnheit sowohl dem Kaiserl. Reichs-Justizcollegium den 9ten Febr. 1734 (welches auch sich wirklich so befindet,) als auch einem dirigirenden Senat vom liesländischen Generalgouvernement im Jahr 1735 Nachricht gegeben gewesen: ohne daß dagegen was erinnert worden; mithin die Verkäufer und Käufer bona fide geglaubt hätten, daß in der Resolution der Kaiserin Catharina I vom 15ten Dec. 1725, dem liesländischen Adel verstattet worden, die auf Norrköpings Beschluß-Conditionen donirten Güter, ohne vorher zu suchenden landesherrlichen Consens, frey zu verkaufen, wie ihnen solche Freiheit im 7ten Punkt des ausdrücklich confirmirten Privilegiums des Sigismund Augusti's, in Ansehung ihrer damals in Besiz habten und künftighoch zu erwerbenden Lehngüter zugesandt gewesen.

Wenn man nun erwägt die große Unsicherheit und Zerrüttung, welche natürlicherweise dergleichen Ungewißheit erregen muß; den Mangel des öffentlichen Credits, welcher daher entsteht weil

22stes u. 23tes Stück.

M

Nie-

Niemand sein Geld auf dergleichen Güter riskirt; die große Verlegenheit in welcher sich daher so viel Familien befinden müssen; den Umsturz derselben welchen es am Ende nothwendig nach sich ziehen muß; da auch viele Meliorationen solcher-gestalt unterbleiben, wenn der Gutsbesitzer immer der Gefahr der Revocation und Einziehung ausgesetzt seyn muß; die vielen verderblichen Prozesse welche dieser Umstand bereits nach sich gezogen, wie besonders dieses Exempel des Langerhans bestätigt, obgleich das Gütchen Lamsdorfs Hof nur 1 Revisions-Haaken hält: so kan ich nimmer glauben, daß solches mit Ewr. Kaiserl. Majestät Vorbewußt geschehen; Allerhöchst Dero glorreiche weise gnädige Regierung vielmehr die Sicherheit des Eigenthums der Unterthanen als die vornehmste Grundsäule der Wohlfarth des Staats, befestigt wissen will, welcher landesmütterlichen Absicht in diesem vorhabenden gegenwärtigen Fall noch dazu das strengste unpartheiische Recht vollkommen zur Seite tritt; und bin ich nach reiflich erwogenen Umständen dieser Sache, in meinem Gewissen vollkommen überzeugt, und gebe meine rechtliche Meinung dahin ab: wie die Resolution der Kaiserin Catharina I vom 15ten Dec. 1725, allerdings dahin ergangen, und dahin zu verstehen, daß darin das Privilegium Sigismund

August's vom 1561 für nochmals bestätigt zu erachten, mithin auch die auf Norklöpings Beschlus-Conditionen donirten Güter ohne Erfoderung eines landesherrlichen Consenses, der liesländischen Ritterschaft zu veräußern frey stehen. Ich unterwerfe jedoch alles Ewr. Kaiserl. Majestät hocheerleuchteten Einsicht und verbleibe u. s. w.

Dritter Abschnitt.

Von der Natur der Privat-Güter in den liesländischen Provinzen. *)

S. I.

Die Könige von Dänne-mark haben von den ältesten Zeiten ab, die Herrschaft über liesland, als Provinzen dahin die nordischen Reiche

hin

*) Daß diese Abhandlung von einem gelehrten liesländischen Edelmann herrührt, und auf höhere Veranlassung ist verfaßt, aber mir zum Gebrauch gültig mitgetheilt worden, habe ich schon vorher angezeigt. — Daß hier unter liesland oder liesländischen Provinzen, oft die ehemaligen Ordensländer, lies Ost- und Kurland, verstanden werden, lehrt der Augenschein. Ann. des Herausg.

hinaus gränzten, sich angemasset. Die Verfassung ihres Regiments verdient aber eher keine Aufmerksamkeit bis das Christenthum in Norden sich ausgebreitet hatte, und eigentlich vom zarten Jahrhundert an.

Der Stuhl zu Rom mischte zur Ausbreitung des Christenthums, die Religion unter die Staatsgeschäfte, und zog das Recht, Länder und irdische Reiche zu vergeben, unter seine Gewalt.

König Canut IV. der heilige fing nach der Politik der damaligen Zeiten, an, durch Kreuzzüge die liefländischen Heiden zu bezwingen, und das Land bis in Kurland und Preußen hinein, in Besitz zu nehmen, und solchergestalt pflanzte sich in Liefland der erste Adel aus Deutschland ein. Denn der Fuß von Truppen war nicht im Gebrauch, sondern die Könige boten zu ihren Kriegsexpeditionen und Heerzügen Freywillige zusammen, und größtentheils aus den an den dänischen Provinzen benachbarten Deutschen.

Wenn man die Regierungsform von Liefland einsehen will, so muß man selbige mit der von Dännemark aus den Geschichten damaliger Zeiten zusammen halten.

Es war in den Zeiten ein tumultuarisches Regiment. Die Geistlichkeit behauptete zu aller Zeit ihre unmittelbare Abhängigkeit von dem Pabst; die Bischöfe und Clericay verbanden sich allemal mit dem Adel, um den Königen eine Macht entgegen zu stellen: und von diesen beiden Ständen beruhete es, die Könige zu wählen; ihnen Gesetze vorzuschreiben, sie ab- und einzusetzen.

Der Könige ihre Wahlstimmen waren Factionen; und ihre Capitulationen waren gemeinlich nichts anders, als immer neue Vorrechte für die obliegende Partie der Bischöfe und des Adels; sowohl in Ansehung der Länder und Besitzungen die sie davon trugen, als auch der Erbgewalt über den Bauerstand. In solchen Zeitläuften unterließ die Geistlichkeit nicht, eben so gut in den liefländischen Provinzen sich einzumischen, als die in dem Innern des Reichs Dännemark es zu thun vermögend war.

Der Erzbischof von Bremen, welchem die in Dännemark einigermassen subordinirt waren, schickte seine Emisarien aus zur gelegenen Zeit, da die Könige in Dännemark nur das Theil von Ehtland das den Gränzen am nächsten lag, in den beständigen Empörungen maintinirten: um

von dem Haven der Düna aus Conqueten zu machen; und um den geistlichen Arm zu bewafnen, richtete der Pabst einen Orden von Schwerdtbrüdern zur Miliz für die Bischöfe auf. Diese Ritter conjugirten sich mit dem vorigen Adel, und die Bischöfe wurden darauf so mächtig, den Königen Kopf zu bieten.

Es ging in Liefland eben so wie in den übrigen dänischen Ländern zu. Der Adel und die Bischöfe in Liefland und Ehstland thaten das was der Adel und die Bischöfe in Jütland, in den dänischen Inseln, in Schonen, Schweden und Norwegen thaten; nemlich sie formirten Staaten in Staaten, und nachdem sie die Gelegenheit erfaßten, und die Gewalt in Händen hatten, befestigten sie ihre Besitzthümer und Vorrechte, und solchergestalt entstand auf eben gleiche Art die Sklaverey der Bauern in Liefland, wie in Dänemark, durch die Schwäche der Könige, welche der Clerisey und dem Adel von Zeit zu Zeit immermehr die Selbstgewalt in ihren Capitulationen und Vergleichen einräumen mußten. In Liefland war überdem die Art von Befehring natürlicher, weise empörend, und wenn es zum Aufruhr und Blutvergießen gekommen war, so war für die sitzenden Ritter das Recht zur Sklavennacherey vollends bewährt.

Im

Im Anfang des 13ten Jahrhunderts befand sich König Woldemar II in dem Zustand, seine liefländischen Provinzen bis Kurland zu, in Ordnung und Bothmäßigkeit zu erhalten; und nachdem er die Bischöfe in Liefland theils abgesetzt und theils zu paaren getrieben, und das ganze Land zum Gehorsam wieder gebracht hatte, gab er ihm ein nach damaligen Zeiten vollständiges Ritterrecht im Jahr 1215.

Dieses Woldemarsche Ritter und Lehrrecht ist das erste in Liefland gewesen, und das durchgängige und zwar specielle Lehrrecht für die liefländischen Provinzen geblieben. Zu der Zeit war noch nicht das Jus feudale commune, welches als consuetudines feudales compilirt worden, so wie es im Corpore Juris civilis vorjelo angeführt ist, in Deutschland, noch weniger in Dänemark, bekannt; und dies letz gedachte Jus feudale ist niemals in Liefland introducirt worden, auch ist niemals ein solcher Umstand gewesen, da es hätte eingeführt werden können.

König Woldemar erhielt sich nicht lange in dieser Auctorität: er wurde bald in den innern Meutereien seines Reichs unglücklich; und die Bischöfe in Liefland ergriffen ungesäumt die Gelegenheit,

M 4

heit,

heit, sich ihrer Unterwürfigkeit wieder loszumachen. — Sie wandten sich sogar an die Kaiser des deutschen Reichs, und ließen sich von ihnen den Fürstenland, auch die Regalien der Oberherrschaft von den Distrikten welche sie inne hatten, beylegen.

Der Adel seines Theils; und besonders die Ritter des Schwerdtordens, verbanden sich mit dem deutschen Orden, der aus Jerusalem verjagt war, und in mittler Zeit mit der Befehung von Preußen alldort seinen Sitz genommen hatte, und unter einem Hochmeister stand. Dieser Hochmeister setzte Herrmeister in Plessland, und die Könige von Dänne-mark konnten in der folgenden Zeit ihre Landesherrschaft nicht weiter als über den Theil von Ebstland behaupten, woselbst sie gleichwohl an die Ordensbrüder einige Districte einräumen mußten, bis vollends zuletzt König Woldemar III im Jahr 1347 dasjenige, was er in Ebstland noch übrig hatte, als die Districte Harrien und Wierland, an den Hochmeister Dusemer von Arffberg cedirte.

Von dieser Zeit betrachtet man billig eine besondere Epoke in der politischen Verfassung von Plessland.

Der Adel welcher nunmehr schon über ein Paar hundert Jahre in Plessland Fuß gefaßt hatte, hielt sich mit guten Fug für die eigentlichen Väter des Eingeseffenen. Die Coniuncturen und das damalige Staatsrecht in Europa machten den Titel vündig, unter welcher er das Land besaß.

Die Könige von Dänne-mark, welche eigentlich keine andre Macht ausüben konnten, als wie weit sie von ihren Kriegs-Truppen unterstützt waren, hatten auch in Plessland keinen andern Sold ihren Rittern und Kriegsbedienten, als Ländere die sie bezwangen oder im Gehorsam erhielten, auszuteilen: und dieser Sold konnte der Natur der Sachen nach nicht anders als in Lehnwesen bestehen, dadurch eines Theils der Adel zum Dienste verpflichtet, andern Theils der Fond zu Belohnungen beybehalten wurde.

Nach abgeänderten königlichen Regimente aber, war es nicht desto weniger eine wunderliche Verfassung in Plessland.

Die Hochmeister in Preußen behielten die an sich gekauften Districte Harrien und Wierland zu Anfang und bis zum Jahr 1459, da sie dann solche an die Herrmeister abtraten, unmittelbar

unter ihrer Bothmäßigkeit; neben ihnen führten die Herrmeister in Liefland über die Distrikte und Schlösser welche dem Orden zugehörten, die Herrschaft; und die Bischöfe zu Riga, Dorpat, Desel, Surland und Reval waren Herren im Lande, und spielten den Meister, nachdem sie nicht allein von den Kaisern fürstliche Regalien erhalten, sondern auch vom päpstlichen Stuhl die mächtigste Unterstützung hatten.

Der Adel seines Theils, ob er gleich den Wehrstand im Lande vorstellte, hatte kein formirtes Corps oder Matriful, sondern ein jeder Theil von den Herrschaften zog nach seiner Kunst oder seinen Absichten, neue Familien und Einwohner ins Land. Ein jeder Theil belehnte; und weil die Lehnpflicht nur in der Defension des Landes, sowohl wider die innerhalb rebellirenden Unglaubigen, als wider auswärtige Feinde, auffer dem Tribut und der Schagung der Bauern bestand, und der Fond für die Bedürfnisse eines jeglichen Herrn öfters nicht zulänglich, und er gezwungen war zu Geld-Mitteln zu greifen, so wurde auch der Verkauf von Ländereien unumgänglich, dadurch die ersten Allodialgüter entstanden.

Weil die Hochmeister Harrien und Wierland durch Tractaten an sich gebracht, welche Distrikte sich

sich am treulichsten an den Königen von Dänemark gehalten, und mithin die vorzüglichsten Prærogative behauptet hatten, daß die Regierung und Gerichtsbarkeit mit Zuziehung der Råthe aus ihrem Mittel verwaltet wurde; so blieben sie nicht allein dabey, sondern die Hochmeister welche von Preußen aus nach der Situation dieser vermengten Staaten, zu schwach waren, diesen Adel mit Gewalt in Gehorsam zu erhalten, mußten ihn cajoliren: und er machte sich ein verbessertes Lehrecht aus, daß der Hochmeister Conrad von Jungingen durch ein Diplom von 1397 festsetzte.

Er ging noch weiter, und formirte unter sich ein eignes Corps, und lies sich vom Hochmeister Ludwig von Erlingshausen 1452 die Bestätigung geben, daß dieses Recht nur einzig den Eingewessenen in Harrien und Wierland zustünde; und dies war der Grund, woher die hietzige Rubrik von harrisch und wierischen Recht in Liefland aufkam.

Nachdem der Adel immer mehr und mehr zugenommen hatte, und die Nothwendigkeit der Landes-Defension ihn in eine allgemeine Bruderschaft verband, er mochte in Ehstland, Lief-

land, Kurland und Desel angefaßen gewesen seyn, unter welcher Jurisdiction er wolle; so war eine nothwendige Folge daraus, daß die Macht der Bischöfe abnahm.

Es wurde unter dem Erzbischof Sylvester ein allgemeiner Landes-Vertrag, darin sämtliche Distrikte der Herrmeisterlichen und bischöflichen Possessionen sowohl von Harten und Bierland, als auch durch ganz Liefland und Desel einbezogen waren, aufgerichtet, und das hartische und wierische Erblehn durchgängig eingeführt, worüber der Erzbischof seiner Seits das Instrument mit Zuziehung der Capitel von Dörpt und Desel, 1457 ausstellte, und nur allein davon die Güter von der bischöflichen Tafel ausnahm.

S. 3.

Als in der katholischen Kirche die Reformation anhob, so veränderte sich die Verfassung in Liefland dergestalt, daß nachdem die liesländischen Herrmeister bis dahin einigermaßen von dem Hochmeister in Preußen dependirt hatten, der letzte Hochmeister Markgraf Albrecht von Brandenburg, dessen Hochmeisterthum in ein Herzogthum verwandelt wurde, den Herrmeister Pleesenberg von seiner Verbindlichkeit los sagte, und ihm die Souverainete in Liefland allein überließ, und

und letzterer vom Kaiser Carl V in den Fürstenstand mit den nachkommenden Herrmeistern erhoben wurde.

Des Papstes Herrschaft verlor sich; mithin wurden die Herrmeister den Bischöfen durch ihre einheimische Fehde, darin sie gewöhnlich lagen, bald zu mächtig; und die Herrmeister nachdem sie waren Reichsfürsten geworden, und vom päpstlichen Stuhl nicht mehr dependirten, hielten sich directe zu dem deutschen Reich unter die Kaiser.

Der Adel in Desel profitirte von diesen Zeitläuften, und schloß mit seinem Bischof Johann Riewel 1524 einen Traktat darin unter andern dem Erblehn das Vorrecht beygelegt wurde, ohne Aufbot an den Bischof, die Güter abalieniren zu können; und ließ sich vom Kaiser Carl V seine Statuten, Reccess und Privilegien 1527 confirmiren.

Mit der Reformation veränderte sich die Staatsverfassung fast in ganz Europa; und die in Liefland konte soviel weniger Bestand behalten, als sie auf gar keinen Grund gebauet war.

Um seine Nachbarschaft gingen die Reiche Polen sowohl, als Dännemark und Schweden, mit ihren innern Verfassungen im Schwange; und Rußland besonders zog unter dem Zar Ivan Wasilowitsch die Macht seiner Reiche zusammen

Den liefländischen Provinzen fehlte es in diesen kritischen Zeiten an einem politischen System, und in der Lage ihrer Sachen war keins zu finden. Sie führten sich selbst ein souveräner Staat zu bleiben, dazu hatten die Liefländer die Anlage in einer gelegenen Zeit von einigen hundert Jahren unterlassen. Sie hatten zwar ein Haupt an dem Herrmeister, der in Kriegs-Expeditionen das Obercommando führte, und in den Civil-Jurisdictionen, die ein jeder von Adel in seinen Gütern ausübte, gleichsam als in der Oberinstanz im Lande präsidirte. Es hatten auch die Herrmeister wie die Bischöfe, das Regale der Lehnserbnungen und des Rückfalls oder juris caducum in Allodialbesitzlichkeiten. Es fehlte aber in ihrem Staate dasjenige was das Wesentliche der Souverainete eines Staats ausmacht, nemlich der übertragene allgemeine Wille. Es fehlte ihnen auch was den Staat unterstützen soll, nemlich eingerichtete publice Finanzen. Das Commercium trug auch nichts zu seinen Kräften bey. Die Handelsstädte, besonders Riga und Reval, hatten separate Bündnisse mit den Hansestädten, separate Rechte, und separates Interesse.

Als Jar Ivan Wasilowitsch ihnen Schutz gegen einen zuerlegenden Tribut anerbote, so erhielten

holten sie sich auf der einen Seite eines ungeduldsichen, und auf der andern Seite eines sehr fruchtlosen Matths: da sie einen Krieg über sich zogen, und vom deutschen Kaiser Hilfe kosteten, der sich für den bloßen Titel des Oberherrn, nicht gelegen finden konnte, wenn auch die Conjunctionen dazu eine Möglichkeit verstatet hätten, für Liefland Krieg zu führen.

Ihr Bund der schlecht geknüpft war, zerbrach sich durch Zwiespalt. Die Distrikte in Ehstland mit der Stadt Reval, fielen dem letztem Herrmeister Gotthard Kettler ab, und ergaben sich unter Schweden. Der Bischof von Desel, dem die Wiek in Ehstland gleichfalls zugehörte, erwählte die Herrschaft von Dännemark. Und der Herrmeister Kettler tractirte nebst den Bischöfen in Liefland, mit Polen, behielt das Theil von Kurland für sich als ein Fürstenthum in Lehn, und übertrug das übrige als ein Fürstenthum an das Reich Polen.

S. 4.

Weil ein jedes Theil, von denen Landesherreschaften welchen es untergeben wurde, die Confirmation und Bestätigung seiner Rechte und Privilegien erhielt: so ist hier der Ort, das Recht der adelichen Possessionen, das durch Ehstland,

Lief:

Liefland und Defel einerley war, zu betrachten, mit welchem die Provinzen unter die neuen Herrschaften gekommen sind, und welches sie unter rechtmäßigen Titel besitzen.

Alles was den Capitulu und dem herrweiserlichen Orden zugehört hatte, wurde nunmehr eine publice Domaine der Kronen; und die Privat-Possessionen bestanden in Allodial-Lehn- und Samenden Hand-Gütern. — Die Lehngüter waren wiederum von zweyerley Natur, nemlich unter dem alten und neuen Lehnrecht begriffen.

L. Das alte, nemlich das Woldemarsche, Lehnrecht ist ein Erbmanulehn, und enthält den Sinn folgender Constitutionen, so weit das Recht der Landeshoheit mit dem Recht der Vasallen in den Possessionen concurrirt, oder was die Lehns-Eröffnung betrifft, als wovon allhier eigentlich die Frage ist.

a. Der Lehnsbesitzer hat das völlige Dominium utile an seinem Gut, und vererbt es an seine männlichen Descendenten in infinitum, welche so lange die Samende Hand oder den freien Zutritt dazu behalten, als keiner von ihnen aus dem Gut ausgelegt und ausgeheilt worden. Dagegen die weiblichen Erben in dem Gut Unterhalt genießen, und nach Billig-

willigkeit von Eltern oder Verwandten aus-
gesteuert werden.

b. Ein Lehnsbesitzer wenn er keine Lehns-erben hat, kan über seines Gutes Veräußerung ohne des Landesherrn Consens nicht disponiren, auch dasselbe nicht verschulden, auffer in Fällen dazn ihn rechte Noth gezwungen, die er zu beweisen hat; desgleichen kan auch ein Lehnsbesitzer der Erben hat, ohne deren Consens die aus dem Samenden-Hand-Recht Zutritt offen haben, nicht verkaufen oder veräußern.

c. Wenn ein Lehnräger sein Gut mit dem Rechte da er es besitzt, wieder verlehnet, so bleibt er für sich und seine Erbnehmer verpflichtet, das Lehn von dem Landesherrn gewöhnlich zu empfangen, und die Lehns-Prästanda zu leisten, dahero auf einem Theil des Guts possessionat zu bleiben. Der Landesherr aber mag keinem rechtmäßigen Erben, der nicht durch Verbrechen sich verwirkt, abschlagen die Investitur zu verleihen.

d. Sobald Lehns-erben in dem Gut sich theilen, so ist die gesamte Hand aufgehoben, und die mit Geld ausgelegt sind, treten nicht mehr in das Lehngut für sich und ihre Erben zur Erbschaft zurück. Wenn das Gut selbst
22stes u. 23stes Stück. **N** aber

aber unter Erben getheilt ist; so behalten jede abgetheilte Besitzer für ihre Descendenten die gesamte Hand in den abgetheilten Portionen; doch immer unter den Formallen der Lehns-Empfahungen von dem Landesherren, ohne daß die abgetheilten Güter wieder unter eine Samendehand-Erbenschaft kommen; und zwar was diesen Punkt betrifft, hat der Sylvesterische Vertrag ihn dahin verbessert, daß den getheilten Erben eine Frist von 10 Jahren offen gelassen, ihre Theilungen wieder zusammen zu bringen; Dadurch der Landesherr diese Zeit als ein Fatale wider sich hat.

e. Die Lehne sind offen und dem Landesherren verfallen, ohne der Felonie oder andrer Lehnsverbrechen wegen:

1) Wenn der sein Lehngut antretende Erbe die in einer gewissen Zeit vorgeschriebene Lehns-Empfahung, von seinem Herrn zu empfangen versäumt, darüber er seine legale Hinderung nicht beweisen kan;

2) Wenn er ohne männliche Erben verstirbt, in welchem Fall die Frau auf ihre Lebzeit, wenn sie Lehnserberben gehabt, im Gute bleibt, so lange sie unver-

ändert ist; unbeerbt aber 1 Jahr und 6 Wochen; — und der Landesherr die Erben aussteuert.

f. Gleichwie die Samendehand-Erben zum Vortheil der Lehns- Apertur ausgeschieden und abgelegt werden, also bezahlt der Landesherr bey Eröffnung oder Rückfall des Lehnguts, so wie ein jeder das Lehn überkommende Erbe, die rechtmäßigen Schulden des letzten Besitzers, so weit nemlich die Würde des Guts reicht.

II. Das neue, nemlich Sylvesterische Lehnrecht, oder das harrische und wierische Recht, oder die neue Gnade, welche Rubriken alle von einerley Bedeutung seit 1457 sind, seit des Tractats mit Bischof Sylvester, obgleich die Bischöfe von Dorpat und Desel der Ritterschaft ihrer Diöcesen annoch nach 1500 speciale Diplomen über dieses verbesserte Lehnrecht ausstellten: verändert eines Theils die Lehns-Succession unter den Familien, und setzt andern Theils das Recht des Landesherren so weit zurück, daß die apertura feudi mit dem jure caduci in einem terminus stehen; das ist, es macht die Lehne zu Erblehnen auf männliche und weibliche Linie.

a. Nach diesem Recht treten die Erben wie in Allodial-Nachlassenschaft zu, bis im fünften Glied von der Seitenlinie männlichen und weiblichen Geschlechts.

b. So lange Söhne vorhanden, schließen diese die Schwestern vom Besitz der Güter völlig aus, jedoch unter Ausstattung und Mitgabe.

c. Die einheimische Geistlichkeit sowohl in den stiftischen als herrmeisterlichen Gebieten, das heißt die im Lande adelich geboren, und einheimische Erben hatten, treten nach eben der Ordnung wie die weltlichen Standes, zum Erbe, und devolviren die Erbschaft nach ihrem Tod auf ihre legitime Erbnehmer, müssen aber eben wie die weltlichen, dem Landesherren Lehnspflicht und Dienst verschaffen. Alle übrige Geistlichkeit ist in diesen Lehnsgütern zu erben unfähig.

d. Alle Lehnspflichten, Dienste und Lehnsvorordnungen und Gewohnheiten, sind in diesem Lehnrecht der Landesherrschaft ohne Ausnahme vorbehalten.

e. Bey dieser Einführung des Sylvesterischen Lehnrechts war eine Matrikul der einheimischen Ritterschaft voraus gesetzt. Weil diejenigen Ausländer, bey welchen nicht das Recht auf Schwert und Spill-Seiten bis ins

ins fünfte Glied zu erben galt, von der Erbfähigkeit aus Collateral-Linien in diesen Lehnsgütern ausgeschlossen waren: und also wurde ein Corps von Ritterschaft durch alle liesländische Provinzen allgemein, welches einige Jahre vorher die Harrienschen und Wierschen unter dem Hochmeister Erlingshausen unter sich ausmachten, so wie die harrischen und wierschen Rechte mit diesem neuen Lehnrecht in einerley System gebracht waren.

f. In diesem Lehnrecht waren einerseits alle die Lehnsgüter bis 1457, ausser einigen namentlich specificirten die zu des Erzbischofs Zenning's Zeiten gegeben waren, und unter dem alten Mannlehnrecht verblieben, begriffen, sie mochten eine Lehns-Condition welche es gewesen, in den Donationen enthalten haben. Andernseits war das Privilegium auf künftige Güter keinesweges tacite extendirt, sondern vielmehr ausdrücklich alle unverlehnte landesherrliche Güter frey und unbekümmert davon ausgeschlossen.

III. Das Samendehand-Recht ist im eigentlichen Verstand das Recht der simultaneae investiturae, oder da ein Lehn zweien oder mehrern zusammen in Erbgang verliehen wurde. Diese Samende-

Hand begreift das Woldemarsche Lehnsrecht, wie vor gezeigt, auf die ungetheilten männlichen Descendenten des ersten Acquirenten in sich, ohne daß eine Mitbelehnung für die Concurrirenden ausdrücklich geschieht.

Mit einer uneigentlichen Benennung versteht man hier unter der Samendehand ein personelles Recht, womit gewisse Familien privilegirt sind, daß die Erbgüter welche sie zu ihren Geschlechtern zubringen, von dem Geschlechte nicht weiter zurück stammen können.

a. Von dieser so genannten Samendehand waren nach dem Sylvesterschen Gesetz alle Lehne des neuen Mannrechts, und mithin die nach dem alten Mannrecht noch vielmehr, ausdrücklich ausgeschlossen: dawider der Samendehand Berechtigten weder ihre Privilegien, noch Briefe, noch irgend was auf eine Weise zum Behelf dienen sollte.

b. Und gleichwie dergleichen Vorrechte von Familien, dem Lande als wie dem Staat selbst, höchst präjudiciallich waren; so insurgirte nicht allein der liefländische Adel dawider, sondern auch der ehfländische schafte das ganze Vorrecht aus seinem Ritterrecht ab; und dieses Recht ist nachheriger Zeit niemals

mal extendirt, sondern vielmehr aufs höchste restringirt worden.

IV. Das Allodialrecht ist das Recht des unumschränkten Eigenthums, und dabey nichts weiter zu merken, als daß nach den liefländischen Rechten in dem Allodialvermögen der Fiscus des Landesherrn Zutritt, wenn keine Erben im fünften Glied vorhanden sind. Dieses fünfte Glied aber ist begründeterweise nach der canonischen Computation zu rechnen, weil es mit demjenigen Civilrecht übereinstimmig, das über den sechsten Grad hinaus keine Erben mehr statuir.

Gelegentlich ist hier jedoch der wesentliche Unterschied zwischen den Allodial- und den Lehn-Possessionen der neuen Gnaden-Güter, zu berühren.

a. Obgleich die Succession in beiderley Gütern völlig einerley ist, so haben doch der Allodialgüter-Besitzer die eigenthümliche Disposition vor den Lehnträgern voraus, und können die Käufer der Erbgüter ohne landesherrliche Confirmation solche rechtlich besitzen; statt dessen bey der Lehnigüter-Veräußerung allemal die Confirmation des Landesherrn für den Käufer nothwendig ist.

b. So kan auch der Erbbesitzer ohne Erben im 5ten Glied, sein Allodialgut nach freiem Willen verschenken, testiren, verkaufen, und überhaupt veräußern; welches alles bey einem Lehnbesitzer keine Statt hat.

S. 5.

Nach dieser in Piesland vorgegangenen im S. 3 gemeldeten Catastrophe, traf eine Veränderung in den Gerechtsamen einer jeden Provinz insbesondre, bis auf die Zeit da sie nach dem oltivischen Frieden unter Schweden wieder völlig zusammen gebracht waren, so wie die alte Art der Gerichtsbarkeit in Piesland nothwendig sich abänderte, als die Provinzen unter königlichen Scepter kamen.

Die bischöfliche landesherrliche Regierung und Jurisdiction wurde mit Zuziehung des Capituls d. i. der Pröbste und Domherren, geführt; und der Herrmeister ihre mit Zuziehung der Bögte und Comture, die Mitgebietiger genannt wurden. Ein jeder von Adel war in seinem Lehnsgut mit der Gerichtsbarkeit zu Hand und Hals beliehen, und führte solche mit Zuziehung von Commissarien und Rechtsgelehrten; jedoch war die Landeshoheit bey den adelichen Jurisdictionen vorbehältlich, und darunter war specialement

begriff

begriffen, daß der Edelmann in der Berechtigung über sein Dorf kein solches Recht sprechen könne, dadurch er des Landesfürsten Recht mit kränke oder des Herrn Gewette, das ist Jurisdiction, mindere; gleichgestalt auch mußte der Edelmann seinen Zwist mit seinen eignen Bauern, so wie alle criminelle Vorfälle, durch delegirte Richter urtheilen lassen.

In Possession- und Lehn-sachen war das Wol-demarsche und Sylvestersche Recht die Vorschrift. In andern Civil- und Criminal-Sachen galten theils die besondern Reccess und Statuten, und das römische Recht in subsidium; und so weit als die damaligen Justitiarien diese ihre Privilegien in Possessionen, wie auch übrigen Reccess und Statuten zusammen getragen, hatte das Land ein eignes allgemeines Ritter- und Landrecht durch alle Provinzen geltend.

Diese adelichen Privat-Jurisdictionen cessirten gänzlich, wie die Provinzen unter die souverainete monarchischer Regierung kamen: und weil die Provinzen den Staaten unterworfen wurden, ohne darin incorporirt zu seyn, oder einen Stand zu behaupten, so wie nach damaliger Verfassung die innern Reichsstände an der Souverai-

N 5

verai-

verainete mit Theil hatten, so verwandelte sich das Principe ihres Landesrechts auf das Principe eines Privilegiums oder eines Ausnahm-Rechts, in welcher Verhältniß allemal das Accessorium zu einem souverainen Staat, mit dem Staate selbst stehet.

Als Estland, und zwar die Kreise Harrien, Wierland und Jerwen, zu welchen erst 1582 die vormals bischöflich gewesene Wiek hinzukam, dem König Erich in Schweden, 1561 huldigte, und die Confirmation aller ihrer mitgebrachten Vorrechte erhielt; so stand es in dem Vortheil, daß gleichwie von dänischer Regierung ab, aus dem Mittel des Adels, Råthe in dem Obergericht unter dem Præsidium des Statthalters zu dänischer, des Comturs oder Vogts zu hermeiterlicher, geseffen, wie auch die Unterrichter aus seinem Mittel gewählt waren: das Gericht aus einheimischen Råthen, einfolglich unter dem Gouverneur zu schwedischer Zeit, continuirte. Die Landråthe hatten dadurch Gelegenheit, das alte liesländische Ritter- und Landrecht in Observanz zu erhalten: wiewohl zu Anfang keinerley Praxis darin vorfiel, weil Rußland das ganze Land im Besitz hatte, und nur die Stadt Reval mit einem kleinen Bezirk, in Schwedens Gewalt war.

Da

Da die Landråthe nicht minder auch die Gelegenheit nahmen, dieses alte Recht in einen eigenen Coder zusammen zu tragen; so regulirten sie nichts weiter als die Erbschaften und Successionen in Gütern unter den Privatgeschlechtern, und nahmen überhaupt eine Natur der Güter zum Grund an, wie sie selbst die Ausleger ihrer Privilegien und Gerechtsamen waren: mithin wurde gar kein Bericht auf das Recht des Landesherren oder des Fiscus, das ist auf die Natur eines Allodiums oder Feudums gezogen, sogar daß nicht einmal eine Rubrik oder Titul darüber in dem Coder befindlich ist.

Ob nun gleich alle herrschaftliche Confirmationen dem Recht der Landeshoheit nichts in diesem Fall derogiren, wosern die Landesherrschaft nicht durch ausdrückliche Clausula darin was festsetzt; so giebt doch andernseits das Trublenvolle schwedische Regiment hinlänglich an die Hand, wie wenig man sich unter dem Geräusch der Waffen um das gesetzliche Recht der Länder habe bekümmern können.

Es waren nicht allein während der Regierung der königlichen Brüder Erich's, Johann's und Carl's IX hinter einander innerliche Zerrüttungen

gen

gen im Reich Schweden, sondern auch ein ununterbrochener Krieg in Liefland, mit Rußland, Dänemark und Polen. Der Stolbowski'sche Friede unter König Gustav Adolph, mit Rußland, währte nicht lange, und der Waffenstillstand unter der Königin Christina mit Polen, brachte das Regiment in Ehstland in keine Ruhe: vielmehr war in den Kriegen des Königs Carl X mit Rußland, Dänemark und Polen, so Ehstland als ganz Liefland ein beständiges Theater, bis auf den Frieden zu Oliva und Kardis 1660 und 1661.

Da mittlerweile die Könige in Schweden, und hauptsächlich König Gustav Adolph und Königin Christina, Güter in Ehstland donirten, und unter solchen auch auf dem Recht des Norköpingschen Reichsgesetzes von 1604 verlehnt waren, so sieht man noch deutlicher, wie wegen der Conjunctionen, das Gesetz nicht die Revision der Landesherrschaft passirt ist, da in dem ehstländischen Ritterrecht, das besonders unter der Regierung der Königin Christina in das System was es jezo haben soll, zusammen gebracht wurde, so gar von den Norköpingschen Lehngütern kein Artikel abgefaßt oder drüber was separates statuiert worden.

Ueber-

Ueberhaupt aber ist zu merken, daß dieses ehstländische Ritterrecht, da es bloßerdings im Manuscript begriffen, und man darin nach der Situation der Landesregierung einige Stellen umgeändert hat, noch nicht für gänzlich authentique und gefeslich zu halten ist.

Desel war ebenfals wie Ehstland eine unter dänischer Regierung eingerichtete Provinz, ehe das bischöfliche Regiment darin Besitz nahm; daher hatte der Adel sich in den Prärogativen mainteniert, mit ihren Råthen conjunctim in dem bischöflichen Capitul die Regierung zu führen.

Im Jahr 1559 machte der öfselfche Bischof, zu dessen Bischofthum die Wick in Ehstland mit gehörte, mit Zuziehung des Adels, die des En des einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellet und mit Creditiven versehen hatten, einen Subjections-tractat mit dem König von Dänemark Friedrich II. In diesem tractat renunciirten der Bischof und der Adel ihres Theils auf das bisherige Recht, durch ihre eigne Wahl einen fernern Bischof einzusetzen, und übertrugen den Königen im Reich Dänemark die völlige Gewalt, die künftigen Bischöfe nach eignem Gefallen bey erledigten Bischofs-Stuhl einzusetzen: wie

wie auch in Zeiten daß kein Bischof eingesetzt wäre, die Landesherrlichkeit directe zu führen. Dahin gegen der König für sich und seine Nachkommen am Reich; gelobete, das Stift Desel und Bief zu schützen und zu vertheidigen; die Bischöfe so von ihm eingesetzt würden, bey der Gebühr und fürstlichen Stande, auch das Capital, Räte, Ritterschafft, Stände und Unterthanen, bey allen ihren befugten wohlhergebrachten Freiheiten, Herrlichkeiten, Gericht, Privilegien zu erhalten und zu handhaben.

Nach Abgang des Bischofs Johannes, confirmirte König Friedrich II im Jahr 1562 obiges überhaupt, und verordnete in dem darüber ausgestellten Diplom vom 14ten März 1562, unter andern speciellen Artikuln, welche die Beybehaltung der Religions-Übung nach ausspurgischer Confession, das Jungfrauen-Kloster zu Peal, den Hofdienst, Contribution und Schatzung betrafen. auch dieses, daß das Sylvestrische neue Lehnrecht zwar bleiben, aber der Aufboth bey des Gutes Veräußerung, vor dem König, oder dessen Statthalter, oder dem Bischof den er gesetzt, oder setzen würde, geschehen sollte, wodurch denn der Tractat mit dem Bischof Kiewel vom Jahr 1524, davon in S. 3 gemeldet ist, in so weit abgeändert

wurde. Ferner daß es mit den Mannlehngütern nach dem Lehnrecht (das ist dem Waldemarschen) verbleiben sollte; und dann daß es mit den Gütern der gesanten Hand, unter Geschlechtern zu Geschlechtern dabey verbleiben sollte, was darin vor Alters und vor dem Datum dieses Diploms fest gesetzt gewesen; über alle dergleichen Fälle sollte der stiftische Rechtspruch gelten, doch sollte der Statthalter von Königs wegen in dem Gericht präsidiren, und neben dem Bischof die vornehmste Stimme haben; und von diesem Gericht sollten die Apellationen der Partey directe an die königliche Majestät und das Reich Dänemark devolviret werden.

Nachheriger Zeit setzte König Friedrich II seinen Bruder, Herzog Magnus von Holstein, zum Bischof über Desel und die Bief; und nachdem letzterer in dem Bündniß mit Zar Ivan Wasilowitsch sich für König in Liesland declarirte, benahm ihm König Friedrich seine bischöfliche Gerechtsame, so wie überhaupt des Herzogs ausgestellte Diplomata unter königlichen Titel, ohne Effect gelassen, und gab der Ritterschafft im Jahr 1574 den 19ten September, als von welcher Zeit ab alles bischöfliche Regiment in Desel aufhörte, und Desel directe unter Dännemarks Dominium verblieb,

von neuen die Confirmation aller alten habenden Freiheiten, Privilegien, Gerichte, Gerechtigkeiten, Siegel und Briefe, die sie von allen vorigen Oberherrn; dem Bischof zu Desel Herzog Magnus inclusive, erlangt, gehalten und genossen hatten, und wie sie mit denselben in dieser Zeit an Dänemark gekommen waren.

Als Solchergestalt continuirten König Friedrich nicht allein die Gerichtsbarkeit in Desel auf dem alten Fuß, daß die Landräthe aus dem Adel, unter dem Präsidium eines königlichen Statthalters, das Obergericht, oder das Schloßgericht wie es genannt wurde, besetzten, und die Unterinstanzen, gleichwie in Ehstland, aus dem Mittel des Adels bestellt wurden; sondern die alten Lehnsrechte, so wie das compilirte liefländische Ritter- und Landrecht blieb in Observanz.

Als 1645 Desel an Schweden überging, und Königin Christina 1646 die Landes-Privilegien ausdrücklich also bestätigt hatte, wie die Confirmation vom König in Dänemark Friedrich II geschehen war, so blieb auch die Provinz in allen in der alten Verfassung, nur daß dadurch daß sie dem Gouvernement des Herzogthums Liefland zugezogen war, und das liefländische Hofgericht

gericht die Appellations-Instanz von dem östlichen Oberlandgericht wurde, die Praxis der liefländischen Landes-Ordnungen und der schwedischen Landtage, nach und nach das alte liefländische Ritter- und Landrecht in Fällen die nicht die Natur der Güter und Possessionen angingen, abortirte.

§. 8.

Zur Zeit der Theilung wovon im §. 3, concurrirte der Stand des Adels in Liefland, in dem Regiment der Herrmeister und Bischöfe, nicht so vorzüglich wie in Ehstland und in Desel; und folglich auch nicht zu den Subjectionen; Eractaten an Polen. Der Bischof von Dorpat war aufgehoben und gefangen, und der Erzbischof in Riga, Markgraf Wilhelm von Brandenburg und dessen Coadjutor Herzog Christoph von Mecklenburg, hatten nichts von dem Bischof im Besitz, sondern Rußland besaß ganz Liefland durch Kriegs-Überzug.

Des Herrmeisters Gotthard Kottler's Interesse, nach dem Beyspiel des Hochmeisters für sich ein weltlich Fürstenthum zu behaupten, lag ihm bey der Subjection an Polen, eben so stark als die Noth in Liefland zu Herzen; wie er denn auch dahin geneigt war, das Theil von Ehstland mit unter Polen zu bringen, wenn sich die ehstl. 22stes u. 23stes Stück. D län:

ländische Ritterschaft, die dem zuwider war, nicht von ihm abgerissen hätte.

Der Herrmeister behandelte die Submissions-Pacta, ohne nöthig zu haben des Adels wegen Abgeordnete dahin zuzuziehen: und der Adel hinwiederum, oder viel mehr einige Familien im Lande (denn der liesländische Adel hatte zu der Zeit keine solche Einrichtung, daß der ganze Stand durch eine Instanz oder Collegium in corpore repräsentirt werden konte,) unterließen es nicht an Versuchen, um bey dieser Gelegenheit ihre Verfassungen, so gut sie es einsehen konten, zu verbessern; und bevollmächtigten des Endes einige Deputirte nach Wilna.

Diese Deputirten hatten auch, wie es die folgende Zeit belehrte, ihr Commissum so weit durchgesetzt, daß ihre in die Form eines königlichen Ratifications-Instrumentis gebrachten Witt-Punkte von eben dem Datum als des Herzogs Gotthard Kettler's Subjectionis-Instrument oder so genannte provisio Principis und investitura ducalis unter dem 28sten Nov. 1561 getroffen war, nachheriger Zeit sich aufgefunden. Denn obgleich die Liesländer das Instrumentum de feria sexta irrthümlich drey Tage später als den 28sten Nov. ausgeben,

so heißt doch feria sexta nicht der sechste Tag, sondern Freytag nach Catharina und also eben so viel als den 28sten Nov., weil in dem Jahre 1561 der Catharina Tag oder der 25ste Nov. am Dienstage war.

Ob nun zwar das Instrumentum von feria sexta post Catharinae keine Unterschrift aufweist; sondern des Herzogs Gotthard Kettler's Tractat vom 28sten Nov. 1561 die Subjection an Polen wirklich vollzog; so ist doch nichts desto weniger den Liesländern in dem letztern Vornehmung geschehen, daß sie die Confirmation ihrer alten Rechte, Beneficien, Freiheiten, Possessionen etc. nach ihren alten Gesetzen, Gewohnheiten und Gebräuchen erhalten sollten.

Als des Endes im folgenden Jahr der Fürst Nicolaus Radziwil im Namen des Königs Sigismundus Augustus, von den liesländischen Ständen die Huldigung empfing, legte der Adel so genannte Capita postulationum vor, in deren 4ten Punkt er ausdrücklich um Beybehaltung der samenden Haub, des Gnaden- und des Manns-lehn-Rechts in seinen Possessionen bat, (welche dreyerley Gattungen von Possessionen im §. 3 angezeigt sind,) und der Fürst Radziwil fertigte darü:

darüber aus habender königlichen Vollmacht ein Diplom vom 1sten März 1562 aus.

Dieses alles beruhigte die Liefländer nicht, indem sie nach der Verfassung der Ehsländer, adspirirten eine einheimische Gerichtsbarkeit aus ihrem Mittel einzuführen: und um das System zu Stande zu bringen, verwirren sie zu aller Zeit ihre Postulationen, wenn sie irrig darunter die harrisch und wierischen Rechte verstanden, die sie doch wesentlich hatten; und also continuirten sie von Zeit zu Zeit, sowohl um eine Einverleibung mit dem Reiche Polen, als hauptsächlich um einen besondern compilirten Coder in ihren Rechten zu bitten. Es erfolgte darauf, daß als 1566 den 26sten Decemb. auf einem Convent zu Grodno, eine Union zwischen den Ständen des Großfürstenthums Litauen und den überdünischen liefländischen Ständen confirmirt wurde, die königliche Confirmation ausdrücklich nur die Privilegien, die ihnen von den Päbsten, Kaisern, Erzbischöfen und Herrmeistern verliehen worden, begreift; und daß als 1600 über Liefland Constitutionen ratihabirt wurden, welche liefländische Landes-Commissarien zusammen getragen hatten, und welche also das liefländische Landrecht unter polnischer Regierung in sich faßten, in diesem

Land:

Landrecht die Natur der Güter, was sowohl die samende Hand, als das neue und alte Mannlehn belangt, noch den alten liefländischen Rechten mit welchen sie unter Polen gekommen, conform blieb.

Bald darauf bekriegte der Herzog zu Suedermannland, nachmals König in Schweden unter dem Namen Carl IX seinen Bruderssohn König Sigismund III, in Liefland; und so wie er in dörrptischen Gränzen Eroberungen machte, unterließen die unter schwedische Waffen gebrachten Land-Edelleute nicht, sich Privilegien auszubitten, um wie oben gezeigt, nach der harrisch und wierischen Einrichtung mit den Ehsländern vereinigt zu werden; dahero es denn auch geschah, daß sie nicht allein von dem Herzog, nachmaligen König Carl IX, 1602 Confirmationen ihrer Privilegien erhielten, sondern auch wirklich Landräthe aus dem Dörrptischen von ihm constituirte wurden, welches nachheriger Zeit gleichwohl keinen Bestand behalten hat, weil König Carl IX seine Conquesten nicht maintainirte. Die Liefländer haben auch von allen diesen unter den Kriegs-Neberzügen versprochenen Begnadigungen, womit ihnen der damalige Herzog Carl 1602 gewillfahret, so wenigen Gebrauch machen können, daß sie vielmehr 1614 bey dem König Gustav Adolph weiter an-

D 3

gele:

gelegen, das überdünsche Liefland mit dem Fürstenthum Ehstland, welches Schweden inne hatte, in ein Corpus zu redigiren, und die polnischen Constitutionen abzuschaffen: darauf der König mittelst Schreibens an die Ritterschaft im Stift Riga und Dorpat d. d. Wodden 18ten April 1614, ihnen nur generaliter versichert, wenn er das Land behalten würde, in Gnaden ihre Wohlfahrt sich angelegen seyn zu lassen. Ferner als 1621 die Stadt Riga erobert war, bat die liefländische Ritterschaft und Landschaft abermal um das Privilegium über Gericht und Berechtigkeit nach laut den harrischen und wierischen Rechten; auch zugleich um Beybehaltung des Privilegiums des Königs Sigismund August's; worauf sie die königliche Resolution durch den Grafen Jacob de la Gardie zurück erhielten, daß das Privilegium des Königs Sigismund August's untersucht werden sollte, Ihro Königl. Majestät aber die Gerichte im Lande nach eroberten Plichthäusern anordnen würden. Und auf weiteres der Ritterschaft Ansuchen um General-Confirmation ihrer Privilegien, und nachdem das Hofgericht in Dorpat nach der Art der schwedischen Hofgerichte eingesetzt, und schwedisches Recht und Praxis eingeführt war, gab König Gustav Adolph durch ein Manifest den 18ten May 1629 der Ritterschaft

schafft zur Resolution, daß bis dahin, daß Belegenheit wäre ihre Privilegien zu übersehen, und darauf resolvirt werden könne, die Ritterschaft nach dem alten bey ihrer Freiheit und Possessionen verbleiben sollte.

Obgleich es den Liefländern fehl geschlagen war, das ununterzeichnete Instrumentum de feria sexta post Catharinæ als ein Privilegium geltend zu machen, gleich sie davon selbst bey polnischer Zeit keinen Gebrauch gehabt; und obgleich sie mit den Gesuchen um die ehstländische Einrichtung, was die Gerichtsbarkeit belangt, so wenig durchgedrungen waren, daß vielmehr das Hofgericht in Dorpat gleich den übrigen schwedischen Hofgerichten eingeführt, und die Justiz in allen Fällen nach den schwedischen Constitutionen und Praxis gehandhabt wurde; so beharrten sie doch allezeit bey den Versuchen zu einer Gleichheit mit den Ehstländern zu kommen, dahero sie bey der minderjährigen Regierung der Königin Christina abermal sollicitirten, in ein Corpus mit Harrien und Wierland zusammen gebracht zu werden, und um eine Abänderung des Hofgerichts.

Dergleichen Gesuche waren eines Theils mangelhaft, da der Adel nicht in der Verfassung stand, Deputirte des sämmtlichen Standes wegen quali:

qualificiren zu können, und die Deputirten allemal zu der Zeit aus einer privaten Auswähl einiger Edelleute berufen waren; andern Theils unstatthafft, da die Provinz Liefland noch zur Zeit jure belli in Schwedens Botmäßigkeit war, und die Krone dergleichen Einrichtungen und Veränderungen des Landes hinaussetzte: und so ersiehet man aus einer königl. Resolution der Königin Christina d. d. Stockholm den 6ten Aug. 1634, die der Ritterschaft in Dörpt, Pernau und Wenden ertheilt worden, daß in deren abermaligen Bitt-Punkten in diesen Fällen nicht gewähret, sondern expresse die allgemeine vom König Gustav Adolph ihnen manifestirte Beybehaltung ihrer alten Possessionen, Freiheiten und Gerechtigkeiten wiederholet, und das eingesezte Hofgericht bestätigt worden.

Die Liefländer ermüdeten dennoch nicht in ihren Anwerbungen dieser Art; sie reussirten aber so wenig in ihren Absichten, daß vielmehr das alte Possessions-Recht immer ausdrücklicher beyhalten und stabilirt blieb. Denn sie hatten im Jahr 1643 unter ihren vielfältigen Bitt-Punkten, auch auf die Versehung mit gewissen Privilegien, die Confirmation eines von ihrem Commissarius Engelbrecht von Mengden entworfenen Corpobis

Juris Livonici, auf die Erbschaft der Norrbpingschen Lehngüter an die Töchter; und um das Erbrecht und den freien Verkauf der Lehngüter, als auch um einen particularen Staat für Liefland, abermals implorirt: und erhielten darauf eine königl. Resolution vom 4ten Jul. 1643, des mittelst die Ertheilung von Privilegien auf weiter ausgefetzt; und das königl. Manifest von 1629 ausdrücklich ihnen vorgeschrieben; das neu entworfene liefländische Recht zur Censur vorbehalten; das Gesuch wegen der Norrbpingschen Lehne abgeschlagen; und der Verkauf der Lehngüter der königlichen Approbation reservirt wurde.

Uebrigens aber, da in mittler Weile so viele schwedische Familien in Liefland ansehnlich sich angeessen gemacht hatten, und da der Liefländer Sehnsucht hauptsächlich auf eine Gleichheit mit der ehsländischen Verfassung ging, und sie um das Landraths-Collegium amulirten: erhielten sie durch vorher genannte Resolution, daß die Königin Christina einen Landrath in Liefland von sechs adelichen Personen, nemlich einem Schweden und einem Liefländer aus jedem Kreis, die vom Generalgouverneur in Riga, auf vorhergehende Präsentation, zu bestellen und zu berufen wären, consentirte und bewilligte; und darüber

nachhero ohne rigische Landtags-Ordnung unter dem 5ten Sept. 1647 durch den Generalsgouverneur Gabriel Oxenstierna abfassen lies, und bestätigte darin das Landraths-Amt und die Begehung der Landtage ausführlicher, als in der Resolution von 1643 vorgeschrieben und angeordnet ist.

Nachdem die Königin Christina ihre mündige Regierung angehoben hatte, so confirmirte sie unter dem 17ten Aug. 1648 generaliter der Liefländer Privilegien und Gerechtigkeiten, und that dem specialiter noch hinzu, daß der Landraths Zahl auf zwölf Personen, Schweden und Liefländer, von jeder Nation gleich viel, vermehret, und drey aus den Landrathen zu Assessoren im Hofgericht gezogen werden solten; und verfügte ausdrücklich im 6ten Punkt der den Deputirten ertheilten Resolutionen vom obigen Datum, daß das gedruckte Land- und Ritterrecht, so in Liefland bisher gebraucht worden, und auch im üblichen Gebrauch wäre, solte beyhalten werden, bis ein gewisses Corpus Juris Livonici könne zusammen getragen und für Liefland in specie publicirt werden.

Es ist aber niemals dazu gediehen, daß ein speciales Corpus Juris für Liefland aufgekomen wäre;

wäre; sondern wie schon gemeldet, die schwedische Landlage und die Landes-Ordnungen sind in Eriwfachen das Befeg, und in der Liefländer Privilegien und Güter-Possessions-Fällen das alte Ritterrecht in Observanz geblieben. Und bey diesem alten Ritterrecht, das wie im S. 5 angezeigt ist, in herrmeisterlichen und bischöflichen Zeiten durch alle Liefländische Provinzen geltend war, ist dieses zu bemerken, daß obgleich davon Exemplarien nur im Manuscript aufbehalten sind, und dasjenige was von diesem Recht 1539 zu Mosstock im Druck erschien, auch nichts weiter als das Werk eines Privaten ist; und mithin diese Compilationen, so als das ehstländische Ritterrecht, welches eine andre Gestalt in den Händen seiner Compilatoren erhalten hat, nicht authentisch genug scheinen: dennoch die Uebereinstimmung mit dem Sinn der Woldemarschen, Junginschen und Sylvesterschen Diplomen, und besonders die obgemeldete königliche Beybehaltung dessen, da es im Hofgericht in Privilegien-Sachen zur Richtschnur verblieben ist, dieses Ritterrecht hinlänglich autorisiren.

In solcher Verfassung des Güter-Rechts hat die Krone Schweden, Liefland von Polen durch den Olivischen Frieden überkommen. Denn es ist

ist merklich, daß da Schweden in Zeit seiner Herrschaft aus dem Recht der Eroberung das polnische Gesetz über Liefland oder die so genannten polnischen Constitutionen abgeschafft; die Gerichte und die schwedischen Rechte eingeführt; das alte liefländische Ritterrecht anbey wieder in Observanz gesetzt, nächst dem das Land mit einem Landraths-Collegium begnadigt, und in dem Stand des Adels durch eine Landtags-Vorschrift, Ordnung gemacht; und übrigens das Religions-Wesen und tüchtige Besetzung der Pfarren veranfaßt; wie nicht minder hohe und niedre Schulen zum Wohl des Landes aufgerichtet hat: in dem damaligen Friedens-Tractat keinerley Gerechtigkeiten von alten Privilegien oder Beneficien, den Liefländern stipulirt wurden; sondern Polen schlecht weg Liefland in Schwedens Herrschaft und Eigenthum überlieferte.

§. 9.

Nach dem Olivischen Frieden wurden die liefländischen alten Rechte und Privilegien generaliter confirmirt; und in der minderjährigen Regierung, Königs Carl XI suchte die liefländische Ritterschaft um die Incorporation mit der Ritterschaft und dem Adel in Schweden: darin ihr Inhalts einer königl. Resolution vom 31sten Oct. 1662 nicht gefugt werden konnte. Dahingegen

gen

gen war der schwedische Adel in Liefland incorporirt, und hatte die ansehnlichsten Possessionen.

Seit 1655 war man im Reich Schweden in die Nothwendigkeit gesetzt, für die Ausschaffung der öffentlichen Fonds zu sorgen, weil der Staat seine Bedürfnisse nicht bestreiten konnte; und weil die Privat-Possessionen, und besonders die schwedischen Graf- und Freiherrschaften, das unentbehrliche zu viel abkürzten, kamen natürlicherweise Reductions-Pläne über die Privatgüter auf den Reichstagen in Bewegung.

Die liefländischen Provinzen welche in mittlerer Weise den Frieden genossen, und im Besitz ihrer Güter nach der Vorschrift ihrer Rechte blieben, empfanden jedennoch das unvermeidliche Uebel, daß sie desto übermäßiger und öfterer von ihren Gütern extraordinär contribuiren mußten, bis nach und nach die schwedischen gar zu reichlichen Donationen in den liefländischen Provinzen, darin hauptsächlich die schwedischen Familien angezogen waren, die Reduction über Liefland gleichfalls zur Frage brachten.

König, Carl XI hatte in mittlerer Weise das souveraine Regiment in die Hände genommen; die

die

die Reichsstände in Schweden waren in Ansehung ihres Privat-Interesse eingeschränkter; und die Schwedischen in Liefland angeessenen Familien, wie auch alle übrige Inhaber schwedischer Donationen, hatten keinen Grund oder Veranlassung, mit denen in den Sollicitationen wider die Reduction gemeine Sache zu machen, welche ältere und privilegirte Güter besaßen: die Liefländer aber hatten das besondere Unglück, daß sie des rechten Weges sich bey ihren Gerechtsamen zu begeben, entweder aus Unkunde der Sachen, oder aus Mangel allgemeinen Beyraths, verfehlten.

Die Ehrländer beriefen sich auf den Coder ihres Ritterrechts, der aus den Präjudicaten ihrer gerichtlichen Praxis von dem alten durchgängigen Ritterrecht abging; und die Liefländer gründeten alle Remonstrationen auf die Privilegien vom König Carl IX, die doch sogleich in der Folge des schwedischen Regiments keinen Bestand hatten, und auf das polnische Dokument de feria sexta post Catharinae, das doch selbst unter polnischer Regierung keinen Effect gehabt, und von Schweden niemals als ein ertheilt gewesenes Privilegium agnoscirt worden war, das sie überdem ganz irrig applicirten.

Da

Da die Liefländer also ihre wirklichen Rechte und von schwedischer Regierung confirmirten Privilegien übergingen, so erfolgte aus königlicher Autorität nicht allein die Reduction der Güter über Ehrland, Liefland und Desel; sondern auch den in Händen der Possessoren gelassenen Erbgütern wurde eine Natur und Eigenschaft beygelegt, welche mit ihren alten Rechten und Verfassungen keinerley Uebereinstimmung noch Ähnlichkeit behielt. Das Ibelste bey diesen Eräugnissen war, daß die Reductions-Commissionen weder in ihren Untersuchungen, noch Sentenzen, den Principen und königlichen Statuten genau folgten, und also zugleich in der Execution selbst die Ungerechtigkeit und Partheilichkeit sich einmischten.

Gleichwie aber diese Reduction der Güter in den Liefländischen Provinzen, durch die glorreiche russische Conqueirung gänzlich mit allem dem was davon abhängig war, aufgehoben und zernichtet ist; so fällt aller weitere Betracht darüber um so mehr dahin, als selbst das schwedische Reductions-Wesen noch nicht ausgeführt war, und die Partheyen der ausgesetzten Possessoren mehrentheils zur Zeit der Landes-Veränderung noch in lire lagen, gleich dem in Schweden selbst das Liquidations-Werk über die Reduction, bis lange Zeit nachhero gewähret.

S. 10.

Nachdem die liefländischen Provinzen unter die Herrschaft der Krone Rußlands gelangten, und ihnen ihre Privilegien und Gerechtigkeiten allergnädigst zu Theil gelegt wurden; so ergiebt sich aus vorher deducirten, daß das alte Ritterrecht wegen der Güter-Possessionen wieder in sein vorhergehendes Bewenden gesetzt war, so wie die speciellen alten Diplomen darauf es sich gründete, und daraus es gezogen gewesen.

Nachdem der Kaiser Peter der Große das polnische Instrumentum de feria sexta post Catharinae 1561, als ein vom König Sigismund August ertheiltes Privilegium allergnädigst den Liefländern confirmirt hat; so verändert auch dasselbe Inhalt dessen 7ten Punktes nichts in der Natur der alten Lehn-Possessionen; es wäre denn, daß die Liefländer bis an den Termin von 1561 das Sylvestersche Gnadenrecht oder die neue Lehn-Succession wie §. 4 Nr. II auf ihre Güter gebracht haben, anstatt der Sylvestersche Tractat dieses Recht nur bis 1457 extendirte, das heißt daß alle Verlehnungs-Conditionen bis 1561 dadurch verbessert wären, und erst nach diesem Termin die Güter dergleichen Natur behalten, mit welchen Conditionen die Landesherren nach:

nachheriger Zeit Vergebungen und Donationen ausgetheilt haben, welches aus den Dokumenten und Lehnbriefen eines jeden Guts zu ersehen ist.

Uebrigens ist bey diesem Privilegium anzumerken, daß gleichwie es in seinen mehresten übrigen Punkten jegiger Zeit keine Application hat, also auch der 7te durch den folgenden vorher angezogenen 10ten Punkt selbst gehoben wird und hinfällig geworden ist, darin einer unbeschränkten Freiheit erwähnt wird, so gar mit auswärtigen Familien und Allirten, Verbrüderungen und Bündnisse die die Güter unter den Besitz einzelner Familien bringen, ohne Erlaubniß der Landesherren einzugehen; welche Clausul um so deutlicher anzeigt, daß die Commissarien so wenig aus allgemeinen Beyfall des Landes, als mit genugfamer Kenntniß der Sachen, damals instruiert gewesen seyn müssen; als Monarchen dem Recht von Landes-Herrlichkeit und Hoheit nicht so gänzlich wie der Punkt abgefasset ist, zu entsagen pflegen; andern Theils selbst der einheimische Adel sich vorher schon wider diese präjudicirlichen Familien-Vereinigungen welche die unrichtige Benennung von Samenden-Hand-Recht führten, aufgelehnet hat.

Unter der allergnädigsten Beherrschung der Krone Rußlands ward Liefland außer obiger Verbesserung der Güter noch weiter beglückt, daß die Kaiserin Catharina I unter dem 23sten April 1725 die Güter nach dem schwedischen Recht des Norböpingischen Reichstags: Schlusses von 1604, dahin verbesserte, daß da sie nur auf männliche Descendenten erbten, nunmehr das weibliche Geschlecht bis zu dem fünften Glied zugelassen werden, bey Lebzeiten männlicher Brusterben aber selbiges sein Theil aus den Gütern laut vor- maliger Gewohnheit genießen sollte. Welche Begnadigung die Kaiserin Anna Iwanowna durch Ukase an einen dirigirenden Reichs: Senat vom 7ten Jun. 1733, dermaßen wiederholte, daß nach Absterben der männlichen Erben die Norböpingischen Lehnsgüter laut der Verordnung von 1725, des letzten Possessors leiblichen Tochter und ihren rechtmäßigen Erben, erblich zufallen sollten, jedoch müßten deren Männer und Nachkommen sich gleichfalls bekeisigen, Ihro Kaiserlichen Majestät und dem Reich sich meritirt zu machen.

Vorausgesetzt daß diese Verbesserung des Norböpingischen Lehnrechts allen Provinzen Lieflands allgemein zu Theil fielen, so bestehen also die Privatgüter

vatgüter durch Ehfiland, Liefland und Desel nunmehr, ohne diejenigen mit einzubegreifen, welche die Beherrscher seit russischer Regierung privat gemacht haben: 1) aus Allodialgütern, 2) aus Lehnen nach dem neuen Mannrecht, 3) aus Lehnen nach dem alten Mannrecht, dessen Beschaffenheit im §. 4 berührt ist, und 4) aus verbesserten Norböpingischen Lehnen, deren nunmehrige Beschaffenheit in Ansehung des landesherrlichen Rechts oder der *aperturæ feudi*, darin bestünde:

- a. Bey diesen Gütern ist der Lehnbesitzer schuldig, bey jeder Veränderung da der Thron von succedirenden Regenten bestiegen wird, von neuen Confirmation zu suchen.
- b. In diesen Gütern findet keine andre Succession, es sey in männlicher oder weiblicher Seite, als in gerade absteigender Linie Statt; und zwar hört in der Succession der weiblichen Linie die Erbschaft auch bey vorhandenen Erben auf, wenn der letzte Besitzer im fünften Glied in niedersteigender Linie der Weiber, Lehnsträger ist.
- c. Die Töchter und unbeerbten Witwen, so lange als Brüder und Söhne sind, gehen aus den Gütern mit gewissen Jahrs: Revenuen, und unter den Brüdern nimmt der älteste das Lehngut von dem Landesherrn, und theilt

- theilt seine Brüder nach der Landes-Taxation der liegenden Gründe ab, ohne daß sie oder ihre Descendenz zu dem Lehngut zurück treten.
- d. Ohne landesherrlichen Consens und Approbation können diese Güter nicht gravirt noch veräußert werden.
- e. Wenn die Töchter, welche also eben nicht anders wie Brüder zu der Erbfolge treten, und die Lehns-Erbin ihrem Manne das Gut zubringt, so ist der ersten weiblichen Erbin Seitenlinie eben auch ausgeschlossen.
- f. Und solchergestalt vererbet das Gut nicht auf das Geschlecht des Schwiegersohns, sondern ist der hohen Krone heimfällig, sobald die leibliche Descendenz der Tochter welcher wegen das Gut possedirt wird, unbeerbt bleibt.

S. II.

Nachdem unter dem glorreichen und zugleich allermildesten Regiment des russischen Scepters die Einwohner der conquetirten liefländischen Provinzen theils durch specielle Restitutions-Sentenzen, eines Theils auch durch eine allgemein waltende Begnadigung, ihre vorigen Privat-Possessionen überkamen; so hat sich die Observanz, daß von der hohen Krone bey Umwechslung der Possessoren die allerhöchsten Confirmationen der Lehne gesucht

gesucht würden, eingestellt, obwohl einzeln Fälle vorhanden sind, da einige über den Besitz der Lehngüter mit allerhöchsten Diplomen sich haben versehen lassen. Es ist nicht minder auch der Anspruch der hohen Krone auf die Lehn- und andern Güter, oder die Frage des Juris Fisci und caducis verloschen, wenn Güter unter Familien durch Sterbfälle oder andere Veräußerungen einen Wechsel gelitten haben, oder auch gänzlich von Geschlechtern sind abgekomen und in öffentlichen Aufsoot den Licitirenden zugeschlagen worden, obgleich in der gerichtlichen Praxis das alte Ritterrecht und dessen Constitutionen für Norm beygehalten geblieben, was das Successions-Recht und die Theilung in Erbschaften zwischen privatis betrifft; und solchergestalt ist allen Privat-Possessionen eine gleiche Allodial-Beschaffenheit wie in Ehstland zugewachsen, nach derjenigen Praxis zu urtheilen, welche in den Abalienations-Fällen sich geäußert, ohne daß darüber die gesetzliche Veranlassung bekannt ist. Auch die alten speciellen Dokumenten und Urkunden welche nachheriger und neuerlicher Zeiten E. dirigirender Reichs-Senat und E. kaiserliche Reichs-Kammer eingefodert, so viel davon vorhanden, sind unverständlich, wenn man nicht striete die alten Rechte annimt.

Es scheint bey der großen Dunkelheit, welche sich über die eigentliche jetzige Beschaffenheit und Natur der Privatgüter verbreitet hat, daß selbst die kessländischen Patrioten kein gründlich System auszumählen wissen, wenn sie die alten Rechte der Güter zu verbessern, die Conservation der Geschlechter zu befördern, und das private Eigenthum zu sichern vermeinen sollten, dadurch daß das landesherrliche Interesse an den Güter-Possessionen nicht connex sey.

Das unabweichliche Princip, daß kein Privat-Eigenthum anderer Gestalt gesichert ist, als wenn die Souverainete oder der Staat an eines jeden privati Eigenthum so weit seinen Antheil exercirt, als der Staat allemal der höchste Schutz und der gewisseste letzte Erbe eines jeden Unterthanen bleibt, ist hauptsächlich in demjenigen unbeweglichen Vermögen evident, das mit gewissen Prærogativen qualificirt ist, so wie es Landgüter sind.

Selbst der Stand des kessländischen Adels, in so fern er eine matriculmäßige Possession im Lande behauptet, gehet allemal so weit von dem wahren Princip seines Standes ab, als Landgüter das Recht einer fahrenden Habe überkommen. So
weit

weit gefehlt, daß ein freier Handel und Wandel mit diesen Landgütern, Geschlechter conservire, oder auch den Landbau verbessere, ist es vielmehr Vorschub und Gelegenheit, daß das Geld aus dem Commerz in den Kauf der Landgüter fließt, und darin nicht allein stockt, sondern auch sich um so viel schädlicher verliert, wenn adeliche Ehre und Vorzüge in luxurioser Muffe gesucht werden, und die Aemulation darin alle Ordnung der Stände aufhebt. Und so wie der Tausch von Landgütern gegen Geld von einer Faillite des Adels zeigt, nicht allein wegen der Verzicht auf sein charakteristisches Besiz-Recht, sondern auch aus dem Verhältnis da frucht- und nutzbare Länder und Gründe, Dinge von beständigen wahren Werth sind, und hingegen Geld ein willkürlich Zeichen in den menschlichen Bedürfnissen, und ein unstäcker Reichthum ist, zumal in einem Lande, woselbst der Adel und was daher abstammet, weder commerciret, noch minder bürgerliches Gewerbe und Handhierung ergreift, dadurch es einen lucrativen Umlauf hätte; also ist auf der andern Seite in Betracht des Bauerstandes oder des Landmanns, der für sich nichts besizliches und keinen rechtmäßigen gewissen Herrn an seinem Edelmann hat, sondern wie ein beweglich Eigenthum von einer Hand in die andre gehet, die ihn minder oder mehr

arbeiten läßt, die Landesherrschaft abgeschnitten, den Staat aus seiner natürlichen Quelle des Landesbaues zu bereichern, und seinen Schatz zugleich mit seiner Stärke zu gründen.

Bey den Landgütern kommt dieses noch besonders in Erwägung, daß ihre praestanda in Lehn- und persönlichen Ritterpflichten bestanden, obgleich dafür unter russischer Beherrschung bishero ein Geldabtrag ist genommen worden: und daß also der Güter praestanda nicht zu dem veränderlichen Werth des Goldes, Silbers oder Münzerztes, sondern zu der reellen Untergreifung des Staats nach Beschaffenheit der Coniuncturen angemessen sind: mithin sobald ihre alte Lehnbarkeit aufhört, auch die privilegirten Pflichten cessiren und die Souverainete einen andern census ihnen auferlegen müßte, wie er zu den Fonds des Staats unumgänglich befunden würde.

In diesem Betracht scheint das vor einigen Jahren entworfene neue liesländische Ritterrecht, dessen Confirmation bis hiezu noch nicht erfolgt ist, eben also wie das ehstländische, darin mangelhaft zu seyn, daß es keine abgehandelte Kapitel von dem Recht der Landesherrlichkeit, des Fiskus, oder den bonis vacantibus und dergleichen aufweist, und besonders in denjenigen Titeln und Kapiteln wo es eine lehnförmige Succession und

Thei-

Theilung der Güter zwischen Privatpersonen festsetzt, ohne einiges Recht für die hohe Krone zu präcaviren, welches doch die Rubriken selbst erheischen; wie auch da es in den Lehngütern, auch so gar in den Norrböpingischen Lehnen, so weit die Erbschaft extendirt, daß erst nach Absterben aller männlichen Agnaten oder Bettern von der Seitenlinie, die weibliche Linie vom fünften Glied des Erbverfassers hinzutritt: welches in seinem wahren Begriff so gar selbst das Jus caduci das die hohe Krone in Allodialvermögen hat, überschreitet, wenn man verständlicher Weise keinen Fall glauben kan, da eine Erbschaft dieser Art eine Endschaft erreichen könne. Die Erfahrung selbst hat gelehrt, wie wenig dieses neu zusammen getragene Project des liesländischen Ritterrechts den Einwohnern ist gedeihlich gewesen, nachdem seit der Zeit ein verworrener Mannlehnsanspruch die Familien im Lande in processualische Weitläufigkeiten verwickelt, und die Possessionen durch dieses obgleich noch zur Zeit unbestätigte Recht zwischen Privatpersonen unsicher, oder wenigstens wegen der Ansprüche unorbet werden, welches niemals hätte geschehen können, wenn eine jede Privatperson die Sicherheit ihres Eigenthums aus der Hand der Landesherrschaft entlehnt.

§ 9

Die

Die Liesländer haben gar wohl eingesehen, daß Landgüter nicht mit dem Eigenthumsrecht wie Geld und fahrende Habe, verwaltet werden können, wenn sie in ihrem projectirten Ritterrecht eine Restriction darin machten, daß kein Gut unter 10 Haaken zerstückt oder in Theilung verkleinert werden soll, weil die gar zu kleinen adelichen Possessionen nothwendig dem ganzen Stand seinen inperceptiblen Ausgang bereiten. Wenn diese Cautel, wie es sich gebührt, aus einem landesherrlichen Antheil auf die Güter hergeleitet; und wenn dabey auf der andern Seite daffür gesorgt wäre, daß der Bauer oder Landmann den Genuß seiner Industrie hätte, daß er ebenfalls die Sicherheit des Eigenthums und seines Leibes genöthe, so würde der Adel zu seinem wahren Flor hingewiesen seyn, und seinen Stand mit der Qualität characterisiren müssen, daß er der Aufwartung des Monarchen, den nöthigen Amtsverwaltungen und Bedienungen im Reiche, und der Vertheidigung des Staats gewidmet sey; so wie der Landbau des Bauerstandes das Ganze unterhalten, und Kunstverwandlung und Umsatz im Verkehr des Bürgers es am Gelde besreichern muß. U. s. w. *) Zweiter

*) Den noch übrigen S. 12 kan ich füglich weglassen, da er, wie schon vorher erwähnt wurde,

Zweiter Haupttheil.
 Von den Berechtigungen der lies-
 und ehstländischen Landgüter
 u. d. g.

Verschiedene Gegenstände, bey welchen eben keine ängstliche Auswahl nöthig ist, lassen sich füglich unter diesem Titel zusammen stellen. Doch muß man keine Herzerzählung jeder Kleinigkeit erwarten: kurze Anzeigen oder Winke sind oft hinreichend. — Daß die Berechtigungen eines Gutes eigentlich desselben Besitzer zustehen, und die gesellschaftliche Macht des Guts Herrn in sich begreifen, bedarf wohl keiner Erinnerung.

Um etwanigen Mißverstand auszuweichen, müssen die bereits zu Anfang erwähnten beiden Arten von Gütern, die publicken und privaten, zuweilen von einander abgesondert, und nur in Hinsicht auf die allgemeinen Berechtigungen zusammen gesetzt werden. Noch mehrere Urtheilungen wären hier überflüssig, indem die Majorate, Patri-

wurde, Vorschläge und andre Bemerkungen enthält, die jetzt nicht mehr Statt finden.
 Der Herausgeber.

Patrimonial: und privaten Pfandgüter, ingleichen die privaten Pastorate, größtentheils als private Erbgüter behandelt werden, obgleich der jedesmalige Besitzer dieselben weder sichtsbarlich verderben noch veräußern darf; hingegen haben Gratialgüter und publice Pastorate, mit den verarendirten Kronsgütern manches gemein, obgleich jene keinen so strengen Dispositions-Untersuchungen unterworfen sind als die letztern.

Es versteht sich von selbst, daß ein Eigenthümer seinen Aрендator (Pächter) durch den errichteten Contract einschränken, und ihm die Ausübung mancher den Landsgütern anlebenden Rechte ganz oder zum Theil untersagen kan: gleichwohl scheinen etliche Eigenheiten der hiesigen Pachtungen eine kurze Erwähnung zu erheischen. — Pfandgüter hingegen, sonderlich private als welche allein jezt noch gewöhnlich sind, können füglich unberührt übergangen werden: der Pfandhalter genießt alle Rechte des Erbherrn ohne Einschränkung, weil schon seit einer langen Reihe von Jahren gemeiniglich der Pfandcontract die Stelle eines Kaufs und Verkaufs vertritt. Denn vormals wenn ein nicht immatriculirter Edelmann, oder ein Unadelicher, ein Landgut kaufte, so stand er in Gefahr, daß ihn der immatriculirte Adel durch ein

ein behauptetes Näherrecht verdrängen möchte: um solchem auszuweichen, errichtete er nicht selten einen Pfandcontract, etwa auf 99, auch wohl auf weit geringere Jahre, in welchem ausgemacht wurde, daß ihm bey der Zurückgabe des Guts, alle Meliorationen ohne Abzug oder irgend eine Untersuchung, nach seiner Anzeige, solten ersetzt werden, so wie die Bauerschulden d. i. was die Bauern während der Zeit an Naturallieferungen oder erhaltenen Vorschuß nicht bezahlt hätten: welche beide Artikel nach Verkauf mehrerer Jahre den Werth des Guts, zumal bey einer willkürlichen Berechnung, leicht übersteigen. So war der Pfandhalter wegen eines ungestörten Besizes auf immer gesichert. — Seit dem Jahr 1783 ist die im ganzen russischen Reich gewöhnliche Pöschlin (Abgabe an die Krone, oder Zoll) vom Verkauf eines unbeweglichen Vermögens, auch in Piefz und Ehstland eingeführt: welche anfangs in 6 von Hundert bestand, aber hernach durch eine Gnaden-Ukase auf 5 Procent herunter gesetzt wurde. Wenn sich Käufer und Verkäufer nicht ausdrücklich darüber vereinigen, so muß allezeit der erstere die Pöschlin bezahlen, welche bey großen Gütern ein ansehnliches Kapital beträgt. Sie ganz, oder wenigstens auf geraume Zeit, zu ersparen, haben neuerlich Viele ihre Güter nicht gekauft, sondern

dem (unter den vorher namhaft gemachten Bedingungen, auch wohl mit dem Zusatz daß es bei den Theilen frey stehen soll, selbstbeliebig den geschlossenen Pfandcontract für einen förmlichen Kaufcontract zu erklären,) gepfändet, weil von einem Pfand keine Pöschlin bezahlt, obgleich der Pfandcontract auf Verlangen gerichtlich proclamirt wird, und zwar theils den Besitz gegen Mäherrechts-Ansprüche zu sichern, theils die etwanigen auf dem Gut haftenden Schulden zu erfahren. Nur bey verpfändet gewesenen Krongütern ist zuweilen wegen der Disposition eine Nachfrage geschehen; daher der Pfandhalter zwar etwas freiere Hände hatte als ein bloßer Aрендator, aber dennoch nicht die uneingeschränkttere Macht eines völligen Eigenthümers oder Erbherrn.

In solchen Dingen wo Piesland von Ehszland etwas abweicht, muß billig der Unterschied kürzlich berührt werden.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Berechtigungen der hiesigen Gutsherrn.

Der Unterschied zwischen publikem und privaten Gütern kommt hier in keinen Betracht; denn bey allen etwanigen Einschränkungen des publi-

publikem Arendators, ruhen doch auf dem Gut selbst gewisse allgemeine Berechtigungen, welche sobald es verschenkt oder privat wird, in Ausübung kommen.

Die Frage, ob dieselben den Gütern so eigenthümlich ankleben, daß landesherrlich angeordnete Einschränkungen leicht die Gestalt des Eindrangs annehmen könnten, gehört nicht in diese Abhandlung. Nur ist vorläufig zu erwähnen, daß die Kiez- und Ehszländer manche Gewohnheit ihren Berechtigungen beygezählt haben, die hernach abgeändert wurde. Beispiele, zu denen die öffentlichen Abgaben, die Saakenzahl, und ein Vorfall mit dem Kirchenpatronat gehören, kommen hernach vor. Und eigentlich sind die zuweilen ergehenden obrigkeitlichen Verordnungen und Befehle, bloße Einschränkungen eines bisherigen Rechts, dasselbe mag auf einem guten Grund, oder auf Wahn, oder auf eingeschlichenen Mißbrauch, beruhen.

Folgende allgemeinere Titel können wenigstens die Uebersicht erleichtern.

I. Das Recht über den Grund und Boden.

Dasselbe läßt sich ohne genau bestimmte Grenzen, nicht in seiner ganzen Ausdehnung ausüben; selbst

selbst wo ein völlig unbrauchbarer Morast die benachbarten Güter absondert, kan es dem vorsichtigen Besitzer nicht ganz gleichgültig seyn, zu wissen wie weit sein Theil oder Eigenthum reicht. Die in Piesland vorhandenen Karten, welche größtentheils unter der schwedischen Beherrschung sind angefertigt worden, vermehren zuweilen die Gränz Irrungen, anstatt sie zu entscheiden, sonderlich wenn sie mit den Karten der angränzenden Güter, oder mit der Natur (dem Boden) nicht übereinstimmen; wenn sie keine geschlossenen Gränzen haben; wenn sich Mängel darin äußern; wenn ihre Glaubwürdigkeit einen Zweifel erregt u. s. w. Den Ehrländern fehlt es fast durchgängig an Karten; sie müssen daher zu Dokumenten, Gränzmälern, langem Besiz, Zeugen u. d. g. ihre Zusucht nehmen: einige haben aus den stockholmschen Archiven eine Karte zu bekommen gesucht. — Der hiesige Bauer, welcher wider alle ergangene Verbote, oft Ländereien vermiethet, in fremde Wälder eindringet, oder Gränzmäler vernichtet, auch wohl die Hofsherrschaft durch falsche Berichte verleitet, erregt manche Gränzproceffe, die nicht selten eben so langwierig als kostbar sind.

Jeder Gutsherr kan seinen Nachbar zur Gränzführung auffodern: wenn keine freundschaftliche

liche Vereinbarung, oder kein Compromiß auf die vom Revisor (Landmesser) für richtig erklärte Linie, angenommen wird, so ist er berechtigt vom Kreisgericht eine durch den Kreisrevisor zu bewerkstelligende Berichtigung zu verlangen. Eine solche war vormals mit sehr großen Unkosten verknüpft; jetzt muß das Kreisgericht unentgeltlich die Sache vornehmen. — Hingegen hat jeder das Recht seinen Nachbar abzuhalten, daß er nicht eigenmächtig mit der Messschnur über die bisherige Gränze gehe.

Zur Abwendung fernerer Gränzproceffe, hat die Kaiserin bekannt gemacht, daß durch russische Landmesser alle hiesige Güter sollen übermessen, und deren Gränzen genau bestimmt werden: welches bereits in etlichen andern Statthalterschaften geschehen ist. Streitige Stücke über welche kein nachbarlicher Vergleich zu erhalten steht, werden alsdann mit schwarzen Stäben bezeichnet und wo keine sichere Urkunde u. d. g. entscheidet, eingezo- gen: welches man als eine Einschränkung ansehen könnte.

Auf seines Guts Grund und Boden ist der Besitzer alleiniger Herr: kein Fremder (nur obrigkeitliche Handlungen ausgenommen,) darf dort

ohne ihn vorher darum zu begrüßen, sich einiges Rechts anmaßen, also z. B. keinen Dieb oder Läufling greifen; selbst kein Gras, wenn auch der Eigentümer oder dessen Bauerschaft dasselbe nicht nutzt, sich zueignen. Weideplätze scheinen zwar eine Ausnahme zu geben, weil jeder Reisender davon Gebrauch machen kan: aber sobald der Eigentümer sie durch ein aufgestecktes Zeichen für Henschlag erklärt, so darf Niemand sie berühren, oder er setzt sich der Gefahr aus, gepfändet zu werden. Eben daher ist in den neuesten Landmessers-Instructionen genau bestimmt, wie viel Land an beiden Seiten der Straßen zum Vortheil der Reisenden unvermessen bleiben soll, welches dann kein Gutsherr als sein Eigenthum ansehen darf. Die Verpflichtung, dergleichen Land von seinem Eigenthum unweigerlich herzugeben, gehört zu den Einschränkungen des Eigenthumsrechts, welche gleichsam das Publikum fodert. — Hingegen behaupten viele Güterbesitzer aus dem Grund ihres ausschließenden Grundeigenthumsrechts, daß wer von ihren Bauern etwas z. B. Stroh, Heu, u. d. g. kauft, dasselbe wenigstens nicht selbst aus dem Gebiete abholen darf. Sonderlich wird hierauf in Ansehung der Waldprodukte genau und nicht ohne Grund gesehen, weil kein Gebüsch obschon es in den Gränzen des Bauergrundes liegt, zu dem ge-

ring.

ringfügigen Vermögen des Bauern gehört; aber überdies aus eigenmächtigen Holzführen wohl gar künftig ein Holzungsrecht (welches man als eine beschwerliche Last und Einschränkung hin und wieder in beiden Herzogthümern findet,) fönnte erschlichen werden.

Alles was der Grund und Boden enthält, gehört uneingeschränkt dem Gutsherrn: er kan es selbstbeliebig nutzen, auch wenn er die Rechte eines Erbherren ausübt, es zerstören. So gar Metalle und alle Arten von Mineralien, ingleichen vergrabene Gelder, wenn sie gefunden werden, gehören ihm ohne davon irgend einer Abgabe unterworfen zu seyn: worüber noch neuerlichst die Adels-Offense S. 33 eine Bestätigung enthält.

Die Macht zu zerstören oder zu verwüsten, äußert sich unter andern bey den Wäldern: der Gutsherr kan sie schonen, verkaufen, nutzen, abhauen, in Felder verwandeln u. d. g. Vormals sind wegen der Mast- und Frucht bäume etliche Verordnungen ergangen, die in gewissen Beträcht auch einen Theil der hiesigen Güter, sonderlich unter der schwedischen Regierung die Mannlehne, betrafen: jetzt kan, wer Mastbalken hat, dieselbe wo er will nutzen und verkaufen. — Durch Rütts

und noch mehr durch Rödungen *) werden große Wälder in Ackerland verwandelt. Keinem Erbherrn sind noch jemals, selbst wo drückender Holz-mangel sich äussert, Gränzen darin vorgeschrieben worden: wohl aber den Kron-Arendatoren, denen man so wie allen publiquen Bauern in Piesland, das Rüttisbrennen ganz untersagt, doch von dem vor-handenen Rödungsland jährlich den 24sten Theil abzubrennen und zu besäen gestattet hat. Ueber dies sind für die Kronlüter neuerlichst besondre deutsche Waldförster verordnet, und mit Instructio-nen versehen worden: ohne deren Anweisung darf kein Mensch den Kronswald nutzen **). — Unter der schwedischen Regierung versuchte man auch ein-mal die privaten Wälder unter die Aufsicht eines Oberjägermeisters zu bringen; aber die Piesländer schlugen es ab. Vor verschiedenen Jahren machte ein hiesiger Ausländer einen fast ähnlichen Plan; er fand aber in Petersburg keinen Beyfall.

*) Eine Beschreibung davon findet man in den topographischen Nachrichten von Lief- und Ehfsland 2 Band.

**) Schon vorher ist immer im Arende-Contract ausdrücklich untersagt worden, Eichen in den Kronswäldern zu fällen.

— Private Pastorate haben ihre Wälder immer zu Rüttissen und Rödungen selbstbeliebig genutzt, sie in Heuschläge verwandelt u. s. w. nur ist zuweilen von einem Kirchenpatron die Erinnerung geschehen, daß zum Schaden der Nachfolger nichts möchte verkauft werden.

Vermöge seines völligen Rechts an den Grund und Boden, steht es bey dem Besitzer, den in seihnen Gränzen befindlichen Bächen einen selbstbeliebigen Lauf zu geben: wenn auch dadurch der Nachbar an seinen Mühlen, oder übrigen Wasserbedürfnissen, einen Schaden leiden würde. Wenigstens ist mir ein solcher Fall bekannt, und der gekränkte Nachbar wagte nicht, Klage zu erheben, aus Furcht daß hier die Billigkeit dem Recht nachstehen möchte. Was hierbey wegen der Wiesen, in so fern sie durch Mühlen-Staunungen einen Nachtheil leiden können, zu erinnern wäre, das kommt hernach bey dem Genuß der Appertinenzien vor.

Daß dieses auf den ganzen Grund und Boden sich erstreckende Eigenthumsrecht, durch Bedürfnisse des Staats oder des Publikums, manche kleine Einschränkung leiden kan, ergiebt sich schon aus der vorhergehenden Bemerkung über die Landstraßen, und die an deren Seiten anzulegenden

Weideplätze *). Eben dasselbe würde von Kanälen gelten, sobald ein landesherrlicher Befehl durch solche den innern Handel empor bringen wolte. Kein Besitzer dürfte wohl wagen, das dazu erforderliche Land zu verweigern, selbst wenn der Kanal seine Felder durchkreuzte, weil man ihn als eine Landstraße ansehen müßte. Ob aber auch eine Privatperson, wenn sie zum Vortheil einer ganzen Gegend ein ähnliches Werk ausführen wolte, eben dasselbe Recht sich anmaßen könne, wage ich nicht zu bejahen; da so gar die Krone den Privatbesitzern das Land ersetzt, welches nach den neuesten Verordnungen jeder Stadt zu Weideplätzen soll eingewiesen werden.

II. Hof- und Bauerländereien.

Jedes Gut besteht aus eigentlichen Hofsländ, welches nach Beschaffenheit zu Feldern, Heuschlägen,

*) Der rigische Adel äusserte in seinen höhern Orts verlangten, Anmerkungen über die bestehende Uebermessung der hiesigen Statthaltertschaft, daß durch dergleichen breite Weideplätze, die neben den Landstraßen befindlichen Hof- und Dorfs Aecker oder Heuschläge gar zu sehr würden verengt werden. Die Sache ist richtig: ob sie in Betracht gezogen werde, muß die Zeit lehren.

gen, Weideplätzen, Hölzungen u. d. g. genutzt wird. Aber die meisten Güter (nur etliche ganz kleine, und mehrere Pastorate, ausgenommen,) haben auch ebenmäßige Bauerländer, die zwar dem Hof oder Gutsherrn gehören, doch wegen gewisser Abgaben und Berechtigungen von jenem gleichsam abzusondern sind.

Dem Erbherrn als Grundeigentümer (aber nicht dem Krons-Arendator welcher ohne Einwilligung der Oekonomie Verwaltung oder des Kreiscommissariats, hierin nichts eigenmächtig vornehmen soll,) steht es frey, den Bauer von seinem bisherigen Land abzusetzen, und es entweder einem andern Wirth zur Bearbeitung zu übergeben, oder es zur Vergrößerung der Hofsländereien anzuwenden. So sind in vorigen und jetzigen Zeiten ganze Dörfer gesprengt, und die sogenannten Hoflagen oder Viehhöfe daraus errichtet worden, aus diesen aber manche ganz abge sonderte kleinere Güter entstanden. — Selbst liesländische Edelleute haben wider diese Berechtigung geeifert, weil sie bey dem Bauer den letzten Keim des Fleißes und der wirtschaftlichen Fürsorge ersicken muß. Wie kan er seine Felder und Wiesen gehörig kultiviren, seine kleinen Behege schonen, seine Gebäude in guten Stand erhalten, wenn er alle Augenblicke

besürchten muß, daß eben diese Dinge den Guts-
herrschaften reisen werden, hier eine einträgliche Hof-
lage zu errichten! Sind die Hofsfelder u. d. g.
wirklich zu klein, so nehme man allenfalls wüste
Bauerländer zu einer Hoflage, oder welches noch
weit vortheilhafter ist, gelegene Stücke im Wald,
auf den weitläufigen Buschländern u. s. w.

Das eigentliche Hofstand ist nach der all-
gemeinen Meinung, frey von Kronschätzung.
Dies bedarf einer nähern Erörterung. An sich
bezahlt der Guts herr für seine sämtlichen Hof-
ländereien und Appertinenzien gar nichts an die
Krone, sondern nur für seine Bauern, die alle
öffentliche Abgaben an ihren Hof liefern müssen.
Daher sind die ganz kleinen Güter die aus bloß in
Höfen bestehen und keine Bauern, sondern etwa
nur Knechte haben, keiner einzigen öffentlichen
Last oder Abgabe unterworfen (außer seit 1783
der Kopfsteuer für ihre etwanigen Erbknechte.)
Dennoch sind folgende Dinge zu bemerken: 1)
Obgleich die Höfe der Kronsgüter gleichfalls keine
öffentliche Lasten tragen; so sind doch die Hof-
felder mit zur Arente angeschlagen. 2) Jeder
Hof mußte nach der Haakengröße des Guts, unter
der schwedischen Regierung eine Anzahl von Neu-
tern stellen, welche die Adelsfahne hießen. Sie
waren

waren gleichsam der Ueberrest des ehemaligen per-
sonlichen Lehndienstes, wurden aber auch von Al-
lodialgütern geliefert. Der Kaiser Peter I. be-
trug dafür jeden Haaken mit einer jährlichen Geldabgabe
unter dem Namen des Hofdienstes, die zwar
der Hof abtragen mußte: Dennoch kan man nicht
sagen, daß sie den Guts herrn eigentlich betroffen
habe; denn die vorher erwähnten kleinen Güter
ohne Bauern, waren davon frey; und wirklich
wurde von den Bauern bey den Naturallieferun-
gen für die Krone, auch so viel Geld zusammen
gebracht, daß der Hofdienst süglich konte bezahlt
werden. Seit Einführung der Kopfsteuer (die
freilich mancher Guts herr für seine verarmten
Bauern aus seinem eignen Beutel bezahlt,) hat
der Hofdienst ganz aufgehört. 3) Bewilligungen
an die Ritterschafts-Kasse, mußte immer der Guts-
herr nach seiner Haakenzahl tragen, doch betra-
fen sie kein Krongut. Noch jetzt, nach Aufhebung
des Landstaats, werden jährlich dergleichen Pa-
den und Bewilligungsgelder bezahlt, theils zur
Befreyung einiger Ausgaben, wie z. B. in Est-
land zur Unterhaltung der Ritterschafts-Schule;
theils zur Tilgung alter Ritterschafts-Schulden,
wie in Plesland. 4) Außerordentliche Abgaben
und Bewilligungen betreffen niemals die Bauern,
sondern bloß die Höfe. So wurde es mit der
Kriegs-

Kriegssteuer im vorigen Türkenkrieg; und auch mit dem Roggen gehalten, welchen das Land im Jahr 1789 durch allgemeine Bewilligung, über die gewöhnliche Naturallieferung in die Kronsmagazine zusammenbrachte. 5) Jeder Besitzer sowohl eines publicken als privaten Guts, muß für seine Hofsfelder jährlich an den Prediger eine bestimmte Korn-Abgabe liefern. 6) Verschiedene Kosten für Commissionen u. d. g. fallen auch, wenigstens eines Theils, dem Hof zur Last: doch kommt davon eine nähere Anzeige im folgenden 2ten Abschnit vor. 7) Weil die Haaken in Lief- und Ehfland, (wie man aus den topographischen Nachrichten von Lief- und Ehfland 2 Band, weiß) bloß aus den Abgaben und Frohdiensten der Bauern berechnet werden; so muß der Gutsherr welcher ein Bauerland in seine Hofsfelder gezogen oder zu einer Hofslage eingerichtet hat, für dasselbe alle öffentliche Lasten und Abgaben eben so tragen, als wenn sich dasselbe noch in den Händen der Bauern befände. Daher giebt es in Lief- und Ehfland Güter, die nicht mehr als 8 Haaken besetztes Bauerland halten, aber für 12 Haaken angeschlagen sind, und dafür alle Lasten tragen, weil etwa der Hof oder die Hofslage auf einem Dorfsfeld das vormals 4 Haaken betrug, errichtet ist. In diesem Fall kan man also gleichfals nicht sagen, daß die Hofsfelder

Hofsfelder von aller Schätzung frey sind. Doch betrifft dies bloß Lief- und Ehfland. In Ehfland wo die Haaken nur nach den vorhandenen männlichen Seelen von Bauernstand berechnet werden, verhält es sich etwas anders: daselbst bezahlt der Besitzer für dergleichen zum Hofsfeld gezogenen Bauerländer nichts an die Krone.

Obgleich die letzte Revision im Jahr 1783 nicht auf die Haaken, sondern bloß auf die Menschen ging, um den Kopfsteuer-Anschlag daraus zu bestimmen; und obgleich unbekannt ist, ob jemals wieder eine Haaken-Revision möchte gehalten werden: so können wir doch den Maasstab der Haaken noch nicht ganz entbehren, weil sich die öffentlichen Lasten (nur die Kopfsteuer ausgenommen,) darnach richten; z. B. Naturallieferung an die Krone, Unterhaltung der Landstraßen und der Postirungen, Bewilligungen u. d. g.

Von den Pastoraten, in wie fern sie vormals von öffentlichen Abgaben und Lasten frey gewesen, und jetzt der Kopfsteuer unterworfen sind, geschähe schon im 1sten Haupttheil eine Anzeige. Hier könnte noch von andern Gütern die vormals ganz schätzungsfrey waren, etwas gemeldet werden:

den: doch findet man darüber schon in andern Schriften *) eine hinlängliche Nachricht.

III. Das Recht über die Gebiets-Leute.

In Ehstland giebt es etliche Güter die von freien schwedischen Bauern bewohnt werden, unter denen einige mit ganz guten Privilegien versehen sind: inzwischen gehören sie sämtlich in gewissem Betracht zu dem Boden welchen sie seit langer Zeit bearbeitet und bewohnt haben. Wegen ihrer kleinen Anzahl bedürfen ihre Einrichtungen, Verbindlichkeiten, Dienste u. d. gl. keiner besondern Darstellung, zumal da sie in vielen Stücken, ihrer Freiheit unbeschadet, wie die Erbleute behandelt werden, auch Frohndienste (obgleich genau bestimmte und gemäsigte) leisten müssen. Uebrigens geben sie einen Beweis, daß man hier auch mit freien Leuten ganz gut wirtschaften kan.

Hauptsächlich ist demnach die Rede von Erbleuten, welche den zahlreichsten Theil der hiesigen Bauern ausmachen. Ohne zu untersuchen, in wie

*) Sonderlich in der gegenwärtigen Verfassung der rigischen und revalischen Statthaltertschaft.

wie fern sie Sklaven, oder Leibeigen, oder unfreie Menschen, oder bloße Erbleute des Gutes, eigentlicher heißen solten, zeige ich lieber nur an, was für Rechte der Gützherr, besonders nach den vorhandenen Gesetzen, über sie hat. Doch scheidet die Ordnung vorher ein Paar Fragen zu erheischen. In Haudt noch nicht so, nam
Läßt es sich vertheidigen, oder ist es nicht vielmehr die schreiendste Gewalt, daß das hiesige Landvolk als vormalige ganz freie Nationen, von Ausländern unter das Joch der Knechtschaft ist gebeugt worden? In der Zeit da es, doch nur allmächtig, geschah, achtete man es gewiß nicht für unrecht. Die Ausländer welche hieber zogen, konten freilich unter keinem Schein des Rechts sich eine Herrschaft über die hiesigen Bauern und deren Eigenthum anmaßen; aber sie hatten dazu gar bald einen ehrwürdigen Titel: sie fühlten in sich einen Beruf zu bekehren; weil aber das hiesige Landvolk sich widersetzte, und seine bewaffneten Apostel überfiel: so erwuchsen den letztern dadurch alle Berechtigungen des Stärkern im Krieg; jeder errungene Sieg gab Eroberungen. Nach der damaligen Sitte theilten die Krieger ein überwundenes Land unter sich, doch vertilgten sie die alten Bewohner nicht völlig, sondern unterwarfen

sen sich dieselben größtentheils, und setzten Sie in den Stand der Leibeignen. (Man sehe unter andern hiervon Remer's Handbuch der allgem. Geschichte 2 Th. S. 58.)

Dies leitet auf eine andre Frage, nemlich ob man, da der Grund schon längst aufgehört hat, und alle hiesige Bauern nun Christen sind, die Leibeigenschaft mit gutem Gewissen beybehalten könne; oder ob nicht vielmehr zu wünschen sey, daß sie abgeschafft und der Bauer frey werde, weil doch alle Menschen von Natur frey geboren sind? Diese Frage läßt sich meines Erachtens nicht geradezu beantworten, daher hört man auch oft weit von einander abweichende Meinungen. Indessen werden hernach einige Winke vorkommen. — Jetzt ist nur nöthig, das Verhältniß zwischen Gutsherrn und Bauern näher zu entwickeln: folgende Nummern mögen die Gegenstände zu einer Uebersicht ordnen.

1) Der Grund und Boden macht in etlichen durch die vorhandenen Gesetze (Landesordnungen) bestimmten Fällen, Erblente. Dahin gehören alle von der Strafe ausgenommene (Betlers-) Kinder; ingleichen die anehelich, oder von solchen Fremden erzeugten die im Gebiet sich niedergelassen haben,

ben, u. d. g. Daß deutsche und andre freie Leute, die eine Zeitlang unter einem Gut wohnen, davon ausgenommen sind, im Bedarf keiner Erwähnung.

2) Alle Erblente die sich aus dem Gebiet entfernen, kan der Gutsherr zurück fodern; selbst aus russischen Provinzen müssen sie zurück geliefert werden. Viele scharfe Gesetze sind wegen der Aufnahme eines Läuslings ergangen; und nicht nur Strafen, sondern auch große Schadloshaltungen für den Gutsherrn, bestimmt worden: aber noch immer entlaufen viele. — Aufzöglinge, das sind Kinder die in einem andern Gebiet erzogen werden, bleiben daselbst eine in Gesetzen bestimmte Zeit bey ihren Pfegeltern; dann müssen sie zu ihrer Erbstelle zurück kehren, und zwar mit ihrem erworbenen Vermögen.

3) Der Gutsherr ist zuweilen der Erbe seiner Bauern, und zwar gesetzlich, wenn dieselben keine Söhne, sondern Töchter haben die sich in fremde Gebiete verheirathen, da sie dann nur ihrer Eltern Geld und Kleider sich zueignen dürfen; Vieh, Korn und Geräthe gehören dem Gutsherrn (Landesordnungen S. 24;) — Vormals mögen wohl einige ihr Erbschafts Recht auch auf andre Fälle

Fälle ausgedehnt haben: ob es noch jetzt ge-
schehe, weiß ich nicht.

4) Der Gutsherr auch der Kron's-Arendator,
ist verbunden, seine Bauern nicht nur mit
Saat und dem benöthigten Anspann zu un-
terstützen, sondern auch bey drückendem Man-
gel sie zu ernähren. Hierüber sind noch neu-
erlichst geschärfte Verordnungen in Liesland
ergangen. Durch die äusserst schlechte Aerndte
des Jahrs 1788 entstand für manchen Be-
sitzer eine drückende Beschwerde. Er mußte
das Korn theuer bezahlen, um sein Gebiet
nicht verhungern zu lassen. — Einige wä-
ren, der hiesige Bauer habe nur negative
Rechte; aber sie irren: das angezeigte ist
sehr positiv, wenn es nur immer gehörig in
Ausübung kommt, oder vielmehr, wenn es
nur immer kan genau beobachtet werden.

5) Der Gutsherr, auch der Arendator, kan
seine Bauern auf eine gewisse Zeit ablassen,
und ihnen zu dem Ende einen Paß ertei-
len *), damit sie an andern Orten ihren
Unter-

*) Dergleichen Pässe werden auch solchen Bau-
ern gegeben, die der Gutsherr in eine entlee-
gene Gegend sendet. Sie haben eben die
Kraft, als wenn sie gerichtlich ausgefertigt
wären.

terhalt zu erwerben suchen mögen. Dabey
ist die Frage entstanden, ob ein Erbkerl wel-
cher sich und seine Kinder eine lange Zeit hin-
durch anderweitig selbst ernährt hat, endlich
aufhöre seinem Herrn erblich anzugehören.
Ein Landgericht schien geneigt zu seyn, we-
nigstens die Kinder für frey zu erklären.

6) Der Erbherr kan seinen Erbleuten die Frei-
heit schenken oder für eine verabredete Summe
verkaufen, und ihnen darüber einen Freibrief
erteilen, der dann aller Orten für gültig
angenommen, auch auf Verlangen gerichtlich
bestätigt wird. Einige Erbherrn vermeiden
so viel möglich, daß ihre Erbleute nicht schrei-
ben lernen, weil sie sonst sich falsche Freibrie-
fe anfertigen möchten.

7) Der Erbherr kan seine Leute vertauschen und
verkaufen; selbst die Gesetze berechtigen ihr
dazu, indem jetzt für gekaufte Erbleute eben
die Poschlin wie vom Verkauf des unbeweg-
lichen Eigenthums, an die Kron's-Kasse be-
zahlt wird. — Zuwellen hat die Ritterschaft,
sonderlich die liesländische, ihren Mitbrüdern
eine Vorsicht in dieser Sache anempfohlen
aus Gründen welche nicht in die gegenwär-
tige Abhandlung gehören. — Ganz neuerlich
wurde in Liesland eine Ukase bekannt gemacht,
22stes u. 23stes Stück. R welche

welche den Verkauf der Menschheit ohne Land, einschränkt. — Einige, selbst hiesige Edelleute, verabschönen einen solchen Verkauf, der wirklich den Menschen zum Thier herabwürdigt, und Neben die Mastochsen setzt. Auf einer Seite kauft sich Härte, wenn man den Sohn aus den Armen seiner Eltern reißt, und ihn wohl gar gegen einen Jagdhund oder ein Pfeisenbock vertauscht. Aber werden nicht auch oft Rekruten mitten in Rußland für ein paar Geld von ihren Erbherrn erhandelt, und aus den Armen ihrer Eltern *) gerissen? Ueberdies giebt es auf der andern Seite Fälle, da sich der Erbherr fast nicht anders helfen kan, als daß er Leute verkauft, nemlich wenn er nach der Größe seines Guts deren so viele hat, daß sie nicht können ernährt werden; er verkauft sie, um wenigstens wegen der Kopfsteuer welche er bis zu einer künftigen neuen Revision für sie bezahlen muß, sich schadlos zu halten. — Oder noch mehr, wenn ein Längere nichts bey allen versuchten Mitteln, sich nicht bessert,

*) In allen Ländern muß sich der ausgehobene Rekrute, und in dem ganz freyen England der gepresste Matrose, aus seiner Eltern Armen reißen lassen.

zum bessert, durch seine Diebstahl, eine ganze Zeit lang unsicher macht u. d. g. Denn Zuchthäuser haben wir nicht; in Eisen darf nach dem jetzigen Befehl, kein Mensch lange gehalten werden; liefert der Herr ihn an das Gericht, so muß er ihn ernähren, und bekommt ihn nach einer ausgestandenen sehr mäßigen Strafe, doch wieder zurück; giebt er ihn zur Kron's- Arbeit ab *) so verliert er ihn, oder bekommt ihn auch von dort nach einiger Zeit ungebessert zurück. Dann ist doch wohl der kürzeste Weg ein Verkauf. Mit großen Vortheil thut man dies mitten in Rußland: der Herr verkauft den Längere zum Rekruten, wenn die Reihe einen zu liefern, ihn nicht selbst trifft. — Auch von lutherischen und ehrländischen Pastoraten sind mit Einwilligung des Kirchenpatrons, oder der Eingepfarrten, zuweilen Leute verkauft, und die daraus gelbsten Summen zur Verbesserung der Pastorats- Einkünfte angewandt worden.

§) Der Gutsherr, auch der Arendator, so wie ihr Wirthschafts-Aussesher (Disponent, Amtmann)

*) Wenn der Bauer über 5 Rubel gestohlen hat, so wird er gerichtlich zur Kron's- Arbeit verurtheilt: dann ernährt ihn der Gutsherr nicht.

mann) ist Richter seines Gebiets, (nicht nur über die Erbleute, sondern auch über die daselbst wohnhaften freien Menschen,) und zwar in ökonomischen Angelegenheiten, Dorfstreitigkeiten, Vergehungen u. d. g. Doch in manchen Fällen nur eine Unterinstanz, sonderlich seitdem durch die neuern Verordnungen etliche Gerichtsbehörden für die Bauern, wo sie Klage erheben können, bestimmt sind. — Aber in größern Verbrechen und peinlichen Sachen gebührt ihm nicht einmal die Untersuchung, sondern sie wird dem Niederlandgericht übergeben, von welchem die Akten an das Kreisgericht zur Aburtheilung gelangen. — Man hat immer darauf gesehen, daß der Hof in seiner ihm vergönneten Hauszucht nicht zu weit gehen möge; und noch neuerlich sind darüber Vorschriften ergangen. Zuweilen mag wohl, wo der Kläger zugleich Richter ist, das Maas überschritten werden: man hat so gar Vorfälle, daß der mit Ruthen, oder mit der Peitsche, oder mit Fußstößen scharf gezüchtigte Bauer, wo nicht unter der Bestrafung, doch bald hernach, gestorben ist. Dies muß der Kirchspiels: Prediger zwar angeben: wenn aber die Kreisärzte bey der Besichtigung befin-

befinden, daß die Schläge nicht tödtlich gewesen sind, oder daß ein altes Uebel die Ursache des Todes seyn mag, so kan der Richter nicht verfahren. — Billig solte niemals einem leichtsinnigen, unwissenden, gefühllosen und stolzen Wirtschaft: Aufscher freie Hand in der Bestrafung gelassen werden, weil sonst Ausschweifungen unvermeidlich sind *). Indessen kan der tyrannisch behandelte Bauer bey dem Gericht Klage erheben, welches aber aus mancherley Ursachen wohl selten geschieht.

9) Der Gutsherr ist berechtigt, von seinen Bauern Frohndienste zu fodern, und sie selbstbeliebig zu nutzen. Auf Kron Gütern sind sie genau vorgeschrieben; jede Ueberschreitung zieht Klage und Verantwortung nach sich. Aber der Privatbesitzer hat weit freiere Hände. In Ebstland kennt man gar keine gesetzliche Vorschriften zur Bestimmung der Frohnarbeit, sondern nur Gewohnheiten,

R 3

Den Starosten, Rubjassen, Schilttern und dergleichen Aufschern bey Frohndiensten, solte man billig gar nicht erlauben, die Bauern willkürlich zu züchtigen,

ten, die mancher leicht abändert. In Pief-
land bestimmt sie das Wackenbuch, um dar-
aus die Hackenzahl eines Theils zu berech-
nen: aber man hat es schon seit geraumer
Zeit nicht mehr als eine unabweichliche Norm
für den Gutsherrn angesehen, und ist davon
so weit abgewichen, daß die im Wackenbuch
angesezte Frohnarbeit auf manchem Gut
weit mehr als zweysfach gefodert wird. Vor
30 Jahren geschah dies noch mit einer Art
von Behutsamkeit: aber im Jahr 1765
machte die Ritterschaft in Riga einen Land-
tags-Schluß, welchen das damalige General-
gouvernement bestätigte, darin der Grund-
satz laut angenommen war, daß der Erbherr
seinem Bauer mehr Frohndienste ansetzen
kann als das Wackenbuch angiebt: doch wurde
dabey nicht nur Mäßigung anempfohlen, son-
dern auch verlangt, daß ein jeder Bestizer
seinen Bauern ihre nunmehrigen Dienste auf
immer genau bestimmen, und wie dies ge-
schehen sey, der Ritterschafts-Kanzley an-
zeigen sollte. — Auch neuerlich erklärten
zween Senateure bey ihrem Aufenthalt in
Piefland, daß der Erbherr seinen Bauern
Frohnarbeit auflegen könne, doch Mäßigung
beobachten müsse, weil sie auch Unterthanen

der

der Landesobrigkeit sind. — Zuweilen haben
Bauern über unmäßige Frohndienste, will-
kürlich vergrößerte Abgaben, oder drückens-
des Unrecht, Klage erhoben, und bey den
Richtersthühlen Schutz gefunden. — Wirklich
setzt das Wackenbuch nur einen kleinen Frohn-
dienst an, der ohne Beschwerde der Bauern
könnte vergrößert werden. Man versichert
sogar, daß unter der schwedischen Beherr-
schung, da man den Bauer gleichwohl sehr
schonte, das Wackenbuch keine strenge Vor-
schrift für den Erbherrn gewesen sey. Aber
was müßte endlich erfolgen, wenn der Will-
kühr keine Schranken sieht? Ohnehin merkt
man bald aus der Armuth des Landvolks,
wo der Gehorch oder Frohndienst sehr stark
ist. Vernünfftige und billig denkende Herrn
setzen sich selbst Schranken, weil der Bauer
ihren Reichthum ausmacht, und dem Gut
seinen Werth giebt. Der verarmte hat we-
nig Lust Kinder zu erziehen, wird bald muth-
los, und läuft bey jedem widrigen Vorfall
davon, oder hört wenigstens auf seine Wirth-
schaft zu treiben. Daher entstehen, wo große
Strenge herrscht, eben so wüste Gesinder,
als wo wüthende Seuchen das Gebiet men-
schenleer machen. — Der ehemalige allge-

meinere Wohlstand der Bauern leitet auf die Vermuthung, daß sie vormals entweder fleißiger und sorgsamer, oder in ihrer Wirthschaft glücklicher, oder einem sanftern Gehorch unterworfen müssen gewesen seyn. In dessen scheint das Recht die Frohndienste zu vermehren, immer den Erbherrn offen gestanden zu haben, theils weil sie Eigenthümer der Ländereien und der Bauern waren, theils weil ihnen das vorher angeführte Privilegium vom König Sigismund August, die Macht ertheilte, ihre Güter (von welchen die Bauern ein sehr beträchtlicher Theil sind,) selbstbeliebig zu nutzen. — Auch in andern russischen Provinzen hängt es von dem Erbherrn ab, seine leibeigenen Bauern nach eigenem Befinden mit Abgaben und Frohndiensten zu belegen, ohne daß irgend eine gesetzliche Vorschrift ihm die Hände daran bindet. — Durch eine gänzliche Abschaffung aller Frohndienste, welche empfindsame Ausländer zuweilen anempfehlen, würde in der gegenwärtigen Lage, der Bauer nicht glücklicher seyn, der Gutsherr seine besten Einkünfte einbüßen, und selbst der Staat sehr viel verlieren. In allen Ländern muß der Bauer gewisse Lasten und Abgaben tragen.

gen. In unsern Gegenden würden sie ihn doppelt treffen, da er kein unbewegliches Eigenthum hat, sondern dasselbe entweder kaufen oder pachten; und da er zum Ankauf kein Vermögen hat, den Pacht wo nicht mit Frohndiensten, bloß mit baaren Geld entrichten müßte. Wie schwer würde es ihm fallen, das letztere zu verdienen und aufzubringen! weit bequemer bezahlt er durch Froharbeit. Man erlasse ihm diese, so findet sein ohnehin überwägender Hang zur Trägheit volle Nahrung. Wenn auch dieser unter Letzten und Erstten fast allgemein herrschende Hang bloß eine Folge des Frohndienstes wäre, so würde er sich doch kaum in der dritten Generation verringern; aber der Bauer in der Zwischenzeit bey jedem kleinen Vorfall dem drückendesten Mangel preis gegeben seyn. Jetzt zwingt hingegen der Gutsherr als alleiniger Wirth, den Bauer, nicht nur für den Hof, sondern auch für sich selbst zu arbeiten; wodurch die Landesprodukte in unendlich größerer Menge gewonnen, und die Märkte reichlich versehen werden; welches den Handel belebt, den Staat bereichert, und den Gutsherrn in den Stand setzt, bey schlechten Jahren den verarmten

armten Bauer mit, Saat, Anspahn und Brod zu unterstützen. Dieses alles hört auf, sobald man die Frohndienste abschafft: als wovon verschiedene andre Länder die Beweise liefern. Selbst in denjenigen russischen Provinzen, wo der von Natur sehr arbeitssame Bauer bloße Geldabgaben an seinen Herrn entrichtet, will man bemerkt haben, daß weit geringere Landesprodukte gewonnen werden, als wo der Gutsherr durch Frohndienste seine Wirtschaft treibt. — Genug, durch die äusserst schlechte Aerndte im Jahr 1788, würden in Lief- und Ehsländ die meisten Bauern bey dem drückenden Mangel vor Hunger gestorben seyn, wenn nicht die Höfe durch ihre großen Felder sich im Stand gesehen hätten, der Noth wenigstens einigermaßen abzuhelfen; daher ergingen auch von der Obrigkeit geschärfte Befehle an die Erbherrn und Pächter, ihre Bauern gehörig zu unterstützen; welches gar nicht Statt findet, wo der Hof aus Mangel an Frohndiensten gar keinen, oder nur unbedeutenden Feldbau treiben kan.

Eine genau bestimmte Vorschrift der Frohndienste welche kein Erbherr überschreiten dürfte, würde

würde von unlängbaren Dingen seyn, sonderlich wegen etlicher leichtsinniger Bestzer, und noch viel mehr wegen ihrer weit leichtsinnigern Amtleute. Daß die Obrigkeit ein Maaß vorschreiben könne, bedarf wohl keiner Erörterung, da der Bauer ein Unterthan der Krone, und ein wesentlicher Theil des Staats ist; wenn man auch gar nicht an das etwanige Jus fisci et caduci denken wolte. Aber eine auf Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit gegründete Bestimmung, macht große Schwierigkeiten, wegen der Verschiedenheit der Ländereien: Denn mancher Viertler (d. i. ein Bauer der $\frac{1}{4}$ Haken Landes benuset,) kan kaum mehr leisten als das liesländische Wackenbuch ihm auflegt (nemlich wöchentlich 3 Tage mit Anspahn und des Sommers auch wöchentlich 3 Tage Fußarbeit,) weil er wenig und schlechtes Ackerland, sehr eingeschränkte Heuschläge und Viehweiden, auch keinen Wald auf der Nähe, und in seinem Besinde nur wenig arbeitssame Menschen hat; dahingegen kan ein anderer ohne Beschwerde doppelt so viel Frohndienste thun, wegen der in seinem Gebiet befindlichen Volksmenge, und des reichlich vorhandenen brauchbaren Landes. — Die in Liesland ergangenen obrigkeitlichen Verordnungen sind heilsam, stören aber dem Willkühr nicht völlig. So soll z. B. der Besizer nach dem bestätigten Landtagsbeschluß

vom Jahr 1765; wenn er mehr Frohndienste nimmt als er damals auf immer seinen Bauern auflegte, ihnen dieselben vergüten. Die Vergütung ist nicht bestimmt, und läßt sich auch vielleicht nicht allgemein bestimmen. Wenn er viele Gebäude auführt, so fodert er oft Wirthstage, welche gar nicht in Anschlag kommen. Wenn er einen großen Brantweinbrand treibt, so nimmt er anstatt eines Arbeiters, deren mehrere, und zwingt den Bauer obendrein alles zu ersetzen, was am willkürlich gefoderten Maaß fehlt. Er schickt den Bauer anstatt etlicher wenigen Frohntage, nach einer entfernten Stadt, wobey Pferd und Wagen leiden, auch manche Ausgabe vorfällt u. s. w. Gesezt der bedrückte Bauer klagt endlich: wird nicht ein auf alle Fälle gefasteter Erbherr etliche Zeugen fertig haben, welche den Kläger widerlegen, und ihm eine scharfe Züchtigung zuziehen? — Doch es ist besser über alle dergleichen Dinge, welche leicht einer Mißdeutung unterworfen werden, einen Vorhang zu ziehen. Zum Glück giebt es in Pies- und Ehstland hoffentlich weit mehr gerechte als ungerechte Güterbesitzer. — Sehr weislich hat die Kaiserin eingeführt, daß der Bauer wenn er klagt, in dem Gericht auch Beyßiger von seinem Stand findet: wenn diese ihre Stimme nicht angültig werden lassen, so können sie Gutes bewirken. Etz

Einige Erbherrn haben den Versuch gemacht, die Frohndienste in ein Pachtgeld zu verwandeln. Die Zeit mag lehren, ob es in die Länge, und so wohl zum Vortheil der Herrn als der Bauern glückt. Für letztere gäbe es einen Vorschmack der Freiheit. Es allgemeiner einzuführen, wäre wohl bey ihrer jezigen Armuth weder rathsam noch thunlich. — Auch ist so gar manchem redlichen Bedienten von seinem Herrn, zur Belohnung, die Freiheit nebst der unentgeltlichen Benutzung eines kleinen Bauerlandes gegeben worden. Doch darf letzteres in einem solchen Fall als kein abgesondertes Bauergut angesehen werden; es gehört wie vorher zum adelichen Gut. Nach den hiesigen Gesezen kan der Bauer kein unbewegliches Eigenthum auf dem Land besitzen; obgleich in Städten.

Wenn der hiesige Bauer unter dem Schutze der Geseze steht; wenn das Maaß seiner Frohndienste und Abgaben eben so billig als unüberschreitbar bestimmt ist; wenn der leichtsinnige Untermann nicht jedes kleine Versehen mit übertriebener Züchtigung belegen darf; wenn jener sein Land sicher bebauen kan, ohne zu befürchten daß es der Herr ihm unverschuldet abnehmen und in die Hoffelder ziehen werde; wenn nur etwa wegen unbensamer Lüderlichkeit ein Absetzen des Wirths

oder

oder den Verkauf einzelner Menschen Statt findet: — so fühlt der Bauer gewiß nicht, daß er Sklav, Leibeigener oder Erdmensch ist; er genießt alsdann eine Art von Freiheit, die hinreicht ihn in Wohlstand zu setzen, sobald er nur gehörige Sorgfalt für seine Wirtschaft trägt. Und solche Bauern giebt es wirklich hier hin und wieder. Sie leben glücklicher als der durch unterdrückende Auflagen bis an den Bettelstab gebrachte französische, oder als der von unbarmherzigen Pächtern fast in Verzweiflung gestürzte englische Bauer, bey aller dort sehr hochgerühmten Freiheit. — Dies sey ein Blick auf die Frage, ob man nicht den liefe und ehrländischen Bauer frey zu machen suchen solle. — Nur in den wenigsten Ländern gehört der Pöbel zu den wirklich freien Leuten.

IV. Genuß der Appertinenzien u. d. g.

Was den Werth oder die Einkünfte des Landguts erhöht, kan man zwar zu den Appertinenzien rechnen, folglich wenigstens im weitläufigern Sinn, auch die Güte des Ackerlands and der Wiesen, so wie ihre größere Ausdehnung, ansehnlichen Wald, schöne Viehweiden, und lange Strecken von so genahnten Buschländern:

doch

doch versteht man gewöhnlicher darunter nur Mühlen, Krügereyen, Fischfang, Ziegel- und Kalkbrand u. d. g. Von allen ist überhaupt anzumerken, daß der Gutsherr sie nach seiner besten Einsicht selbstbeliebig nutzen, auch (doch nur so weit die Gesetze verstaten) sie vermehren kan, ohne daß er davon jemals Abgaben, Schatzungen, Zölle oder Accisen an die Krone zu entrichten hat. Nur bey Krohs-Ärenden kommt die Güte und Größe der Hofffelder mit in Anschlag, so wie einträgliche Mühlen; auch nach der im arensburgschen Kreis (der Insel Oesel) eingeführten neuen Revision's-Methode, die Menge der Heuschläge. — Etliche nähere Darstellungen möchten nicht ganz überflüssig seyn.

1) Mühlen kan jeder Gutsherr so viel er will, für den Hof, für seine eignen Bauern, und für fremde Mahlgäste, anlegen, auch die Größe der Mahlmengen selbstbeliebig bestimmen: und zwar nicht bloß Windmühlen, sondern auch Wassermühlen, sobald an einer Stelle beide Ufer des Stroms oder Bachs zum Gut gehören. Nur fodert ein vorhandenes Geseß, in der Heuzzeit den Damm zu öfnen, damit die oberhalb liegenden Heuschläge können bemähet werden. Des Nachbars Felder durch Aufdämmung unter Wasser

24

zu sehen, ist gleichfalls verboten. Aber das Verlangen eines Besitzers, daß der Nachbar in der Heuzeit seinen Damm ganz veste halten solle, damit kein Wasser auf die unterwärts liegenden Wiesen kommen möge, ward richterlich abgeschlagen. — Es giebt auch so genannte Bauermühlen, die theils vom Wind theils vom Wasser getrieben, von Bauern angelegt, und auch von ihnen genutzt werden. Dem Erbherrn steht frey, sich dieselben zuweignen, oder sie zu verpachten. Aber eigentliche Zwangmühlen hat man hier nicht, ausser wo der Gutsherr seine Bauern zwingt, keine andre als seine eignen Hofsmühlen zu besuchen. Doch behelfen sich viele hiesige Bauern mit bloßen Handmühlen.

2) Krügerey oder Schenkeren kan jeder Gutsherr treiben; doch äussert sich dabey eine Verschiedenheit. In Estland legt ein jeder in seinen Gränzen, an Straßen oder in Dörfern, so viel Krüge (Wirthshäuser) an, als er will. In Liefland hingegen ist die Berechtigung nur auf diejenigen Stellen eingeschränkt, welche das von der Schwedischen Beherrschungszeit herrührende Wackebuch als solche benennt; oder wo eine neue

angelegte Straße auch neue Krüge erheischt. Alle übrige heißen Winkelkrüge, und sind gesetzlich untersagt, ausser wo Nachbarn einander nicht angeben. Doch darf auch jeder Hof, selbst jede Hoflage, einen Krug halten, nur muß er im Gehöft stehen, und ohne Stadolle (Raum für Wagen und Pferde) seyn; die Hoflage selbst aber in jeder Lotte wenigstens eine Ausfaat von 20 Löfen, ingleichen keinen privilegierten Krug näher als 3 Werste, haben. — Auch auf Mühlen darf verkrügt werden, wenn kein privilegirter Krug weniger als 1 Werst auf der Nähe ist. — Inzwischen betreffen dergleichen Einschränkungen bloß Liefland, wo auch seit mehrern Jahren obrigkeitlich verordnet ist, daß kein Stoof Brantwein in Krügen und an Bauern unter 14 Kopel soll verkauft werden*), welches letztere neuerlichst auch in Estland eingeführt wurde.

— In den Krügen werden auch allerley Kleinigkeiten

*) Vor etlichen Jahren verkaufte man 1 Faß Brantwein in den Städten für 6 bis 8 Rubel; zu Hause an die Bauern für 16 Rubel 80 Kopel: woraus sich die Vortheile der Krügerey ergeben. Da der Preis im Jahr 1788 stieg, so wurde auch der Stoof in den Krügen theurer verkauft.

ten als Heringe, Taback, Brod, Haber, Heu, Salz, ingleichen zuweilen Thee, Kaffe und Wein verkauft; eben dies geschieht auf vielen Höfen: nur ist in Liefland seit langer Zeit verboten, von fremden Gebietsleuten gegen dergleichen Waaren und Getränke, Korn einzutauschen.

3) Fischerey kan jeder Gutsherr in Seen, Flüssen und Bächen, auch in der offenbaren See, soweit sie seine Gebietsgränzen berühren, selbstbeliebig treiben. Nur einigen liefländischen Gütern ist sie in der Haatenzahl ange schlagen, nemlich wo sie den Bauern anstatt der Ländereien zum Unterhalt und zum Maasstab ihrer Abgaben an den Hof, schon vormals angewiesen wurde. — Nur bestimmen die vorhandenen Verordnungen, wie weit nach der Größe des Gewässers, die Fischwehren offen stehen sollen, damit die Fische auch oberwärts steigen können.

4) Brücken- und Fährgeld über Ströme kan der Gutsherr fodern, wenn er auf seine Kosten an Nebenstraßen eine Brücke, Prame oder Fähre unterhält *). Dies findet aber bey großen Landstraßen und Kirchenwegen nicht

Statt,

*) Doch geschieht dies nur an wenigen Orten.

Statt, wo dergleichen Brücken gewissen Gütern anstatt ihres Contingents zur unentgeltlichen Unterhaltung angewiesen sind. — Auch dürfen meines Wissens die Balken- und Holzflöße auf fahrbaren Strömen von keinem Gutsherrn mit einer Abgabe belegt werden; nur steht ihm frey eine Ersetzung zu fodern, wenn ihm an seinen Mühlbämmen, Brücken u. d. g. dadurch ein Schade geschehen ist.

5) Die Jagd, sowohl die so genannte hohe als die niedre, gehört ausschließungsweise dem Gutsherrn in seinen Gränzen, ohne irgend einer Einschränkung. Zwar reden die alten gedruckten Landesordnungen S. 31, nur von 2 Schützen (Bauerjägern) die jedes Gut halten soll; aber dieses Gesetz hat man wohl niemals streng beobachtet. — Vor verschiedenen Jahren erging einmal der Befehl (dessen Veranlassung ich billig hier übergehe,) daß Niemand in seinen Gränzen sollte Rebhühner schießen, weil man sie für den kaiserlichen Hof in Petersburg aufbewahren wolle: aber er blieb ohne Erfolg. — Den Kronsdartern wird in ihren Contracten eingeschärft, keine Elendthiere, Rehe und Hirsche zu jagen, auch zu gewissen Zeiten sich der Jagd ganz zu enthalten. Hieraus schöpft vielleicht

mancher benachbarter Privatbesitzer einen Vortheil, wenn dadurch desto mehr Wild auf seine Gränzen kommt.

6) Ziegel- und Kalkbrand wird, wo Gelegenheit dazu vorhanden ist, sowohl zum eignen Verbrauch, als zum Verkauf auf vielen Höfen getrieben. Auch halten an einigen Orten die Bauern eigne Kalklöfen, und erwerben dadurch einiges Geld, welches wohl nur die wenigsten Gutsheeren verbieten. Die Besitzer der Kronländer dürfen zwar zu eignen Bedürfnissen, aber nicht zum Verkauf, Kalk und Ziegeln brennen, damit der Wald dadurch nicht leide.

7) Brantwein kan der Gutsheer so viel er will brennen, und nach eignem Gefallen in Städten oder auf dem Land verkaufen: nur ist der Schleichhandel nach Rußland scharf verboten; auch der Preis für die Krügerey bestimmt; und den Kron-Arendatoren vorgeschrieben, wie viel Fässer sie nach der Haakenzahl ihrer Güter, brennen dürfen: inzwischen mag wohl mancher nicht immer genau an die Vorschrift denken. — Vor mehrern Jahren verordnete das ehemalige rigische Generalgouvernement, wie viel Fässer die Prediger nach der Größe ihrer Kirchspiele brennen könnten. Vermuthlich

sich hatten etliche Edelleute unterlegt, daß ein Paar Pastorate den Brantweinbrand ziemlich stark trieben. Schon unter dem 26sten Nov. 1730 soll deswegen ein Verbot ergangen seyn. Inzwischen wandten sich etliche liefländische Prediger an das Reichs-Justizcollegium, und zeigten daß ihre Pastorate eben den öffentlichen Lasten unterworfen sind wie jedes andre adeliche Gut, daß sie nach dem Priester-Privilegium adeliche Rechte genießen, auch daß etliche Pastorate eigne privilegirte Krüge haben: worauf sie sämtlich in ihrem Recht des Brantweinbrandes geschützt wurden. Inzwischen bedienen sich nur die wenigsten desselben. Auch können sie nicht verlangen, daß ihnen die Eingepfarrten aus ihren Wäldern das Holz zu einem starken Brantweinbrand unentgeltlich hergeben sollen.

8) Bier brauen nicht nur die Höfe zum Verkauf, sondern auch die Bauern zum eignen Verbrauch, ohne irgend einer Accise unterworfen zu seyn. Einige Gutsheeren haben verlangt, daß die in ihrem Gebiet wohnenden deutschen Professionisten und Fabrikanten nicht selbst brauen, sondern das benötigte Bier von dem Grundheeren kaufen sollten;

ten; aber dann könnte dieser wohl auch mit eben dem Recht verlangen, daß sie auch nirgends als von ihm Branntwein kaufen müßten; welches doch nicht geschieht.

g) Fabriken haben die hiesigen Guts Herrn schon seit langer Zeit angelegt und unterhalten; durch die neue Adels Alkase ist dieses Recht bestätigt worden. Man findet daher Spiegel Stärke und Puder Fabriken, Papiermühlen, Glashütten, Potaschfedereien, Kupferhämmer, Walkmühlen, Webereien u. s. w. Sie sind sämtlich keiner einzigen öffentlichen Abgabe unterworfen.

V. Noch etliche andre Vorechtigungen.

Es giebt deren verschiedene, die aber größtentheils nur die Erb- und auch die Pfandbesitzer betreffen. Sie bedürfen sämtlich nur einer kurzen Erwähnung, da schon in andern Schriften, sonderlich in den topographischen Nachrichten von Lief- und Ehmland, in der gegenwärtigen Verfassung der rigischen und revalschen Statthalterschaft, und in den nordischen Miscellaneen davon hinlängliche Anzeigen sind gegeben worden. — Zu denselben kan man etwa folgende rechnen:

1) Der

1) Der Erbherr, auch der Pfandbesitzer, wenn sie von adelicher Geburt sind, oder den Kriegsadel durch ihre Dienste erlangt haben, können verlangen, daß sie in das adeliche Geschlechtsbuch eingetragen werden. Vormals da noch die Adelsmatrikeln galten, gab der erbliche Besiz noch lange kein Recht zum Indigenat: sondern dieses wurde nach der Laune einer jeden Ritterschaft, bald Männern ertheilt die kein hiesiges Gut besaßen, bald solchen abgeschlagen die einen Erbbesiz hatten und von alter adelicher Geburt waren. Die neue Adels Alkase hat dem ehemaligen Willkühr Schranken gesetzt. — Eben dieselbe eignet zwar jedem Guts Herrn den Adel zu, da nach den russischen Rechten nur Edelleute ein unbewegliches Eigenthum auf dem Land besizen *) dürfen; doch ist solches in Lief- und Ehmland noch nicht zur völligen Ausführung gekommen, weil hier auch Städte, ingleichen einzeln Gelehrte, Kaufleute u. a. m. Landgüter besizen, wopon hernach noch etwas vorkommt.

S 4

2) Der

*) Ausnahmen von diesem Gesetz kommen hernach im 3ten Abschnitt vor.

2) Der Erbherr, wie der Pfandhalter, kan in der Adelsversammlung erscheinen; doch bestimmet die neue Adels-Ufaze, daß nur diejenigen bey Wahlen zu Richterämtern u. d. g. stimmfähig sind, welche in Officierrang wirklich gedient haben. — In Eshland durfte vormals wer nicht immatriculirt war, noch gar nicht in der Adelsversammlung auf dem Ritterhaus erscheinen. In Kieoland hatten zwar die damals so genannten Landsassen (Güterbesitzer von adelichen oder unadelichen Stand die nicht immatriculirt waren,) eine angewiesene Stelle im Ritterhaus; aber sie durften ihre Stimmen nur zu Bewilligungen u. d. g. geben; worüber man in dem vorher namhaft gemachten Schriften eine nähere Anzeige findet.

3) Beide sind, weil ihre Besitzungen für sie haften, gegen gefängliche Einziehung gesetzlich, es wäre denn in überführten Verbrechen.

4) Der Erbherr, auch wohl der Pfandhalter, soweit sein Recht reicht, kan eine Bürgschaft übernehmen, welches häufig geschieht und gefodert wird: wie denn; B. jeder der ein Krongut zur Arende bekommt, bey dem Austritt einen Erbbesitzer willig machen muß, für ihn

ihn sein Erbgut der Krone zur Sicherheit zu verschreiben.

5) Der Erbherr kan mit der Krone Contracte schließen; sein Gut leistet die Gewähr. Man hat gar Fälle, daß Majoratsgüter der Krone zur Sicherheit sind verschrieben und angenommen worden.

6) Der Erbherr kan nicht nur an Privatpersonen sein Gut verschulden, sondern auch nach der Anzahl der dazu gehörenden Seelen (männlichen Erbleute,) Geld aus der Reichs-Leihbank aufnehmen. — Hier machen Majorate und Fideicommissgüter, so lange sie in ihrer Beschaffenheit bleiben, eine Ausnahme, weil in solchen nur dem jedesmaligen Besitzer die Einkünfte können beschlagen und zur Tilgung der Schulden angewandt werden. Eben so verfuhr man mit Mannlehnsgütern, so lange es noch dergleichen gab. — Dem Erbherrn wenn er die Zinsen oder das aufgekündigte Kapital nicht bezahlt, wird auf obrigkeitliche Verfügung, so viel als die Summe beträgt, von seinem Gut immiffionsweise genommen, und dem Gläubiger zum Genuß übergeben, schaffe jener im Verlauf einer gewissen Zeit, zur Befriedigung des letztern keinen Rath; so erfolgt ein gerichtlicher Verkauf. —

Durch mehrere entstandene Concurrenzen, da viele Gläubiger bey Männern die man für reich hielt, nicht nur ihre Zinsen, sondern auch gar ihr ganzes Kapital verloren, hat man neuerlich angefangen, die vorgestreckten Gelder ingrossiren (d. i. bey dem Gerichtshof in das Pfandbuch einschreiben) zu lassen, weil solche gleichsam öffentlich angezeigte Schuldforderungen bey Concursen einen Vorzug behalten. Viele sonderlich in Eßland, halten es für eine Art von beleidigenden Mißtrauen, wenn ihr Gläubiger die Ingrossation verlangt.

Jeder Guts Herr, auch der Kronen oder private Aрендator, und in deren Abwesenheit, ihr Zehndner, Amtmann oder Wirthschaftsauffseher, hat Sitz und Stimme bey Kirchenfondenten, selbst in dem Fall, wenn nicht der Hof, sondern bloß Bauern bey der Kirche eingepfarrt sind. Nur bey Predigerwahlen haben diejenigen keine Stimme, deren Höfe nicht zum Kirchspiel gehören. Zwar gab das vormalige rigische Generalgouvernement vor mehrern Jahren eine Verordnung welche nicht nur den Bauern, also auch solchen deren Höfe nicht eingepfarrt waren, Wahlstimmen beylegte, sondern auch über:

überhaupt das Patronatrecht in manchen Stücken einschränkte, und jedem Hof eine entscheidende Stimme zuerthete: aber der dirigirende Senat änderte dies im J. 1787, und befahl bey Predigerwahlen genau nach der bestätigten Kirchenordnung zu verfahren. Uebrigens wird das Kirchenpatronat, welches nach den hiesigen Gesetzen in dem Recht zu ersehen, zu erwählen und zu berufen besteht, auf sehr verschiedene Art ausgeübt: bald haftet es auf einem einzigen Gut, bald auf deren mehrern, die entweder gemeinschaftlich daran Antheil nehmen, oder in der Ausübung abwechseln; oft hat jeder eingepfarrter Hof eine Besahende, zuweilen nur eine verneinende Stimme; bey vielen ließländischen Kirchen gehört das Patronat der Krone, die Eingepfarrten unter denen auch die Kronsarendatoren mit begriffen sind, schlagen ein Paar Subiecte vor. Ueber alle diese Dinge und Verschiedenheiten, liefert das 2te Stück der nord. Miscellaneen eine hinlängliche Anzeige. Hier merke ich nur an, daß der Pfandhalter, oft auch der Aрендator, das Patronatrecht nach der im Kirchspiel eingeführten Gewohnheit ausübt, wenn es auf dem privaten Gute haftet.

Zwenter Abschnitt.

Einschränkungen und Lasten der Güter.

Ohne an den Gemeinort zu denken, daß Licht und Schatten billig neben einander stehen müssen, so lassen sich die Berechtigungen des Gutsheeren nur unvollständig beschreiben, wenn nicht auch seine Lasten oder Einschränkungen daneben gestellt werden. Was davon schon im gleich vorhergehenden Abschnitt gelegentlich vorgekommen ist, bedarf hier keiner Wiederholung.

I. Die Revision zur Haakenberechnung

Schon seit langer Zeit sind alle Güter derselben unterworfen gewesen, weil darnach die öffentlichen Abgaben, so wie die meisten übrigen Lasten, bestimmt wurden. Nur etliche schon theils vorn erwähnte Güter waren davon frey, nemlich die alten Patrimonialgüter, alle ehstländische Pastorate, ingleichen alle kleine Privatgüter die gar keine Bauern haben oder bloß solche die auf Hofsländ wohnen, und als Knechte angesehen werden.

Immer nach Verlauf von etlichen (etwa 7) Jahren, ging eine Revisions-Commission durch die Kreise, untersuchte die Beschaffenheit eines jeden Guts, und bestimmte dessen Haakengröße:

und

und zwar in Ehstland nach der Zahl der arbeitssamen Mannspersonen; in Liesland nach dem Betrag der sehr wohlfeil taxirten im Wackenbuch verzeichneten Frohdienste und Naturallieferungen von den Bauern: als worüber man in den topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland eine nähere Anzeige findet, so wie über die öffentlichen von jedem Haaken zu entrichtenden Abgaben.

Dergleichen Revisionen waren für den Gutsheeren eine Art von Einschränkung. Der Zuwachs seiner Bauern, sein Fleiß wenn er Bauerländereien in Kultur setzte, u. d. g. vermehrte seine Haakenzahl und folglich auch seine öffentlichen Lasten. Und da man anfang weit mehr Frohdienste zu fordern, als die Revision nach Anleitung des alten Wackenbuchs in Anschlag bringt, so entstand hin und wieder die Furcht, ob nicht etwa dereinst alle dergleichen willkürlich auferlegte Frohdienste in die Rechnung kommen, und dadurch manchen Gütern weit mehrere Haaken als sie bisher hatten, angesetzt werden könnten. Dies ist aber nicht geschehen.

Die letzten unter der schwedischen Beherrschung gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, son-

sonderlich in den Jahren 1688 und 1699 gehaltenen Revisionen, sahe man lange Zeit als die allerstrengsten an, weil der damals webende Reductions-Geist die Krons-Kasse auf möglichste Art zu bereichern suchte. Da die Pief- und Ehfländer wädhren, als hätte die schwedische Revisions-Commission durch scharfsichtige Landwirthe alles ausspähen lassen, was nur irgend in Anschlag gebracht werden konnte; so schlossen sie daraus, daß ein Gut niemals höher in seiner Haakenzahl steigen könne, als man es damals angezett hatte. Einige bildeten sich wohl gar ein, daß die letzte schwedische Revision vermöge des Friedensschlusses eine nicht zu überschreitende Norm für alle folgende Zeiten sey. Diesen Wahn bestärkten einigermassen die unter der russischen Beherrschung angeordneten Revisions-Commissionen, welche keine Untersuchungen anstellten, sobald der Besitzer erklärte, daß er die schwedische (letzte) Haakenzahl annehme d. i. für so viel Haaken als die letzte schwedische Revision seinem Gut zugeignet hatte, die öffentlichen Abgaben entrichten wolle. Zuweilen that der Besitzer, obgleich er noch wüßte Bauerländer, und also wirklich weniger Haaken hatte, dennoch eine solche Erklärung, entweder zur Vermeidung aller Weitläufigkeit bey der Revision, oder um von seinem Vermögens-

mögenszustand, den man immer nach Haaken berechnete, eine günstige Meinung zu verbreiten.

In Ehfland ist kein Gut über die schwedische Haakenzahl angezett worden, obgleich manches durch seinen Menschen-Zuwachs höher steigen konnte. — Indessen hat die letzte schwedische Revisions-Commission, nach einer erhaltenen Nachricht, wenigstens bey etlichen liefländischen Gütern zu einer künftigen höhern Haakenzahl die Schritte von weiten eingeleitet, und bemerkt, daß noch gewisse Ländereien könnten urbar gemacht und mit Bauern besetzt werden, folglich künftig in Anschlag kommen. Und daß ist kein Wunder: man findet hier Güter, in deren weit reichenden, aber zuweilen ganz wüß liegenden, Gränzen nicht nur neue einzelne Gesinder, sondern wohl Dörfer könnten angezett werden. Wie viel Land in Büschen und Morästen, nutzen die so genannten Postreider oder Handarbeiter, in mancher Gegend heimlich! — Und da das Gut weniger öffentliche Abgaben trug, sobald die Revision wegen der Verminderung oder Verarmung der Bauern dessen Haakenzahl herunter sezte: warum sollte es nicht in derselben immer höher steigen, sobald mehrere Ländereien urbar, oder mehrere Menschen vorhanden sind als vormals?

Die letzte in Liefland gehaltene Haaken-Revision erregte großes Aufsehn, und vernichtete den

den Wahn von der Unüberschreitbarkeit der schwedischen Haakenzahl. Sie nahm 1757 ihren Anfang. Weil aber 1758 die große preussische Schüsung dazwischen kam, da das Land eine Menge Pferde stellen mußte, um allerley Kriegsbedürfnisse für die russische Armee nach Preußen zu führen: so erfuhren die Güterbesitzer erst im Jahr 1759 die Größe ihrer Haakenzahlen. Mit Befremden sahen sie, daß etliche Güter höher angesetzt waren als bey der letzten schwedischen Revision: aber sie dachten nicht daran, daß noch eine andre Berechnung und Forderung zum Vorschein kommen würde.

Ein Mitglied der Revisions-Commission fand in den Untersuchungs-Protokollen, daß manches Gut noch nicht nach seinem ganzen Betrag taxirt sey. Die angefertigte genauere Ausrechnung wurde dem Kammer-Contoir, dann dem Senat unterlegt, von letztern aber die Nachzahlung einzutreiben befohlen. Der dörpische und der pernausche Kreis erfuhren diese neue Ausrechnung im Jahr 1761, die übrigen Kreise aber später. Für manchen Kronz-Arendator betrug die Nachzahlung keine Kleinigkeit. — Die Liesländer meinten, man zwingt sie dadurch, für etwas zu bezahlen, das sie hätten weder genießen können noch dürfen,

dürfen, sonderlich in Ansehung der Kronz-Arendatoren, welche niemals die ihnen gegebene Vorschrift wegen der Frohndienste und Abgaben von den Bauern, überschreiten müssen, auf welche sich gleichwohl die neue Ausrechnung gründe; vor deren Bekanntwerdung habe man das was darin angesetzt sey, von den Bauern nicht einfordern und genießen können; die Nachzahlung unterdrückte die Kronz-Arendatoren, oder deren nachgelassene Kinder, und wenn diese kein Vermögen hätten, die Tavenien; u. s. w. Es geschahen von der Ritterschaft Unterlegungen und Vorstellungen. Inzwischen mußte bezahlt, und von jener Zeit an bey den kaiserlichen Dekonomen über die Abgaben, nach der neuen Ausrechnung als dem noch jetzt gültigen Maasstab, mit den Gütern liquidirt werden.

Wenn eine Revisions-Commission ihre Untersuchungen geendigt hatte, so wurden die sämtlichen publikten und privaten Güter, mit Einschluß der Pastorate, nach ihren ausgerechneten nunmehrigen Haakenzahlen in ein Verzeichniß gebracht, welches die Landrolle heißt. Sie hatte immer 3 Rubriken enthalten, und zeigte in denselben die Haakenzahl 1) nach der letzten schwedischen Revision, 2) nach der vor etlichen Jahren gehaltenen, 3) nach der nunmehrigen neuesten

22stes u. 23stes Stück. I Aus.

Ausrechnung. Aber jetzt kam eine vierte Rubrik hinzu, welche die volle Haakenzahl angab, d. i. diejenige, zu welcher ein Gut hinanstreigen kan, wenn alle seine Bauerländereien in Nutzung gesetzt sind.

Da die vormalige Ritterschaft keine über die schwedische Haakenzahl hinzu gekommene Haaken anerkennen wolte, so hat sie auch von denenselben bey ihren Repartitionen keinen Gebrauch gemacht, sondern z. B. die Laden- und Bewilligungsgelder an ihre Kasse, die Postirungs-*Fourage* u. d. g. immer nach einem andern Fuß bezahlen lassen, welchen man die alte Revision oder alte Haakenzahl nennt; hingegen gründten sich die Abgaben an die Krone, auf die neue.

Demnach war die vermeinte Berechtigung, als könne kein Gut jemals über die schwedische Haakenzahl hinan steigen, ungegründet.

Die Erdörterung, wie eine die strenge schwedische Berechnung übersteigende, oder die von jener abweichende volle, Haakenzahl entstehen könne, gehört zwar nicht in die gegenwärtige Abhandlung: weil aber einige hiesige Güterbesitzer eine irrige Meinung davon hegen, so will ich nur etwas als einen Wink berühren. 1) Wo die schwedische Revision angemerkt hatte, daß gewisse zur Kultur und zur Errichtung eines Bauergrund-

des taugliche Stücke vorhanden sind, da konten dieselben süglich in voraus unter die volle Haakenzahl kommen, um so mehr, weil für diese nicht eher öffentliche Abgaben entrichtet werden, bis die bezeichneten Stücke wirklich urbar gemacht sind. 2) Das Verlangen, daß wüßt liegende Gefindestellen, wo genugsame Menschen vorhanden sind, wieder gehörig aufgenommen und bearbeitet werden, ist nicht ungerecht. Ohnehin pflegen die so genannten *Loastreiber* *) deren es in den ehstnischen Kreisen der rigischen Statthalterschaft genug giebt, dergleichen wüste Bauerländereien, heimlich oder mit Erlaubniß des Gutsherrn, stückweise zu nutzen. 3) Vielleicht hat mancher Besitzer gewisse an Bauern vertheilte Stücke als Hofsland angesehen, da sie doch süglich, Bauerland heißen konten. Ueberhaupt veranlaßt der Unterschied zwischen beiden, zuweilen eine Schwierigkeit, weil der ganze Grund und Boden des Guts dem Herrn gehört, und in diesem Betracht lauter Hofsland herauskommen würde.

*) Man versteht dadurch Leute denen kein Land angewiesen ist, sondern die sich durch Tageslohn u. d. g. von ihrer Händearbeit nähren; dazu gehören verarmte abgesetzte Bauerwirthe, die Weiber der Knechte, gebrechliche Leute, und viele andre mehr.

würde. 4) Viele Müller, Krüger, Fischer u. d. g. nutzen Land anstatt ihres Lohns: weil der Gutsherr von ihnen keine Abgaben oder abgemessene wöchentliche Frohdienste bekommt, so stehen solche Länder zuweilen nicht in Haaken-Anschlag. Da aber jener sie mit Bauern besetzt, und seinem Krüger, Müller u. s. w. einen Geldlohn, Deputat oder Zehenden bewilligen kan, so ist es kein Wunder, wenn dergleichen Ländereien bey einer genauen Anrechnung die Haakenzahl vermehren. Daraus daß Krug, Mühle, Fischfang keiner öffentlichen Abgabe unterworfen sind, folgt keinesweges daß die dabey befindlichen Ländereien eine gleiche Befreiung genießen sollen. 5) Wenn ein im Wald wohnender Bauer seine Felder und Heuschläge erweitert, so kan der Gutsherr einen größern Gehorch von ihm fodern: aber auch mit eben dem Recht die Revisions-Commission ein im Wackenbuch als ein Achtel Haaken verzeichnetes Bauerland, für ein Viertel erklären. Neuerlich haben einige Gutsherrn in Lettland ihre Bauerländer übermessen lassen, und befunden daß sie ihre gehörige Größe übersteigen; aber eben dadurch sich im Stand gesehen, den Gehorch ihrer Bauern entweder zu erhöhen, oder auf überschießenden Stücken neue Gefinder zu errichten. Hier äussern sich Anlässe zur Vergrößerung der Haaken:

Haakenzahl. — Da die vorher erwähnten Lastreiver viele Frohdienste thun, die gar nicht in die Haakenberechnung gezogen werden *); da auch noch manche Ländereien gar nicht in Anschlag stehen; so muß man bekennen, daß die neueste Haaken-Berechnung keinesweges zu streng angefallen ist, obgleich die geforderte Nachzahlung manche Verlegenheit mag veranlaßt haben.

II. Die ordinären Abgaben an die Krone.

Seit der schwedischen Beherrschungszeit bestanden sie, wie man schon aus den topograph. Nachricht. von Lief- und Ehmland weiß, in einer Naturallieferung von jedem Haaken, die in Ehmland das Zollkorn, in Liefland die Station heißt. Und dann noch in einer Geldabgabe, welche der Kaiser Peter I unter dem Namen des Kopfdienstes, anstatt der vorigen vom Land gestellten Reuter, zu erheben anfang. Schon dieses letztere beweist, daß die Abgaben nicht unveränderlich sind, wie mancher Gutsherr sich wohl mag eingebildet haben.

§ 3

*) So wie überhaupt alle das Wackenbuch überschreitende und in neuern Zeiten willkürlich aufgelegte Frohdienste.

Im Jahr 1783 mußte von jedem Gut ein genaues namentliches Verzeichniß aller auf dessen Grund und Boden befindlichen Menschen eingeliefert werden, welches man auch Revision (eigentlich zum Unterschied, Seelen-Revision) nennt. Aus demselben wurde der Betrag der Kopfsteuer berechnet, welche jetzt jedes Gut anstatt der vorigen Abgaben bezahlen muß. Indessen geschieht jene Naturallieferung noch wie vorher; doch wird deren Betrag auf die Kopfsteuer zu gute gerechnet, aber nicht nach dem marktgängigen Preis, sondern nach einer vom dirigirenden Senat ein für allemal bestimmten Schätzung, nach welcher 3. B. für 1 Tschermert (3 rigische Löse) Roggen 2 Rubel vergütet werden. Weil aber der gewöhnliche Preis in guten Jahren 3 bis 4 Rubel ist, welcher in dem Jahr 1789 zu 7 bis 8 Rubel stieg, so gewinnt die Krone dabey viel; hingegen gereichen dergleichen Lieferungen den Gütern zu mancher Beschwerde, sonderlich wenn sie nach weit entfernten Orten verlangt werden, oder auch wenn die Empfänger viel einmessen, wohl gar sehr dadurch: nähere Auseinandersetzungen möchten hier am unrechten Ort stehen.

Gingegen darf nicht stillschweigend übergegangen werden, daß der Gutsherr für alle öffentliche Abga-

Abgaben und Lieferungen haften muß: Erman-gelung zieht ihm unvermeidliche Execution, auch zuweilen Strasprocente zu. Sein Gebiet muß zwar die Naturallieferung wie das Kopfgeld, hergeben; aber bey schlechten Hernden bezahlt der Bauer nicht einmal den erhaltenen Vorschuß, vielweniger die jährlichen Abgaben. Viele Erbbesitzer entrichten ohnehin das Kopfgeld aus ihrem eignen Beutel; einige nehmen nicht einmal dafür eine Ersetzung durch Frohndienste. In solchen Fällen könnte man sagen, daß der Hof nicht schatzungsfrey ist. Von dergleichen Beschwerden weiß der Erbherr in andern russischen Provinzen nichts.

Daß viele Güter welche vormals keiner einzigen öffentlichen Abgabe unterworfen waren, nun die Kopfsteuer bezahlen müssen, ist schon vorher erwähnt, auch in einem andern Buch, nemlich in der gegenwärtigen Verfassung der rigischen und revalschen Statthalterschaft, hinlänglich angezeigt worden. Uebrigens giebt dies einen Beweis, daß ein uralter Genuß der Freiheit von aller Schätzung, keinen sichern Schluß auf die Zukunft gestattet.

III. Andre Lasten in Ansehung der Krone.

Hierher gehören etwa folgende:

- 1) Die Einquartierung. Außer derjenigen welche der Bauer in seinem Hause trägt, muß jedes liefländische Gut von 5 oder mehreren Haaken, noch ein ordentlich eingerichtetes Wohnhaus nebst Stall und Wagenraum für den Officier, und wo Cavallerie steht, auch für die Gemeinen, so wie Musikammern, und Ställe für deren Pferde, fertig halten; ungleichem dem ersterem das erforderliche Brennholz liefern. Diese Last kennt der russische Edelmann nicht, weil dort der Officier, wie der Gemeine, bey Bauern sein Quartier bekommt.
- 2) Magazine, oder Gebäude zur Aufbewahrung des Kornes und Heues, muß der Besitzer so oft es gefodert wird, hergeben; den Empfang mit seinen Leuten besorgen; und für den etwaigen Verlust haften. Dies geschieht nur in Liefland; aber in Estland ist es meines Wissens nicht gefodert worden; und in Rußland weiß man davon gar nichts, sondern dort muß die Krone dergleichen Gebäude für ihre Kosten aufführen, den Empfang durch ihre

- ihre Beamten besorgen, und die aufgeschütteten Vorräthe bewachen lassen.
- 3) Das Stellen der Schußpferde wurde vormals oft gefodert; jetzt geschieht es seltener. Zuweilen erfolgt dafür eine Bezahlung. Die große Schüße nach Preußen im Jahr 1758, fiel den Bauern sowohl als den Gutsherrn sehr zur Last: manche Menschen und Pferde gingen dabey gar verloren. — Wenn ein Generalgouverneur, Gouverneur oder Vicegouverneur zur Untersuchung oder in Aufträgen die Statthalterschaft durchreist, so müssen Pferde unentgeltlich gestellt werden. Dies geschieht auch zuweilen bey der Reise eines andern Kronbeamten. Doch treffen dergleichen kleine Lasten eigentlich den Bauer.
 - 4) Arbeiter mußten vormals oft gestellt werden, sonderlich zu Wallarbeiten: jetzt geschieht es nur in besondern Fällen z. B. bey der Regulirung der Provinzial- und Kreisgränzen; oder wenn die Dekonomie-Verwaltung einige Leute nöthig hat, u. d. g.
 - 5) Die Unterhaltung der Revisions-Commissionen, welche nicht nur aus einem Kirchspiel in das andre die erforderlichen Schußpferde, sondern auch auf Kosten der sämtlichen Güterbesitzer die standesmäßige Beföstigung bekommen,

men. — Eben so verhält es sich mit den Kirchenvisitationen u. d. g., welche aber da sie das Publikaum betreffen, eigentlich zur folgenden vierten Klasse gehören. — Zuweilen bewirthehet ein Gutsherr oder Pastor dergleichen Commissionen auf seine Kosten, ohne einen Ersatz aus dem Kirchspiel zu fordern.)

6) Außerordentliche Auflagen sind zuweilen gefordert worden. Dahin gehörten die gegen das Ende der schwedischen Beherrschungszeit doppelt gestellten Reuter; die im vorigen Türkenkrieg von jedem Haaken bezahlte Kriegssteuer; die auf Kosten der ehstländischen Güterbesitzer vor verschiedenen Jahren geschehene Wiederherstellung des verfallenen revalschen Schlosses u. d. g.

7) Die neuerlichst eingeführte Unterhaltung einer Kirchspielpost, welche in einigen Bezirken kleine Ausgaben veranlaßt. — Das Versenden der obrigkeitlichen Befehle von einem Gut zum andern, kan man auch hier rechnen.

8) Die seit 1783 eingeführte und bereits vorher erwähnte Pöschlin von dem Verkauf des unbeweglichen Vermögens, welche man als eine kleine Einschränkung des freien Dispositionsrechts ansehen kan, durch welche zu-

gleich

gleich der Preis oder Werth der Güter um 5 dem Procent verringert ist.

IV. Lasten wegen des Publikums.

Hier ist vornemlich anzuführen:

1) Die Unterhaltung der Postirungen, deren jede von gewissen angewiesenen Gütern unentgeltlich ihre benötigte Fournage, in Liefland so gar auch Geld, Holz, Postknechte und Korn bekommt, desgleichen im Bau und Befestigung unterhalten wird, welches letztere zuweilen große Lieferungen an Geld und Baumaterialien erfordert. Obgleich diese Last großentheils auf die Bauern fällt, so erwächst doch auch dem Gutsherrn mancher Verdruß, wenn der Postcommissär z. B. das gelieferte Heu tadelt oder gar zurückschickt, in seinen Forderungen zu weit geht u. d. g.

2) Der so genannte Brückenbau, da jedes Gut nach seiner Haakengröße, eine ihm angewiesene Strecke auf der Herrstraße beständig in untadelhaftem Stand unentgeltlich unterhalten, also jährlich 1 bis 2 mal seine Gebietsleute dahin senden, alles eben machen, wo es nöthig ist mit Faschinen und Grand besorgen, die Gräben an beiden Seiten reinigen,

die

die Wasserbrücken und Durchschitte mit Balken oder Steinen belegen, auch Berst- und Brückenposten setzen muß. Auf letztere, so wie überhaupt auf die sorgsame Ausbesserung, sieht man in Ebstland, wenigstens in einigen Gegenden, weniger als in Piesland; wo alle Pfosten nach einer vorgeschriebenen Form gemacht und angestrichen seyn müssen. — Außer der Heerstraße muß jedes Gut auch ein Stück auf Communications- und Kirchenwegen unterhalten. Die ersten führen aus einem Kirchspiel in das andre, oder verbinden die Heerstraßen; letztere gehen sonderlich von der Kirche nach den Höfen. — Diese Last fällt ebenfals großentheils auf die Bauern; indessen sind zuweilen die Guts Herrn wegen einer Saumseligkeit mit Geldstrafen und Executionen belegt, auch wohl gezwungen worden besondre Aufseher vom Hof bey der Arbeit zu stellen. — Uebrigens versteht sich von selbst, daß der Guts Herr von seinem Land so viel unentgeltlich hergeben muß als die Straßen und Wege erfordern; so wie Holz und Grand für diejenigen, deren Brücken-Contingente durch sein Gebiet gehen. Wegen der etwanigen Weideplätze neben den Straßen, geschah schon vorn eine Erwähnung.

3) Geld:

3) Geldbeyträge an die Ritterschafts- oder jezige Adels-Kasse, deren bereits vorher gedacht wurde. Sie betreffen bloß die Privatgüter, und steigen zuweilen in Ebstland höher als in Piesland.

4) Schußpferde welche bey verschiedenen Gelegenheiten müssen gestellt werden, und zwar theils unentgeltlich z. B. wenn das Niederlandgericht die Straßen besichtigt, oder wenn Gefangene fortzuschaffen sind; theils für Bezahlung wenn ein Militair-Commando geht u. d. g.

5) Die Uebernehmung gewisser Aemter und Geschäfte, welche zuweilen mit Beschwerde verknüpft sind, auch wohl unentgeltlich verwaltet werden. Dahin gehörten vormals die meisten Landesdienste in Ebstland, aber in Piesland die Stellen bey den Ordnungsgerichten. Obgleich jetzt die meisten Aemter ihre angewiesenen Besoldungen haben, so veräumt doch mancher Guts Herr dabey, weil er sich oft eine Zeitlang in der entlegenen Stadt aufhalten muß, sehr viel in seiner Landwirthschaft. Ueberdies verwalten die Kreismarschälle, die Kirchenvorsteher u. a. m. ihre Stellen ohne Besoldung. Auch Arent-

dato:

Datoren, selbst Prediger, werden zuweilen zu Kirchenvorstehern ernannt.

6) Bau und Unterhaltung der Kirchen, Pastorate, Küster- und Schulmeister-Häuser.

Die dazu erforderlichen Materialien müssen zwar in so fern es füglich geschehen kan, von den Bauern geliefert werden; aber die Geld- und Kosten fallen gemeinlich auf die Höfe.

7) Das Stellen gewisser Arbeiter bey Vorfällen z. B. bey einem entstandenen Waldbrand, als worüber in Liesland obrigkeitliche Vorschriften vorhanden sind. Zu wünschen wäre, daß eben dergleichen geschehen möchte, um von Zeit zu Zeit eine allgemeine Jagd auf die schädlichen Raubthiere zu machen.

8) Die Transportirung der Läuse (entwischener Bauern,) welche nach den oft wiederholten scharfen Verordnungen, von Hof zu Hof unter Bewachung bis zu ihrer Erbstelle müssen geschickt werden. Die Last betrifft die Bauern, sonderlich dererjenigen Güter welche an Heerstraßen liegen. Auch die Gutsheeren empfinden dabey manche Unruhe, weil sie dafür sorgen sollen, daß der Läuse nicht entwischt; überdieß können wohl nur die wenigsten gleichgültig ansehen, daß derselbe auf dem langen Weg vor Hunger verschmachten

ten soll; ist er krank so muß ihm auch ein Pferd gegeben werden. Kleine Güter leiden dadurch viel, weil öfters Läuse zu transportiren sind; billig solten sie aus diesem Grund bey andern das Publikum betreffenden Reparationen, z. B. bey Stellungen der Schiffe, geschont werden.

V. Lasten welche sich auf das Gut selbst beziehen.

Hiervon kan nur etwas angeführt werden, weil sonst eine genaue Darstellung der hiesigen Landwirthschaft nöthig wäre. Alles was hier vorkommt, das betrifft größtentheils den Gutsheeren, er sey Erbbesitzer oder Pächter. Dieser muß:

- 1) Verfallene oder abgebrannte Häuser aufbauen lassen, wenn der Bauer nicht selbst im Stand ist es zu thun.
- 2) Die Bauern mit dem nöthigsten Anspann versorgen, wenn es ihnen daran fehlt, so wie mit Saat, Knechten und Mägden.
- 3) Auf derselben Feldbau, häusliche Wirthschaft und Verhalten ein wachsames Auge haben, wenn sie nachlässig und lächerlich sind.
- 4) Ihnen

Den Thnen im Frühjahre bis zur Aerndte das
 nöthige Brodkorn vorstrecken. Hiedüber
 sind erwähtermaassen scharfe Verordnungen
 ergangen; auch werden die Kleiten (Korn:
 speicher) des Frühjahrs obrigkeitlich besich:
 tigt, um zu erfahren, ob auf jedem Hof
 der vorgeschriebene Kornvorrath zur Unter:
 haltung der Bauern, ist aufbewahrt worden.
 Dies machte in den Jahren 1788 und 1789,
 da die Aerndten in mancher Gegend außersit
 elend ausgefallen waren, große Sorge: es
 gab Gebiete wo der Besizer mehrere Tau:
 send Kubel anwenden mußte, um nur die
 Bauern mit Saat und Brod zu versorgen.
 Eigentlich sollen dieselben zwar allen erhal:
 tenen Vorschuß wieder bezahlen, aber das
 bleibt oft aus, ist auch zuweilen unmöglich.
 Ohnehin wird der Bauer, sobald er in große
 Schulden versinkt, leicht muthlos und dann
 läderlich. Was für Verlust für den Besizer,
 selbst für den Aendator, der doch zuweilen
 von dem privaten Erbherrn eine Schadlos:
 haltung bekommt; aber von der Krone nur
 in höchst wichtigen Fällen. Diese öfner
 zwar im Jahr 1789 sowohl für publice als
 private Güter ihre Magazine, doch nur vor:
 schußweise; aber dieselben konten bey dem

weit verbreiteten Mangel nicht für alle
 Hungerige hinreichen. Ueberdies mußte der
 Besizer für den erhaltenen Vorschuß haften;
 und was noch fehlte, kaufen. — Von der:
 gleichen Vorstreckungen an die Bauern wissen
 die russischen Gutsberrn gar nichts; so wie
 sie auch in andern Ländern eine unbekante
 Sache sind. — In dem erwähten Jahr 1789
 ergingen in einigen hiesigen Gegenden auch
 Verordnungen, daß jeder Gutsberr für die
 in seinem Gebiet befindlichen Bettler gehörig
 sorgen sollte.

5) In Ließland muß der Gutsberr von seinen
 Bauern die Korn: Abgabe für den Prediger,
 einsammeln, und auf dem Pastorat abliefern
 lassen. In Ehstland geschieht dies nicht,
 sondern die Bauern pflegen dieselbe selbst dem
 Prediger zu überbringen. — So gar aufge:
 laufene Geldschulden hat zuweilen der Hof
 auf richterlichen Spruch, für seine Bauern
 an den Prediger oder dessen hinterbliebene
 Witwe bey ihrem Abzug vom Pastorat be:
 zahlen müssen. — Wenn die Aerndte schlecht
 ausfällt, so muß der Gutsberr auch wohl
 die Korn: Abgabe für seine Bauern dem Pre:
 digen entrichten. — Aber es ist mir kein Bey:
 spiel bekannt, daß dem Gutsberrn richterlich

wäre zugemuthet worden, für seinen Bauer zu bezahlen, wenn er in fremden Gebieten gestolen hat, und nicht selbst im Stand ist den Diebstal zu ersetzen.

6) Dem Besizer liegt ob, nach der Größe seines Gebiets Schulhäuser zu besorgen, und Schulmeister zu halten. In Liesland ist schon lange darauf gedrungen, aber in Ebstland erst neuerlichst ein Anfang damit gemacht worden. Einige Gutsheerrn ernähren so gar die armen Schulkinder.

7) Er muß Verbrecher an das Gericht einliefern; sie während der Untersuchung beköstigen; dann aus dem Gefängniß abholen lassen; und sie bey der Kirche zur etwanigen zuerkannten öffentlichen Bestrafung unter Wache stellen.

8) Die Kranken in seinem Gebiet kuriren zu lassen, verpflichtet ihn schon sein eigener Vortheil, aber auch eine neuerlich ergangene Verordnung, sonderlich wegen ansteckender Krankheiten, und namentlich des in etlichen Gegenden weit verbreiteten venerischen Uebels.

9) Die verarmten Leute muß er begraben lassen, selbst fremde und Bettler, wenn sie in seinem Gebiet sterben.

10) Zur

10) Zur Bestellung kleiner kirchlichen Angelegenheiten, muß er nach der Größe des Gebiets, einen oder mehrere Kirchenvormünder halten, und ihnen für ihre Bemühungen, die durch Gewohnheit oder durch obrigkeitliche Verordnungen zugestandenen Erleichterungen vergönnen.

VI. Kurzer Blick auf die Arendatoren.

Billig werden hier die publiquen von den privaten abgefondert, und sowohl über jene als diese einige kurze Bemerkungen mitgetheilt *).

Daß, und wie, ein Gesuch um eine Krone-Arende muß eingereicht werden, ist schon vorn erwähnt worden. Sobald die Kaiserin über die Ertheilung resolvirt, oder den ihr unterlegten Arende-Vergebungskönig durch eine Ukase genehmigt hat, so bekommt der Arendator einen Contract **),

II 2

darin

*) Die alten deutschen Ausdrücke Pächter und Pachtung, hört man hier selten; einige Liesländer halten sie gar für verkleinerlich.

**) Er wird nach einem allgemeinen Formular, und auf Stempelpapier, ausgefertigt. Letzteres muß der Arendator nebst andern Gebühren bezahlen. Vormahls ertheilte ihn das Generalgouvernement; jetzt geschieht es von dem Kämmerhofe.

darin ihm genau vorgeschrieben ist, was er thun soll, und wie weit er gehen kan. Auf Ueberschreitungen soll der Verlust der Arende, oder nach Beschaffenheit eine andre Strafe, erfolgen. Nur was das noch von der Schwedischen Beherrschungszeit herrührende Kronß:Wackenbuch bestimmt, darf der Arendator an Frohndionsten und Abgaben von den Bauern fodern. Seit Einführung des Forstreglements sind ihm auch die Hände in Ansehung des Waldes ganz gebunden. Die Bauern muß er mit Saat und Brod unterstützen; aber keine Nachrechnung wird gestattet, sondern nur der im letzten Jahr gegebene Vorschuß, von dem folgenden neuen Arendator ersetzt. Vieh: und Pferdeseuchen auf dem Hof, muß er selbst tragen, weil auf keinem Kronsgut ein Inventarium an Vieh zu finden ist. Bey allgemeinen Miswachs kan er um eine Untersuchung und Erleichterung bitten *). — Vor Antritt der Arende muß er einen Bürgen stellen, welcher sein Erbgut zur Sicherheit

*) Manche Weilläufigkeit fällt dabey vor. Der erwartige Erlaß erstreckt sich zuweilen nur auf die gegenwärtige Zeit, und sichert nicht immer gegen künftige Ansoderungen wegen einer Nachzahlung: als wovon man Beyspiele hat. Eben daher hört man selten, daß ein Arendator um Erlaß bittet: er erträgt die schlechten Herndten, und hofet auf bessere.

Sicherheit der Krone förmlich verschreibt, und für allen etwaigen Schaden haftet. Die Ausfindigung eines solchen Bürgen kostet zuweilen große Mühe. — Endlich wird ihm das Gut durch das Kreiscommissariat eingewiesen *); die dem abgehenden vorigen Arendator zu ersetzende Melioration, nebst dessen Vorschuß taxirt, auch die bisherige Disposition untersucht. — Die auf Lebenszeit verliehenen Gratialgüter, für welche keine Arende bezahlt wird, stehen zwar auch unter der Aufsicht der Oekonomie: Verwaltung und des Kreiscommissariats; sie werden auch wie jene eingewiesen: aber bey dem Antritt ist keine Bürgschaft nöthig; doch muß die Disposition nicht willkürlich, sondern eben so wie bey Arenden, der Vorschrift gemäß, geführt werden.

Für die privaten Güter wurde vormals ungefähr nur eben so viel Arende bezahlt als für die publikten: denn damals trieb man die Landwirthschaft nicht so hoch als jetzt; die Frohndiensteüberstiegen nur selten das Kronß:Wackenbuch. Aber seit einiger Zeit sind die privaten Arenden im Preis sehr gestiegen: man bezahlt für jeden Haaken 2 bis 400 Rubel, auch wohl darüber; ein Arenda:

*) Oder zuweilen, wie vorn erwähnt wurde, durch das Niederlandgericht.

tor im dörrpischen Kreis gab gar für jeden Haaken 1000 Rubel, doch war es nicht möglich diese unerbörte Summe zusammen zu bringen, obgleich der vortheilhaft liegende große Wald die Einkünfte sehr vermehrte. — Die privaten Arente-Contracte werden gemeiniglich auf 6 bis 9, selten auf 12, Jahre geschlossen; dem Arentator bey Miswachs, Vieh- und Pferdesuchen gemeiniglich billige Vergütungen versprochen; aber alle Nachrechnungen wegen Banerschulden u. d. g. anßer wegen des Vorschusses im letzten Jahr, unterragt. Der Erbherr verfährt weislich, wenn er seine Sicherheit nicht bloß in einer etwanigen halbjährlichen Vorauszahlung der Arentesumme setzt, sondern wegen des etwanigen Schadenstandes an Gebäuden, wegen übler Disposition u. d. g. eine Bürgschaft fodert: man hat Beyspiele, daß Erbherrn durch mehrere nach einander folgende Arentatoren sehr sind hintergangen worden. — Zur Abwendung eines weitläufigen (und hier immer kostbaren) Processes, haben einige Erbherrn sich im Contract vorbehalten, daß sie den Arentator, sobald er nicht jeden Punkt genau erfüllt, ohne richterliche Hülfe aus dem Gut setzen können: eine solche Vorsicht verdient keinen Tadel; ein anderes Hülfsmittel, nemlich daß bey Vorfällen und Unzufriedenheiten, der Ausspruch etlicher von

beiden

beiden Theilen erbetener Freunde alles entscheiden soll, hat nicht immer der Erwartung entsprochen. — Da keine Gesetze vorhanden sind, welche den Erbherrn oder Arentator wegen des Contracts einschränken: so muß billig ersterer genau bestimmen, wie weit der letztere in Ansehung der Frohndienste, der Küttisse und Rödungen, der Gebäude u. s. w. gehen darf. — Einige Arentatoren haben sich vorbehalten, das wievielfache Korn über die Ausfaat ihnen bey schlechten Arenten vom Erbherrn soll ersetzt werden. Diese Vorsicht ist sehr zu empfehlen. — Wer seine Gebietsbauern und seine Wälder schonen will, der muß nothwendig den Arentator in Ansehung des Brantweinbrandes, der Vergrößerung der Hofsfelder oder Ausfaat u. d. g. einschränken; auch wohl zuweilen eine Untersuchung in wie fern der Contract erfüllt wird, anstellen. Der gewöhnliche Wahn, daß durch einen starken Brantweinbrand wegen der dabey unterhaltenen großen Mastungen, die Hofsfelder an Kultur sehr gewinnen würden, zieht oft einen unwiderbringlichen Ruin der Bauern nach sich, weil diese nicht nur alsdenn weit mehrere Frohndienste leisten, sondern auch alles was am vorgeschriebenen Maaß fehlt, bezahlen müssen, obgleich das ihnen zum Brantwein gelieferte Korn zuweilen von schlechter Beschaffenheit ist.

Dritter Abschnitt.

Etwas von Besitz- und Erbschaftsrechten.

Hier erwarte man nichts als Bruchstücke, weil eine umständliche Darstellung große Weitläufigkeiten veranlassen würde, und doch unmöglich wäre. Nur auf etliche Gegenstände werde ich mich daher einschränken; Liebhabern aber überlassen, in andern vorhandenen Schriften eine nähere Belehrung zu suchen.

I. Wer kan hier ein Landgut besitzen?

Billig muß die Frage allgemein ausgedrückt, doch in der Erörterung ein erblicher von dem bloßen Nutzungs-Besitz abgefordert werden.

Ueber den letztern sind hier wohl keine abweichenden Meinungen geäußert worden. Seit langer Zeit hat der Adel seine Güter lieber an Leute von gemeiner Herkunft (mit denen man bald kan fertig werden, und die sich bey einer hohen Arendezahlung, auch leicht jede Bedingung gefallen lassen,) als an seine Niebrüder verarrendirt; so gar Personen die ihrer angebornen Leibeigenschaft bloß durch einen erhaltenen Freybrief entgingen, werden Arendatoren, also Herrn über ihre

ihre ehemaligen Brüder, und genießen alle Rechte des Erbherrn, in so weit der Contract sie abnen überträgt. — Nur neuerlichst wähten einige ehfländische Edelleute, aus Unkenntniß und durch eine falsche Auslegung der Usagen, daß die hiesigen Prediger welche nach den vorhandenen Privilegien adeliche Rechte genießen, die Benützung ihrer uralten Pastoratshöfe und Dörfer wechieren würden: wovon hernach eine nähere Anzeige vorkommt.

Aber die Berechtigung zum erblichen Besitz der hiesigen Landgüter hat verschiedene Streitigkeiten veranlaßt, und scheint noch nicht völlig entschieden zu seyn: die Sache erfordert eine kurze Darstellung.

Wer den erblichen Besitz der Landgüter als eine dem Adel wesentlich und ausschließungsweise anklebende Berechtigung ansehen wolte, der würde eine große Unwissenheit verrathen: denn es giebt Länder wo man gar keinen Adel kennt, und andre wo der Bürger wie der Adel, Erbgüter kaufen und besitzen kan. Vormalß konte auch der hiesige Adel sich nie eine solche ausschließende Berechtigung einfallen lassen: seine Vorfahren vereint mit Bürgern, beide mit gleichen Berechtigungen, eroberten das Land, dessen größter Theil Jahrhunderte hindurch unter der Oberherrschaft der Geist:

Geistlichen (deren viele von bürgerlicher Geburt waren) stand. Bürger bekamen große Strecken von Landgütern; zum Beweis dienen die rigischen, welche noch jetzt außer andern mehrern, von ihren ehemaligen Eroberungen das weitläufige Patrimonialgebiet besitzen, und nach einem alten Theilungsverein den dritten Theil von Dessel bekommen sollten.

Seit jener Zeit haben Edelleute, Prediger und Bürger ohne Unterschied in Lief- und Ehstland Güter gekauft, erblich besessen und vererbt, wie die hiesige Geschichte unvidersprechlich beweist. So gehören den Städten nicht nur noch jetzt ihre unter den verschiedenen Oberherrschaften erhaltenen Patrimonialgüter; sondern die Regenten haben auch einzelne bürgerliche Personen mit Gütern belehnt, oder deren Kauf ihnen bestätigt. Um nur aus dem vorigen Jahrhundert etliche Beispiele anzuführen, so gaben schwedische Könige die Güter Morfell und Fessen, gar unter Manlehnrrecht, an bürgerliche Personen, und bestätigten eben solchen den Kauf von Dverbeck und Paubern unter adelichen Rechten. Die Königin Christina unter deren Regierung gleichwohl der hiesländische Adel seine ritterschaftliche Einrichtung und Landräthe bekam, bestätigte dem Pastor Klein-

Kleinschmidt das Gut Kürbel mit Allodialrecht; und der König Carl Gustav dem Probst und Pastor zu Versohn, Graf für ihn seine Ehefrau, Kinder und Erben das Gut Weidenhof zum immerwährenden Eigenthum übergeben und bestätigt. Durch das ganze jetzige Jahrhundert hindurch bis auf den heutigen Tag, haben Prediger, Kaufleute und andre bürgerliche Personen hiesige Landgüter erblich besessen; aber während ebenderselben Zeit fing die Ritterschaft an, ihnen das Erbsitzungsrecht streitig zu machen; und zwar in Ehstland früher, lauter und thätlicher, als in Liefland. Doch nicht immer auf einerley Art. Denn zuweilen wolte man alle die nicht immatriculirt waren, wenn sie auch von notorisch alten Adel abstammten, vom Erbsitz ganz ausschließen; zuweilen eignete sich die Ritterschaft bloß ein Näherrecht zu.

Die ehstländischen Landräthe, welche Gelegenheit fanden ihre Privilegien selbst beliebig anzulegen, aus denselben so wie aus vorhandenen Recessen, Gewohnheiten u. d. g. ein Ritterrecht zusammenzutragen, auch demselben eine Gültigkeit zu verschaffen, setzten in dasselbe ein Gesetz, welches die Bürgerlichen von dem erblichen Besitz ausschloß. Daher entstand zuerst in Ehstland über

über diese Sache eine Bewegung. Sie gediehe vor mehr als 30 Jahren an den dirigirenden Senat, welcher günstige Gesinnungen für die Bürgerlichen äusserte. Ihr Recht vertheidigte sonderlich der damalige revalsche Superintendent, welcher selbst etliche Erbgüter besaß, und in Petersburg wo er sich eine Zeitlang aufhielt, großen Beyfall fand. Indessen befanden die beiden streitenden Parteien damals für gut, auf keine völlige Entscheidung zu dringen. Die Bürgerlichen blieben im ruhigen Besitz ihrer Erbgüter; doch verwandelten einige in der Zwischenzeit ihre Kaufcontracte in Pfandcontracte, welchem Beispiel nachher auch etliche andre aus Vorsicht folgten. — Desters haben einsichtsvolle Edelleute eine Unzufriedenheit über jenen Proceß geäußert, und gemeint, es sey selbst für den Adel vorthafter, wenn Bürgerliche vom Kauf der Erbgüter nicht ausgeschlossen werden, weil sie alsdann ihr Geld ohne Bedenken auf Güter vorstrecken, und den Adel unterstützen; und weil wo sich mehrere Liebhaber finden, der Preis niemals ganz herunter sinkt. Wenn der Adel allein Käufer seyn kan, so möchten die reichen bald Gelegenheit finden, ihre ärmern Mitbrüder für einen geringen Kaufpreis aus ihrem Eigenthum zu verdrängen. — Indessen herrscht in Estland noch jetzt der

Gebrauch,

Gebrauch, daß bey jedem gerichtlichen Verkauf eines verschuldeten Guts, in der Bekanntmachung des Termins gesagt wird, diejenigen könten darauf bieten, welche nach den Gesetzen eine Berechtigung dazu haben.

Die liesländische Ritterschaft fing einen ähnlichen Streit an, doch schränkte sie ihn hauptsächlich auf ein bloßes Näherrecht *) ein, weil hier immer Landsassen gewesen sind, die allezeit im Ritterhaus auf Landtagen Sitz und Stimme gehabt haben. Weder das liesländische Ritterrecht, noch irgend ein altes Privilegium, schließt hier die Bürgerlichen vom Erbbesitz aus. Nur im gegenwärtigen Jahrhundert glückte es der liesländischen Ritterschaft 2 günstige Privilegien zu bekommen. Das erste befindet sich unter den Punkten welche der Ritter- und Landschaft bey Uebergabe der Provinz Liesland im Jahr 1710 bewilligt wurden, wo es im 19ten Punkt heißt: „Solche adeliche Güter sollen instünfftige Niemand als Nobilibus Livonis zu kaufen frey stehen, diese auch solche vorhin dem zugegen verkauften Güter zu reluiren befugt seyn.“ An der Seite steht: „Wird ratihabirt.“ Das zweite

*) Vermöge desselben hatte der Adeltiche den Vorzug, wenn er eben den Kaufschilling bezahlte, welchen der Unadeliche geben wolte.

im 7ten Punkt einer von der Kaiserin Catharina I am 15ten Dec. 1725 ertheilten Resolution heißt: „In Erhaltung der Arende und Erkaufung der Güter soll der Adel vor den Bürgerlichen den Vorzug haben.“ Hierbey muß nicht ver- gessen werden, daß vormals kein bürgerlicher Stand in Rußland eigentlich, sondern alles ent- weder Adel und Bauer gewesen ist; daher reden die russischen Gesetze bloß von der Berechtigung des Adels in Ansehung des Güterbesitzes. Wenn also Rußlands Beherrscher, da er Liefland ero- berte, auch bloß dem hiesigen Adel eben dieselbe Berechtigung zugestand, so ist es kein Wunder: er hatte damals wichtigere Geschäfte, als sich ge- nan nach allen hiesigen Verfassungen und Rechten zu erkundigen *). Aber die Kaiserin Catharina I schloß keinesweges die Bürgerlichen vom Besiz gänzlich aus, obgleich sie dem Adel einen Vorzug einräumte. Genug, in Liefland war immer nur ein Näherrecht des Adels zu vertheidigen. Eine umständlichere Anzeige hiervon, so wie den Ver- gleich welcher darüber zwischen Ritterschaft und Landsassen ist geschlossen worden, findet man be- reits theils in den vorigen Stücken, sonderlich dem 5ten der nord. Miscellaneen, theils in den

topo:

*) Aber auch die Privilegien und Gerechtsame der übrigen Stände bestätigte er damals.

topograph. Nachrichten: auf welche Schriften ich sogleich verweisen kan. Ganz unerwartet kam die Sache vor etlichen wenigen Jahren in neue Bewegung, und schien ernsthafter zu werden. Der dirigirende Senat brachte eine schon vormals ertheilte Ukase durch eine Wiederholung vom neuen ins Gedächtniß, durch welche den Kaufleuten und Bürgern, so wohl Erbleute als überhaupt Landgüter zu besizen verboten ist. Dies erregte großes Aufsehen: vielleicht war es hier Vielen nicht einmal bekannt, daß jemals in Rußland, eine solche Ukase ergan- gen ist. Indessen blieb in Liefland alles ruhig, und jeder Bürgerliche im ungestörten Besiz seiner Erbleute und Landgüter. Aber in Estland er- wies man sich geschäftiger: es wurden nicht allein die bey Kaufleuten befindlichen Erbleute aufge- schrieben, (hin und wieder wohl gar zusammen- gebracht, um sie der Krone zu übergeben;) son- dern einige Unterinstanzen und Kron's Beamten wolten gleiche Schritte bey den Predigern unter- nehmen. Doch diese vertheidigten ihre Gerech- samten, erhielten auch bald eine Entscheidung welche sie gegen alle fernern dergleichen Behelli- gungen schützte. — Auch die Kaufleute und Bür- ger besizen ihre Erbleute und Landgüter dort nun ungestört.

Zu

Zu eben der Zeit verbreitete sich ein Gerücht, daß alle Pastoratshöfe und Ländereien sollten einzugezogen; für adeliche Besizer mit Gebäuden versehen; dann von der Krone verarendirt: aber die Prediger dafür auf Geldgehälte gesetzt werden, so daß deren jeder jährlich 400 Rubel bekäme, und seine bisherigen Pastoratswohnungen nebst den übrigen Einkünften behielt. Dieses Gerücht fand bey solchen denen es an Einsicht fehlte, Beyfall. Aber Männer von Kenntnissen überrechneten bald, wie viel die Krone durch eine solche Einrichtung jährlich verlieren würde, und zogen daraus den Schluß, daß sie nicht zu Stande kommen könnte. Denn der größte Theil der Pastorate ist ohne eigne Bauern; wer sollte die Felder bearbeiten, wenn sie Krons-Arendegüter wären? Dann würde doch wohl kein Kirchspiel die bisher dem Pastor bewilligten Arbeiter hergeben? Vielen fehlt es an Heu und Holz, welches die Kirchspielsleute zwar ihrem Prediger gern, aber nicht dem Krons-Arendator bringen. Für die meisten würde man jährlich kaum 100 Rubel Arende bekommen; und was für Kosten würde die Erbauung aller nothwendigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude erfordert haben! Ueberdies was sollte aus den Kistler- und Schulmeister-Ländereien werden, welche doch wohl zu keinen Arendegütern gelangt

gelangt hätten; und zuweilen weit vom Pastorat entlegen sind, also sich mit demselben nicht füglich zu einem Gut verknüpfen lassen? Genug, alles ist in seinem Zustande geblieben; die Prediger besitzen ihre Pastorate, und sind Herrn über die dazu gehörenden Dörfer. — Selbst in Rußland hat die Geißlichkeit immer große Güter besessen*); und da diese vor mehrern Jahren eingezogen wurden, so befehlt doch die Landgeißlichkeit ihre Kirchenthäländereien wie vorher, und besitzt dieselben noch jetzt.

In der neuen Adels-Ukase hat die Kaiserin dem Adel sein Recht die Landgüter zu besitzen, bestätigt; aber auch den erblichen Besitz eines Guts, oder einen darüber geschlossenen Contract, unter die Adelsbeweise gesetzt. — Da vermöge ebenderselben Ukase die vormalige Ritterschafts-Matrikul dem adelichen Geschlechtsbuch hat weichen müssen, in diesem aber die meisten stehen welche vormalig Landsassen hießen; so weiß ich nicht in wie fern noch jetzt der vorher erwähnte Vergleich wegen des Näherrechts, seine Kraft aussert. Indessen kann man sich leicht vorstellen, daß die

*) Noch jetzt besitzen gar nicht nur die Obnodorzen, sondern auch die dontschen und andre Kasaken (bloße Bauern) große Strecken von Land erblich.

feu noch immer Gelehrte und andre nicht im adelichen Geschlechtsbuch verzeichnete Personen, kieländische Erbküster, und erhalten darüber das gerichtliche Proclama nebst dem Zuschlag, wie bei der adeliche Käuferei.

II. Das Näherrecht der Anverwandten.

Billig folgt dieses gleich auf das vorhergehende, wenigstens wegen der Aehnlichkeit des Ausdrucks. Dasselbe hat bekanntermassen Statt, wenn Güter durch Verkauf an andre Familien geschehen sind, da denn die Anverwandten, sonderslich die Kinder oder Geschwister des Verkäufers, gegen die Erlegung des Kauffhillings, das Gut zurück fodern können. Da selbst in der Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts die Güter wegen der noch fühlbaren Folgen der vormaligen Pest und des Kriegs, einen sehr mäßigen, aber neuerlich einen vierfach so großen Preis hätten: so war dieses Näherrecht eine unglückliche Quelle vieler zerffrenden Prozesse. Man suchte Mittel ihnen zu begegnen: nach den Gesetzen wurde nur an großväterlichen Gütern ein Näherrecht gestattet, wer es suchen wolte, der mußte nicht nur einen Eid ablegen, daß er das Gut bloß für sich zum Besitz,

aber nicht um dasselbe vortheilhafter zu verkaufen, zurück fodere; sondern auch den Kauffhillung baar bey dem Gericht niederlegen; der Sohn mußte sich nachdem er majoren war, vor Ablauf eines Jahres melden, wenn er seines Vaters verkauftes Gut einlösen wolte, nur verlängerte sein Aufenthalt in Kriegsdiensten oder ausserhalb Landes, diesen Termin: aber alle dergleichen Mittel verminderten die Zahl der Prozesse nicht. Weil die Uebel so daraus erfolgten, die Gründe welche oft zu Näherrechtsgesuchen bewogen, ingleichen die dabey entstandenen Mißbräuche, bereits unter den Fragen im 1sten Stück der nord. Miscellan, zwar nur kurz, doch hinlänglich, sind dargestellt worden; so kan ich zur Schonung des Raums füglich darauf verweisen.

Nur ein neuerlicher Vorfall erheischt hier eine Erwähnung. Ein Mann hatte vor mehr als 40 Jahren sein Mannleibgut verkauft. Es ging durch etliche Hände, gediehe wegen des Besizers Schulden zum Concurß, und wurde gerichtlich verkauft. Der Käufer besaß es lange Zeit ruhig, und verbesserte es nach seinem besten Wissen. Aber von dem ersten Verkäufer waren unverheirathete Töchter am Leben; solchen steht nach den hiesigen Gesetzen, das Gesuch eines Näherrechts offen,

bis sie ein Jahr verheirathet sind. Sie meldebeten sich, und erhielten siegreiche Urtheile. Der Besitzer mußte sein bisheriges vom Gericht ihm zuerkanntes Erbgut mit dem Rücken ansehen. Zwar würde ihm der Kaufschilling endlich zurück gezahlt, aber er konnte sich dessen nicht freuen, weil der lange Proceß ihn in solche Schulden gestürzt hatte, daß er keinen Rubel übrig behielt, sondern von andrer Leute Güte seinen kümmerlichen Unterhalt suchen mußte.

Dem Unfug welchen das Näherrecht erzeugte, hat die Kaiserin ein sehr vortrefliches Gesetz entgegen gestellt, indem sie in den Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements S. 205 befehlet: „Wer in dem Kreis ein Gut kauft, der zeigt den Kaufbrief im Kreisgerichte vor. Das Kreisgericht aber schlägt eine Anzeige an die Gerichtshöhren an, daß ein solches Gut von einer solchen Person, um einen solchen Preis gekauft worden.“ und meldet dies zu gleichmäßigen Verfahren dem Oberlandgerichte. Die

*) In Plessand wird ein solcher Verkauf an drey Sonntagen auch öffentlich von der Kanzel; ingleichen durch den Druck in den öffentlichen rigischen Anzeigen, so wie in Ehstland durch die revalschen, zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

„Sach e wird auch an den Senat berichtet, um durch die Zeitung, beider Hauptstädte bekannt gemacht zu werden. Wenn dann von diesem Termin an, sich in zwey Jahren niemand mit irgend einem Anspruch meldet, so soll hinfort kein Streit wegen des Kaufs Statt finden, und das Kreisgericht ertheilt dem Niederlandgericht Befehl, das Gut an den Käufer zu übergeben.“

Aus Mangel an zuverlässigen und genugsaamen Nachrichten, bin ich nicht im Stand anzuzeigen, ob nun alle ältere das Näherrecht betreffende hiesige Gesetze ihre Kraft verloren haben. Erwachsene Töchter können sich in der vorgeschriebenen Frist melden. Aber ob minderjährigen Kindern ein Recht noch hernach offen stehe, weiß ich nicht. Selbst können sie es in der bestimmten Zeit nicht wahrnehmen; wolte es der Vater in ihrem Namen thun, so würde er mit einer Hand den Verkauf schließen, und mit der andern ihn wieder vernichten. — Ein solcher Fall hat bisher noch nicht vorkommen können.

III. Rechte des ersten Erwerbers.

Dem Besitzer eines anererbten Guts binden alte und neue Gesetze, die er bey einer fernern Vererbung genau beobachten muß, die Hände; aber

aber dem ersten Erwerber räumen sie eine große Macht ein. Vermöge derselben kan er sein Gut selbstbeliebig verschenken, vermachen u. s. w. und eben daher in seinem letzten Willen demselben nicht nur einen kleinen Preis bestimmen, sondern auch eins von seinen Kindern namentlich zum künftigen Besitzer erklären. — Diese Berechtigungen sind niemals in Zweifel gezogen worden; daß sie aber die vormaligen Mannlehnsgüter nicht betroffen haben, bedarf wohl keiner Erinnerung.

Dem ersten Erwerber in Liefland (nicht in Ehstland) wird eine ganz besondre Macht durch die gedruckten und bestätigten Landesordnungen zugeignet, wo es in der Testaments-Verordnung S. V S. 426 heißt: „Wannhero in Kraft dessen „einem jeden zu seiner Familie Ansehn und Con- „servation und in andern Fällen zulässig ist, eine „perpetuelle Verordnung zu stellen, daß Kinder „oder andere nicht Macht haben sollen, einig ver- „machtes Gut, Haus, fruchtbar Capital oder „Juwelen zu theilen, zu verringern oder zu veräu- „fern, sondern etner nach dem andern sich an dem „jährlich daraus fließenden Nutzen zu vergnügen. „Solte auch etwa einer und der andere der Nach- „kömmlinge fehlen, oder wider des Testatoris vor- „geschriebenen Willkühr thun, muß derselbe also „ange-

„angesehen werden, als das Testament vorschreibt.“ Obgleich dieses Gesetz sehr deutlich entscheidend zu seyn scheint, so ist es doch auf sehr unterschiedener Art gedeutet und angewandt worden. Einige bezaupten; dasselbe berechtere den ersten Erwerber; sein Gut unter Majorats- oder Fideicommiss-Recht zu setzen, ohne dabey einer landesherrlichen Bestätigung zu bedürfen. Dies erklärten noch ganz neuerlichst das Oberlandgericht und der Gerichtshof in Riga bey einem entstandenen Concurs, zu welchem die Gläubiger ein Gut ziehen wolten; dem aber der erste Erwerber in seinem Testamente die Natur eines Fideicommisses beygelegt, doch um keine landesherrliche Bestätigung langesucht hatte. — Andre wenden dagegen ein, daß durch eine solche Berechtigung der Landesobrigkeit Ein- drang geschehen, und lauter Verwirrung verursa- laßt würde, indem nach jedem Verkauf das Gut eine neue Natur bekommen, und wider die vor- handenen Gesetze lauter Willkühr in Erbschaften entstehen könnte u. s. w. Der dirigirende Senat verwarf in der erwähnten Concurs-Sache das Fideicommiss, theils weil ihm die landesherrliche

*) Eben daher hat man in Liefland bey Stiftung eines Majorats immer um die Bestätigung des Landesherrn gebeten.

Befätigung fehle, theils weil der erste Erwerber dem das Gut von der Krone geschenkt wurde, nicht sey berechtigt gewesen, einige von seinen Nachkommen von der Erbschaft auszuschließen, indem der Donationsbrief, so wie nachher (da das Gut eingezogen doch wieder zurück gegeben wurde) die Restitutions-Äfäse, sich auf alle seine Erben erstreckte. Von dieser Sache ist schon im ersten Haupttheil bey den Majoraten etwas vorgekommen: Billig muß hter dieselbe noch etwas näher dargestellt werden. Der erste Erwerber welcher 5 Töchter hinterließ, besaß viele Güter, die er theils zum Geschenk bekommen, theils gekauft hatte. Sie wurden, da er in Ungnade fiel, eingezogen, doch nach einiger Zeit ihm mit Allodialrecht restituirt. In seinem Testament machte er aus ihnen 5 Fideicommissse: aber schon vorher hatte er einigen von seinen Schwiegeröhnen ihre Erbportionen unter völligen Allodialrecht durch förmliche Verschreibungen im voraus angewiesen. Diese als sie nach seinem Tod, aus dem Testament von dem Fideicommiss hörten, protestirten dawider, und beriefen sich darauf, daß ihr Schwiegervater nicht sey berechtigt gewesen, die ihnen ausgestellten Verschreibungen ohne ihre Einwilligung zu vernichten.

nichten. Das damalige Hofgericht entschied nicht, stellte aber den Erben frey, bey ihren künftigen Familien Theilungen selbstbeliebig zu verfahren, doch mit dem Vorbehalt, daß wenn ein Proceß entstehen würde, die Entscheidung erfolgen sollte. Vier solche Erbtheile wurden allmählig nicht als Fideicommissse, sondern als Allodialgüter, vererbt und zersplittert. Bey dem fünften entstand wegen der gemachten großen Schulden der Concurs, und daraus der Proceß über die Gültigkeit des Fideicommisses zum Besten der nachgebliebenen Kinder, welche da ihr Vater die Güter oft zur Bürgschaft verschrieb, und mit Schulden belastete, sich nicht dagegen zeitig geregt hatten, obgleich sie nicht mehr minderjährig waren. Wenigstens konnte das Publikum nicht wissen, daß ihr Gut unter Fideicommissrecht stehe, da alle übrige aus eben der Erbschaft herrührende Güter wie Allodiale waren behandelt worden. Einige meinten gar, das Testament des ersten Erwerbers beruhe auf Nullitäten, weil es eigenmächtig ältere rechtsverständige Verschreibungen vernichtet habe. Als mütterliches Vermögen, das ihnen gleich nach dem Tod ihrer Mutter gehörte, hätten die Kinder das erwähnte Gut zum Nachtheil der Gläubiger fordern können; nur stand ihnen ihr langes Stillschweigen, und die dadurch ihrem verwitwe-

ten Vater eingeräumte Macht, welche wenigstens das Ansehn einer völligen Genehmigung hatte, nach dem liesländischen Ritterrecht entgegen. Das übrige was noch in diesem Proceß vorgefallen ist, gehört nicht hieher.

Noch eine Berechtigung des ersten Erwerbers, von welcher neuerlich ist Gebrauch gemacht worden, verdient eine Erwähnung. Ein Mann dessen Sohn sich in große Schulden gestürzt hatte, schloß in seinem Testament denselben zum Nachtheil seiner Gläubiger, von der Erbschaft ganz aus, und vermachte dieselbe dessen Kindern. Das Testament blieb in seiner Kraft, und die Gläubiger verloren ihre vorgestreckten Capitalien.

IV. Von Erbschaften in Landgütern.

Es wäre eine eben so unabhsehbare als überflüssige Arbeit, aus den hiesigen Ritter- und Landrechten hier Auszüge zu liefern, oder gar aus der großen Menge von Präjudicaten etliche anzuführen. Winke die theils das Allgemeinere, theils ein Paar einzelne Vorfälle betreffen, sind für den Leser hinreichend, zumal da schon Gasdebusch im 6ten Stück seiner Versuche einen kurzen Auffas über diesen Gegenstand geliefert hat. Ohne ängstliche Auswahl scheinen folgende Dinge

Dinge eine Anzeige zu erheischen, zumal da sie hin und wieder von den in andern russischen Provinzen, auch in manchem andern Reich, geltend den Rechten abweichen.

In Allodialgütern ist nach den hiesigen Gesetzen die Theilung immer so geschehen, daß jeder Sohn zwey, die Tochter aber nur einen Theil bekommt. Letztere wird mit Geld abgefunden*). Ueber die Capation sind keine Vorschriften, nur Gewohnheiten vorhanden. Sonst schätzte man einen liesländischen Haaken für 1000, den ehsländischen für 500 Rubel. Bey den jezigen hohen Preisen würde eine solche Schätzung dem Schein der Ungerechtigkeit nicht entgehen. Gemeinlich pflegt der älteste Bruder zu legen (die Erbschaft zu bestimmen), oder jüngste aber zu wählen. Uebrigens wird bey solchen Theilungen niemals der höchste Preis angenommen, außer wo die vorhandenen Schulden es erheischen. In Ehsland haben die Töchter bey mütterlichen Gütern ein vortheilhafteres Recht als in Liesland. Aus Mannlehngütern, so lange es noch dergleichen hier gab, bekamen die Töchter keine Erbschaft,

*) Ganz anders werden die russischen Güter getheilt, wie schon aus andern Schriften bekannt ist.

schaft, sondern bloß die Einkünfte von 2 Jahren gleichsam zur Aussteuer, wie die Landesordnung Gen. S. 141. auch solches bestimmen. Die Brüder theilten sich entweder durch Zerstückelung des Guts, oder einer fand die übrigen mit Geld ab. Gemeinlich pflegte der jüngste zu legen, und der älteste zu wählen. Ueber die Frage, ob der entferntere männliche Erbe, die nähern weiblichen nach den Rechten verdränge, sind die Meinungen oft getheilt gewesen, und manche von einander abweichende Urtheile ausgefallen. So entschied z. B. der Senat am 22sten Nov. 1746 wegen Tamnits und Rabbina, daß die Ehegattin des Adjuncts Sullenschmid diese Güter als ihres Vaters Erbe haben und behalten sollte, mit Ausschließung des männlichen Descendenten vom ersten Acquirenten Schwengelm, weil in der Ordre vom J. 1733 expresse befohlen ist, daß nach Absterben der männlichen Successorum des letzten Besitzers, die weibliche Tochter und ihre rechtmäßigen Erben die Succession haben soll. Gleichwohl mußte sie in der Folge, nach einer ergangenen Entscheidung, beide Güter dem männlichen Nachkommen einräumen, der sie bald darauf verkaufte. — Im Proceß wegen Murmis erteilte der Senat am 31sten Jul. 1749 den Befehl, daß der Kirchnerin das Gut sollte gelassen werden,

weil

weil sich die Großväter brüderlich getheilt hätten, sie aber von ihrem Großvater erben müßte; es wäre kein Privilegium vorhanden, nach welchem die unter Brüdern geschehene Theilung ungültig seyn sollte. Demnach schloß sie als weibliche Linie, die männlichen Nachkommen des ersten Acquirenten aus. — In der Angonscher Sache ward am 10ten May 1753 entschieden, daß durch die specielle Akase vom 23sten Sept. 1723 das Mannlehnrecht in dem liesländischen unter Vorküplingischer Condition stehenden Gütern nicht gehoben, sondern nur dergestalt verbessert sey, daß nach Absterben der männlichen Nachkommen, des letzten Possessors weibliche Töchter und ihre rechtmäßige Erben succediren sollen, welche Verbesserung der Succession in solchen Gütern, auf des letzten Possessors Schwester und Schwesterkinder bey Lebzeiten der männlichen vom ersten Acquirenten abstammenden Erben nicht zu extendiren ist. — Das Gut Affel bekam der eine Bruder, der zweite nahm in der Theilung die Allodialgüter. Jener starb; seine Söhne starben auch allmählig, so daß nur eine Tochter übrig blieb; aber diese wurde von der Erbschaft ihres väterlichen Guts ausgeschlossen, weil es ein Mannlehn war; der Bruder ihres Vaters als einziger männlicher Nachkomme, trat es an.

Die

Die beerbte Witwe bekommt aus ihres Mannes nachgelassenen Gütern eines Sohns Theil, gemeinlich an Geld *) die unbeerbte bloß die fahrende Habe, doch in Estland mehr als in Liefland, nemlich auch die Hälfte von ausstehenden Capitalien u. d. g. — Gadebusch behauptet inden angeführten Versuchen, dem Wittwer gehöre aus den von seiner Ehefrau ihm zugebrachten Gütern ein Kindesheil; andre wollen davon nichts wissen, oder meinen wenigstens, die Sache sey zweifelhaft. Aus ererbatheten Mannheingütern bekam er keinen Kindesheil. — Für Schulden die während der Ehe gemacht werden, haftet sonst auch die Frau, wenigstens mit einem Theil ihres Vermögens; aber neuere Vorfälle zeigen, daß sie dasselbe zum Schaden der Gläubiger, unverkürzt rettet, sobald sie eidlich erhärtet, daß ihr des Mannes Schulden unbekannt gewesen sind. Nur Obligationen die sie mit unterschrieben hat, muß sie bezahlen. Doch hat nun der Senat durch eine Ukase vom 19ten Dec. 1788, einer Frau ihr

ein

*) Die Prediger Witwe bekommt nach den hiesigen Privilegien, auch von Landgütern die Hälfte, ihre sämtlichen Kinder aber die übrige zweite Hälfte. S. Land. Ordnung S. 301.

eingebrautes in einem Landgut steckendes Vermögen, mit in die Concurß-Masse zu ziehen befohlen.

Da Vater und Mutter ihr Kind beerben, so kan ein Gut leicht von einer Familie auf eine andre kommen. Hierin weichen die russischen Gesetze von den hiesigen ganz ab; denn in Rußland herrscht der Vater nicht sein Kind in Ansehung der mütterlichen Güter, sondern solche fallen an die Familie zurück. Inzwischen haben sich in Liefland fast ähnliche Vorfälle ereignet. Gadebusch gedenkt des einen in seinen angeführten Versuchen S. 43 u. f. aber nur kurz, und übergeht sowohl die verschiednen darüber gefällten richterlichen Aussprüche, als die angeführten Gründe. Da aber dieselben zur Erläuterung des harrischen und wierischen Rechts dienen, so mag ein kurzer Auszug daraus, hier den Beschluß machen. Es hat nemlich der König Gustav Adolph 1624 dem Andreas Koye das Gut Testama auf harrisch und wierisches Recht geschenkt. Dessen einzige Tochter brachte dasselbe auf die Familie Helmersen. Ein Nachkomme, Carl Friedrich von Helmersen, welcher mit einer Tochter des Magnus Reinhold von der Pahlen vermählt war, bekam das Gut 1754 in der brüderlichen Theilung, und fand sei-

nen Brüder mit Geld ab. Er hinterließ das Gut einer einzigen Tochter, die aber minderjährig starb. Nun fragte sich, ob ihr Großvater von der Pahlen, oder ihr Vaterbruder von Helmersen, rechtmäßiger Erbe des Guts sey! Das vormalige rügische Hofgericht entschied am 27ten May 1766, zum Vortheil des Großvaters, hauptsächlich aus folgenden Gründen: 1) weil das Stamm- und Familienrecht in den Plesänsischen Privilegien u. d. g nicht gegründet sey, obgleich es in Esthland gelte; 2) weil nach Sylvesters und des Hochmeisters Junglingen Privilegien, eine unüberleben- de Jungfrau ihr Gut an ihren nächsten Blutsfreund es sey männ- oder weiblichen Geschlechts, vererbe; 3) weil das vom König Sigismund August 1561 ertheilte Privilegium einem jedem das freye Disposition- und Successionsrecht in den Gütern vergönne, aber unter Stamm- und Geschlecht keinen andern Unterschied mache, als daß den männlichen Erben vor den weiblichen der Vorzug zum Besitz der Güter gelassen sey, doch wo kein männlicher Erbe mit dem weiblichen concurrirt, das Gut auf die weibliche Linie vererbt werde; 4) weil der Erblasserin Vater das Gut Testama in dem errichteten Theilungs-Contract als ein Allodium käuflich von seinem Bruder an sich gebracht habe; 5) weil in Plesland immer

nach

nach der Nähe der Blutsverwandtschaft, aber nicht nach Stamm- und Familienrecht, sey geerbt worden u. s. w. — Das Reichs-Justizcollegium reformirte jenes Urtheil unter dem 17ten Sept. 1767, besonders aus dem Grund, weil das harrisch- und wierische Recht kein pures Allodialrecht, sondern vielmehr ein verbessertes Lehnrecht sey, welches in Ermangelung männlicher Nachkommen auch die weibliche Linie in gewissen Betracht zur Erbschaft der Güter zulasse, aber nach deren Abgang der Landesherrschaft das Jus caducis öfne. Daher enthalte es ein Stamm- und Familienrecht, und könne in kein Allodialrecht verwandelt werden, da auch Kunkellehne nach ihrer Natur bey den Nachkommen des ersten Erwerbers bleiben, aber nach deren Abgang an den Lehnsherrn zurückfallen müssen. Diese Deutung des harrisch- und wierischen Rechts gründe sich auf Sylvesters und Junglingen Privilegien; die Plesländer hätten auch bey ihrer Unterwerfung, von dem König in Polen nicht gebeten, daß ihre Lehne möchten in Allodien verwandelt, sondern

22stes u. 23stes Stück. V nur

nur mit harrisch und wierischen Recht versehen werden, und dieses selbst dahin erklärt, daß nur die Nachkommen des ersten Erwerbers beiderley Geschlechts zur Erbschaft gelangen sollten; der König Sigismund III habe sich auf Sylvesters Privilegium gründend, dahin erklärt, daß auch eine Mutter, wenn sie eine fremde wäre, die nicht vom ersten Erwerber abstammt, dem nächsten Agnaten des verstorbenen in der Succession weichen müsse. Der König von Schweden habe in seiner Resolution vom 17ten Jun. 1690 das harrisch und wierische Recht nur für ein verbessertes Lehnrecht erkannt u. s. w. Der zwischen den Brüdern bey der Theilung unter Allodialrecht geschlossene Verkauf sey eine Privathandlung welche das Recht der Krone nicht beeinträchtigen, auch die Natur des Guts nicht ändern könne. — Das Gut wurde also dem Waterbruder, von Helmersen als dem nächsten Erben zum Stamm, zuerkannt; hingegen dem Großvater nur das hinterlassene Mobilienvermögen, nebst den Geldern welche bey der vorher erwähnten Theilung dem

dem Bruder zur Abfindung waren ausgezahlt worden, und als eine auf dem Gut haftende Schuld anzusehen waren. Auf ähnliche Art hat das Reichs-Justizcollegium im Jahr 1730, und der dirigirende Senat 1732, einen in Ehstland zwischen den Fersenschen und Wrangelschen Erben entstandenen Proceß entschieden.

Ob noch jetzt, da alle hiesige Güter vermög der im ersten Haupttheil angeführten Gnaden-Ukase wahre Allodien sind, bey dergleichen Erbschaftsfällen solche Entscheidungen erfolgen möchten, muß die Zeit lehren. Den russischen Nationalgesetzen wären sie ganz gemäß.

Noch erwähne ich, daß einige Ehstländer in den Gedanken stehen, als verliere die adeliche Tochter alle Erbschafts-Ansprüche an väter- und mütterlichen Vermögen, sobald sie sich mit einem Mann von niedrigen Stand verheheliget. Und

INHALT



I.

Beitrag zum ehstnischen Wörterbuch.

Seit dem Jahr 1780 da ich das der ehstnischen Sprachlehre beygefügte Wörterbuch herausgab, habe ich Gelegenheit gefunden, viele dort fehlende Wörter zu erfahren und zu sammeln. Damit die Besitzer jenes Buchs sie nutzen, oder in ihre Exemplare eintragen können, so achte ich für Pflicht, sie bekannt zu machen, und zwar in den nordischen Miscellaneen, weil ich kein anderes bequemes Mittel weiß, und aus Gründen sie nicht will besonders abdrucken lassen. Wer ihrer nicht bedarf, der mag sie überschlagen.

Manche Ausdrücke welche bereits in jenem Wörterbuch vorkommen, mußte ich hier wieder aufnehmen, um diejenigen besondern Bedeutungen, welche dort sind vergessen worden, nachzuholen.

Eben die Zeichen, welche zur Erspahrung des Raums, im Wörterbuch gewählt wurden, findet man auch hier; die hauptsächlichsten darunter sind folgende:

adject. heißt: Adjectivum, oder in der Bedeutung eines Beyworts.

adv. heißt: Adverbium.

Allazk. heißt: in der Gegend von Allazkiwwi am Peipus-See.

bl. heißt: biblisch, das Wort kommt in der Bibel oder in der Kirchensprache vor.

d. heißt: der dörrpische Dialekt.

D. heißt: der dörrpische Kreis.

Gen. heißt: der Genitiv oder Zeugefall.

Kirchsp. heißt: Kirchspiel.

Kr. heißt: Kraut, Gewächs.

m. heißt: mois d. i. ein Hof, Landgut.

Oberp. heißt: die Gegend von Oberpahlen.

plur. heißt: pluralis, die vielfache Zahl.

P. heißt: der pennausche Kreis.

r. heißt: der revalsche Dialekt.

selt. heißt: ein seltner und etwas ungewöhnlicher Ausdruck.

poet. heißt: poetisch d. i. das Wort hört man in Volksliedern.

Beytrag zum ehstnisch-Deutschen Theil.

ärrä:ätlema aussprechen. d.

ah ach. d.

allone s. hallone.

and Gabe, Geschenk. täied andid vollständige Gaben, (heißen auf Hochzeiten das Geschenk welches die Braut jedem vorzüglichen Gast geben muß, dazu gehören ein Mannshemde, ein paar Manns- und ein paar Weiberstrümpfe, ein Gurt und 2 Schnupftücher.) operp.

eddispáide fernerhin. d.

hámelekikult gern. d.

Sage m. Hachhof im D.

hallone, hallune scheidig (Liesländ. hallig d. i. 1 Arschin langes Holz.) r.

heinalinne einer der mit der Heu-Arbeit umgeht, als ein Heumäher, Heusammler, Heuführer. r.

hing die Seele, das Leben. tühhi hing das bloße Leben. soe hing das Leben. mul ep olle muud kui tühhi hing sees ich bin außerst arm, ich habe nichts als das bloße Leben. r.

hinge rahha Kopfgeld, Kopfsteuer. r.
 hobbose Falla eine Art kleiner Fische im Peipus-
 See. Allazf.

jalla väctick das leinene Fußtuch (zum bewickeln
 der Füße.) r.

jama moon Postfourage, Naturallieferung an
 die Postirung. r. d.

jao pold ein kleines Stück Dorfsfeld welches
 ausser den eigentlichen Schnuräckern einem
 Bauergesinde ist zugetheilt worden. r.

Ilmatzarro m. } Ilmazar im D.
 Ilmazarro m. }

Immatwerre m. Immoser im Kirchsp. Bar-
 tholomäi.

Immowerre m. Immafer im Kirchsp. Pillistfer.

Ingli ma England, Engelland; das Land der
 Engel; der Himmel. r. d.

ingli öllud englisches Bier. r.

jodo rahha Trinkgeld. r. d.

just ado. jetzt, eben als, gerade, zugleich. oberp.

juculinne streifig adiekt. jutulinne pol eine strei-
 figte Schürze. r.

Käärkamber, Gen. Käärkambri, die Sacristey,
 Geräthkammer bey der Kirche. r.

Käsfilinne adiekt. was mit der Hayd gemacht
 wird.

wird. Käsfilinne tö kleine Handarbeit als
 Spinnen, Stricken u. d. g. r.

Kässtus Bangigkeit. felt. r.

Kahhas } auf die Hälfte. r.
 Kahhase }

Fallewe poeg der Miese. r.

Kamma trocken's Habermehl welches der Bauer
 in Wasser oder Milch legt um es zu essen. d.

Kammertener gen. Kammerteenri, der Kammere-
 diener. r. d.

Kannatalik geduldig. d.

Kantsel gen. Kantsli, die Kanzel; Kanzelen; die
 kaiserliche Oekonomie; Verwaltung. r. d.

Karja aed der Viehgarten, der Raum zwischen
 den Viehställen. r.

Karja laut der Viehstall. r.

Karman gen. i. die Tasche. d.

Karrastama poliren, aufpuzen z. B. Silber. r.

Karri gen. karja, die Heerde, das Vieh. r.

Karri hiir die Spigmaus. r.

Karrikas der Kelch; das breite Eisen im Mühl-
 stein. r.

Kart lappid plur. Lahn (womit Weiberhauben
 ausgenähet werden.) r.

Kartsad plur. die Krippe (zu Desel.)

Kasa mit. oberp.

Kasa

Fasa Gehülfe. wotta jummal fasa Gott begleite dich! oberp.

Fassinorma m. Cassinorm im Kirchsp. Bartholomäi.

Fassud plur. Saatsföcke. Kapsta Fassud Kohlstauden von welchen man Saat ziehen will. r.

Fatf gen. o, ein morassiges Land. r.

Fatla pea. r. } der Helm auf dem Brantweinfessel.
Fatla pá. d. }

Fattulopi jooksuma Spigruthen (Spiesruthen) laufen. felt. r.

Fattus saan ein Schlitten mit einem Verdeck. r.

Fattusse fiwwi Dachstein, Dachziegel, Dachpfanne. r.

Kelba m. Kely im Kirchsp. Hagers.

Ferri laud das lange Holz an der Garnwinde auf welchem das Garn liegt. r.

Fille Haber:Risell, Speise von Habe. mehl. r. d.

Finga pael Passelband, Pafselband, Schuhriemen. r.

Fiwwi hone ein steinernes (oder gemauertes) Haus. r.

Fiwwi riistad plur. Steinzeug, Porcellan. r.

Koima m. Kaima im Kirchsp. Michaelis.

Fölba fiwwi der Forststein. r.

Fört

Fört } zäher starker Schilf mit welchem man
Förtjam } Strohstäble flechten kan. r.

Föwwadama durch das Frühjahr hindurch bringen, im Frühjahr aushalten. hobbone on
Furri föwwadama es kostet Mühe das Pferd im Frühjahr gut zu unterhalten, es pflegt im Frühjahr elend zu werden. r.

Folmandif Gen. folmandiffo, ein Drittel, Drittheil. r.

Fong Gen. i } ein Verdeck über den Bauerwagen. r.
Forw Gen. i }

Forw wanter } der Korbwagen. r.

Forb wanter }

Fraggisema knastern, Frachen. r.

Friim Gen. Frimi, das breite Eisen im Mühlstein. r.

Friiskama kreischen (liesländ. frisken), laut schreien. r.

Frömofenne } ein Krumchen. r.
Fröömlifenne }

Ruddri m. Rassenorm oder Rasnorm im Kirchsp. Goldenbeck.

Fuendif ein Sechstheil. r.

Füdi minnema zur Schüße gehen, mit einem Schüßpferd gehen. liesländ. r.

Fufsema m. } Fürgensberg im Weissensteinschen.
Fufsma m. }

Furns

kummiga saan, ein Schlitten mit einem Ber-
 deck, ein halb bedeckter Schlitten. r.
 kunninga kirri Patent, Akase, obrigkeitlicher
 Befehl. r.
 kunninga puud plur. Holz das auf obrigkeitlichen
 Befehl geliefert wird; Holz zu Kronsgebäu-
 den; Holz für die Einquartirten. r.
 kurbus Betrübniß. d.
 kuse-wail Seigenharz, Colophonium. r. d.
 kussim gen. e. } das weibliche Geburtsglied der
 kussim gen. e. } Thiere. r.
 kwint die Quinte, dünste Saite auf der Geige.
 r. d. felt.
 kwitans Duitung. r. d. felt.
 káritama lustig seyn. poet. r.
 laht Seebusen, Einwiß. r.
 laiflema faul seyn, Bequemlichkeit suchen.
 lambuer } Landbote, Gerichtsdienner. oberp.
 lambur }
 landmäter } Landmesser, Revisor. r.
 langmäter }
 laritsed fáima wegen erlittenen Brandschadens
 betteln. oberp.
 later Gen. lateri oder laatri, die Latere, Stelle
 für ein Pferd. plur. laterid od. laarid. r.
 lehma mokkad plur. große eßbare Morcheln. r.

leidis

leidis }
 leiis } Finderlohn. r.
 leius }
 libba hunt ein Wolf mit einem sehr spizigen Ra-
 chen; Waarwolf (der Bauer glaubt daß ein
 altes Weib sich in einen Wolf verwandelt
 habe, und daß ein solcher in das Vieh hin-
 ein kriechen könne.) r.
 linna-meess der zwischen 3 Pfählen in freier Luft
 zum Trocknen aufgestellte Flachsfaame. (im
 Weissensteinschen.)
 linna sart das Gerüste auf welchem der Flachs-
 faame in der Luft trocknet. oberp.
 linnick das lange Tuch welches die Weiber über
 ihre Haube schlagen d. Der Weiber Kopf-
 schmuck. Allazk.
 linnoke } die lange Weiberhaube. pikka
 linnoke } (oder pikka) sawwaga linnoke
 eine vollkommene lange Weiberhau-
 be lühkisse sawwaga linnoke eine
 lange Weiberhaube die keine gehö-
 rige Länge hat. oberp.
 lippud plur. die Bänder auf der langen Weiber-
 haube. oberp.
 literid plur. Flittern (auf der Haube). r.
 lomerdama schlendern, herumschleichen, hinkend
 gehen. oberp.

lorfma

lorfma } herumstreichen, (lieslând. lorchen) r.
 lorfuma }
 lotud anerschaffen, wesentlich, angeboren, von
 der Geburt herrührend. lotud mârî oder
 lotud tâht ein Geburtsfleck, Muttermaal.
 se on mul jo lotud das ist schon meine Be-
 stimmung oder mein Schicksal. r.
 Lûmmando m. Lîmmat oder Lûmmad im Kirchsp.
 Hagers.

maddal schwach. teimmal on maddalad rinnad
 er hat einen kurzen Athem oder eine schwache
 Brust. r.
 mârâne welcherley. d.
 mâtas farro ein Bär von mittler Größe. r.
 maggatama sich beschlafen lassen, beschlafen wer-
 den; mit einer Mannsperson (auch ohne
 Wollust zu pflegen) beysammen liegen. r.
 maggatud (oder ärra maggatud) kâssi ein (Dir-
 nen:) Arm in welchem schon Mannspersonen
 gelegen haben. maggatud tûdruf eine Dir-
 ne die bey Mannspersonen geschlafen hat. r.
 Maria m. Marienhof im D.
 melega tehtud vorseglîch. r.
 mets Wald. mets rîffus hobbest ärra ein Wald-
 thier (Bär, Wolf) zerrîß das Pferd. r.
 metsfa

metsfa töl Waldthier, Wolf, Buschflepper.
 (Sprüchwort.) r.
 mettas s. mâtas.
 mona mees ein Deputatist. r.
 moon Gen. mona, Proviant, Deputat, Natu-
 rallieferung, Station. r.
 murd Gen. murro, Gebüsch, Gebröge, Heuschlag
 im Gebüsch, Grasland, ausgebrauchtes mit
 kurzen Gras bewachsenes trocknes Land. r.
 murro munna Bovist, Zubenwist (ein runder
 weisser Schwamm welcher ohne Stiel an der
 Erde wächst.) r.
 naastel Gen. naastla, die Psrieme. r.
 nâlja pea eine doppelte Kornähre. (nach den Wor-
 ten: eine Hunger-Aehre.) oberp.
 nârre eine Reihe von Rechenpfennigen welche die
 jungen Weiber im Allakiwischen vor der
 Stirn tragen. Allak.
 narmad plur. Franzen (lieslând. Frangen.) r.
 nider ma Grasland wo man mähen kan obgleich
 es kein eigentlicher Heuschlag ist. r.
 nosfima tândeln (lieslând. fuscheln.) r.
 noukas } wohlhabend; einer der sein Vermögen
 noukus } zu rathe hält oder fortzukommen sucht;
 arbeitsam. r.
 22stes u. 23stes Stück. 3

nubhifema ein sanftes Geräusch geben. weis soob
 et ta nubhifed das Thier frist so appetitlich
 daß es schmaget. wihma saab et ta nubhifed
 es regnet mit einem sanften Geräusch. r.

o ach. d.
 oa wars der Bohnenstengel. wihm tulleb nens
 da fui oa warrest mahha der starke Regen
 fällt ohne Sturm gerade herunter. (Spruch
 wort.) r.

o liblikas ein Nachtschmetterling, Nachtvogel. r.
 olle kink der Aufseher über das Bier bey Hochzei-
 ten. r.

padron Patrontasche, lederne Posttasche deren
 sich die Postboten bedienen. r.

pähle läfs Gen. läfso, der Nußknacker. r.

párris erblich, geerbt, angeerbt, ursprünglich,
 uralte, eigenthümlich angehörend. temma on
 minno párris er ist mein Erbferl, er gehört
 mir eigenthümlich. se on minno párris mess
 der Wald hat immer zu meinem Land (oder
 Gesinde) gehört. r.

párris nimmi der uralte angeerbte Name. r.

párris pat Erbfinde. bl. r.

párris te der uralte Weg. r.

pahul minnema zur Reichte gehen. P.

Pahkla m. Pachel im Kirchsp. Haggerz.

Paielle m. Samhof im D.

pang Gen. a, Steinklippe; Erdklumpe. (zu De-
 sel).

Pakkei saar die Insel Rogermiel.

Paliskilla m. Palloper im D.

pannal (oder panla) sep Gen. seppa, der Gürt-
 ler. r. d.

pasman der Weberkamm mit Stäbchen. r. d.

pasmanne adieer. Hundertstäbigt (im Weber-
 kamm.) fue pasmanne ein Weberkamm von
 600 Stäbchen kahheksa pasmanne ein We-
 berkamm von 800 Stäbchen. r. d.

Paulsoni m. Quistenthal im D.

peergo f. pöörgo.

peitel Meißel, Stemmeisen, jedes Instrument
 mit welchem der Schmid Löcher in das Ei-
 sen schlägt. r.

perre emmand eine verheirathete (deutsche) Haus-
 hälterin oder Birthin. r.

perre neesit eine unverheirathete (deutsche) Haus-
 hälterin oder Birthin. Haus-Jungfer. r.

perse auf der Muttermund, die Oefnung der
 weiblichen Schamtheile. r.

pihha pu Stackete, Pallfabe. r

- Pihkwa lin. r. } Pleškow
 Pihkwa liin. d. }
 pihhil käima } beichten, zur Beichte gehen. r.
 pihtil käima }
 piitsa mees ein Nachtreiber (wörtlich: ein Kerl
 mit der Peitsche.) r. d. ep olle mul piitsa
 meest (tagga) kein Mensch treibt mich. r.
 Pilka m. Pilken im D.
 pinnud plur. Stäbchen. Soa pinnud Stäbchen
 im Weberkamm. r.
 pitk Silm ein Teleskop, Fernglas. r.
 plekkilinne fleckig. r.
 poddernad } plur. russische Schuhe von Bast oder
 poddernad } Leder. Allazk.
 pöllend oder pöllenuid gebrannt, abgebrannt.
 pöllend rahwas abgebrannte Leute. r.
 pöllo ma Brustacker, eigentliches altes Acker-
 land. r. d.
 pöörgo (oder peergo.) r. } Pergelholz (der
 pöro pu (oder pero pu.) r. d. } Bauern ihr Licht.)
 pörotama } Pergelholz besorgen. ma kütta
 pörutama } ma pörutan ich muß Wärme und
 Licht den Winter hindurch besorgen.
 (Sprüchwort.) r.
 pollend oder pollenuid s. pöllend

- pool tanno eine niedrig ausgenähte Weiber-
 haube. r.
 praggin Gen. a. } Lärm, Geräusch, Getöse. tems
 priggin Gen. a. } ma teeb prigginat ja praggi-
 nat er macht großen Lärm (mit
 Zanken, Poltern u. d. g.) r.
 pragginal } adv. polternd, lermend, mit Getöse,
 prigginal } rauschend. temma tulli prigginal
 ja pragginal er kam mit sehr groß-
 sen Lärm. (Sprüchwort.) r.
 Prantsiuse ma Frankreich.
 rantsiuse többi venerische Krankheit, Fran-
 josen. r. d.
 pühhämb comparat. heiliger. d.
 pulmad Hochzeit. tulle pulma komm zur Hoch-
 zeit; komm und empfahe deine Hochzeitge-
 schenke; komm und bezahle für die empfan-
 genen Hochzeitgeschenke. r.
 pus der Zapfen welcher sich in einer Mutter be-
 wegt z. B. an Glocken, Mühlen u. d. g. der
 eiserne Ring im Mühlstein. wanna naese
 pus ein reifer Bovist. r.
 Pussoperra m. Illenorm im D.
 raibelemaj } auf läderliche Art Faulenzen. oberp.
 raiblema }

raggisema knistern, prasseln, knacken. Feit mo-
lukondid raggisefid alle meine Knochen
knacken. r. *raua* Frau (anstatt praua) *p.*

Rauma m. Reopa im Kirchsp. Goldenbeck.

rehhi die Wiege; das in der Wiege zum Trock-
nen aufgesteckte Korn. meit on rehhi illewel
wir haben in der Stube Korn zum Dörren
aufgesteckt. r.

rei allüne die Vorriege, Tenne. r.

reili Fräulein (anstatt preili.) *p.*

rendi peäle andma verpachten, vermieten r.

rendi peäle pannema auf Geldzins setzen (z. B.
von dem Bauer eine Geldabgabe anstatt der
Frohndienste nehmen.) r.

Renni m. Renningshof im D.

Reule (oder eigentlich Re-ule) m. Rewold oder
Reul im D.

ringistama dehnen; mit Schmerzen sich strecken.
felt. r.

rinna lehrt Brustbein, Brustknochen. r.

Rino Trine, Catharine (anstatt Trino.) *p.*

rifst das Kreuz. r. d. jumjala rifst olgo temma
jures Gott bewahre es vor Schaden, Gott
lasse es gedeihen. Sprüchw. r.

ristamissi adv. kreuzweise über einander. ma
pannin

pannin jallad ristamissi schlug die Füße
über einander. r. *ristama* taufen, einweihen. bl. r. *ristitud* ma ein eingeweihter Ort. bl. r. *Roela* m. Hoyel im Kirchsp. Bartholomäi. *ropid* plur. Bogenstellung, Bogenbretter über
welche ein Gewölbe geschlagen wird. r. *Kopka* m. Kopf im D. *Kuila* m. Kugel im Kirchsp. Haggerö. *ruud* der Saatkock. *kapsta rudud* Kohlstöcke
welche Saat bringen sollen. *nairi rudud*
Rüben von welchen man Saat zieht. (im
Weissensteinschen.) *saasta* Seifenwasser womit schon einmal ist ge-
waschen worden. r. *sälit* ein gestreifter Weiber-Unterrock. *säre pael* das Strumpfband. r. *särised* plur. breite wollene Bänder der Weiber
zum bewickeln der Füße. oberp. *sakfa* deutsch adiect. sakfa roog deutsche Kost (im
Gegensatz von Bauerspeisen.) sakfa sid deut-
sche (ausländische) Seide (im Gegensatz von
russischer.) sakfa mees ein Deutscher. r. *sanik* die Badstube; plur. *sanitud*. oberp. *sarrapu kirjo* eine Art braun gefleckter Schlan-
gen. r. *sart*

sart *gen.* sarre, das Gerüst auf, welchem man
Gewächse in freier Luft trocknet. r.

sawwaga was einen Schwanz hat; was eine ge-
wisse Länge haben muß; das Herunterhäng-
gende. r. d. pitka sawwaga linnoke eine
lange Weiberhaube die gehörig auf dem Rük-
ken herunterhängt. r.

sea Papstad Bachungen Kr. r.

selgembide *adv.* deutlicher. d.

selja lu Rückgrad, Rückennochen. r.

soa pinnud *plur.* die Stäbchen im Weberkamm r.

söida luggu der Marsch in der Musik; ein Stück
welches (auf der Sackpfeife) geblasen wird
wenn die Braut aus ihres Vaters Haus weg-
fährt. r.

söititaja ein Kutscher pruti söititaja der die Braut
kutscht. r.

söititama kutschen. r.

sohhi laps ein uneheliches Kind, Hurkind. r.

sola leiba maias ein wohlhabender Mann, der
im Wohlstand steht (wörtlich: der Salz und
Brod im Hause hat.) Sprichwort. r.

somus kiwwi Bibereschwanz, ein gerader Dach-
ziegel. r.

somus lauad *plur.* Schindeln. r.

soop abgesonderter Bodensatz von frisch gekochter
Seife; Lauge mit Seifensett vermischt; dün-

ne aus Fett und Del gekochte Seife (die man
zu Wagenschmiere braucht.) r.

soop das männliche Geburtsglied der Thiere. r.

Sutleppa m. Suttlem im Kirchsp. Hagers.

Taawri m. Anrepshof im D.

tähhed *plur.* Lettern, Schriften, trükkitud Jas
Fobi tähtedega gedruckt mit Jacobs Schrif-
ten. r.

Tähwerre m. Tschelfer im D.

täis voll, vollständig, vollzählig, was zu einer
Sache gehört. jalla täis naelo so viel Nägel
als erfordert werden einen Pferdefuß zu beschla-
gen. r. s. auch and.

täppilinne bunt mit Pünktchen. r.

tallof *Gen.* talloka, ein leinenes Fußtuch (welches
um die Füße gewickelt wird.) r.

tas die Tasse. r. d.

tassi wabrik die Porcellan-Fabrik. r. d.

tatsi heinad *plur.* Stations: Heu, Fourage. r.

tatsi willi Stations: Korn. r.

teggo pat wirkliche Sünde. bl. r.

teime pool

reisel polel } jenseits. r.

te kaus Theetasse. r. d.

Tenusse m. Steinhausen im Kirchsp. Golden-
beck.

teppillinne } bunt mit Pünktchen. r. d.
 teppolinne }
 te wessi Thee. } terwel joma Thee trinken. r. d.
 töisels } zum zweiten; zum andern. d.
 töl s. metsa töl
 tölla-sep gen. seppa, } der Stellmacher, Nader
 } macher. r. d.
 tondi liblikas ein winter Schmetterling. r.
 torakas gen. toraka, etwas grünlich, noch nicht
 völlig reif. r.
 traat gen. traat, Pechdrat, Eisendrät. r. d.
 tresp gen. treppi, die Treppe; Nagelsteine vermit-
 telt welcher eine neue Mauer mit einer äl-
 tern kan verbunden werden. r.
 tripolinne strekfig. r.
 trükker gen. trükri }
 trükker } ein Buchdrucker. r. d.
 trükli isfand }
 tühhi leer. tühhi aeg Mangel an Lebensmitteln;
 theure Zeit. r. tühhi assi Kleinigkeit. r. d.
 tümmid eine Art großer Mücken am Peipus-
 See. Allazf.
 tule rouged Windpocken. r.
 Turpla m. Turpel im Kirchsp. Goldenbeck. r.
 tuttik gen. tuttiko, eine kleine wierländische
 Weiberhaube die kaum den halben Kopf be-
 deckt. r. die schlechte Frühjahrs-Wolle. oberp.
 Uhtja

Uhtja m. Ucht im D. ein weißer bis gelblich roter
 umb-aed ein unzauntes Stück Feld; ein Gar-
 ten am Haus. r. jodandros in jodandros
 Wabrik die Fabrik. r. d.
 wartas Gen. warta, ein krumm gebogenes Holz
 dessen man sich in Estland anstatt des
 Dreschlegels bedient. r. kasliha unnd-
 Weiberri m. Timmoser im D. ein
 weib Butter (zu Desel.)
 wennen russisch adiect. wennen süd russische Seide.
 r. d. wennen mees ein Russe. wennenagene
 eine Russin. r.
 werandik ein Viertel; Viertel. r. jodagumil
 weritama buchstabiren lassen. r. jodid madi
 wettitama das Wasser lassen, pissen. poet. r.
 wiibs pu }
 wiips pu } die Handweise. r. d. jodid madi
 wiibsi pu }
 willane adiect. wollen, von Wolle gemacht. r. d.
 wina rahha Trinkgeld. r. d.
 wingertama sich krümmen wie ein Wurm. d.
 Wisti m. Quistenthal im D. jodid madi
 wôga ümberpannema umgürten. r. d. jodid madi
 woid Butter (zu Desel.)
 wôd rät das weiße Tuch welches die Mannspers-
 onen anstatt eines Gurts um den Leib tra-
 gen. Allazf.
 woi

woi liblikas ein weisser (oder auch ein gelblicher)

Schmetterling. r.

Worbusse m. Forbushof im D.

Bevtrag zum deutsch-ehstnischen Theil.

Abgebrannt pöllend, pöllend, pollend. abge-

brannte Leute pöllend rahwas. r.

ach ah, v. d.

Ackerland pöllo ma. r.

anerschaffen } lotud. r.

angeboren }

Anrepshof im D. Taarwi m.

Athem hing. er hat einen kurzen Athem temmall

on maddalad rinnad. r.

aufpugen (z. B. Silber,) farrastama. r.

ausländisch saksa. ausländisches Geld saksa rabs

ha. r. d.

ausprechen ärrä:ütlemä. r.

Bachbungen Kr. sea Kapstad. r.

Badstube sanik. oberp.

Bär von mittler Größe mättas farro. r.

Band, losfliegendes lip. r. d. Bänder auf der

Weiberhaube lippud. oberp.

Bangigkeit kässitus. felt. r.

Bauerweiber: Haube s. Haube.

beichten,

beichten, zur Beichte gehen piibil (oder piitil)

käima. r. pahhule minnema. p.

beschlafen werden maggatama. r.

beschlafene Dirne maggatud tüdruf. r.

bewahren hoidma. r. d. Gott bewahre es vor

Schaden jum mala rist olgo temma jures. r.

Biberschwanz, gerader Dachstein, somus kiva

wi. r.

Bier: Ausgeber } auf Hochzeiten ölle kink. r.

Bierschenker }

Bogenstellung ropid. r.

Bohnenfengel oa wars. r.

Bohrer, ein großer ohbert, ohberti; ein mit-

telmäßiger (mit welchem z. B. Löcher in den

Harken gebohrt werden) winnal; ein kleiner

wifferpuur. r.

Bovist (ein runder weisser Schwamm) murro

munna; ein alter Bovist wanna naese

pus. r.

Brustbein, Brustknochen rinna lebt. r.

Buchdrucker trükker, trukker, trukli issand. r.

buchstabiren poled sannad luggema. r.

buchstabiren lassen weritama. r.

bunt mit Pünktchen täppilinne teppolinnel. r.

Buschflepper metsa töl. r.

Cassenorm im Bartholomäischen Cassinorma m.

Colo:

Colophonium Fulse wail. r. d. *Colophonium*
 Dachstein, Dachpfanne Fatcusse Kiwwi: ein
 gerader oder Dachziegel somus Kiwwi. r.
 Deputat moon. r. *Deputatus*
 Deputatist mona mres. r. *Deputatus*
 deutlicher adv. selgemaste, r. selgembide. d. *deutlicher*
 deutsch saksa. deutsche Seide saksa siid. r. d.
 Dreschfegel der aus einem krum gebogenen Holz
 besteht wartas. r. *Dreschfegel*
 Drittel, Drittheil Kolmandik. r. *Drittel*
 eingeweihter Ort risticud ma. r. *eingeweihter Ort*
 einweihen ristica. r. *einweihen*
 Einwick f. Seebusen. r. *Einwick*
 entflohen ist er temma on parus. ta laks pakko;
 er ist wie entflohen und hält sich verborgen
 kommt aber dazwischen zum Vorschein temma
 on reddus. r. *entflohen*
 Erbsünde párris pati. r. *Erbsünde*
 Erdklumpe pang. r. *Erdklumpe*
 Fabrik wabrik. r. d. *Fabrik*
 faulzenen laisklema, auf läderliche Art raibles
 ma. raiblema. r. *faulzenen*
 Fernglas f. Telescop.
 Funderlohn leidis, leitis, leius. r. *Funderlohn*

Floekseide lahti siid. r. d. *Floekseide*
 Forbushof im D. Worbuse m. r. *Forbushof*
 Forststein Fölba Kiwwi. r. *Forststein*
 Fourage tatsi heinad, moon. r. *Fourage*
 Franzen (Frangen) narmad. r. *Franzen*
 Frühjahrswolle schlechte tuttik. oberp. *Frühjahrswolle*
 fuscheln (liesländ.) nosfima. d. *fuscheln*
 Fußtücher leinene tallokad. r. breite wollene der
 Weibspersonen säricsed. oberp. alte leinene
 für beide Geschlechter jalla ráttikud. r. *Fußtücher*
 Gebröge, Gebüsch murd. r. *Gebröge*
 Geburtslied der Thiere bey Männchen soor, bey
 Weibchen kussem, kusfim. r. *Geburtslied*
 Geburtsmaal, Geburtsfleck lotud táht, lotud
 márk, sindimise táht. r. *Geburtsmaal*
 gedeihen sigginema. r. d. Gott lasse es gedeihen
 jumjala rist olgo temma jures Sprüchw. r.
 gedrehet fero: gedrehte Seide kero siid. r. d.
 Geheimerrath suur nou: andja. r. *Geheimerrath*
 Geigenharz Fulse wail. r. *Geigenharz*
 Geráthkammer (liesländ. Garkammer) bey der
 Kirche f. Sakristey. r. *Geráthkammer*
 Geräusch praggin, priggin. r. ein sanftes Ge-
 räusch geben nuhhisema. r. *Geräusch*
 Gerichtsdienner f. Landbote
 gern hea melega. r. hámelelikkult. d. *Gerichtsdienner*
 Gerüste

Gerüste auf welchem man etwas in der Luft trocknet
 sart. r. für Bauleute u. d. g. telling. r.

Geröse f. Geräusch.

geweiht f. eingeweiht.

Grasland das man mähen kan nider ma; unge-
 brauchtes mit kurzen Gras murd. r.

Gürtler pannal-sep, oder panla-sep. r. d.

Haber: Kisell Fille. r. d.

Habermehl trocken welches in Wasser oder Milch
 eingerührt wird kamma. d.

Hackhof im D. Hage m.

Hälfte, auf die Hälfte kahhas, kahhase. r. d.

Haiba im Hagerschen Aiwa m. oder Haiba m.

hallig Holz hallo pu, allo pu; zweyhallig Holz

kahhe hallone (oder hallune) pu, rahna pu. r.

Handarbeit kleine Käsilinne tö. r.

Handweise wiips pu, wiibs pu, wüpsi pu. r. d.

haspeln f. weifen.

Haube der Weiber tanno; eine niedrig ausge-
 nähete pool tanno. r. d. eine hoch ausge-

nähete täis tanno. r. eine mit Lahn aus-

genähete kart-lappidega tanno. r. eine mit

Seide ausgegenähete sidi tanno. r. d. eine

mit Zwirn ausgegenähete niti tanno. r. d.

eine lange auf den Rücken herabhängende
 linnoke, linnofenne. oberp. eine solche

von

von vollkommener Länge pitka (oder pitka)
 sawwaga linnoke; eine solche die keine ge-

hörige Länge hat lühhikese sawwaga linno-
 ke. oberp. eine kleine wierländische tucck. r.

Haushälterin f. Wirthin.

Haus-Jungfer perre neitsit. r.

herumschlendern hulkuma. r. d. lomberdama
 oberp.

Herumstreifen, herumstochen lockuma, lock-
 ma. r.

Heumacher, Heumäher, Heuführer, einer der
 mit Heuarbeit umgeht heimaline. r.

Heuschlag im Gebüsch murd. r.

hinkend schleichen lomberdama. oberp.

Hochzeitgäste

Hochzeitschwarm } saja, pulma saja. r. d.

Holz für die Einquartierten funninga puud. r.

Hungersnoth tühhi aeg. r.

Hurkind sohhi laps. oberp.

Illenorm im D. Pussoperra m.

Imazar im D. Imacafarro od. Imazarro m.

Immafer im Pillistserchen Imawerre: oder Im-
 mowerre m.

Immoser im Bartholomäischen Immaferre m.

Jürgensberg im Weissensteinschen Ruksema: oder
 Ruksema m.

22stes u. 23stes Stück. Na Kaima

Raima im Kirchs. Michaelis Rõima m.
 Kammerdiener Kammertener. r. d.
 Kanzeley Kantzel. r. d.
 Kassenorm im goldenbeckischen Buddri. m.
 Kelp im Haggerischen Felba m.
 Kleid Fleet. (ist aus dem deutschen entlehnt.) r. d.
 Kleinigkeit tũhi asfi. r. d.
 Knacken raggisema. r.
 Knastern, Frachen Praggisema. r.
 Knistern raggisema. r.
 Kopfgeld, Kopfsteuer hings rahha. r.
 Kopfschmuck der Weiber pea viistad. r. Linnit
 allazf. s. auch Haube.
 Kreischen, laut schreien kriiskama. r.
 Kreuzweise über einander ristamisfi. r.
 Kriegsrüstung soa viistad. r.
 Krippe Fartsad (zu Desel.)
 Kriichen s. kreischen.
 Kronen: Heu tatsi heinad. r.
 Kronen: Korn tatsi willi. r.
 Krümmen sich wie ein Wurm wingerdama. d.
 Krummen Frömofenne, Frödmilfenne. r.
 Lahn kart lappid. r.
 Landbote lambuer, lambuur. oberp.
 Landmesser landmäter, langmäter. r.
 Latere (Stelle für ein Pferd) later. r.

Leben

Leben das bloße tũhi hing, soe hing. r.
 Fern priggain, praggain. r.
 Iermend prigginal pragginal. r.
 Pettern tũhed. r.
 Nicht für die Bauern s. Pergel.
 Pimmat s. Pimmad
 Lorchen s. herumstreifen.
 Pimmad oder Pimmat im Haggerischen Luma
 mando m.
 lustig seyn laritama poet. r.

Mangel an Lebensmitteln tũhi aeg. r.
 Marienhof im D. Maria m.
 Marsch in der Muck söido luggu. r.
 Mehheful oder Mähful im Haggerischen mäe
 Kulla m.
 Morcheln große eßbare lehma moffad. r.
 Rücken große am Peipus See tummid. Allazf.
 Mühwaltung vergüten tasuma jalla waewa,
 maksima jalla waewa eest. r.
 Muttermaal s. Geburtsmaal
 Muttermund (Besinnung der weiblichen Scham
 theile) perse auf. r.
 Nachtreiber piitsa mees. r.
 Nachtschmetterling, Nachtvogel o liblikas. r.
 Naturallieferung moon. r. d. an die Krone tatsi.

Ma 2

Funs

Funninga mats. r. **Funninga mas,** tats
sin. d. an den Hof u. d. g. **Fümmes,** Fohhus.
r. d. an die Postirung jama moon. r. d.

Nebenweg förwalinnete, te arto. r. d.

Rußknacker pähkla läfs. r.

Defonomie; Verwaltung die kaiserliche Kantzel. r. d.
Orden Ritterorden. au-täht. r. auwotäht. d.
Ordensritter au-tähte Kandja. r. auwo tähte
Kandja. d.

Nachel im Hagerschen Pähkla m.

Naloper im D. Paielle m.

Napillon s. Schmetterling

Nasselband, Pastelband Kinga pagl. r.

Nechdrat traat. r. d.

Pergel, Pergelholz peergo, pöörgo. r. pero pu,
pöro pu. r. d. Pergelholz besorgen pöros
tama pörutama. r.

Pfahland s. Viehgarten

Pfrieme naaskel. r.

Pilken im D. Pilka m.

piffen wettitama poet. r.

Pleskow Pihkwa. r. d. Pihkwa lin. r. Pihkwa
lin. d.

poliren Farrastama. r.

Porcellain Firwoi riistad. r.

Post:

Posttasche padron. r. d.

Postfourage, Postirungsfourage jama moon, r. d.
prasseln, knastern raggisema. r.

Quinte (dünneste Saite auf der Geige) kwint.
felt. r. d.

Quistenthal im D. Wisti m. oder Paulsoni m.

Quitung täht. r. d. kwitans. felt. r. d.

rauschend, lermend prigginal pragginal. r. d.

Renningshof im D. Kenni m.

Reopa im Goldenbeckischen Kauma m.

Revisor, Landmesser landmäter, langmäter. r. d.

Reuold oder Reul im D. Re:ule m.

Riese Kallewe poeg. r.

Ritter s. Ordensritter.

Ritterorden au täht. r. auwo täht. d.

Rogerniek (Insel) Pakkri saar.

Ropkoy im D. Ropka m.

Royel im Bartholomäischen Koela m.

Rujel im Hagerschen Kuila m.

Rückgrad, Rückennochen selja lu. r.

Rüstung ehbitaminne. r. d. s. auch Kriegsrüstung.

Russe wenn mees. r. d.

Russin wenn naene. r.

russisch wenn russische Seide wenn sid. r. d.

russische Schuhe s. Schuhe.

Na 3

Saatz

Saatstock kasso. r. d. ruud (im Weissenstei-
 nshen.) Kohl-Saatstöcke kasssta. kassud. r.
 Kapsta rudud (im Weissensteinschen.)
 Sacristey käärtamber. r.
 Samhof im D. Palistulla m.
 Schießpferd s. Schüsspferd.
 Schilf starker jäher kört, körtjam. r.
 Schindel somus laud. r.
 schleichen s. herumschlendern.
 schlendern hulkuma. r. d. lombardama. oberp.
 Schlitten mit einem Verdeck kateus saan, mit
 einem halben Verdeck kummiga saan. r.
 Schmetterling liblikas, ein weißer oder gelblicher
 woi liblikas, ein bunter kondi liblikas,
 ein Nachtschmetterling ö liblikas. r.
 Schnur-Heuschlag nöri heina ma. r.
 Schnurland nöri ma. r.
 Schriften tähhed, geschriebene kirjad, gedruckt
 mit Simons Schriften trükkend Simona
 tähtedega. r.
 Schuhe russische poddernad, pöterernad. Mlask.
 Schuhriemen pinga pael. r.
 Schüsspferd geben, zur Schüße gehen tüdi min-
 nema. r.
 Sechstel, Sechstheil fuendil. r. fuwendil. d.
 Seebusen lahr. r. d.
 Seide süd. r. d. deutsche oder ausländische saksa
 süd,

süd, russische wenne süd, gedrehte Fero
 süd, Glockseide lahti süd. r. d.
 seiden *adject.* sidi. r. d. ein seidener Rock sidi
 fuub. r. d.
 Seifen-Bodensatz soop. r.
 Seifenwasser womit schon ist gewaschen worden
 saasta. r.
 Spizmaus karri hiir. r.
 Spizruthen (Spizruthen) laufen fattulöpi
 jooksma. felt. r.
 Stäbchen pinnud, im Weberkamm soa pinnud. r.
 Station moon. r. d. tatsi. r. tatsin. d.
 Stations-Heu tatsi heinad, Funninga heinad. r.
 Stations-Korn tatsi willi. r.
 Steinhäusen im Goldenbeckshen Tenusse m.
 Steinklippe paas. r. d. pang (zu Desel.)
 Stellage s. Gerüste.
 streifig succulinne, tripolinne. r.
 Strumpfband säre pael. r.
 Sünde pat. r. d. vorseghliche melega tehtud pat;
 Schwachheitsfünde nöddrusfest tehtud
 pat. r.
 Sutelm im Hagerschen Sutelpepa m.
 tändeln nossima. d.
 Tasche farman. d.
 Tschelsser im D. Täbwerre m.
 U a 4 Tele

Telescop piß film. r.
 Thee te-wessi. The trinken te-wet joma. r. d.
 Theetasse te kaus, te tas. r. d.
 Theurung, theure Zeit tühhi aeg, Fibbe aeg. r.
 Timoser im D. Weiberim. oder Timmowerre m.
 Tois im Haggersehen Tohhiso m.
 Trinkgeld wina rahha, jodo rahha. r. d. Trink-
 geld geben jalla waewa tassuma. r.
 Trübsal abhastus, Fibbe assi. r. d. Fibbe aeg. r.
 Tuch das lange um den Weiberkopf linnik. d.
 das Mannspersonen um den Leib anstatt des
 Gurts tragen wó rát. Allazf. — Zum Be-
 wickeln der Füße s. Fustücher.

Turpel im Goldenbecksehen Turpla m.

Ucht im D. Uhtja m.

umgürten wóga ümberpannema, wóle pans
 nema. r. d.

umher s. herum

umzäuntes Stück Land oder Garten umb aed. r.
 unbedeutend tühhi. r. d.

Unterrock der Weiber ein gestreifter sälik. r.

Unterweisung öppetus. r. oppetus. d.

venerisch pahha többega, wenne többega. r. d.

venerische Krankheit s. Franzosen.

verbor-

verborgen hält er sich als ein Flüchtling temma-
 on reddus. r.

Verdeck Forw, Kum. r. d. über den Bauernwagen
 Forw, Fong. r.

Verhalten das pid-daminne, Fombe. r. d.
 Vieh (Heerde) Farri. r.

Viehgarten (der offene Raum zwischen den Vieh-
 ställen) Farja aed. r.

Viehstall Farja laut. r.

Viertel, Viertel theil werandif. r.
 vollständig } täis. r.
 vollzählig }

Vorriege rei allune. r.
 vorseglisch melega. r. d.

Waarwolf libba hunt. r.

Wasser lassen wettitama. poet. r.

Weberkamm mit Stäbchen pasman. r. d., einer
 mit 600 Stäbchen fue pasmanne, mit 800
 Stäbchen fahhefsa pasmanne. r.

Weiberhaube s. Haube.

Weiber:Unterrock s. Unterrock.

Weise aspel gen. aspli. die Handweise wiibs
 pu, wiips pu, wiibsi pu. r. d.

weisen, abweisen aspedama. r. d.

weihen s. einweihen.

Windpocken tule rauged. r.

II a 5

wirfs

wirkliche Sündeteggo pat. r.

Wirthin eine für Lohn angenommene deitsche ver-
heirathete perre emmand, eine unverheira-
thete perre neitsie. r.

wohlhabend noukas, sola leiba maias. r.

Wolf metsa töl. Sprüchw. r.

Wolle wil, lamba wil. r. d. die schlechte im
Frühjahr tuttik. oberp. — deutsche oder

franse Wolle kähhar wil, saksa ma wil. r. d.

wollen adiekt. was von Wolle ist willane, ein
wollenes Tuch willane rat. r. d.

Zapfen der sich in einer Mutter bewegt pus. r.

Zweifalter s. Schmetterling.

Zwirn: Haube (eine mit Zwirn ausgenähete) niti
tanno. r. d.

Zwirnen adiekt. was von Zwirn ist niti. r. d.
ein zwirnenes Band niti pael. r.

Ergänzungen der Materialien zu den hiesigen Adelsgeschichten.

Der sehr thätige Herr Verfasser der Materia-
lien zur lies- und ehstländischen wie auch zur
pöselischen Adelsgeschichte, welche in den vorherge-
henden Stücken der nord. Miscellaneen geliefert
wurden, hat abermals die folgenden Ergänzungen
und Beyträge zum Einrücken übersandt. Nur
bey dem letzten Artikel ist eine aus Desel mitgetheilte
Nachricht nebst der dabey befindlichen Urkunde,
mit zu Rath gezogen worden.

I. Beyträge zu den Materialien der liesländischen Adelsgeschichte.

Sie sind größtentheils aus Büsching's Ma-
gazin genommen worden.

Zu: Goloffin, Graf. Nr. 135.

Aus der hamburgschen Zeitung vom Jahr
1789 Nr. 72, steht man, daß die General-
Staaten einen in dasigen Diensten stehenden Obersten,
Grafen Goloffin, zum Generalmajor avancirt
haben.

Zu: Schaffirow, Baron. Nr. 116.

Der Reichs-Vizekanzler Peter Pawlowitsch Baron Schaffirow, wird in Büschings Magazin unter dem Jahr 1716 als Ritter des weissen Adlers und des de la Generosite: Ordens, aber 1722 auch als Ritter des Andreas: Ordens, angeführt. Seine Kinder kommen ebendasselbst mit vor, nemlich ein verheiratheter Sohn, dem am 28sten Nov. 1722 ein Sohn geboren wurde; und dann noch 5 Töchter, davon eine an einen Fürsten Gagarin, eine an einen Fürsten Charwanski, die dritte an einen Fürsten Dolgoruki, die vierte an einen Golowin vermählt, die fünfte aber im Jahr 1722 unvermählt war. Auch hatte er einen Bruder, wie aus dem über ihn 1723 gefällten Urtheil erhellet. S. Büsching Magazin 15 Th. S. 264; 19 Th. S. 75 und 80; 20 Th. S. 492. 549. 574 und 576; 21 Th. S. 195. — Nachdem die Kaiserin Catharina I zur Regierung gelangte, und er aus seinem Exilium zurückkam, wurde er Präsident des Reichs-Commerzcollegiums. Ebend. 15 Th. S. 303. — Der Secundmajor bey dem ersten Moskowschen Infanterieregiment, Baron Wasili Schaffirow, welcher 1766 unvermählt starb, war vermuthlich ein Enkel des obigen Vizekanzlers.

Zu:

Zu: Jaguschinski, Graf. Nr. 120.

Der ehemalige General-Procureur hieß Pawel Iwanowitsch, und war ein Pole von Geburt. Er hatte eine Goloffin zur Gemahlin. S. Büsching Magazin 21 Th. S. 346.

Zu: Ostermann, Graf. Nr. 121.

Die Gemahlin des General-Admirals, Grafen Heinrich Johann Friedrich von Ostermann, war eine geborne Streschnew. S. Büsching Magazin. 20 Th. S. 391.

Zu: Gollowin, Graf. Nr. 123.

In Büsching's Magazin. 10 Th. S. 319 findet man in dem Abschnitt aus des Peter von Haven Nachrichten von Rußland, daß der Baron von Huyssen einem Golowin 1705 bey dem römischen Kaiser Joseph, ein gräfliches Diplom ausgewirkt habe.

Zu: Bergholz. Nr. 132.

Ein holsteinischer Edelmann von Bergholz, kam 1712 aus Sachsen nach Rußland, stand zuletzt als Generallieutenant in russischen Diensten, und ging 1718 in venetianische. Sein Sohn Friedrich Wilhelm von Bergholz, der sich in

den

den Jahren 1721 bis 1724 in Rußland am Hof des Herzogs von Holstein Carl Friedrich, aufhielt, war anfänglich dessen Hoffunker, nachher Kammerjunker, darauf Kammerherr, und 1742 Oberkammerherr. Er hatte 1718 einen Bruder, der als Lieutenant von der Cavallerie starb, auch eine Schwester die mit einem Rossgarten vermählt wurde. S. Büsching Magaz. 19 Th. in der Vorrede, und 20 Th. S. 389 und 535. — Ob er das Wapen der Hessländischen von Bergholtz geführt habe, ist mir unbekannt.

Zu: Manecken. Nr. 157.

Im Hochstift Hildesheim, im Amt Hunnesrüt, findet man ein Kirchdorf Namens Mancken. S. Büsching Magaz. 14 Th. S. 338.

II. Beyträge zu den Materialien der ehsländischen Adelsgeschichte

Zu: Bredal.

Peter Bredal war ein Norweger von Geburt, und 1723 russisch-kaiserlicher See-Capitain. S. Büsching Magaz. 21 Th. S. 221.

Zu:

Zu: Wangersheim.

Ein Generallieutenant Wangersheim hat vor dem Jahr 1721 in schwedischen Diensten gestanden. S. Büsching Magaz. 19 Th. S. 142.

Zu: Wrede.

Im Warburger Distrikt des Stifts Wadersborn, und zwar im Oberamt Dringenberg, gehörte im Jahr 1757 das Dorf Wenne nebst dem adelichen Hof, denen von Wreden; desgleichen besaßen sie im Amt Beverungen eben des Stifts und Distrikts, im fürstlichen Dorf Wargessen, einen adelichen Hof. S. Büsching Magaz. 21 Th. S. 95. 133. 72 und 144.

III. Beyträge zu den Materialien der öflesschen Adelsgeschichte.

Zu: Berg.

Carl Friedrich von Berg, Titular-Rath und Assessor des vorigen öflesschen Ordnungsgerichts, Erbherr auf Müllershof im Arensburgschen Kreis, geboren den 12ten Sep. 1720; vermählte sich am 23sten Jun. 1749 mit Johanna Juliana von Poll, geb. den 21sten April 1731, gest. den 13ten Febr. 1772, einer Tochter des Assessors Otto

Otto Johann von Poll, Herrn auf Mandasfer, und dessen Gemahlin Ingeborg Louisa von Trolken, aus dem Hause Hassel. — Aus jener Ehe sind geboren:

- 1) Ingeborg Louisa Berg, geb. den 5ten Jul. 1752, verm. mit dem Major und öf-
schen Kreishauptmann Carl Adam Köhren,
aus dem Hause Mezßlill.
 - 2) Hedwig Charlotta Berg, geb. den 20sten
März 1754.
 - 3) Friedrich Johann Gustav Berg, verab-
schiedeter Artillerie-Capitain, geb. den 26sten
März 1756; vermählte sich am 23sten Sept.
1788 mit Louisa Catharina von Poll,
geb. den 20sten Nov. 1763, Tochter des öf-
schen Landraths und Obersten Ebbe Lud-
wig von Poll, und der Christina Juliana
von Berg, aus dem Hause Erlaa.
 - 4) Christina Beata Berg, geb. den 9ten
Dec. 1757.
 - 5) Carl Wilhelm Berg, geb. den 10ten April
1759.
 - 6) Alexander Magnus Berg, geb. den 22sten
März 1764.
- Beide letztere stehen als Artillerie-Lieute-
nants in Diensten.

Zu:

Zu: Burhövöden.

Folgende Deduction, die aus einer sichern Hand herrührt, hat ein Mitglied dieses Geschlechts, welches hier durchgängig Burhoeveden geschrieben ist, bey der Anfertigung des öf-lichen Adels- oder Geschlechtsbuchs 1786 zu Arensburg eingereicht. Billig liefere ich dieselbe wörtlich und unverändert: nur wo eine kurze Erläuterung nöthig zu seyn scheint, füge ich sie in Anmerkungen unten bey.

Die Familie von Böckshövöde, jetzt Burhoeveden, hat ihren Ursprung aus dem Herzogthum Bremen und Verden, alwo sie von undencklichen heidnischen Zeiten gewohnt, und im 9ten Seculo nach Christi Geburt unter Regierung der carolingischen Kayser schon bekant gewesen, aber unter den sächsischen und folgenden Kaysern immer in großer Ansehen gekommen sind. Man sehe des Andreas Angeli holfsteinsches Adels-Chronicon. Und obgleich bey dieser uralten adelichen Familie, wegen Mangel der dazu nöthigen Documente (welche in so vielen und gefährlichen Tronbelen, wodurch der vormalige bremische Kirchen-Stat, und selbst in Lief- und Eßkland, erschrecklich beunruhiget worden, umgekommen seyn,) das gebührende Alterthum der Burhoevedenschen Familie nicht deutlich und weitläufig kan vor-
22stes u. 23stes Stück. B b gestellet

gestellet werden: so finden sich dennoch meistens theils solche Indicia und Anzeigen, welche das Alterthum ohne Zweifel bestimmen können. Aus der hierbey unter Nr. 1 angeführten vidimirten Abschrift *) aus dem bremisch und verdischen Mittersaal, ist zu ersehen: daß es alte Dienstmänner des vormaligen Erzbisthums gewesen seyn, und schon vor 1185 dort geblühet, wie auch Lehngüter besessen haben. — Aus dieser Familie wurde 1196 der Dummherr Albrecht von Burchowden vom Erzbischof und Capitel zu Bremen, zum dritten Bischof nach Liefland gesandt; ich verufe mich auf die sogenannte Bischofs-Chronik p. m. 3; und im Jahr 1200 vom Pabst Innocencius confirmiret; und erhielt vom Kayser Heinrich VI zu Nürnberg, Liefland zum Lehn. Im Jahr 1204 wurde er dergestalt begabet, daß hinführo die Bischöfe in Liefland ihre Cession **) als Fürsten behalten solten. Siehe Kelch's l. Hist. 2 Th. S. 51, Ruffow's Chron. und Ceu-

mern's

*) Diese, wie die folgenden unter gewissen Nummern angeführten Beylagen, befinden sich nicht bey der mir mitgetheilten Deduction. Vermuthlich hat die Familie sie wieder zurück genommen, nachdem sie vorgezeigt waren.

**) Dieses Wort ist hier undeutlich; beynahemöchte man dafür; Cession lesen.

mern's Theatrid. Livon. — Daß nun dieser Albrecht auch Brüder und Vettern ins Land mitgebracht, oder nachher hat einkommen lassen, läßt sich daraus schließen, weil schon im Jahr 1215 Dietrich und Rothmar von Burchowden, mit 2 wohlgerüsteten Schiffen bey Riga gewesen, welche die Ehsten und Deseler bey dem Ausstand, die Dina zu versenken, abgehalten. Kelch 2 Th. S. 58. — Um das Jahr 1216 war erwähnter Dietrich vom Bischof mit 3000 Mann geschickt, um die Festung Odempä zu entsetzen *). Kelch 2 Th. S. 59. — Im Jahr 1220 setzte Erzbischof **) Albrecht seinen Bruder Hermann von Burchowden, zu Leal zu einem Bischof ein. Kelch 2 Th. S. 61. „Johann von Burchowden oder „Bockshoweden kam im Anfange des 13ten Jahrhunderts aus dem Bremischen nach Liefland:“ man findet ihn in einer Urkunde von 1224. Cod. Dipl. Reg. Pol. T. V. p. 8. 9. Arnde's I. Chron. 2 Th. S. 15. — Dieser Johann hatte 2 Söhne: ersterer, Hermann, war Kanzler des Königs Abel von Dänemark, und 1251 wurde er Bischof

B b 2

*) Daß nicht er, sondern der Ordensmeister Volquin, bey diesem Zug den Oberbefehl geführt habe, sieht man aus Arnde's Chron. I. Th. S. 124.

**) Es muß Bischof heißen,

schaf von Desel, und hieß unter den Deselschen Bischöfen Hermann der II. Rer. Danicar. C. v. II. p. 340. Der zweyte Sohn, Hermann Johann *) war 1296 Landrath im Herzogthum Ehstland und Kriegsobristen. Lode S. 75 **). Urndt 2 Th. S. 71. Gadebusch Handschrift ***). Otto Buphoeveden, Hermann Johansson †) erhielt 1218 von dem König Erich in Dänemark, Lehngüter. Pontani Rer. Danicar. C. v. II. p. 426 lin. 10. Urndt 2 Th. S. 81. — Heinrich Ottens Sohn, war 1344 Wapener und Rath des Königs und der Krone Dänemark. Urndt 2 Th. S. 96. — Bartholomäus, Heinrichssohn, war 1397 Vogt

*) Die doppelten Taufnamen sind erst etwa 300 Jahre später bey dem Adel in Gebrauch gekommen; aber in der Mitte des 13ten Jahrhunderts, da obiger Hermann Johann geboren war, kannte man sie noch nicht, welches so gar die übrigen hier vorkommenden Personen beweisen.

**) Vermuthlich soll dies nicht S., sondern S. (Seite) heißen; indessen habe ich die Handschrift von Lode jetzt nicht bey der Hand, um sie nachzuschlagen.

***) Was dies für eine Handschrift sey, weiß ich nicht. Vielleicht ein Band von seiner Adelsgeschichte, oder ein Auszug daraus.

†) Vermuthlich hat sich hier der Abschreiber versehen, denn es soll wohl heißen: des Hermann Johanss Sohn.

im Stift Dörpat, und damals bey den Friedenshandlungen zu Danzig zugegen, wo der Söhnes Brief geschlossen worden. Urndt 2 Th. S. 117. Gadebusch 1. Jahrb. bey ebend. Jahr S. 518. — Bersten und Heinrich, Bartholomäus Söhne, verkauften ihr Gut Wigast *) im Kannapähschen Kirchspiel zu Dörpat, am Freytag nach Johannis 1450. Otto Buphoeveden, Heinrichssohn, war 1482 auf der Waimelschen Tage Leistung aus dem Stifte Dörpat. — Johann und Reinhold von Buphoeveden, Otten Kinder. Von diesen kaufte Johann Buphoeveden 1493 von Wessel Loe den Hof zu Witgemeggi **) nebst Zubehör im völvesschen Kirchspiel. Ceumern Th. S. 137 ***). — Reinhold hingegen war schon vor 1531 Bischof in der Wiek und Desel. Urndt 2 Th. Taf. 1. Relch 3 Th. S. 177. — Johann Johansssohn von Buphoeveden war Vogt zu Arensburg und bischöflicher Rath und Landrath; erhielt vom Bischof Johann †) von Desel, 1527 zu Arensburg, seiner mannigfaltigen treuen

B b 3

Dienst

*) Dies soll wohl Wigast heißen.

**) Ceumern sagt Wittgemeggi.

***) Ceumern nennt das Kirchspiel Palvis; inzwischen erklären beide Schreibarten kein jetziges Kirchspiel. Vielleicht soll es Völwe seyn.

†) Kiewel.

Dienste wegen, verschiedene Güter zu Lehn. Nr. 2. — 1537 am Donnerstage nach Petri Reisteneyer, zu Löwel, ertheilte der Bischof Reinhold Buphoeveden, ihm Johann von Buphoeveden auf sein Gesuch, in Ansehung seiner in der letzten Bietschen Fehde mit dem Schif: der fliegende Geist, verloren gegangenen Siegel und Briefe, ja seiner ganzen Brieflade, ein Transsumt einiger Urkunden. Nr. 2. — Erwähnter Johann, welcher alle obige Güter erbte *) hatte zwey Söhne: Otto und Jürgen. Otto war dänischer Obristlieutenant und Erbherr von Padel; er traf am 22sten Weinmonats 1560 mit dem Herzog Magnus von Holstein, Bischof der Stifter Desel, Wiek und Curland, einen Tausch, trat ihm einige Güter, welche sein Großvater zu Lehn erhalten, ab, und bekam dafür vier Gesinder **) samt dem Irraschen Holm und dem Orte Venit ***) Nr. 3. — Sein Sohn Reinhold, königlich schwedischer Rittmeister, erbte nach des Waters

*) Sie werden aber in der Deduction nicht namhaft gemacht; vermuthlich aber in der angeführten Beplage, die mir angezeigter maassen, nicht zu Gesicht gekommen ist.

**) Das wird wohl eigentlich das heutige Padel seyn.

***) Vielleicht ist dieses das Gut Thentet; denn Venit ist ein unbekannter Name.

Waters Tode, Padel, Venit und Palliser, wie auch das Pfandgut Allenküll. — Am 6ten Weinmonats 1610, wurde der Hofdienst in Ehstland auf einen bessern Fuß gesetzt, und dabey von dem Könige in Schweden Carl dem IX ein Vertrag mit ihm gemacht. Gadebusch I. Jahrbücher bey ebend. Jahr S. 422. — Seiner geleisteten und noch zu leistenden treuen Dienste wegen, schenkte ihm der König Gustav Adolf, zu Reval den 18ten Weinmonats 1614 das Gut Allenküll, im Weissensteinschen, nach dem Recht des Norwingschen Beschlusses, wie solches aus der Beylage unter Nr. 4 zu ersehen ist. — Nach ihm folgten seine beiden Söhne: Reinhold, königlicher Rittmeister und nachher Geh. Rath der Königin Christina, und Landrath auf Desel; und Johann Friedrich. Diese Brüder theilten sich im J. 1641 dermaassen, daß dem Reinhold die Güter Allenküll und Padel zufielen, und formirte also den Allenküll- und Padelschen Stamm; Johann Friedrich aber den Palliserschen Stamm. Im J. 1645 confirmirte die Königin Christina, den 31sten October, ihm Reinhold das Gut Allenküll; vergönnte ihm auch die ehemals zu Allenküll gehörigen Dörfer Eymar und Karris einzulösen; alle die Dörfer, nebst dem Gut Allenküll bestätigte ihm diese Monarchin am 28sten

Herbstmonats 1652 nach harr- und wierischen Recht. — Otto Friedrich, Reinhold'sson, Regimentsquartiermeister und nachher Rittmeister, erbt nach des Vaters Tode Allentüll und Padel, und hinterließ nach seinem Absterben zwey Söhne: Otto Reinhold, nemlich mein Großvater, erhielt in der brüderlichen Theilung Padel und Benit, und formirte den Padel'schen Stamm; Carl Gustav aber den Allentüll'schen. — Mein Vater, Assessor Otto Friedrich, Otto Reinhold'sson, erbt nach des Vaters Tode Padel und Benit, und hinterließ das Gut Padel seinen Kindern, als dem Capitaine Heinrich Otto; Friedrich Wilhelm, russisch-kaiserlichen Obersten, kaiserlichen Flügel-Adjutanten und Ritter des St. Georgen-Ordens vierter Klasse; und Mathias Christopher von Burhövoden, wirklichen Legations-Rath. In der brüderlichen Theilung erhielt der sel. Capitain Heinrich Otto von Burhövoden das Gut Padel und Benit, welches seinen nachgelassenen Erben zugefallen ist. — Da ich nun hoffe, daß alle oben erwähnte Nachrichten und die Notorität von meinen Ascendenten nach Verprüfung richtig befunden werden, welche alle Lehngüter und Ehrenstellen besaßen, und folglich laut dem allerhöchsten Manifest in Ansehung des Adels-Beweiſes, vom Jahr 1785 den 21sten April, hinlänglich seyn wird,

wird, das Alter der Burhövoden'schen Familie zu unterstützen, und zwar sie, bey Rangirung derselben, von 1185 setzen wird, so wie es die Beilage Nr. 1 belehret, welche gar deutlich beweiset, daß die Familie schon vor 1185 im Bremischen Gitter gehabt hat, so wie auch selbst die historischen Nachrichten und Alterthümer, welche nach dem allerhöchsten Manifest S. 91 bepruft und angenommen werden sollen, belehren: daß die Familie schon vom Jahr 1196 in Liesland gewesen.“

Diese Deduction enthält fast alle Burhövoden welche in den hiesigen Chroniken vorkommen; nur fehlen darin etliche deren Urndt 2 Th. S. 62. 154 und 78 in einer Anmerkung, gedenkt, nemlich ein Heinrich der 1472 Bogt in der Wiek war, ein anderer gleiches Namens der Pernigel besaß, und dann Holken bey den Jahr 1315, ingleichen Johann von Burhövoden vom Jahr 1319. — Kennern und geübten Forschern wird hin und wieder ein Zweifel einfallen: Denn die angeführten Schriftsteller bezeugen nicht überall was sie beweisen sollen. So möchte es wohl nicht so leicht dazuthun seyn, daß der obige für den hiesigen Anherren erklärte Johann einen Sohn Hermann, dieser einen Sohn Otto, letzterer einen Sohn Heinrich, und so weiter, gehabt habe. — Daß man bey mancher aus Geschichtschreibern angeführten Stelle über

überhaupt verschiedene Erinnerungen machen könnte, will ich nicht einmal erwähnen. — Uebrigens ist unlängbar, und bereits in den Materialien angezeigt worden, daß dieses Geschlecht zu den ältesten im Land gehört. — Von den Zweigen welche sich bey der liefländischen Matrikul-Commission aus den Häusern Libbien und Wilken-Pahlen angaben, wird in der Deduction gar nichts erwähnt.

Zu: Volcken.

Reinhold Gustav Volcken, öfselfcher Landrath, Erbherr auf Rangern, vermählte sich mit Anna Beata Poll, einer Tochter des Berend Dietrich Poll, von Weydenbrücken, schwedischen Majors, Erbherrn auf Cölln und Nacht, Besitzer des publiken Guts Magnushof; und der Christina Beata Stärck, aus dem Hause Käsel.

Ingeborg Louisa von Volcken, welche am 9ten Jul. 1695 geboren war, und am 25sten Jul. 1783 starb, hatte sich am 15ten Oct. 1727 vermählt mit Otto Johann Poll, geb. den 11ten Aug. 1700, gest. auf der Arende Handeser, den 15ten Jul. 1782.

Zu:

Zu: Poll.

Von folgenden 3 Zweigen oder Linien kan hier eine umständlichere genealogische Nachricht gegeben werden. Nämlich:

Erste Linie: Poll von Cölln.

Otto Johann Poll, von Weydenbrücken*), schwedischer Oberstklientenant und Commandant zu Arensburg, geb. den 21sten Jan. 1635, gest. 1710. Er vermählte sich 1) mit Nach och Dag, aus einer bekannten schwedischen altadelichen Familie; 2) mit Catharina Louisa Starckelberg u. s. w. Aus der ersten Ehe waren die folgenden 4 ersten, aus der zwote aber die übrigen 5 Kinder. Sie heißen:

1) Jürgen Fromhold Poll, geb. 1672.

2) Johann Gustav Poll, geb. 1673

Sind beide in der Pultawaschen Schlacht geblieben.

3) Anna Maria Poll, vermählt mit dem Capitain von Bellinghausen, aus dem Hause Hoheneichen.

4) Brita Beata Poll starb unvermählt.

5) Los

*) Was dieser Zusatz oder Beyname bedeuten soll, weis ich nicht. Ein Mitglied der Familie, welches von derselben verschiedene gute Nachrichten lieferte, erwähnt nichts davon.

- 5) Lorenz Gustav Poll königl. schwedischer
Rittmeister, geb. 1688, gest. 1752 ohne
Erben.
- 6) Carl Ludwig Poll geb. 1697; hat sich in
Schweden niedergelassen.
- 7) Otto Johann Poll Herr auf Mandeser,
geb. den 1ten Aug. 1700, gest. den 1sten
Jul. 1782. Er vermählte sich am 15ten
Oct. 1727 mit Ingeborg Louisa von Tol-
ken, geb. den 9ten Jul. 1695, gest. den 25sten
Jul. 1783. Aus dieser Ehe sind geboren:
Louisa Catharina Poll geb. den 6ten
Nov. 1728, verm. 1748 mit dem Major
Gustav Magnus von Peetz, Erb-
herrn auf Angern in Ostland.
- 8) Johanna Juliana Poll geb. den 2ten
April 1731, gest. den 13ten Febr. 1772.
Sie vermählte sich am 23ten Jun. 1749
mit Carl Friedrich von Berg, aus
dem Hause Clausholm, Erbherren auf
Müllershof, geb. den 12ten Sept. 1720.
- 9) Carl Gustav Poll Capitain, geb. den
23sten Jan. 1736, verm. den 7ten Oct.
1782, ist unbeerbt. (Von ihm und sei-
ner Gemahlin findet man schon eine
Nachricht in den Material. zur öfselfchen
Adelsgesch.)
- 10) Inge

- 11) Ingeborg Juliana Poll geb. 1685, verm.
mit dem Ritterschafes Hauptmann von De-
sel, Christian Friedrich Poll, Erbherren auf
Weyholm und Medel, geb. 1672, gest. 1747.
- 12) Christina Louisa Poll, geb. 1695,
war zuerst mit einem Capitain Palmbach,
dann mit einem Capitain Kaulbars ver-
mählt.
- 13) Zwote Linie: Poll von Cölln und Nachl.
Berend Dietrich Poll, Fromholds Sohn
von Weydenbrücken, königl. schwedischer Major,
Erbherr auf Cölln und Nachl, Besitzer des pu-
bliken Guts Magnushof; vermählt 1) mit
von Treyden, aus dem Hause Saltack, welche
unbeerbt starb; 2) mit Christina Beata Stärck,
einer Tochter des Rittmeisters Christoph
Stärck, Erbherren auf Käfel, und der Anna
Dorothea Stackelberg, aus dem Hause Middul
und Thomel. — Aus dieser zwoten Ehe wurden
geboren:
- 1) Carl Fromhold Poll. (Man sehe die Ma-
terialien zur öfselfchen Adelsgesch.)
- 2) Anna Beata Poll, vermählt mit dem öfel-
schen Landrath Reinhold Gustav von Tola-
ken, Erbherren auf Rangern.
- 3) Idea Louisa Poll, lebt noch, und ist unverm.
- 4) Ul

4) Ulrica Poll, vermählt an einen Fährich Wolgram; sind aber beide tod.

5) Gerdruta Poll, war an einen von Toll, aus dem karkischen Hause vermählt.

Dritte Linie: Poll von Werholm und Medel.

Christian Friedrich Poll, öfelscher Ritterschaftshauptmann, Erbherr auf Werholm und Medel, geb. 1672, gest. 1747, vermählte sich

1) mit Ingebörg Juliana Poll, geb. 1685, u. s. w. dann 2) mit Anna Christina Toll, u. s. w.

(Man sehe die Materialien zur öfelschen Adelsz. gesch.) Aus der ersten Ehe waren folgende 3 Töchter geboren:

1) Louisa Poll, vermählt an einen von Toll.

2) Martha Christina Poll, geb. den 10ten May 1715, vermählte sich 1) mit dem Pastor Angerstäde, 2) mit dem Lieutenant Reinhold von Lode, welcher auch bereits gestorben ist.

3) Charlotta Juliana Poll, gleichfalls, als Zwillingsschwester, geboren den 10ten May 1715, war mit dem Landgerichts-Assessor Mathias Olavs Lef vermählt.

Edbe Ludwig Poll, Oberster und öfelscher Landrath, Erbherr auf Medel; vermählt mit
Chri

Christina Juliana von Berg, geb. den 25sten Nov. 1730 u. s. w. (Man sehe die Material.) —

Deren Tochter Louisa Catharina Poll, geb. den 20sten Nov. 1763, vermählte sich am 23sten Sept. 1788, mit dem verabschiedeten Artillerie Capitain Gustav Berg, von Müllershof, aus dem Hause Clausholm herkommend, welcher am 26sten März 1756 geboren ist.

Zu: von der Osten genann Sacken.

Bei diesem Artikel ist bereits in den Materialien bewiesen worden, daß es im Stift Piltzen eine wohlbesitzliche und angesehene adeliche Familie ehemals gegeben hat, die Sacken hieß, und zum Wapen drey Sterne führte: wobey die Unterschriften und Siegel des Otto und Weghe von Sacken, welche als Bevollmächtigte der Ritter und Mannschaft des Stiftes Rurland, bey der Schließung des zehnjährigen Bündnisses aller Stände der Länder Lieflands, gegenwärtig waren, angeführt wurden. — Der dort gleich darauf folgende Satz, welcher mit den Worten anfängt: „Nun fließt wohl hieraus der natürliche Schluß, daß es um die erwähnte Zeit keine Familie von der Osten genann Sacken gegeben hat“ u. s. w. — bedarf einer Ergänzung

gänzung, und muß eigentlich folgendermaßen heißen *):

„Nun fließt hieraus wohl der natürliche Schluß, daß es um die erwähnte Zeit noch keine Familie von der Osten genannt Sacken gegeben hat, da der männliche Stamm der eigentlichen Sacken nicht erloschen war; aber eine von der Osten gab es, die an und für sich damals im Piltenschen mag besitzlich gewesen seyn; folglich existirte auch kein quadrirtes Wapen, welches nach gänzlicher Erlösung, und erlangter Sackenschen Erbschaft allmählig erst von den Nachkommen wird so seyn beliebt worden. Oder aber, man müßte annehmen, daß oben erwähnte Otto und Wedeghe von Sacken, zwar schon für ihre Personen zu der Familie von der Osten gehört haben, und etwa deren nächster Vorfahre durch einen Vertrag — gar durch eine testamentarische Verordnung des letzten gebornen Sacken's, in Betracht der Vermählung mit seiner Erbtöchter, dahin wäre verbunden worden, dessen Namen

und

* Diese Ergänzung sollte nach dem Verlangen des Herrn Verfassers, schon in den Materialien am gehörigen Ort angebracht werden: aber ich erhielt sie zu spät, da bereits das Manuscript zur Druckerey fortgeschickt war.

Der Herausgeber.

und Wapen in Zukunft zu führen, welches denn in den ersten Zeiten geschah; bis es endlich diesem Geschlecht nachher gefallen hat, das Andenken des ursprünglichen Namens mit zu erneuern, das alte Sackensche Wapen mit dem Ostenschen zu vereinigen, und sich von der Osten genannt Sacken zu schreiben. — Fast sollte ich vermuthen, daß dieser Familien-Entschluß erst zur Zeit der kurländischen Ritterbank oder um das Jahr 1620 zu seiner völligen Reife gediehen ist; denn im 15ten Jahrhundert da die mehrerwähnten beiden Bevollmächtigten der Ritter und Mannschaft des Stifts Piltten lebten, findet man so gar bey fürstlichen Personen der damaligen Zeiten, äußerst selten einen quadrirten Schild; aber im 16ten Jahrhundert entdeckt man schon mehrere, und so werden sie von Zeit zu Zeit allgemeiner.“

„Wer nur einige Wapenkenntniß besitzt, dem wird obige Muthmaßung nicht auffallend noch neu vorkommen. Es ließe sich vieles von der Simplicität der Wapen unserer alten liefländischen Vorfahren zum Beweis mit beybringen, allein es ist hier nicht der Ort dazu. — Indessen könnten Familien-Epitaphien und dergleichen in den Sackenhäusern: Bathen: und Apprichschen Kirchen, alles dieses erläutern und berichtigen: aber ich habe sie niemals gesehen.“

22stes u. 23stes Stück.

Cc

3u:

und zu: **Stackelberg.**

Von dem kiefändischen General: Oekonomie: Director Stackelberg, dessen in den Materialien gedacht wurde, kan ich nun eine umständlichere Anzeige liefern.

Sabian Adam von Stackelberg, geb. den 24ten Sept. 1708, wurde 1744 Statthalter von Dorpat, 1760 Collegienrath, und 1762 General: Oekonomie: Director von Kiefand. Er starb zu Arensburg am 26ten May 1767, und wurde im Februar 1768 zu Wagenfüll begraben. (Gazdebusch hist. Jahrbüch. bey dem Jahr 1744 S. 310, und bey dem Jahr 1760 S. 639.) Vermählt hatte er sich am 3ten Nov. 1738, mit Charlotta von Liphart, geb. den 15ten Nov. 1720, gest. 1756, einer Tochter des schwedischen Capitains Friedrich Wilhelm von Liphart, Erbherrn auf Nötkenshof und Noyel, und der Charlotta von Helmersen, aus dem Hause Cremon. Ihm wurden aus seiner Ehe folgende Kinder geboren:

1) August Ludolf von Stackelberg, geb. den 27ten Aug. 1740; ist jetzt verabschiedeter russisch: kaiserlicher Generalmajor und Ritter des St. Georgen: Ordens 4ter Klasse. Seine erste Gemahlin war die jüngste Tochter des verstorbenen Generallieutenants Christopher

von Essen; den Namen der jetzigen habe ich nicht erfahren.

2) Charlotta Elisabeth von Stackelberg, geb. den 23sten Dec. 1742, war anfangs Hofräulein, und vermählte sich dann mit dem Grafen Wolodimer Orlov.

3) Wilhelmina Helena von Stackelberg, geb. den 22sten März 1744; ist mit dem aus dem Hause Kockara herstammenden, und bereits in den Materialien namhaft gemachten Generallieutenant, Generalgouverneur und Ritter von Kebbinder vermählt.

4) Georg Carl von Stackelberg, geb. den 6ten Dec. 1747.

5) Christian Wilhelm von Stackelberg, geb. im Junius 1749. Beide verloren ihr Leben in dem vorigen Krieg gegen die Türken; und zwar der eine als Secund: Major, der andre als Capitain.

6) Friederica von Stackelberg, geb. im Sept. 1753; war Hofräulein, und vermählte sich mit dem Kammerherrn Hans Heinrich Grafen von Tiefenhausen, Erbherrn mehrerer Güter in Ehstland.

Daß der obige General: Oekonomie: Director aus dem Hause Wagenfüll herstammt, ist in den Materialien angezeigt worden.

Zu: Weymarn.

Das vom König Carl XI zu Stockholm am 21sten Dec. 1693 ausgefertigte Adels-Diplom dieser Familie, welches ich jetzt in einer beglaubigten Uebersetzung aus dem Schwedischen in das Deutsche, vor mir habe, beweist unwidersprechlich, daß die Familie schon ehe sie dieses Diplom erhielt, ist für adelich gehalten worden. Denn in demselben heißt es nach der in solchen Urkunden gewöhnlichen Einleitung, unter andern also: „Dannhero und demnach, in Betrachtung solches alles, bey Uns in ein gnädiges Andenken Unsere getreue Unterthanen auf Desel, Uns geliebte: Johst und Anton von Weymer, gekommen sind, welche ungeachtet sie sich erbieten, daß sie ihr adeliches Herkommen Mutterwegen mit gültigen Beweis darthun wollen, haben sie dennoch durch eigene Tugend und ein ehrbares Leben das allgemeine Lob sich erworben, daß sie ihre unterthänige Devotion für Uns stets bezeigt, ingleichen bey allen sich begebenden Occasionen und Zufällen ihr Vermögen zur Beförderung Unsers Dienstes, samt merklichen Nutzen und Aufnahmen der Provinz Desel, ungespart gehalten; insonderheit hat der ältere Bruder, bey seiner Anheimekunft aus der Fremde,

„alda

„alda er in etlichen Jahren sich aufgehalten, und sich eine und andre nützliche Wissenschaft verschaffet, Fähnrichs: und darnach Lieutenants-Chargen für die Bürgerschaft in Arensburg bedienet; ingleichen auch im letzten Krieg mit der Krone Dännemark, vom damaligen Gouverneur in dem Ort und Generalen, Uns geliebten, Wohlgebornen Baron Carl Johanson Sibbladt, zum Capitain verordnet worden — — —

„Der jüngere Bruder Anton von Weymer, hat gleichergestalt vermittelst wohlangelegte Studia und langwierige Reisen in fremden Landen, sich bequemt und geschickt zu einigen Unsren und des Reichs Dienst gemacht; ingleichen allezeit als einem redlichen und treuen Unsren Unterthan wohl geziemet und ansehet, sich geschickt und verhalten, so daß er und gedachter sein Bruder in allen Zusammenkünften sind für Edelleute gehalten und angesehen worden, und sich gleichfalls in adelichen Heirathen daselbst eingelassen haben — — — u. s. w.

Zu: Bradke.

Schon in den Materialien geschah die Anzeige, daß der Premier-Major Friedrich Wilhelm von Bradke, am 8ten Oct. 1778 in die Hessische oder jetzige arensburgsche Ritterschaft, bey

E c 3 allge:

allgemeiner Versammlung derselben, ist förmlich aufgenommen und immatriculirt worden. Jene Anzeige kan ich jetzt ergänzen und in Ansehung des Adelsdiploms berichtigen, da mir von letztern eine beglaubigte und genugsam authentische Abschrift der Uebersetzung aus dem Schwedischen in das Deutsche, welche ich eines Theils hier zum sichersten Führer wähle, ist mitgetheilt worden.

Michael Detlef von Bradke, geboren zu Lübeck, wo sein Vater Peter Bradke, wohnte, studirte anfangs, und erwarb sich eine hinlängliche Kenntniß in manchen bey dem Kriegswesen erforderlichen Wissenschaften; trat darauf nach Anzeige des Diploms, von 1699 bis 1705 in auswärtige Dienste, da er sich bis zum Fähnrich aufdiente; dann in schwedische, wo er 1707 Fähnrich wurde, aber wegen seines Wohlverhaltens bald höher rückte, bis er 1717 das Patent als Major bey dem Delands: Sibgastars Regiment erhielt. In dieser Bestallung wurde er mit Behaltung seines Namens, geadelt und im Jahr 1720 unter Nr. 1596 auf dem Stockholmschen Ritterhaus introducirt. Am 9ten Nov. 1721 kam er als Oberster seinen Abschied, wurde aber gleich darauf Commandant in Lübeck, welche Stelle er noch 1739 bekleidete. — Er vermählte sich

sich den 21sten Oct. 1715 mit Anna Margaretha Prael, seiner Tochter des Kaufmanns zu Christiansstadt Peter Prael, welche 1740 starb. Vorher hatte sie mit dem Kaufmann zu Christiansstadt Peter Weckmann (oder wie im Adels-Diplom steht, Wegmann) in der Ehe gelebt, und mit ihm die 3 hernach folgenden Kinder erzeugt.

Sein Adels-Diplom hatte schon der König Carl XII im Hauptquartier Lissedahlen bey Friedrichshall am 17ten Nov. 1718 anfertigen lassen, aber noch nicht unterschrieben. Nach dessen Ableben ertheilte die Königin Ulrica Eleonora dasselbe mit ihrer Unterschrift am 23sten März 1719, wobey zugleich die Ursach der verspäteten Ausfertigung angezeigt wurde. In diesem Diplom sind zugleich mit ihm, seine drey Stiefkinder Peter, Dorothea Catharina und Samuela Wegmann, ingleichen sein gleich folgender Bruder, in den Adelsstand erhoben.

Heinrich Nicolas von Bradke, Bruder des vorhergehenden, stand von 1706 bis 1713 in auswärtigen Diensten, wo er sich bis zum Second-Feuerverker-Lieutenant aufdiente; dann trat er als Lieutenant bey dem Ost-Schonischen Regiment in schwedische, hielt sich aller Orten wohl, wurde am 18ten Jul. 1718 Artillerie-Capitain, und als solcher zugleich mit seinem Bruder geadelt, auch introducirt. Er nahm am 30sten Jul. 1726 als Major seinen Abschied; trat in russische Dienste, und starb als Generallieutenant, Oberbefehlshaber des baltischen Ports, und Ritter des St. Annen-Ordens, ohne männliche Erben nachzulassen.

Caspar

*) Sternmann meldet in der Matr. S. 1205 u. f. daß er Peter Landrichter ist gewesen, und zugleich mit seinem Stiefvater introducirt worden. Er sollte sich gleichfalls Bradke nennen.

Caspar Johann von Bradke, ein Sohn des obigen Commandanten Michael Detlef von Bradke, war verabschiedeter russisch: kaiserlicher Capitain, und vermählte sich mit Margaretha Elisabeth von Aderkaß, welche am 1sten März 1731 geboren ist, und jetzt in der zwoten Ehe mit dem Lieutenant und Kreisrentmeister Georg Heinrich Kubusch lebt. Ihr Sohn erster Ehe ist der jetzige Premier: Major bey dem Rexholmschen Regiment Friedrich Wilhelm von Bradke, geb. den 29sten Nov. 1752; er hat Christiana von Haack, eine Tochter des Majors von Haack, zur Gemahlin, und ist eben derselbe, welcher 1778 in die öfentliche Ritterschaft aufgenommen wurde.

Nach Anzeige des Diploms besteht ihr Wapen: „aus einem in der Länge in 2 gleichen Feldern getheilten Schild, davon das eine Feld zur Rechten blau, worin ein silberner Mercurius: Stab über dem Jovis Zeichen von gleichen Metalle, zu sehen; das andre Feld aber zur Linken ist von Gold mit einem bewafneten krummen Arm, welcher in der Hand ein bloßes Schwerdt hält; über dem Schild ist ein offener Turnier: Helm, worauf ein bloßes Schwerdt mit der Spitze aufwärts zwischen zween Pfauensfedern steht“; der Kranz und das Laubwerk ist von Gold und Silber aufs blau.“

*) Nach dem schwedischen Wapenbuch ist der abgeschnittene Arm in der linken Hälfte, blau geharnischt; der adeliche Turnierhelm aber mit einem von gold und blau gewundenen Wulst bedeckt, auf welchem dann der Degen zwischen den Pfauensfedern ruht.

Kurze
Nachrichten, Anekdoten Sagen
und
Anfragen.

Leben verloren *), sondern auch nachher mehrere aus der Bürgerschaft, theils ihre Köpfe hergegeben, theils andre Strafen untergehen mußten: verdiente wohl eine ausführliche Darstellung, welche billig aus den gleichzeitigen Erzählungen beider streitenden Partheyen müßte gesammelt und angefertigt werden. Sie ist nicht nur an sich eine wichtige Begebenheit der Stadt, und folglich auch des Herzogthums; sondern sie würde auch ein lehrreiches Beyspiel geben, was für Urtheil ein blindes Vorurtheil, oder übel verstandene Rechtsglaubigkeit, anrichten kan; wie sehr Menschen selbst aus guter Absicht fehlen, und durch Entfernung von der schwer zu treffenden Mittelstraße, große Ungerechtigkeiten begehen können; wie durch Mißverständniß, zwey Partheien die leicht zu vereinigen wären, zur ausschweifendsten Erbitterung sich hinreißen lassen; wie ein Fehler immer zu einem größern verleitet, bis beide gegen einander aufgebrauchte Theile sich endlich nicht mehr im Stand sehen, das Verdorbene wieder zu verbessern; welche traurige Folgen ein Mißtrauen zwischen Obrigkeit und Unterthanen, nach

*) Die bereits in nord. Miscellaneen 13tes und 14tes Stück S. 472 u. f. davon mitgetheilte Nachricht, hat eigentlich zu dem gegenwärtigen Aufsatz den Anlaß gegeben.

nach sich ziehen kan u. d. g. Freilich lauter allgemein bekannte Wahrheiten; die aber für Fiesländer eindringender und fühlbarer seyn würden, wenn eine vaterländische Begebenheit, die oft mehr als fremde Beyspiele rührt, sie darauf leitete.

An Quellen oder Hülfsmitteln zu einer solchen Geschichte, fehlt es nicht; zu demselben gehören unter andern vorzüglich: 1) Die sogenannten Wieckenschen oder Dieckenschen Nachrichten, deren Verfasser sich zwar als einen redlichen und Wahrheit liebenden Mann zeigt, gleichwohl die Sache nur von einer Seite betrachtet hat; 2) Franz Neufchode's Chronik, der einen andern Gesichtspunkt bey seiner Erzählung wählte; 3) des rigischen Aeltermanns Mich. Faupe Bericht; 4) des hernach oft vorkommenden Martyn Giese Bericht; 5) des Doctor Welling's Bericht *); 6) die damals geführten Protokolle und Akten, u. a. m.

Zwar hat Gadebusch in seinen livländ. Jahrbüchern 2 Th. 1 Abschn. S. 338 u. f. und im 2ten Th. 2 Abschn. S. 100 u. f. davon

*) Gadebusch hat weder in der livländ. Bibliothek, noch bey den livländ. Geschichtschreibern, dem Faupe, Giese und Welling wegen ihrer historischen Berichte, einen Artikel gewidmet; vielleicht kannte er ihre handschriftlichen Aufsätze nicht.

Abfchn. C. 37 u. f. den Kalenderstreit nebst den damit verknüpften Vorfällen, erzählt, aber die Begebenheiten weder in das rechte Licht gestellt, noch die namhaft gemachten Quellen hinlänglich dabey getruzt. Worn herein stimmt er mit Wiecken oder Diecken oft wörtlich überein; doch stößt man auch auf große Abweichungen. So setzt er z. B. des Casius und Welling's Hinrichtung unter das Jahr 1584, da doch der letztere seine eingereichten Erklärungen *) erst 1586 unterschrieben hat. Einige vorkommende Personen erscheinen bey ihm unter einem merklich verschiedenen Namen: so nennt er die hernach folgenden beiden Schulmänner nicht Moller und Ruffzius, sondern Moller und Valentin Kasch oder Kascius. Da auch manche Vorfälle von ihm etwas anders erzählt oder gar nicht berührt werden; so kan ich wohl ohne Bedenken jenen merkwürdigen Kalenderstreit und dessen Folgen, aus eines Augenzeugen handschriftlich hinterlassenen Auffatz **) darlegen: muß aber billig vorher von desselben Beschaffenheit und Werth etwas melden; denn obgleich hin und wieder,

*) Eine Kiese ich noch am Schluß dieses Aufsatzes.

**) Doch schreibe ich denselben hier nicht wörtlich ab, sondern liefere blos einen kurzen Auszug daraus.

der, sonderslich in Riga, Abschriften davon vorhanden sind, so finden doch nur wenige Kessländer, und noch seltner die Ausländer, eine Gelegenheit dieselben durchzulesen und zu prüfen.

Das von dem Herrn Oberlandgerichts-Advocaten Schenk in Riga, mir mitgetheilte Exemplar führt, so wie mehrere andre, den Titel: Kurze Beschreibung was sich Gedenkwürdiges in Riga begeben und zugetragen hat von 1521 bis 1626, von Gotthard Diecken. Dieser Mann wird oft Wiecken genannt *). Gadebusch hat ihn in der Livländ. Biblioth. 3 Th. unter dem Namen Franz von Wiecken angeführt. Welcher Name der rechte sey, muß ich unentschieden lassen; habe auch bemerkt, daß Männer welche in der hiesigen Geschichte nicht ganz fremd sind, ebenfalls keinen genugthuenden Bescheid darüber geben können. Eben so zweifelhaft ist wohl, ob der obige Titel von dem Verfasser selbst, oder vom ersten

Besitzer dieses Buchs, d. h. dem Herrn Gadebusch, herrühret.

*) Da vormals die Namen mit lateinischen Buchstaben geschrieben wurden, sich aber unter denselben eigentlich kein W befindet, so kan vielleicht der Verfasser, oder der erste Abschreiber, aus Diecken, wenn es der wahre Name war, Wiecken gemacht haben. Noch jetzt befindet sich in Riga ein Eltester David von Wiecken; vielleicht ein Nachkomme von jenem.

Besitzer seiner hinterlassenen Handschrift, herrühre. Aus dem Inhalt erhellet un widersprechlich, daß der Verfasser zur Zeit des Kalenderstreits in Riga gewohnt, und alle damalige Vorgänge mit angesehen hat. Man nennt ihn durchgängig einen dastigen Bürger: vielleicht war er ein Kaufmann, der einen guten Schulunterricht genossen hatte. Uebrigens urtheilt er über die damaligen Vorfälle als ein Patriot von steifen Sinn, der ein Feind aller Neuerungen, und gegen die Vorgesetzten immer etwas mißtrauisch ist; doch sieht man, daß er nirgends thätlichen Antheil genommen, auch den Verhandlungen nicht beygewohnt, sich um den Inhalt der geschlossenen Verträge gar nicht bekümmert *) und nur von solchen Papieren Gebrauch gemacht hat, welche sich in den Händen aller Bürger befanden. Sein Werkchen, in welchem der Kalenderstreit nebst den damit verknüpften Austritten, am weitläufigsten erzählt ist, auch daher den größten Raum einnimmt, macht einen etwas mehr als fingerdicken Quartband aus. Was er vorn herein, vom Jahr 1521 an erzählt,

das
*) Er meldet nicht einmal, ob der aufgedruckte Kalender ist beygehalten oder verworfen worden; und was er von dem zuletzt errichteten Vertrag sagt, ist theils unbefriedigend theils unrichtig.

das hat er vermuthlich aus bloßen Hörensagen aufgeschrieben; die gegen das Ende vorkommenden Nachrichten mag wohl ein Fortsetzer hinzugefügt haben. Gadebusch meldet in der livländ. Bibliothek 3 Th. S. 293, der verstorbene Urndt sey gesonnen gewesen, dasselbe der Presse zu übergeben. Hierdurch hätte die liesländische Geschichte wenig gewonnen: ein mit gehöriger Prüfung angefertigter Auszug möchte wohl dem Geschichtschreiber, so wie dem Geschichtliebhaber, nutzbarer und angenehmer seyn, als das vollständige Werkchen mit allen seinen Mängeln: denn dasselbe enthält unter einigen brauchbaren, dennoch einer scharfen Prüfung bedürfenden, und in einer schleppenden Schreibart vorgetragenen, Erzählungen, auch viel unbedeutende Kleinigkeiten, schiefe Urtheile, Unrichtigkeiten, Unsinn u. d. g. Der Verfasser zeigt überhaupt mehr guten Willen als Fähigkeit: daher berichtet er alberne Sagen und Erscheinungen, hingegen schlüpft er über Hauptsachen hinweg, dringt niemals in die Veranlassung einer Begebenheit, sondern hält sich an das einseitige, oft thörichte, Urtheil des unwissenden und zügellosen Hausens *). Hierzu kommt noch,

*) Wie Gadebusch in der livländ. Bibliothek 3 Th. S. 291 dennoch behaupten kan, der 22stes u. 23stes Stück. Dd

noch, daß unkundige Abschreiber seine Arbeit sehr verunstaltet haben: überhaupt weichen die Exemplare hin und wieder von einander ab, indem das eine mehr, das andre weniger enthält; man stößt nicht nur auf verstümmelte Worte, sondern auch auf unzusammenhängende und unverständliche Stellen; überdies sind die meisten Namen theils unkenntlich, theils auf so vielfache Art geschrieben, daß man zuweilen nicht weiß, ob von einer bereits namhaft gemachten, oder von einer ganz andern Person die Rede sey. So heißt der Burggraf Ecke oder Eck, oft Eicke, Eicken und Eichen; der damalige rigische Oberpastor bald Newner und Neuner, bald Ninnert, Ninnent und Ninnet; Hans von Brincken *) auch Brinck und Bring; Caspar von Bergen (eigentlich zum Bergen) auch Bengen; David Nielcke, auch Nilcken, Nielcken und Niecken; Severin auch Severinus und Sieverinus u. s. w.

— Wenn also diese Handschrift jemals dem Druck sollte übergeben werden, so müßte sie nothwendig vorher

Verfasser erzähle umständlich und schön, ist etwas auffallend, aber leicht zu erklären.

*) Gadebusch nennt ihn in seinen Jahrbüchern Hanns zum Brinken. Er war Aeltermann, und wird sich gewiß mit dem Eck geschrieben haben, welches ihm jener nach 90 Jahren abstreitet.

vorher mit kritischen Auge, aus mehrern gegen einander gehaltenen Abschriften und andern gleichzeitigen Annalisten, eine große Berichtigung erhalten: welches aber so leicht nicht zu erwarten steht.

Daher wird es meinen einheimischen und auswärtigen Lesern nicht unangenehm seyn, wenn ich eine wichtige vaterländische Begebenheit, nemlich den Kalenderstreit, nebst den damit verwandten Vorfällen, daraus aushebe, und auszugsweise darlege; wobey ich mich so viel möglich ist, an des Verfassers eigne Worte halte, hin und wieder aber etliche kurze Anmerkungen und Winke beifügen werde *). Einige vorkommende, und gleichsam eine Hauptrolle spielende, Personen erheischen eine vorläufige Erwähnung, um hernach den Faden der Erzählung nicht zu unterbrechen.

Nicolaus Ecke oder Eck, welcher sowohl von dem Verfasser, als in andern gleichzeitigen Schriften, vielleicht nach einer damals gewöhnlichen Aussprache, Eicke, Eicken und Eichen genannt wird, war rigischer Bürgermeister und

D D 2

fö

*) Sie sind theils unten, theils mitten im Text in Klammern () angebracht worden. Aber des Verfassers eigne Einschlebesätze stehen in solchen Klammern [].

königlicher Burggraf, ein Mann von großer Ansehnlichkeit, der aber auch viel Feinde hatte, und sich durch selbige gezwungen sah, eine Zeitlang in Polen zu bleiben, um mit der Stadt seine Handel auszuführen, die endlich, wie sich leicht vermuthen lies, zu seinem Vortheil entschieden wurden, so daß er alle seine Aemter wieder erlangte. Wenn nicht bloß Stolz die Triebfeder seiner Handlungen gewesen ist, so muß man gestehen, daß er genugsame Stärke der Seele besessen hat, um sich über herrschende Vorurtheile hinweg zu setzen. Nur mag er wohl wegen der Nachsicht einen Tadel verdienen. Sein Wahlspruch war: Oderint dum benefaciam. Er hat in Riga das Armenhaus gestiftet, welches man Ecken-Convencent nennet *). Alle Nachrichten stimmen darin überein, daß er mit dem Vornamen Nicolaus geheissen habe: aber in der vor mir liegenden Abschrift wird er Claus genannt. Dies könnte man ohne Bedenken für eine bloße Verstümmelung, oder für eine Verwechslung und für ein Versehen des Abschreibers erklären, wenn nicht nachher noch ein Rathsherr Nicolaus Lücke, vorkäme den gleich:

*) Von seinen Nachkommen findet man im vorhergehenden Stück der nord. Miscellan. unter dem Artikel Klesparre, eine Nachricht.

Gleichwohl andere, z. B. Gadebusch, Claus nennen. Da man kaum vermuthen darf, daß sich der Verfasser in den Vornamen so auffallend geirret habe, so mögen die Besitzer anderer Abschriften nachsehen, ob in ihrem Exemplar bey dem Burggrafen entweder Nicolaus anstatt des Claus, oder vielleicht gar kein Vorname steht.

Georg Neuner, Veroner oder Viener *) war seit 1582 Oberpastor in Riga. In den damaligen Unruhen erregte er bey der Bürgerchaft gegen sich manchen Verdacht, und kam daher mit ins Gedränge, da er denn vom Pöbel gemisshandelt und sein Haus geplündert wurde. Er ging nach Polen, um dort seine Sache auszuführen; starb aber vor der völligen Entscheidung gleichsam im Exilium. Der Verfasser, welcher seinen Vornamen nach der damaligen Art, Gürzgen nennt, legt ihm vieles zur Last, sonderlich beschuldigt er ihn der Trunkenheit und mancher

D d 3 Chor

*) Welcher von diesen Namen, zu behen man noch die vorher erwähnten setzen könnte, der rechte sey, wage ich nicht zu bestimmen, da er auch in andern gleichzeitigen Schriften, auf verschiedene Art vorkommt. Nur die rigischen Rathsprotokolle können hierüber, so wie über mehrere Namen, und manche den Kaiserstreit betreffende Dinge, eine sichere Entscheidung geben.

Thorheiten, die ich aber als Verunglimpfungen eines aufgebrachtens Pöbels; stillschweigend übergehe. Vielleicht war er dem Burggrafen zu sehr ergeben.

Otto Ranne war Obersecretär der Stadt. Die Bürgerschaft schöpfte gegen ihn einen Verdacht, daher mußte er wie die beiden vorhergehenden, flüchten. Doch wurde er im Jahr 1589 nebst dem Burggrafen Eck, und dem Bürgermeister Caspar zum Bergen, durch eine königliche Commission wieder in sein Amt eingesetzt.

Martin Giese war Notarius, doch wird er an einer Stelle auch Aeltermann genannt; aber eigentlich verwaltete er das Amt eines Advocaten der Bürgerschaft. Aus seinen Handlungen leuchtet viel bürgerlicher Patriotismus, aber nicht immer gehörige Klugheit, und noch weniger Mäßigung hervor. Ueberall zeigt er sich als einen unruhigen Mann, der wohl aufwiegelte und Rathschläge ertheilte; aber wo Gefahr zu drohen schien, sich nicht vor den Riß stellte. Er wurde als ein Rebelle hingerichtet *).

Doctor

*) Gadebusch meldet die wider ihn vorgebrachten Anklagen: vielleicht übertrieb man sie; doch ist er nicht ganz zu entschuldigen.

Doctor Welling und Johann Caspius waren gleichfalls Mitglieder des rätlichen Rathes, und zwar ersterer Syndicus, letzterer aber Secretär. Die gegen sie vorgebrachten Beschuldigungen, so wie ihr trauriges Ende, hat der wider sie ernommene Verfasser kurz erzählt; sie kommen noch hernach vor, sind aber auch schon im 13ten und 14ten Stück der nord. Miscellan. angezeigt worden. — Zu ihrer Vertheidigung soll am Schluß noch Welling's eignes zuletzt übergebenes Bekenntniß beygefügt werden.

Weil ich mich nicht im Stande sehe, die vorkommenden Namen zu berichtigen; so liefere ich sie, wie sie in dem vor mir liegenden Exemplar stehen: der künftige Geschichtschreiber mag sie richtig darzustellen suchen.

Nun folgt endlich die Erzählung aus Diecken's oder Wiecken's handschriftlichen Aufsatze.

Nachdem er berichtet hat, daß die Jacobskirche durch Verrätherey etlicher Männer, (darunter er sonderlich den Burggrafen Ecke, den Syndicus Welling, den Secretär Caspius, den Oberpastor Jürgen Vinnere, und den Otto Rannemannhaft macht,) den Jesuiten sehr übergeben worden, nicht weil es der König, sondern weil es der Groß-

Großkanzler wünschte *) so erzählte er den Kalendersfreit folgendermaßen:

Nicht lange hernach, wie sie die Kirchen (Kirche) und Kloster einhatten, kam der Cardinal Radzewil (Radzivil) ein litauischer Fürst, wieder nach Riga, denn das päpstliche Wesen war wiederum angefangen, welcher von Ihres Königl. Majestät zum Statthalter zu Riga war eingesetzt; war ein gelehrter Mann. — Im Jahr 1585 begab sich, daß E. E. Rath zu Riga den Cardinal mit seinem ganzen Comitatus auf dem neuen Schloß oder Hause zu Gaste hatte, wozu die Herrn ihre nächsten Freunde mit geladen. Die Mahlzeit ging Vormittags um 10 Uhr an, und ihm wieberfuhr große Ehre. —

Nun folget die Dankfagung außs Saßgebort. Bierzehn Tage darauf kam ein Mandat an E. E. Rath zur Dankfagung, daß sie solten den gregorischen Kalender annehmen. Ob nun wohl

*) Da die Einräumung der Kirche schon im oben erwähnten Stück der nord. Miscell. ist vortragen worden, so kan ich süglich dieselbe hier überschlagen.

**) Ein ähnlicher Befehl ist an das platte Land, in so fern es dem König von Polen unterworfen war, ergangen, und hat willigere Erlaubung gefunden, als in der auf ihre Privilegien stolzen Stadt Riga. Nur Pernau und Dorpat machten anfangs Schwierigkeit.

wohl E. E. Rath der Gemeine solches kund gethan, daß sie das Mandat bey 1000 Thaler annehmen (solten), so haben doch die Eitelken und Eitelkenleute, sowohl auch die ganze Gemeine darein nicht willigen wollen, sondern bey benachbarten Städten, als Lübeck, Rostock, der Sachen halber Rath zu holen, Dilation gebeten: worauf der Burggraf Lücke ihnen antwortet, er wolle das Mandat anschlagen, und darinnen gehorsamen; wolten es die Bürger nicht annehmen, so möchten sie es bleiben lassen. Denn es hatte Lücke das Werk schon vorher mit den *) Pfaffen beredet, daß er seine Mitcollegen auch dazu bereden solte: wie denn auch geschah. Denn wie die Pfaffen auf die Kanzel kamen, und den Advent nach dem neuen Kalender anfangen, standen sie und schrien auf der Kanzel, daß sie den neuen Kalender angefangen hätten und darein gewilliget, wäre kein Gewisenswerk, sondern ein Werk das man J. R. Majestät zu Gefallen gethan hätte, damit unter Handel und Wandel und andern politischen Dingen eine Einigkeit im Schreiben und sonst gehalten werden möchte; und sie wolten das ins künftige vor Gott wegen ihrer Zuhörer verantworten.

Ob 5 Aber

*) Vielleicht soll es heißen mit dem Pfaffen; denn der Oberpastor scheint hier gemeint zu seyn.

Aber die Gemeine wolte nicht dardeln willigen, Far
men wohl zur Kirche, hörten Gottes Wort, aber
es hatte einen bösen Anfang und Ende. Wie nun
Weynachten nach dem neuen Kalender ist angefan-
gen worden, ist es herrlich eingeläutet worden.
Es haben auch die Prediger und C. C. Rath, nebst
den Dienern, Schwägern und Freunden, das
Fest hochfeierlich gehalten; die andre Bürgerschaft
hat sich an den Weynachten nicht gefehret; die
Kaufleute gingen mit ihren täglichen Kleidern,
handelten mit einander; die Handwerker arbei-
teten; es ward auch kein Bürger deswegen be-
sprochen. — Wie nun der alte Weynachten ist ge-
kommen, sind 20 Bürger nach genommener Ver-
abredung, zum Bürgermeister Peter Schotler
gegangen, und haben ihn gebeten, da nun der
Tag vor Weynachten wäre, so möchte er ihnen er-
lauben, daß Nachmittag zur Vesper möchte ge-
läutet werden, und daß sie mit ihren Kindern und
Gesinde den rechten Feiertag heiligen könnten. Der
Bürgermeister als ein frommer Mann, der auch von
der Verrätherey mit der Kirche nichts wußte *) hat

geant-

*) Hier liegt ein Wink. Schwerlich würden
die Bürger wegen der Kalender-Änderung,
als etner eben nicht wichtigen Sache, in ih-
rer Wuth so weit gegangen seyn, wenn ihnen
nicht etliche Rathsglieder u. a. m. durch die

geantwortet, er für seine Person könnte es nicht zu-
lassen, aber er wolle den Rath zusammen kom-
men lassen; nach der Mahlzeit wolle er ihnen
Dorschaid sagen. — Nach der Mahlzeit bekamen sie
von ihm die Antwort, es wäre einmal Weynachs-
ten gewesen, daran sollte man sich begnügen las-
sen. Aber sie sind den Nachmittag in die beiden
Kirchen Petri und Thum zusammen gekommen,
ohne Geläut, alt und jung, nebst den Schulmei-
stern jeder Kirche mit ihren Schülern. Die
Chorthären waren zugemacht; aber die Jungen
stiegen über, zündeten die Wachlichte auf dem
Altar an, sangen Weynachtslieder; einige Män-
ner und Frauen weinten wegen der Veränderung.
Der Rector Henricus Moller, und der Con-
rector Rufzius, kamen auch in die Kirche, stan-
den aber bey den Bürgern, und nicht im
Chor. — Nach der Vesper sagt der Rector zu den
Kindern; da morgen das rechte Weynachtsfest
sey, sollten sie wieder in die Schule kommen; er
wolle ihnen von den neugebornen Jesus etwas
tröstliches sagen. Dies sagten die Kinder den
Ältern. Am andern Morgen verfügten sich viele
Gesellen mit den Kindern in die Schule. Der
Rector

Einräumung der Kirche verdächtig und ver-
wahrt worden wären; daher sie keine Vor-
stellung annahmen.

Rector konnte sie nicht wegstreiben; ließ singen; predigte über Colos. 3 laßt das Wort Gottes (Christi) reichlich unter euch wohnen; von den 3 Theilen erklärte er täglich einen *). Da dies lautbar ward, schickte der Rath 2 Herrn und 1 Secretär an ihn, und ließ ihm sagen, er solte sich des Predigens ferner enthalten bey Verlust seines Dienstes; darauf er geantwortet, er sey kein Prediger, auch dazu nicht ordinirt, sondern er sey ein Lehrer und Prediger seiner Schulkinder, wenn es möglich wäre ihnen alle Stunden etwas gutes zu predigen, so wäre es seine Pflicht. Die Abgesandten sagten dies dem Magistrat wieder. Zwischen Weennachten und Neujahr ward ein Todter begraben, woben alle Prediger und Schulkdiener zugegen waren. Der Prediger Ninnert ließ dem Rector sagen, wenn ausgesungen wäre, solte er nicht weggehen, er hätte ihm etwas zu sagen. Wie er kommt, sagt Ninnert, es ist den Jesuiten ein Collegium zu halten vergönnet worden, also wolte er ihm angedeutet haben, daß er seine Schulknaben ermahnen solte, daß sich niemand von ihnen alda solle sehen lassen.

Wor-

*) Das Verhalten des Rectors läßt sich nicht entschuldigen: durch blindes Vorurtheil, Starrsinn und Stolz brachte er die Unzufriedenheit der Bürger zum wüthenden Ausbruch.

Worauf der Rector antwortete: Herr Pastor, habt ihr das zuvor gewußt, und solches ohne mein Vorwissen gewilliget, so habt ihr bey der guten Stadt und der blühenden Jugend gehandelt als ein Schelm, Dieb und Bösewicht! Ninnert versprach ihm solches zu gedenken. Der Rath und die Bürger wolten, beide Männer solten sich wieder vertragen, aber es war vergebens *).

„Lücke und Welling kamen am alten neuen Jahr aus Polen von einer Reise zurück. Sie wolten berichten, was sie dort wegen eines Jahrmarkts ausgerichtet hatten. Die Leute kamen aus der Kirche, und mußten auf das Rathhaus gehen. Lücken erfuhr gleich von Ninnert, was vorgefallen wäre; er fragte den Rath; dieser antwortete, es stehe alles im Protokoll, worauf sich jener verlauten ließ, den Rector auf dem Rathhaus in Verhaft zu nehmen, welches die Ältesten und Ältereute, die dann noch auf dem Rathhaus waren, um die mitgebrachte Relation aus Polen zu hören, ihm widerriethen, und dann nach Hause gingen. Der Rath bat Lücken, er möchte die Sache mit dem Rector jetzt ruhen lassen.

*) Wie unklug haben beide gehandelt, doch hauptsächlich der Rector.

sen. Otto Kanne antwortete, wolle ihr dem königl. Burggrafen vorschreiben? Die andern gingen nach Hause; der Burggraf Eicke und Kanne blieben auf dem Rathhaus; jener schickt den Hauschließer an den Rector, und läßt ihn auf das Rathhaus rufen. Dieser geht hin; die Jungen vor den Buden sehen es; nach kurzer Zeit kommt Eicke und Kanne; der Schließer schließt die Thür zu; der Rector war oben geblieben. Die Jungen sagen, der Rector ist droben geblieben! Das war um 4 Uhr: auf ihr Beschrey versammelt sich ein großes Volk. Der Conrector mit etlichen Bürgern die er zu sich gezogen hatte, ingleichen der Notarius Martin Giese, und die ältesten Schüler, gehen zum Burggrafen, wo der Conrector nach der Ursach fragt, warum sein College auf das Rathhaus sey gesetzt worden. Der Burggraf antwortete trogig, dies brauchte er ihnen nicht zu sagen. Ein großes Volk, Knechte, Handwerks-Besetzen und Jungen, versammelten sich auf dem Markt, nehmen die Trommeln mit welchen die Soldaten auf und von der Wache geführt wurden; Eicke sein Diener sieht dies, läuft nach Hause, und sagt es seinem Herrn; aber der antwortet trogig. Der Rector sieht oben den Lärm; schlägt eine Scheibe aus dem Fenster; ermahnt die Leute zur Ruhe, weil er eine gerechte Sache habe, sie möch-

ten

ten ihm diese nicht verderben: nur bat er, man möchte ihm etwas zu trinken schaffen. Aber der Scharfrichter hatte bekannt, daß ihm die Nacht der Kopf solte abgeschlagen werden. Das Volk wartete auf den Conrector, was für Bescheid er bringen würde. Er hatte den Burggrafen oft gebeten, auch von 10 bis 50 Bürgern Caution angeboten, aber nichts ausrichten können, sondern den Bescheid bekommen, wer crimen laesae majestatis begangen, könne nicht auf Caution losgelassen werden. Da das Volk auf dem Marke dies von ihm erfuhr, so entstand ein Aufruhr: alle schrien Feuer, Feuer, das Rathhaus brennt! welches durch die ganze Stadt ging. Bürger kamen mit Gewehr, weil sie es für Wahrheit hielten; aber indessen hatte das Volk die Feuerhaken neben dem Rathhaus weggenommen: sie stürmten aufs Rathhaus, sprengten die Thüren, wolten den Rector herunter haben; er wolte nicht gehen; seine Schulknaben die mit dem Conrector gekommen waren, zogen ihn am Mantel und zerrissen ihn, und trugen den Rector herunter. Nun fragten sie ihn, wodurch er solches verursacht hätte: er antwortete, der Pfaf Finneck habe

dies

Woh! Sollte dies nicht etwa eine nichtige Ausprägung des aufgebrachtten Pöbels seyn?

dies ins Werk gerichtet. Der Rector ward nach Hause gebracht, und mit 2 Rotten Schützen bewacht. Nimmert stand vor seiner Thür, und hatte einen Zettel in der Hand, darin ihm Casper Dreiling meldete, daß der Rector auf dem Rathhaus sitze. Wie er den Lärm sieht, und merkt daß sie auf ihn zulaufen, springt er zurück, schließt die Thür zu, und verbirgt sich im Keller. Der Pöbel suchte alles durch; sie schlugen alles entzwey, nahmen Silber und Gold u. d. g. heraus, zerrissen die Bücher u. s. w. Weil es des Abends war, so hatten sie Fackeln und Lichte. Ein Knabe findet ihn im Keller; ruft; Nimmert bot ihm Geld, er sollte schweigen; aber er schrie immer fort; sie kamen, schlugen ihn, führten ihn in einen Krautgarten: einer wolte ihn mit dem Schwerdt herunter hauen, traf ihn aber nicht; auf der Gasse schlugen sie ihn, und schrien: schlägt den catholischen Schelm tod! auf dem Markt fragten sie ihn, warum er den Rector angegeben habe; er antwortete, es sey nicht seine Schuld, sondern Eicken und Welling hätten ihm seit einem halben Jahr angelegen, ehe er eingewilligt habe. Er wäre getödtet worden, aber etliche retteten ihn mit Spiesen und Hellebarden, die sie vorhielten. Endlich verließ ihn der Pöbel; einige brachten ihn in eine Bierstube.

„Nun

Nun liefen die Leute nach Eickens Haus, stürmten es; aber Eicken lief auf den Boden, und stieg durch das Kienner Fenster in seines Nachbars Haus. — Hier wurde alles losgeschlagen und geplündert.

Dann kamen sie zu D. Wellings Haus; er saß mit seiner Frau am Tisch; er hatte vergessen das Fenster zuzuschrauben.

Er und sie liefen hinten hinaus in ein anderes Haus. — Hier raubten sie auch, zerstachen alles, schlugen Bier- und Weinfässer entzwey, und machten rein Haus.

Dann gingen sie zum andern Mal in Eickens Haus, wo sie noch alles in Stücke schlugen und zerstachen.

Dann zu Bürgermeisters Otto Zeppens Haus; aber einer von seinen Nachbarn stand vor der Thür, und sagte: lasset den guten Mann mit Frieden, er ist heute noch mit uns in der Kirche gewesen! darauf sie sich zurückgezogen haben. Sie sind auch vor Otto Kanze und Castius seinem Haus gewesen: aber indessen kamen die Bürger mit ihren Gewehren, und nahmen dem Markt ein: wodurch sie endlich dem Unheil wehrten, da sie durch Glimpf und gute Worte jeden ermahne

*) Gadebusch nennt ihn Otto von Neppen, 22stes u. 23stes Stück. Ee

ermahnten, er möchte nach seines Meisters Haus gehen: welches sie thaten.

„Aber da der Tag anbrach, liefen etliche Bürger und Gesellen zu den Stadt-Thoren, hingen andre Schloffer daran, daß niemand aus oder einkommen konnte. Um 7 Uhr kam die Bürgererschaft auf den Markt, auch die Eltesten; drey Rathsherrn verfügten sich zu den Bürgern, sagten daß ihnen der Aufrand herzlich leid wäre, sie hätten Befehl vom Rath, mit den Eltesten und der ganzen Gemeinde zu reden, damit die Sache möge beygelegt werden. Sie bekamen aber zur Antwort, die Sache könne so leicht nicht beygelegt werden, sie wolten fürs erste Welling und Wicken haben, die wären aus der Stadt u. s. w.

„Um 8 und 9 Uhr versammelten sich Eltesten und Elterleute auf dem neuen Haus, nebst der Bürgererschaft; aber man kam zu keinem Entschluß: es entstand dabey Lerm. Martin Giese sagte: wollt ihr euch auffressen? das ist nicht der rechte Weg! Jeder gab ihm Gehör und bat um Rath. Er schlug vor, man sollte 1) die Pforten (der Stadt) zumachen; 2) durch eine Deputation den Jesuiten anzeigen, daß zwar die Nacht ein Aufrand gewesen, aber sie nicht dadurch gemeint wären,

wären, sie möchten also unbekümmert ihren Gottesdienst abwarten: [worüber sich diese sehr freueten, denn sie waren aus Furcht die Nacht auf den Glockenthurm gestiegen; sie versicherten, sie würden es bey Sr. R. Majestät zu rühmen wissen.] 3) durch eine Deputation den Statthalter auf dem Schloß den Vorfall berichten, mit beygefügter Versicherung, daß sie die Sache zum guten Ende zu bringen suchen, und ihren Eid dem Sr. R. Majestät geschworen, in Acht haben, auch Leib und Leben dabey wagen wolten: [worüber sich der Statthalter sehr geseuet, auch ermahnt hat, die hohe Obrigkeit in Acht zu nehmen; er wolle auch durch einen eignen Boten Sr. R. Maj. ihre Mutterthänigkeit und Gehorsam melden.] 4) weil die ganze Gemeinde Wicken und Welling haben wolte, und man wohl wisse daß sie noch in der Stadt wären, so solte die Trommel umgeschlagen, und dabey ausgerufen werden, daß nach beiden solte Haussuchung gethan, und der bey wem sie gefunden würden, mit ihnen in gleiche Strafe gezogen werden. — Nach einer halben Stunde erfuhr man wo beide waren, nemlich Wicke bey seiner Schwester, Welling bey Casper Timmen. Sie wurden also durch 2 Roten Schützen weggenommen, und bey dem Rathshaus auf dem Markt in Niegemanns Haus logirt, jeder

jeder mit 2 Rotten Schützen verfährt, auch den
Nimmert und Otto Baume jeden 1 Rottel Schüt-
zen eingelegt, daß sie nicht fortan ausgehen,
auch keiner zu ihnen kommen. Darauf ward
dem Rath angesagt, er möchte am folgenden Tag
auf das Rathhaus kommen, und der Gemeine
Klage und Beschwerde wider Eicken und Welling
anhören, und darinnen erkennen was Recht
wäre. Der Rath schien hierin etwas zimber,
mußte aber nachgeben. Am Morgen wurde eine
Wachordnung gemacht von Riegemanns Haus
bis zum Rathhaus, da mußten sie um 8 Uhr
nach dem Rathhaus zu durchgehen, und den
Abend um 4 Uhr wieder herunter. jeder wurde
allezeit zwischen 1 Rottel Schützen ab und zuge-
führt. Am andern Morgen brachte ein Zingier-
ser Hans Spengensen *) ein beherzter Mann,
der vormals ein Fehrer gewesen, es zu Wege,
daß als sie auf das Rathhaus geführt wurden,
alle 4 Fähnlein mit Pfeisen und Trommeln auf
den Markt gebracht wurden, welches dem Rath
keinen geringen Schrecken machte.

In der Zeit schickte der Herzog von Kur-
land Gotthardt, seine ansehnlichen Gesandten an
die

*) Gadebusch nennt ihn Spengensen, aber
im 2ten Abschn. S. 41 Sengenisen, und
scheint aus ihm 2 Personen zu machen.

die Stadt, mit dem Auftrag, mit Rath und Ge-
meine zu reden. Der Bürgermeister Otto von
Seppen, der Rathsherr Nicolaus Eicken, der
Secretarius Laurentius Eicken, beide Elter-
leute der Bildstuben, Martin Giese, und vier
Bürger, wurden beordert, die Werbung der Ge-
sandten anzuhören. Sie bestand darin, der Her-
zog habe die Uneinigkeit zwischen Rath und Ge-
meine, erfahren, er habe also aus guter Nach-
barschaft und fürsüchtigen Gemüthe die Gesandten
abgefertigt, daß sie helfen, rathen und die Sache
zum gültlichen Vertrag bringen möchten. Woran-
sich jene bedankt und erklärt haben, daß zwischen
ihnen und etlichen Herrn des Raths zwar eine
Uneinigkeit entstanden sey, sie hofeten aber, daß
dieselbe könnte gültlich beygelegt werden; hätten
dabey, die Herrn Gesandten möchten sich 5 oder
6 Tage auf ihre Kosten bey ihnen aufhalten, ob
man sie etwa in der Sache möchte nöthig haben:
welches sie auch bewilligten.

Indessen da mit Eicken und Welling pro-
cedirt ward, kam ein Schreiben vom König, an
den Rath und sonderlich an die Gemeine, fol-
genden Inhalts: „Wir haben vernommen, daß
„unter euch ist Uneinigkeit entstanden. So er-
„mahnen Wir euch nun hiemit gnädiglich zum
„Frie-

„Frieden und Einigkeit. Ist etwas geschehen,
darüber ihr euch zu beschweren habt, das wollet
ihr Uns mit ehesten schreiben oder berichten lassen.
Wir wollen nicht euer König, sondern euer Va-
ter seyn. Derentwegen werdet ihr euch als
gehorsame Kinder wieder verhalten.“ Und das
selbe Schreiben war mit seinem Daum-Ring ver-
siegelt.

„O der unglücklichen Stunde, daß man dem
König auf sein Schreiben zu der Zeit das Haupt
bot, und ihm nicht alle Beschwerde, und was
ihnen wider ihren Eid war aufgedrungen, durch
Elterleute und Eltesten und etliche vornehme
Bürger, Bericht gethan hatte! es wäre von J.
K. Maj. viel abgeschafft worden, welches ihnen
durch den Großkanzler war aufgedrungen: weil
aber die Sache sich wohl anließ zum Vertrage,
als ward des Königs Schreiben niedergelegt, und
solches zu beantworten für unnöthig geachtet.
Aber es mangelte den Bürgern gute Hülfe und
Rath, denn (daher) sie die Pferde hinter den Wa-
gen spanneten. Anstatt der Hauptsache von der
vergebenen Kirche und dem neuen Pabsts-Kalender,
wurden Stadt-Lumpensachen an denen wenig ge-
legen war, vorgenommen. Die Handlung wäh-
rete 14 Tage, in welcher Zeit die Pforten allezeit
zuge-

gehalten wurden, wobei die Bürger die Wache
hielten und auf den Wall zogen. Endlich wurde
die Sache durch 11 oder 12 Punkte völlig bey-
gelegt und vertragen, dergestalt: was geschehen
wäre, solte von Grund des Herzens vergeben
und vergessen seyn, und in Ewigkeit nicht mehr
gedacht werden; welches von beiden Theilen ist
unterschrieben, und mit ihren Petschaften und
des Raths Signet versiegelt worden *).

„Am Anfang ist die Sache mit Eicken scharf
disputirt worden, worauf er trostiglich geantwor-
tet, mit Eicken wäre gut handeln, ob es aber
J. K. Majestät Burggraf gedulden könnte, wüßte
er nicht. Hierauf antwortet der Ranngieser
Hans Spenginsen öffentlich: ich glaube wenn
Eicken würde auf den Kopf geschlagen, es würde
der königl. Burggraf wohl fühlen! welches ihm
hernach als sich das Spiel endete, übel gedacht
wurde. (Er ist eben derselbe welcher vorher
Spengensen hieß.)

„Mit Trommelschlag ward ausgerufen, wenn
jemand im Tumult etwas mitgenommen (hätte,)
der solte es bey Verletzung der Ehre öffentlich
wieder zu (zurück) bringen.

Ee 4

„Da

*) Der alte Kalender ward beygehalten.

„Da die Thore wieder geöffnet waren, zogen die Bursche, sonderlich die Handwerker, zum Lande hinaus. Es ward eine Stille; aber nur auf kurze Zeit. Es entstanden allerley Schimpfnamen *).

„Nun folgt der Proceß wegen der Kirche, die sie 14 Tage nach beygelegten Tumult, den Tastiuss wegen der Jacobskirche angegangen sind; weil die Bürger dieselbe nicht vergessen konten. Er entschuldigte sich, er sey nur Diener (Secretar) bey der Deputation in Polen (da sich die Stadt der Republik unterwarf,) gewesen; sie möchten sich an den Herrn halten. Wicken hörte das zunehmende Murren der Bürger, und entwich auf das Schloß. Nun klagten die Bürger den Tastiuss bey dem Rath an. Er wurde auf ihr Verlangen im Rathhaus verwahrt; kam an einem Sonntag heraus, und ging aufs Schloß zu Wicken. Nach etlichen Tagen will er in der Nacht, als ein Bauer verkleidet, mit einem Boot entwischen; es wird verrathen; man lauert ihm auf, und findet ihn im Boot; er wurde gesetzt auf die Tortur gebracht; und gestand daß sie ohne Zwang dem Großkanzler, um von ihm Ehre zu erlangen, die Kirche versprochen, und mit Bewilli-

*) Billig übergehe ich sie als unbedeutende Nebendinge, stillschweigend.

willigung des Rathes, und durch Beförderung des D. Welling, die Sache ins Werk gerichtet hätten: (Bey dieser Sache scheinen abermals Giese und Hans von Brincken die Aufwiegler der Bürger gewesen zu seyn.) Auch Welling kam unter Verhör.

„Der älteste Bürgermeister Caspar von Benge (Bergen) war mit in Polen gewesen; wußte um die Sache; ward damals auch auf dem Rathhaus verschlossen: kam aber auf dringendes Bitten seiner Frau und Kinder endlich wieder los. — Kanne und Tinnert fürchten sich und entflohen auf das Schloß: beide und Wicken gingen nach Polen, und verklagten den Rath und die Bürgerschaft bey dem König. Da die Gemeine dies erfuhr, bat sie, daß der Rath über Tastiuss und Welling, laut ihrem Bekenntniß, ein Urtheil fällen sollte. Der Rath that dies ohne Zwang und Drang, und erkannte, daß sie laut ihrem Bekenntniß und böser That, solten geviertheilt werden; doch milderte dies hernach der Rath und verwandelte die Strafe aus Gnade in die Hinrichtung mit dem Schwert. Dies geschah an Tastiuss den 27sten Jun. 1586. Welling kam los; David Wicken hatte es ihm in voraus entdeckt; Giese und Hans von Brincken

brachten ihn vom Nichtplatz nach Hause. Aber er ward von den (unruhigen) Bürgern wieder an eben dem Tag aus seinem Haus geholt, und in Verhaft gebracht; dann executirt. Er hätte sich, wie er nach Hause kam, gleich aus der Stadt durch die Hinterthür wegmachen, und über die Düna gehen sollen.

Die Klage des Eicke, Ranne und Tinnert, remittirte der König an den Cardinal; darauf kamen jene wieder aus Polen, und gingen auf das Schloß. Der Cardinal untersuchte die Klage; der Rath, die Eitelreute u. s. w. kamen auf das Schloß; aber es ward nichts entschieden, sondern die Sache wieder an den König remittirt. Die Kläger gingen wieder nach Polen. Der Rath und die Gemeine wurden citirt, auf eine Zeit vor dem König zu erscheinen. Etliche vom Rath, aber wegen der Gemeine Martin Giese und Hans von Brinck, sollten reisen. Giese wurde durch einen Zettel gewarnt, nicht nach Polen zu gehen, es würde ihm das Leben kosten. Er zeigte dies: die Gemeine lies ihn daher nicht reisen, sondern an seine Stelle den Secretarius Paul Eicken *). Es geschah aber dort nichts in

*) Ob dies eben der Secretär sey, der vorher unter dem Namen Laurentius Eicken vor- kam,

Sache. Sie wurden wieder citirt. Nun sollte Giese mitgehen, und nebst ihm ein gelehrter Doctor Namens Bring *). Giese ward abermals durch Zettel gewarnt, gar von den Jesuiten: es wurde also dem Doctor Bring alles aufgetragen. Wie der Gegentheil sahe, daß keiner von der Bürgerschaft auf ergangene Citation erschienen war, wurde die ganze Gemeine, Rath und Stadt, in die Acht erklärt, und zwar durch Vorsezung **) des Großkanzlers. Wäre Giese mitgegangen, der König und Senat hätten ihn gewiß gehört: alles wäre gut gegangen ***). Aber nun wurde,

weil
kam, oder ein ganz anderer, kan ich nicht entscheiden.

*) Gadebusch nennt im 2 Th. 2 Absch. S. 37 u. f. die Personen, deren Rath man sich damals bedient hat; aber den Doctor Bring finde ich nicht darunter. Vielleicht haben die Abschreiber ihn erschaffen.

**) Das soll wohl so viel heißen, als nach dem Vorsatz, auf Antrieb.

***) Der Verfasser äußert hier eine sehr gegründete Unzufriedenheit über Giese. Vielleicht waren die namenlosen Zettel, wo nicht ein aus bloßer Furcht erdachter Vorwand und selbst gemacht, gar von den Freunden der Kläger geschrieben worden, welche sich etwa vor seiner Veredsamkeit, Eiß u. d. g. fürchten. Ob er übrigens in Polen etwas würde ausgerichtet haben, ist eine andre Frage. Hat er wirklich,

weil die Bürgerschaft zweymal nicht erschienen war, die Aecht verhängt, und vom König befohlen, ein Blockhaus bey dem Einlauf der Düna an der fürländischen Seite zu schlagen; auch wäre wohl eine Belagerung der Stadt durch Vertrieb der Jesuiten *) erfolgt, aber der König starb, wodurch dem Gegenheil der Muth entfiel. Die Rigiſchen wurden nun keck, und machten einen Anschlag auf das Blockhaus; mußten aber wieder abziehen.

Sigismund ward König. Die Kläger hielten bey ihm wieder wegen ihrer Sache an. Rath und Gemeine wurden citirt. Sie hatten wieder einen Doctor angenommen, der brachte es dahin, daß die allgemeine Aecht von der Stadt und Gemeine genommen wurde, und auf Giese und Hans von Brincken gelegt bliebe **).

Dieser Doctor

füllte sich, wie man ihr hernach anklagte, aus verätherischen Absichten sich an Schweden gewandt (welches aber meines Erachtens, noch lange nicht hinlänglich erwiesen, und vielmehr leicht nur aus einigen unbehutsamen Reden geschöpft ist); so hätte er in Polen gewiß eine schwere Verantwortung zu erwarten gehabt.

*) Und gleichwohl heiße es vorher von ihnen, sie hätten (den großen Bürgerfreund) Giese dessen Aufwiegelung die Aecht der Stadt zuzog, gewarnt, nicht nach Polen zu gehen.

**) Da Giese nunmehr sich nicht in Sicherheit durch die Flucht zu setzen suchte, so scheint er

füllte durch etliche Reisen seinen Beutel; dann zog er davon, und wurde sächsischer Rath.

„Nun wurde dem David Nilken die Vertreibung der Sache in Polen aufgetragen, welcher immer in des Raths Werbung mit in Polen gewesen war, und dort in Ansehn stand. Er nahm es freudig an, hat aber nichts gethan, wie sich nachher offenbarte. Er bekam Geld zur Reise und zum Verehren; dies geschah etlichemal: alles behielt er für sich.

„Durch Ränke ward Georg Sabrensbach mit einem Haufen Polen in die Stadt gebracht, um ein Blutbad wider Giese und Brincken anzurichten. Aber es gelang nicht: die Bürger merkten Unrath, und rüsteten sich schnell. Die Sache blieb also unausgeführt. — Nilken kam zurück, ohne etwas ausgerichtet zu haben. Die Bürger wurden müde, und wünschten unpartheiſche Commissarien, die Sache zu schlichten und abzuhan. Auch der Rath hielt dies für gut. Nilken mußte also wieder nach Polen. Er erlangte Commissarien, und meldete es. Aber man erfuhr bald, der erste wäre ein Hochpole Namens Sieverinus

entweder nicht die Verbrechen begangen zu haben auf welche man ihn nachher anklagte und verurtheilte; oder er muß mit Blindheit geschlagen und auf den ohnmächtigen Weysstand seiner Mitbürger zu stolz gewesen seyn.

verinus *) calvinischer Religion **); der zweite ein litauischer Kanzler Leo Sapia (Sapieha,) der päpstlichen Religion zugethan. Alles ward auf ihre Ankunft zum ehrllichsten zugerichtet. Der erste hatte sein Logis im Schloß, der zweite in der Stadt bey der Witwe des enthaupteten Cassius. Die Bürger thaten Wacht mit; aber den Commissarien, ehe sie kamen, wurde dies unferlegt; diese schrieben an Rath und Gemeine, es schien als hätten die Bürger keine Lust zum Frieden, sondern beharrten in aufrührerischen Sinn, da sie mit Gewehr und Waffen bey Tag und Nacht herum zögen, da sie als Commissarien kamen, den Mißverstand zwischen Rath und Gemeine beizulegen, so möchten die Bürger ihre Waffen ablegen, und sich als gehorsame Unterthanen verhalten; dann wolten sie in die Stadt einziehen. Außer diesem gaben sie durch Briefe dem Rath und der Gemeine die Versicherung, daß sie wolten

alle
*) Er hieß bekanntermaßen eigentlich Severin Bonat und war Castellan von Cracan.

**) Hier ist eine von den Stellen, die von des Verfassers und seiner Mitbürger damaligen blinden Vorurtheil ein übles Zeugniß ablegen. Weil einer von den Commissarien zur reformirten, der zweite zur katholischen Kirche gehörte: so äussert er, daß man sich von ihrer Entscheidung nicht viel gutes habe versprechen können.

alle Klage und Antwort hören; die jedem frey und unbenommen seyn sollte; und dann nach Erkundigung der Sache, erkennen was recht wäre. Das Schreiben ward an Rathhaus, Kirchen und neuen Haus angeschlagen. Aber der Ausgang bewies, daß darunter Ränke verborgen waren. Die Bürger willigten endlich darein; die Commissarien kamen; jene traueten ihnen zu viel. Den Commissarien geschah bey ihrem Einzug große Ehre. Sie hatten aber an die umliegenden Häuser geschrieben, daß die Völker die darin lagen, auf einen angeetzten Tag in Miga erscheinen sollten. Diese kamen haufenweise mit ihrem Gewehr zur Stadt. Der Reichstag (ein unschicklicher Ausdruck) ward am letzten Julius gehalten. Die Rathsherrn kamen auf das Rathhaus; dann die Commissarien, welche Lützen, Ranne und Caspar von Bergen mitbrachten; dann kamen Eitelente und Bürger, auch Marcin Giese und Hans Bring (von Brincken). Darauf ward das Rathhaus von der Commissarien ihren Dienern und Leuten berennet, welches ohne Zweifel eine Verrätherey gewesen. Die Klage der ausgewichenen ward proponirt; Giese wolte antworten, aber der Fiscal Baltzer Schnell sagte, da sie längst von J. K. May. in die Acht erklärt wären, als gebühre ihnen nicht zu reden; E. E. Rath

Rath gebiete wegen ihres allergnädigsten Königs und Herrn, den Martin Giese und Hans von Brinck in Verhaft zu nehmen: welches auch gleich geschah. Die Gemeinde welche mit oben war, wurde bestürzt; es erhob sich ein Murren; blieb aber dabey. Den Nachmittag wurden sie nach den Peinthurm gebracht; den Mittwoch verurtheilt; den Donnerstag nach dem Markt geführt, und ihre Häupter abgeschlagen. Die Schuld ihres Todes hat man nicht erfahren *). Sie wurden hernach von guten Leuten jeder in sein Haus getragen, gewaschen und beerdigt **).

Die Commissarien zogen davon. Die andern Bürger, welche um Gottes Wort zu erhalten, bey den andern gestanden hatten, wurden gestraft, etliche mit Gefängniß, etliche an Geld. Der Rector ward in Bauerkleidern nach Mitau gebracht, [und erhielt hernach eine Predigerstelle im Dittmarschen;] der Conrector wurde auf das

*) Dieselbe bestand wohl darin; daß sie die Bürgerschaft aufgewiegelt, auch den Tasius und Welling auf den Richtplatz geschafft hatten, wie aus der Nachricht von des letztern Tod im 13ten St. der nord Miscell. erhellet. — Uebrigens wird Giese hier Eltermann genant.

**) Es steht dabey, die abgeschlagenen Häupter hätten bey der Einsargung geschwitz.

Rathhaus gesetzt, doch endlich losgelassen, und ihm Versäumnis und Unkosten ersetzt *).

Am 9ten Sept 1589 ward dem Kannengießer Hans Spengensen, der die 4 Fähnlein auf den Markt geschafft hatte, auch der Kopf abgeschlagen. Die Ursach seines Todes kam nicht an den Tag. Eicken wolte sich recht in Blut baden. — Nimmert starb. Otto Kanne ward Rathsherr; David Niecken (so heißt er hier,) Syndicus. — Es ward gerathschlagt, ein Gedächtniß des Blutbads jährlich zu halten, und beschloffen, dem Commissarius die Ehre zu thun, alle Jahr seinen Namen Severinus auf den 2ten August, da Giese und Brinck sind gerichtet worden, hochfeierlich zu halten. Dazu wurde von Niecken ein Contract geschmiedet, „wozu er ohne Zweifel den Teufel zu Hilfe gehabt hat,“ welcher Contract allezeit auf den geordneten Severin: Tag nach der Predigt auf dem Rathhaus gehalten, (und) den beiden zur ewigen Schmach solte vorgelesen werden: welches auch etliche Jahre geschah, wo bey die Bürger gar gezwungen wurden zu erscheinen,

*) Vermuthlich aus Unwillen, spricht der Verfasser viel zu wenig von der Entscheidung der Commissarien, und dem gestifteten Vergleich.

22stes u. 23stes Stück. 8f

nen, daher sich einige krank anstelleten. Der Contract war so, daß der Vater nicht mit dem Sohn von den ergangenen Sachen zu reden oder zu gedenken sich getrauen durfte, wodurch manches Unglück entstand, und alles Vertrauen aufhörte. Ahrent Boldt mußte seinen Kopf hergeben, weil er zu Otto Kanne einmal gesagt hatte, den beiden Männern Giese und Brinck, sey zu viel geschehen. Das waren die Folgen von dem Sevesvine-Contract *).

„Milke schwang sich allmählig in die Höhe, und ward stolz. Sein Nachfolger in dem Syndicus-Amt kommt nach Polen, erfährt desselben schändliche Handlungen und Betrügereien, und machte sie bekannt. Milke peitscht ihn auf dem Markt; wird citirt, gesetzt, endlich nach langen Bitten auf Caution losgelassen, und entflieht; er wurde vom Rath öffentlich citirt, und wie er nicht erschien, öffentlich durch den Büttel oder Scharfrichter ausgerufen friedlos, also daß er an keinem Orte sicher oder frey wäre.

„Im Jahr 1604 ward Lichen wegen Veruntreuung oder eigenmächtiger Verwaltung der öffentlichen

*) Der Verfasser hat den Vergleich, dessen feierliche Errichtung u. s. w. worüber man Gasdebusch Jahrb. 2 Th. 2 Abschn. S. 43 nachlesen kan, ganz falsch dargestellt.

Städtischen Gelder, durch den Eltermann Zwert Vetting hart angesprochen; und durch diesen Proceß endlich so viel bewirkt, daß die Bürgerschaft von dem teuflischen aufgedrungenen Contract los kam, und derselbe vom Rath ausgeantwortet wurde.“

So weit Diecken oder Wiecken. — Da er den D. Welling für schuldig hält, so achte ich mich verbunden, aus desselben letzter Erklärung, welche er dem Magistrat vor seinem Tod übergeben hat, schließlich hier etwas einzurücken, und zwar nach der mir aus Riga mitgetheilten wörtlichen Abschrift, mit Beybehaltung der damaligen alten Rechtschreibung. Folgende Stelle daraus kan beweisen, daß jener Mann ein zu hartes Schicksal hat erfahren müssen:

„Ich will meine nachfolgende Bekantnuß E. E. W. hiemit übergeben, die mir ahn jenen Thage im Chor der heiligen Engel für dem Richtstuhl Jesu Christi soll fürgelesen, und darnach gerichtet werden, unndt will diese nachfolgende freywillige Bekantnuß dero von Giesen mir durch listige blutdürstige meineydtige tyrannische Practicken abgedrungenener Peinkellerschen Bekantnuß opponirt, unndt zwischen beyden der warheit gezeugnuß von unserm Herrn Christo ahn jenem Thage fordern.

„Bekantnüg Doct. Gothardt *) Wellings, Rigiſchen geweſenen Syndici, darauf er iſo ſeine Seele Gott dem Allmachtigen opfern will in puncto der Beſchuldigung entwanter unndt ahn die Rhö. Maytt. gebrachten S. Jacobs Kirchen.

„1) Erſtlich ſage ich, whar ſein alles waß fürm Thare in meynere eydtlichen Bekantnüg von mir in allen Puncten, Clausulen unndt Conditionen deponiret worden, deren Copia in einem Bande.

2) Whar dz die Rhö. Maytt. zu Polen, da ſie zu Riga waren, zu achterfolgung Ihres über die Erzbischoflichen Güter zuſtanden unndt in Drogoczinischen Subjection Handel außbeſchiedenen juris erſtlichen durch den Groß Cangler und nach deſſen abreifen durch andere zu zeiten auch in eigener khönigl. Perſon in Abtretung einer, als nömblich S. Peters oder Thum Kirchen gang hefftig gedrungen, unndt ihr jus dermaßen diſputirt, daß er auch die Univerſität Wittenberg oder Melanthonem dha erlebte, zum richter leyden khönte.

3) Whar

*) Am Schluß ſteht Godhard; eins oder gat beides, iſt ein Verſehen des Abſchreibers.

3) Whar dz ich Syndicus nebst etlichen andern des Raths denſelbigen ahmmuten ſo niell müglich, unß wiederſeſet, unndt viel fleißes mühe unndt arbeit gehabt, damit wir ſolches abhalten möchten.

4) Whar dz ich in der ganzen Kirchen Handlung nicht anders nebest meine zugeordneten von der Rhö. Maytt. ahn einen Erb. Rathe, vom Erb. Rathe ahn die Rhö. Maytt. referendo ahngebracht, alß waß unß beyderſeits auſſerlegt worden.

5) Whar, dz ich mich in der ganzen Kirchen Handlung ehrlich, tremlich und fleißig dermaßen verhalten, daß man ichs mit Gelde oder Blut hette wheren khönnen, es nicht unterlaſſen. Unndt ob ichs woll binnen Raths mit meiner ſtirme meines erachtens hette wheren khönnen, daß es nicht gewilligt where, So iſt es dennoch darum unterlaſſen daß ichs der Statt beſtes zu ſein verſtanden.

6) Whar dz ich in perſvadendo unndt obſecrando Rege von fürnehmen abzuſtehen ahn bewegnuß nichts erwinden laſſen, auch alſo daß ich kheine liſtige zugemeſſene Practicken unndt vorretterische Anſchlege die Kirche vorſeſſichen zu entwenden, beſondern vielmehr Ihre Rhö. Maytt. abzuhalten, unndt die Kirche zu ret-

ten ertliche Practicken angelegt, als mit Geld: bieten; item thönten ertlicher Dertter als Re: val noch mechtig werden, wenn sie dieß nicht abhielte.

7) Whar daß Ihre Maytt. allen eingewandten gebottlenen Geldes, ahngebottener Neuschten unndt Closter Kirchenungeachtet, die S. Jac: cobs Kirche, drin leglich gewilliget worden, durch die Bischoffe den Sonnabendt vor Pal: marum unser dajegen vielfältigen Byttens Biß zur Verwilligung der Gemeine still zu halten, ungeachtet, einnehmen lassen.

8) Leglichen whar, daß die Aufsage drüber ich von E. Erb. Rath hin über alle Vormuthunge ihn geschwinde esse verdammet worden, vass ihn allen articulen die Kirche belangendt, unndt mir durch gegenwertich schrecken der Tortur unndt beeidigtes Zusagen abgenöthigt, unndt ingleichen was drianen vom Burggras: sen Eicken Herr Newner unndt Otto Kanza: nen in Beschuldigung der bösen zeferlichen Practicken in entwendung der Kirchen gesetzt, felschlich, dan mir von denselben im wenige: sten nichts bewust, wolt mir Godt der alla: mechtige solchs vorzeihen.

9) Leglichen whar daß dha gleich was, davon ich mich nicht will excusirt haben, seu culpa seu

seu errore geschehen, dennoch nichts dolose unndt zeferlich gehandelt.

„Auf diese meine letzte Bekentnuß will ich Godt den Allmächtigen eine reine, so viel die be: kriegliche entwendung der Kirchen belanget, unndt eine unbesleckte Seele hin opfern, daß ich auch durch Schrecken unndt grausame Furcht dero an: Tasio geübten Martter mehr auf Griesen unndt des Eltermanns geschwornen Zusage als auf die Kraft Gottes die mich in der Tortur hette sterken thönnen, vorlassen, unndt darüber mich unndt andere mit fals: chen Aufagen aus Furcht der gegenwertigen mar: ter beschweret, dafür leyde ich diese Straffe; Sonsten aber im Kirchen Handel opfere ich meine unbesleckte Seele, welche dha sie mit der zugemes: senen betrieglichen, vorrettlichen sunden behaftet, ihue sie Godt aus dem Buche der Lebendigen; do: ich dar ahn unschuldig bin, verleihe er mir die seligkeit. Amen.

„Ad perpetuam rei memoriam exhibuit
Senatui.

Godbardus Welling.

infelix Syndicus jamjam moriturus
I Julii Ao. 1586.“

Dies ist Welling's letztes Geständniß. Wenn die Worte eines Sterbenden, der eben im Begrif

ist vor jenem Richter zu erscheinen, welcher die verborgensten Winkel des Herzens kennt, Glanzen verdienen, so war er an der ihm benachbarten Verrätherey unschuldig, und hätte daher keine so harte Strafe verdient. — Uebrigens wäre es freilich vorfichtiger behandelt gewesen, wenn er auf keine Weise in die Abtretung der Kirche gezwungen, sondern sogleich der Bürgerschaft das Verlangen des Königs oder des Großkanzlers eröffnet, und eine bestimmte Instruction verlangt hätte. Eine Unvorsichtigkeit und Uebereilung kann man ihm wirklich zur Last legen; so wie den Bürgern eine ausschweifende Wuth und Nachsicht *).

*) Um etlicher Leser willen muß ich noch erwähnen, daß der ganze vorhergehende Bericht nur einseitig, also schon in dieser Hinsicht nicht zuverlässig genug ist, und daß selbst Gadebusch bey seiner vorher angeführten weitläufigeren Darstellung, die vorzüglichsten Quellen gar nicht zu Gesicht bekommen oder genutzt zu haben scheint. — Möchte es einem rigischen Gelehrten gefallen, das Publikum mit einer ganz zuverlässigen Erzählung jener Begebenheiten zu beschenken! Ihm ist es am leichtesten, aus den besten Quellen zu schöpfen.



Verzeichniß einiger in Lief- und Ehstland vormals besitzlich gewesenener, aber schon seit geraumer Zeit daselbst nicht mehr vorhandenen adelichen Familien *).

Dieses Verzeichniß welches man als einen Beytrag zu der hiesigen Aelstgeschichte überhaupt, auch zu den topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland, in welchen schon manche vormalige adeliche Geschlechter und Güterbesitzer namhaft gemacht wurden, ansehen kan: ist ein Auszug theils aus dem Protokoll der königl. polnischen General-Revision über Liefland vom Jahr 1599, und der königl. schwedischen General-Revision über Ehstland vom Jahr 1586, theils aus
 S f 5 etlichen

*) Von einem angesehenen Mann ist mir dieser Aufsatz mitgetheilt worden. Wenn ich aber eine Stelle in dem obey befindlichen Brief recht verstehe, so ist der Verfasser ein bekannter in Riga wohnender Gelehrter aus dem hiesigen Adel, dessen Sammlung von allerlei zur hiesigen Geschichte u. d. g. gehörenden Urkunden und Nachrichten, einen großen Werth hat. Der Herausgeber.

etlichen andern, größtentheils handschriftlichen, Nachrichten. Dasselbe verbreitet nicht nur ein Buch über den Ursprung der Namen etlicher Güter, sondern leistet auch vielleicht dem Geschichtsliebhaber einen Nutzen. — Folgende Familien können hier angeführt werden. *)

Ackerstaff.

Aus diesem Geschlecht wird Adrian bey der Revision 1599, Nobilis antiquissimae familiae genuinus Livo genannt. Wilhelm erhielt vom Herrmeister Plettenberg im J. 1498 einige Dörfer zu Lehn, welche unter dem Namen Klingenberg von der Familie beständig sind beygehalten worden. Adrian bekam vom Herrmeister Fürstenberg 1559 im Rostockenschen diejenigen Güter, welche durch Wilhelm Schencking's ohne männliche Erben, erfolgten Tod vacant geworden, und dem Orden heimgesallen waren.

Von Bergen.

Dietrich wird bey der Revision 1599, Nobilis genannt. Otto von Bergen erhielt vom Herrmeister Brüggeneß gen. Sasencamp, einige Län-

*) Einige von ihnen sind noch jetzt in Kurland vorhanden und besitzlich.

Ländereien im Ruitenschen zu Lehn, und über die von Friedrich Korff ebendasselbst erkaufen, die Confirmation.

Blomberg.

Diese Familie ist 1237 nach Plesland gekommen. Aus derselben hat Heinrich zu herrmeisterlichen Zeiten den Hof Gresten im Ronneburgschen besessen, und denselben 1540 an Dietrich von Rosen mit erzbischöflicher Genehmigung und Confirmation cedirt.

Bluhm.

Johannes und Melchior, Bettern, werden bey der Revision 1599, Nobiles antiquissimae familiae genuini Livones genannt. Nicolaus kaufte den Hof Stammes (jezo Blumenhof) im Smiltenschen, von Heinrich Krüdener, und erhielt darüber die Confirmation vom Erzbischof Henning 1428. George Bluhm kaufte von Stanislaus Rogosinsky den Hof Colbrat 1599.

Brabeck.

Georg war zur Ordenszeit Comthur zu Segewolde, und zur polnischen Zeit Castellan zu Dünaburg; erhielt im Jahr 1563 von Sigismund August das Haus und Gebiete Raitau; kaufte

kaufte 1565 von Hermann Buddenbrock, und 1570 von Reinhold Dreyen und Adrian Mengden; Ländereien im Ritaschen; und 1575 von Mathias Urader im Jürgensburgschen. Sein Sohn Georg erhielt die Confirmation von Sigismund III über die Ritaschen Güter mit Allodial-Erbrecht. Beiden werden nach wichtigen Zeugnissen, große Lobsprüche der Tapferkeit, Treue und erwiesenen Dienste bey der Revision 1599 beygelegt.

Buchholz.

George hat bey der Revision 1599 das Prädicat Nobilis antiquae Familiae genuinus Livo, erhalten, und ist im Schwaneburgschen besitzlich gewesen.

Büding.

Johannes Büding war 1567 Secretar bey dem polnischen General-Administrator von Liefland Johann Chodkiewicz; ward in wichtigen Geschäften als Legat an den römischen Kaiser Maximilian gesandt, welcher 1576 dessen alten ererbten Adel erneuerte und sein Wapen vermehrte. Er hat sich in den damaligen Kriegen überaus hervorgethan, und verschiedene Possessionen im Lande gehabt. Sein Sohn Friedrich besaß Tolken.

Butt:

Buttler.

Bartholdus wird bey der Revision 1599, Generosus Seren. Maj. et Illustrissimorum Curlandiae Ducum, Militiae Praefectus et Constiliarius genannt, und dessen im liefländischen Krieg bezeugte Tapferkeit und große Dienste mit ungemeinen Lobsprüchen und Zeugnissen angezeigt. Dietrich Buttler heißt 1599 Nobilis antiquissimae familiae genuinus Livo, und hat im Ruzenschen Possess gehabt.

Camby.

Johannes Camby erhielt vom Erzbischof Senning im J. 1433 Ländereien im Salischnen.

Doenhof.

Gotthard Doenhof heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquissimae familiae genuinus Livo; und hat Langholm im Aischeradenschen erblich besessen. Otto Doenhof war Erbherr auf Bremenhof im Odenpäschen, welches er 1541 an den nachher berühmten bischöflichen Kanzler Georg Holschuer verkaufte.

Dreyen.

Otto Dreyen erhielt 1500 vom Herrmeister Wolter von Plettenberg Ländereien im Ritaschen

schen zu Lehn. Reinhold, ein Enkel des Otto, kaufte 1577 von Gotthardt Hering Ländereien im Lemburgschen. Er wird bey der Revision 1599 mit großen Zeugnissen seiner Tapferkeit erhoben.

Düren.

Wolter Düren heist bey der Revision 1599, Nobilis antiquissimae familiae genuinus Livo. Diese Familie besaß unter verschiedener herrmeisterlichen Regierung, Ländereien im Burtneckschen. Peter von Düren wurde 1415 am Tage viti Modesti zu Wenden vom Herrmeister Lanza der von Spanheim mit Ländereien im Burtneckschen befehnt.

Dumplan.

Ein altes adeliches Geschlecht, welches Kaiser besaß. Die letzte Erbin brachte es im Anfang der schwedischen Regierung, durch Heirath an die Familie von Dücker. — Hierin liegt der Ursprung des ehstnischen Namens Timpa mois.

Eckeln s. Hülsen

Fahrensbach.

Georg Fahrensbach hat in der polnischen General-Revision von 1599 das Prädicat Illustris et Magnificus; er war Woywod zu Wenden.

Dierrich

Dierrich Fahrensbach von Heimar, und Johann Fahrensbach von Udenküll, wurden 1563 zu Leal von den Schweden gefangen.

Grundis.

Seinrich Grundis heist bey der Revision 1599, Nobilis antiquae Familiae genuinus Livo. Dieses Geschlecht ist schon zur Zeit des Herrmeisters Johann von Mengden im Rosfittenschen Besitzlich gewesen. Es hat auch den Hof Wilkenpahlen im Smiltenschen erblich besessen, und an einen Burhövden verkauft, von welchem der letzliche Name Bifses muisha herrührt.

Guzleff.

Eine uralte liesländische Familie; die auch das Gut Liebenehm im polnischen Liesland besaß, und dasselbe 1574 an Gottschalk von Ungern verkaufte. Georg Guzleff kaufte Schujenpahlen 1494 von Otto Lode, welches Gut hernach Anna Guzleff durch Heirath an Caspar von Buddensbrock brachte.

In den topograph. Nachrichten von Liefs und Ehstland 2 B. S. 66, wurde die Vermuthung geäußert, als hätten vielleicht die Guzleff niemals zum hiesigen Adel gehört. Diese Vermuthung findet nicht blos durch obige Anzeige eine

Wider:

Widerlegung, sondern auch schon durch die Unterschrift der Vereinigung der Landschaft auf die neuen Mannlehn-Rechte, genannt die Gnade, vom Jahr 1523, in Arndt's Chron. 2 Th. S. 188.

Sahn.

Diese Familie ist zur Zeit des Herrmeisters Johann von der Recke mit Gütern im Burtneckschen belehnt gewesen. Valentin Sahn war des Herrmeisters Gotthardt Kettler's Rath; dessen Sohn Lubbert Sahn heißt bey der Revision 1599, Nobilis und hat verschiedene Possessionen gehabt.

Garden.

Diese Familie besaß zu herrmeisterlichen Zeiten im Lemburgschen und Segewoldschen, Ländereien, welche Jure caduci an die Krone Polen fielen, und nachher an Thomas Bock verlehnt wurden. — Vermuthlich hat die Familie auch Suddenbach besessen; wenigstens leitet dessen letzter Name auf eine solche Vermuthung.

Hering.

Wolter von Hering ist 1501 vom Herrmeister Plettenberg mit Dörfern belehnt, solche aber seinem Enkel Dietrich von Hering unter polnischer

Regie:

Regierung confirmirt, ihm auch daß er Nobilis et genuinus Livo sey, attestirt worden. Bernhardt von Hering heißt 1599 Nobilis antiquae Familiae genuinus Livo. Hermann von Hering hat 1547 vom Herrmeister Hermann von Brüggeneß gen. Hasencampf, und 1554 von Heinrich von Galen, Güter im Rossitenschen zu Lehn; aber Gotthardt von Hering vom König Sigismund August Ländereien im Lemburgschen, erhalten; letzterer verkaufte solche 1577 an Reinhold von Dreyen.

Söweln.

Ein von den ersten Zeiten an in Plesland sehr wohl bekanntes angesehenes Geschlecht. Melchior von Söweln heißt bey der Revision 1599, Generosus antiquae Familiae genuinus Livo. Bernhard von Söweln, Hauptmann zu Wolmar, bekam vom König Sigismund August 1562 das Gebiet Wolfahrt unter Erbrecht.

Holtzschuer.

Georg Holtzschuer war Ordens-Kanzler, oder vielmehr Kanzler des Bischofs von Dorpat zur Ordenszeit; und kaufte 1541 Bremenhof im Ddenpäschen von Otto Doenhof. Sein Sohn Bertram Holtzschuer, Unterkämmerer von Dorpat,

pat, heißt bey der Revision 1599, Generosus; und erhielt 1599 von Sigismund III die Restitution seiner väterlichen Güter im Pernauschen. Bremenhof hieß vormals auch Holschuerhof.

Hülßen

Der Castellan von Liefland Johann August Hülßen (welche Familie sich von Kefeln genannt. Hülßen schreibt) hat seinem unter dem Titel: Liefland nach seinen alten und verschiedenen Gesellschaften etc. in polnischer Sprache zu Wilba 1750 herausgegebenen Tractat, eine Deduction seiner Familie mit beygefügt. Er meldet, dieselbe habe im ehemaligen liefländischen Ordensland folgende Schlösser und Höfe besessen: Salisburg, Hülßenberg, Brachhusen, Uß, Uelgen. Alle Comthure die in der Geschichte Gilsen heißen, rechnet er zu seiner Familie, und macht aus beiden verschiedenen Namen ein einziges Geschlecht: worin er nicht unrecht haben mag, da ich ehemals in einer Original-Urkunde ebendasselbe zu bemerken Gelegenheit gefunden habe. Auch den Herrmeister Robin von Utzen oder Lobbe Hülßen nennt er seinen Anverwandten: dessen beide Brudersöhne Jacob und Heinrich, sollen obige Güter zusammen besessen haben. Vielleicht kan man in dem Gut Gilsen, im Kasdohnschen Kirchspiel, sein an-

gegebenes Hülßenberg suchen. Uß hat als ein Schloß, nach Ceumern's Bericht, der Familie Gilsen gehört, welches auch schon der ehstnische Name anzeigt. Uelgen soll der Familie Tiefenhausen zugehört haben; vielleicht vorher den Gilsen: wenigstens führt Arndt eine Handschrift von Herrmeistern an, da der Herrmeister Robin von Utzen, Robbert von Utzen genannt wird; vielleicht hat gar dieser Zuname eine Beziehung auf jenes Gut. Den Hof Brachhusen findet man in keiner bekannten Landrolle.

Klingsporn.

Johannes Klingsporn heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquae Familiae genuinus Livo. Mathias Klingsporn bekam 1507 vom Erzbischof Michael, Ländereien im Uexfüllschen auf altes Fehrecht, und vermehrte seine Besitzungen unter den folgenden Erzbischofen und Herrmeistern, worüber Johannes Klingsporn die Dokumente bey der Revision 1599 umständlich beybrachte.

Kokenus.

Dietric, Ritter, heirathete Sophia des heidnischen Besitzers vom Gebiet Kokenhusen, Tochter und Erbin, und erhielt 1229 vom Bischof

Nicolaus alle Güter, welche der Sophia Vorfahren besessen hatten, zu Lehn. Diese Sophia verhehelichte sich nach des Kokenus Tod, mit Hans von Tiefenhausen, und brachte ihm alle ihre Güter, besonders Kokenhusen, zu, als welche demselben vom Erzbischof Albert aufs neue verlehnt wurden. — Wie die Familie von Tiefenhausen um das Schloß und Gebiete Kokenhusen gekommen ist, davon findet man eine Nachricht in Arndt's Chron. 2 Th. S. 116. — Inzwischen ist der obige Name Kokenus unstreitig vom Schloß Kokenhusen, welches in alten Urkunden Kufenois heißen soll, herzuleiten; denn der Ritter Dierrich führt in der Chronik Heinrichs des Letten an keiner Stelle einen solchen Zunamen.

Korff.

Heinrich Korff heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquissimae familiae genuinus Livo; und hat im Kossitenschen das Gut Fehmen erblich besessen. Nicolaus, Erbe oder Erbherr (haeres) in Crengburg und Preckuln, bekam damals ein gleiches Prädicat. Friedrich und Peter Korff hatten im Ruzenschen erbliche Besitze, welche Otto von Bergen unter dem Herrmeister Brügggeney genant Sasencampff, kaufte.

Lies

espindup Willmoh Lieven. Mirus aufoz

Diese Familie, (welche sich vormals auf sehr verschiedene Art geschrieben hat, wie bereits an einem andern Ort gezeigt wurde,) ist zwar noch in Liefland vorhanden, doch steht sie nicht in den hiesigen Adelsmatrikulu. Aber vormals war sie hier besitzlich, wie denn dem Landrath Reinhold Liebe das Gut Parmel in der Wiek erblich zugehörte, welches unter andern der Auszug aus der schwedischen General-Revision über Ehstland vom Jahr 1586 beweist, auf den sich der Magister Samuel Khanäus in seiner handschriftlichen Nachricht beruft. — Von dem Gut Parmel meldet Bagge in seinen Samlungen S. 211, daß es schon in den Jahren 1386, 1396 und 1471 nach eignen Belieben als ein Erbgut ist veräußert worden, noch ehe der Bischof Niewel in der Wiek sein Privilegium gab.

Ludinghausen.

George Ludinghausen genant Wulff heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquae familiae genuinus Livo. Diese Familie hat lange Zeit in Liefland geblühet, und unter andern das Gut Thielen im Seswegenschen besessen. — Vielleicht sollte dieses Gut im Lettischen nicht

G 3

Loh:

Lohdus muifcha, sondern eigentlich Ludinges muifcha heißen.

Niekerck.

Heinrich Niekerck heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquissimae familiae genuinus Livo. Er bekam 1589 vom König Sigismund III das Gut Raslin im Wendauschen.

Nötken.

George Nötken heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquissimae familiae genuinus Livo. Seine Vorfahren haben im Serbenschen und Namkauschen Güter besessen, von denen die Privilegien in der Eroberung des Schlosses Pebabg sind verloren gegangen, und 1590 von Sigismund III renovirt worden. Diese Familie hatte vor Alters auch Erbkül. Der Name Nötkenshof erhält noch ihr Andenken.

Offenberger.

Lorenz Offenberger, ein Ausländer, hat 1576 von Heinrich von Tiefenhausen Lasdohn im Landonschen gekauft, auch Praulen besessen.

Orgies.

Philip Orgies heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquae familiae genuinus Livo. Diese

Diese Familie ist in Liefland längst besitzlich gewesen. Ihre Dokumente welche injuria temporum verloren gegangen waren, hat der Herrmeister Conrad von Vietinghoff 1401 renovirt. Johann und Bertram Orgies haben im Alledorffschen den Hof Zarnau besessen, und 1542 unter sich getheilt. Reinhold Orgies erhielt 1535 vom Herrmeister Plettenberg ein Privilegium. Der König Sigismund III bestätigte 1597 dem Philip Orgies das alte Recht der Saamenden Hand in den Gütern Idel, Eckenangern und Zarnau. — Diese Familie ist eigentlich in Liefland nicht ausgestorben, sondern die Nachkommenschaft des erwähnten Philip's, und namentlich dessen Großsohn Mathias von Orgies genannt Rutenberg, der Krone Polen treu geblieben, und hat sich mit den Seinigen nach Litauen begeben; worauf dessen liefländische Güter caducirt, und der Krone Schweden heimgefallen sind. Die Urälterkinder dieses Mathias sind die noch jetzt in Kurland lebenden von Rutenberg.

Platen.

Hartwig von Platen bekam 1542 vom Herrmeister Brüggeneß genant Sasencampff, die Bestätigung, oder die Saamende Hand in allen und jeden Gütern, die er von seinen Vor-

fahren, ihm, und dem Orden erhalten hatte. Zu diesen Gütern gehörten auch Felix und Moisküll. — Gadebusch meldet in seinen litl. Jahrbüchern unter dem Jahr 1542 S. 370, daß er jene Urkunde in der Brieffade zu Fels (Fölk's) gesehen habe; meint aber, der Schreiber habe aus Versehen Platen anstatt Plater geschrieben: denn er wäunte, daß die Urkunde wirklich in die angeführte Brieffade der Familie von Plater gehöre. Doch irreter hierin sehr. Kein Behusträger würde zu einem solchen wichtigen Schreibfehler in seiner Haupturkunde geschwiegen, sondern jeder gleich um desselben Abänderung gebeten haben: zumal da auch die Familie Platen im Land vorz. Handen war, wie Gadebusch ebend. 2 Th. 2 Abschn. S. 166 eingestehet. Die erwähnte Urkunde gehörte nicht nach Fölk's, dahin sie durch einen Zufall mag gekommen seyn; sondern nach Felix. Ueber letzteres Gut konte der Herrmeister ein Privilegium geben, weil es in seinem Eigenthum lag; aber nicht über Fölk's im dörpischen Kreis, wo der Bischof die Landeshoheit hatte.

Plettenberg.

Wolter von Plettenberg heißt bey der Revision 1599, Generosus in Lude haeres, Vexillifer Dorpatensis. Sein Großvater Wolter von

von Plettenberg, bekam vom Herrmeister Heinrich von Gahlen 1551 gewisse Berechtigkeiten an das Schloß Ermes.

Römer.

Nach Anzeige einiger Ahnensamlungen, haben die von Römer, Vater und Sohn, den so genannten Herrmeisters; oder Flügelsholm besessen; aber sich schon vor dem Jahr 1632 nach Litauen gewandt, wo ihre Nachkommen noch blühen. Der besagte Holm führt jezt vermuthlich einen andern Namen. Der König Gustav Adolph gab der Stadt Riga am 23sten May 1632 durch einen Donationsbrief die Bestätigung und Versicherung ihres daran habenden Rechts. S. Gadebusch Jahrb. 3 Th. 1 Abschn. S. 31.

Rogofinsky.

Stanislaus Rogofinsky besaß den Hof Colibrat, und verkaufte ihn 1599 an George Bluhm.

Schencking.

Matthias Schencking heißt bey der Revision 1599, Nobilis satis notae antiquissimae Familiae genuinus Livo; und George Schencking, Castellan von Wenden, heißt Magnificus. Johann Schencking erhielt 1559 vom Herrmeister Kürstens

stenberg Güter im polnischen Plessland. Dietrich Schencking war Vice-Comthur zu Pernau. Dem Heinrich Schencking wurden seine im Pernauschen belegenen Güter Fennern, die zeithero auf Lehn bestanden, 1565 von Sigismund August mit Allodialrecht verbessert. — Obgedachter George Schencking, Castellan zu Wenden und Deconomus zu Dorpat, bekam 1588 die Anzinschen Güter, welche ehemals denen von Uepfäll waren gehörig gewesen; auch hatte er noch Possessionen bey Dorpat.

Schierstädt.

Meinhard Schierstädt war bey dem Erzbischof Thomas Schönig, und dessen Coadjutor Wilhelm Markgrafen von Brandenburg, Hofmeister (Aulae magister), und bekam 1533 den Hof Serbigal unter Gnadenrecht erblich, und 1536 einige Ländereien im Seßwegenschen. Serbigal verkaufte er an Albrecht Finck. — Wolfgang Schierstädt kaufte 1533 das Gut Kapfäll von Nicolaus Alderkass, mit Consens des Erzbischofs Thomas. — Elisabeth Schierstädt war zur polnischen Regierungszeit an Detlof von der Pahlen verheirathet.

Die

Die obige Anzeige enthält den Schlüssel, warum Serbigal im Lettischen Hofmeistershof, und hingegen Kapfäll auch Schierstädt heißt.

Schmöling.

Sartwig Schmöling heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquae Familiae genuinus Livo. Goswin Schmöling bekam vom Herrmeister Plettenberg im Burtneckschen 1523 den Hof Behbat *); und Johann Schmöling vom Herrmeister Brüggeneß gen. Hasencamp, 1537 noch Ländereien daselbst.

Schwarz.

Andreas Schwarz heißt bey der Revision 1599, Nobilis et antiquissimae familiae genuinus Livo. Seine Vorfahren haben ihr Gut Schwargenhof vom Erzbischof Sylvester zu Lehn erhalten, welches die Familie durch die polnische Regierung conservirt hat.

Schwarz.

*) Diesen ganz unbekanntem Namen, wenn er kein Schreibfehler ist, findet man in keiner Landrolle. Vielleicht werden dadurch die Ländereien angezeigt, aus welchen jetzt Ruksternhof oder Schmelling besteht.

Schwarzhoff.

Johann Schwarzhoff der sich bey der Revision 1599 angab, wird Nobilis antiquissimae familiae genuinus Livo genannt. Er hatte Possessionen im Schwaneburgschen.

Schwegen.

Robert Schwegen hat bey der Revision 1599, das Prädicat Nobilis antiquae familiae genuinus Incola Livo. Diese Familie besaß die Güter Drummenen und Appeltbeen; ist aber zu Anfang der schwedischen Regierung in Plesland erloschen. Sie hat sich nach Kurland begeben, und 1616 das Gut Odern im Talsenschen Kirchspiel gekauft; ist aber mit Friedrich George von Schwegen 1710 während der Pest auch dort im männlichen Stamm erloschen.

Steinrath.

Johann Steinrath heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquae familiae genuinus Livo. Dieses Geschlecht ist schon zu herrmeisterlichen Zeiten bekannt und besizlich gewesen.

Stürz.

Diese Familie ist in der letzten herrmeisterlichen und in der polnischen Zeit angesehen und ange-

angesehen gewesen. Christopher Stürz war Ordensrath und Kanzler. Sein Sohn Wilhelm Stürz bekam vom König Stephan die Confirmation über sein Gut Altem (Stürzenhof) im Ronneburgschen. (Man sehe die nord. Miscellaneen 7 St. S. 252, wo der Hof Altem vorkommt.) Er war Unterrichter, und heißt bey der Revision 1599, Nobilis. Der König Stephan erneuerte am 26ten Aug. 1579 den alten Adel dieses Geschlechts, und vermehrte dessen adeliches Wapen.

Tillbach.

Ein altes vor geraumer Zeit erloschenes Geschlecht, welches Hagers (vielleicht Aggers) besaß. Elisabeth, die letzte dieses Namens, war an George Albedyll verheirathet, und kaufte Groß-Koop nebst dessen Appertinenzien, welche von ihren Nachkommen noch besessen werden.

Tischer.

Ein altes, sonderlich in Ebstland angeesehenes Geschlecht; dem das Gut Werder gehörte.

Tödwen.

Ein notorisch uraltes mit ansehnlichen Gütern angeesehenes und mit vielen adelichen Häusern alliirtes

ghirtes Geschlecht, welches Ringen besaß, und im Anfang des 18ten Jahrhunderts ausgestorben ist. Man sehe auch Gadebusch Jahrbücher bey dem Jahr. 1558 S. 547.

Töpel.

Diesem zu herrmeisterlichen Zeiten in Plesland besitzlich gewesenen Geschlecht, hat vor Alters das Gut Wittkop im Tricatenischen gehört.

Torney oder Tornauro.

Peter Torney heist bey der Revision 1599, Nobilis antiquissimae Familiae genuinus Livo. Die Familie ist in herrmeisterlichen Zeiten besitzlich gewesen.

Treyden.

Mathias Treyden kaufte im Jahr 1596 Rbatern und Udenfäll für 40,000 Mark rigisch. — Aus der schwedischen General-Revision über Ehsländ von 1586 erhellet, daß diese Familie alte adeliche Erbhäuser und Höfe in Ehsländ besessen hat, als Heinrich Treyden das Gut Lozensee im Regelschen; Wolmar Treyden das Gut Samme im Maholmschen; Jürgen Treyden das Gut Kurnal in Jürgens Kirchspiel der Provinz Harrien.

Harrien. — (Das letzte Gut könnte seinen ehrtlichen Namen Treja mois wohl gar von jener Besitzungszeit her haben.)

Urader.

Philip Urader wurde bey der Revision 1599, Nobilis genannt. Dem Mathias Urader hat Gotthardt Kettler den Hof Kurnis im Segerwoldschen, unter dem Recht der Saamenden Hand und Herrlichkeiten ertheilt.

Ulenbrock.

Heinrich, Philip, Gotthardt und Johann Gebrüder von Ulenbrock werden bey der Revision 1599, Nobiles genannt. Sie bekamen theils wegen eines von ihrem Großvater an den Erzbischof Wilhelm gethanen Vorschusses, theils wegen geleisteter Dienste, vom König Sigismund August 1564 das Gut Adjamünde zu Lehn. Dieses Geschlecht ist 1733 mit dem in schwedischen Diensten gestandenen Capitain . . . von Ulenbrock, welcher die Güter Loickfer und Kepschhof käuflich an sich gebracht hatte, erloschen.

Walhus.

Georg Walhus heist bey der Revision 1599, Nobilis antiquissimae Familiae genuinus Livo. Er

Er und sein Bruder Christopher Walnus, sind im Schwaneburgischen und Rockenhusenschen besitzlich gewesen. — Nicolaus Walnus verkaufte 1476 an Johann Ninegall den Holm zu Spigen mit 6 Haaken. (Dieser Holm muß jetzt, wenn sein Name nicht etwa durch einen Schreibfehler verunstaltet ist, ganz anders heißen; denn man findet ihn in keiner bekannten Landrolle.)

Wanneken.

Johann Wanneken heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquae Familiae genuinus Livo. Er war im Sezwegenschen besitzlich.

Wettberg.

Das Stammgut der Familie von Wettberg, war Rangern im Kirchspiel Pyha auf der Insel Desel.

Wiegandt.

George Wiegandt heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquissimae Familiae genuinus Livo. Er hat im Jahr 1568 ein Gut Maizen im Ermesschen gekauft. (Vermuthlich ist es ebendasselbe, welches jetzt Wiegandtshof heißt, weil man jenen Namen nicht mehr findet.)

Wulff:

Wulffen.

Paul von Wulffen war Oberster und Comendant in Dünamünde. Vom König Gustav Adolph bekam er die Güter Zarnickau, Stahlen, Pempenn und Reuhof erblich. (Die jetzt noch in Plessand blühende Familie von Wulff, gehört meines Wissens nicht zu desselben Nachkommenschaft.)

Anmerk. Das vorstehende Verzeichniß könnte bald vermehrt werden: selbst der Albrecht Sincé und Johann Ninegall, welche unter den Rubriken Schierstädt und Walnus vorkamen, hätten dazu Gelegenheit gegeben; und noch weit mehreren Stof enthalten die Güter-Deductionen. Aber zu einem kurzen Aufsatz oder Versuch sind schon die gelieferten Artikel hinreichend.



Die neuesten Einrichtungen zum Wohl der
Lief- und ehstländischen Städte.

Die von der Kaiserin im Jahr 1785 bekannte gemachte und anbefohlene Stadt-Ordnung, welche durch eine deutsche Uebersetzung auch auswärtig ist bekannt worden, hat den hiesigen Städten eine sehr verbesserte Einrichtung gegeben, bey welcher zwar mancher Magistrat nicht mehr des vormaligen großen Ansehns genießt, aber die Bürgerschaft, überhaupt, oder deren Verfassung, viel gewinnt.

Da vermöge jener Stadt-Ordnung, und der Landmesser-Instruction, jede Stadt ihr eigenes Gebiete haben soll; so ist nun auch der Anfang gemacht worden, solchen Lief- und ehstländischen Städten denen es bisher daran fehlte, auf kaiserliche Kosten und durch beträchtliche Aufopferungen, dasselbe zu ertheilen und anzuweisen. Fellin und Weissenstein dienen zu Beyspielen.

Die jetzige Kreisstadt Fellin besaß vormals eigne Ländereien oder sogenannte Bürger-Schnurländer, welche ihr aber vor mehr als 30 Jahren abge-

nommen, und in die Hofsfelder des daneben liegenden Schlosses oder privaten Guts gezogen wurden. Die Bürger suchten um deren Zurückgabe; doch ohne Erfolg. Nun sind sie sehr reichlich ersetzt worden. Denn es ist bereits die kaiserliche Ukase ergangen, daß die Stadt nicht nur die Fischerey in dem daran stoßenden See, und ein Stück Land von den angränzenden Hofsfeldern zum Anbau neuer Häuser, sondern auch zu einem eignen Gebiet das Krongut Bierag bekommen soll. Da letzteres 5 $\frac{1}{2}$ Haaken beträgt, so wird die Stadt, wenn sie dasselbe verpachtet, nach den jetzigen Preisen, gewiß jährlich 1500 Rubel, oder noch mehr, dafür erheben, und aus diesen Einkünften alle ihre Stadt-Ausgaben, zu welchen sonderlich die Besoldung des Magistrats gehört, bequem bestreiten können. — Dem Schloß oder Gut Fellin ist für das wenige Land, welches dasselbe der Stadt zurück giebt, ein sehr beträchtlicher Erfaß bewilligt worden, nemlich das bisherige Krongut Jeska von 1 $\frac{1}{2}$ Haaken, welches zwar klein, aber wegen seiner schönen Appertinenzien viel werth ist. — So hat die Krone zum Vortheil der Stadt Fellin, mit einmahl zwey von ihren Gütern aufgeopfert.

Weissenstein gehörte (wie man aus den topographischen Nachrichten von Lief- und

Ehstland weiß, dem Besitzer des Guts Mershof, welcher dort eine Gerichtsbarkeit ausübte, und etliche Einkünfte erhob. Dies hörte sogleich auf, da der Ort zu einer Kreisstadt erklärt wurde. Aber dieselbe bedarf auch eines eigenthümlichen Gebiets, welches am süglichsten von den Ländereien des besagten angränzenden Guts Mershof kan hergegeben werden. Der dem Besitzer dadurch erwachsene Verlust und Schadenstand wird sehr reichlich ersetzt, indem ihm folgende vier Krongüter, nemlich Laimes, Tallames, Ollepäh und Arrohof, welche zusammen 10 $\frac{1}{2}$ Haaken betragen, und davon das eine wegen seines ansehnlichen Waldes für ihn sehr wichtig ist, zum erblich und eigenthümlichen Besitz sind zuerkannt worden.

Vermuthlich wird nun die übrigen Städte denen es noch an einem eigenen Gebiet fehlet, die Reihe auch bald treffen, und ihnen eine gleiche Gnade wiederfahren. — Uebrigens ergänze ich hierdurch die Anzeige von den hiesigen Städten, welche man in der gegenwärtigen Verfassung der lief- und ehstländischen Statthalterschaft, findet, als welches Buch bereits abgedruckt war, da die obigen Begnadigungen und Schadloshaltungen bewilliget wurden.

Durch

Durch die Gerichtshäuser, welche die Kaiserin auf ihre Kosten in den sämtlichen hiesigen Städten von Stein erbauen läßt, bekommen dieselben nicht nur eine Verschönerung, sondern auch die Bürger dabey manche Gelegenheit zu einem Erwerb. — Und durch das Collegium der allgemeinen Fürsorge in jeder Statthalterschaft, welches nicht nur seinen ersten Fond, sondern auch seine vorzüglichsten Einkünfte der kaiserlichen Freygebigkeit zu verdanken hat, entstehen in den Städten immer mehrere Schulen; sonderlich richtet das zu Riga, sein Augenmerk durch die weisen Veranstaltungen des dasigen Gouverneurs, nemlich des Herrn Generallieutenants und Ritters von Bekleschhoff, vorzüglich auf diesen eben so wichtigen als wohlthätigen Gegenstand.

5 3

20

**Topographisches Fragment, über Lieflands
Eintheilung unter der ehemaligen pol-
nischen Oberherrschaft.**

Eine in Riga befindliche Handschrift, welche mit der Anmerkung bezeichnet ist: Ex libris MSS. partim Andreae Koien C. S. partim Gotthardi Vellingii, Senatoris Rigensis, haec descripta sunt a. 1647. — liefert folgendes, aber hin und wieder etwas sonderbar klingendes, Fragment von Lieflands Eintheilung unter der polnischen Oberherrschaft:

**Delineatio Status Livoniae sub Imperio
Polonorum.**

**Palatinatus Vendenis.
Praefecturae regiae *).**

- | | |
|---------------|-------------------|
| 1) Rigenfis. | 3) Dünemundenfis. |
| 2) Vendenfis. | 4) Kokenhusenfis. |
| | 5) Afche- |

*) Die Zahlen setze ich hinzu, um die Ordnung anzuzeigen, in welcher sie angeführt werden.

- | | |
|-------------------|-----------------------|
| 5) Afcheradensis. | 8) Roneburgensis. |
| 6) Düneburgensis. | 9) Segwoldensis. |
| 7) Rositenfis. | 10) Schwaneburgensis. |

Minutiora bona regia:

- | | |
|-----------------|----------------|
| 1) Schmilten. | 8) Ludfen. |
| 2) Lemburg. | 9) Neumühle. |
| 3) Laudohn. | 10) Lehnward. |
| 4) Nitau. | 11) Uxkel. |
| 5) Schujen. | 12) Kirchholm. |
| 6) Aries. | 13) Serben. |
| 7) Marienhafen. | 14) Dalen. |

Nobilium haereditariae (nemlich arces):

- | | | |
|--------------|-------|-------------------------|
| Sonzel | tenet | Engelbertus Meck. |
| Erla | - | Dethmarus Tiefenhausen. |
| Seswegen | - | Wilhelm Taube. |
| Jürgensbörch | - | Stephanus Kloth. |
| Berson | - | Joh. Tiefenhausen. |
| Pebalg | - | Debinski. |
| Dondangen | - | Levinus Bilau. |
| Ervalen | - | Johan Behr. |
| Hafenpoth | - | Gerhard Nolde. |

Palatinatus Dorpatensis.

Praefecturae regiae:

- | | |
|------------------|---------------------|
| 1) Dorpatensis. | 4) Mariaeburgensis. |
| 2) Laiffensis. | 5) Adzeliensis. |
| 3) Novopodenfis. | 6) Overpahlenfis. |

Nobilium haereditariae arces:

Sommerpahl tenet Wolterus Kurfel.
Lude Wolter a Plettenberg.

Randen }
Congthal } non possident haeredes.
Cavelecht }
Ultzen }

Episcopatus Vendenfis arces:

- | | |
|--------------|---------------------|
| 1) Wolmar. | 5) Rhodenpois. |
| 2) Burtnick. | 6) Ringen, Collegii |
| 3) Trikaton. | Jesuitarum Rigen- |
| 4) Odenpeh. | fis. |

Palatinatus Pernaviensis.

Praefecturae regiae:

- | | |
|------------------|--------------------|
| 1) Pernoviensis. | 4) Lembsaliensis. |
| 2) Treidenfis. | 5) Felinensis |
| 3) Cremonensis. | 6) Taurinensis *). |

Minu.

*) Dabey steht: (puto Tarvestensis), welches getroffen zu seyn scheint.

Minutiora bona regia:

- | | |
|-----------|-------------|
| 1) Ermis. | 3) Helmet. |
| 2) Ruien. | 4) Wainfel. |

Nobilium arces haereditariae:

Karkus, Farensbachii Palatini Vendenfis haereditaria.

Nobilium feudales arces:

Creutzborch - Nicolai Korff.
Amboten - Wilhelmi Ketler.
Sacken, quidam ejus nominis tenet.
Rop et } Fabian a Rosen.
Moian }
Salis - Gotthard Joh. a Tiefenhausen.
Pirkul - Otto ab Ungern.
Kosenbeck - Georg Krüdner.
Hochrosen - Christianus a Rosen.
Rop minor - Joh. a Rosen.

Bev genauer Erwägung dieses Verzeichnisses, stößt man auf Stellen die einen Zweifel veranlassen. Denn, ohne an die sonderbare Schreibart etlicher Derter zu denken, so findet man, daß manche nicht an ihrem gehörigen Platz zu stehen scheinen; daß andre fehlen; und was am sonderbarsten ist, daß kurländische Derter mitten unter

den liesländischen vorkommen. Letzteres kan Stof zu einer Untersuchung geben, in wie fern die hier dargestellte damalige geographische Eintheilung Grund habe.

In einem andern Ort enthält die angezeigte Handschrift folgenden Index Parochiarum Episcopatus Rigenis:

- | | | | |
|---------------|-----------|---------------|----------|
| 1) Salis | 4 Höfe. | 15) Schwane- | |
| 2) Pernigel | 9 — | borg | 12 Höfe. |
| 3) Lödger | 3 — | 16) Marienhu- | |
| 4) Lembfell | 11 — | sen | 3 — |
| 5) Ubenaugen | 19 — | 17) Kreutze- | |
| 6) Rope | 10 Häuser | borg | 8 — |
| und Höfe. | | 18) Bersön | 8 — |
| 7) Allendorp | 10 Höfe. | 19) Laudohn | 4 — |
| 8) Papendorf | 7 — | 20) Erla | 11 — |
| 9) Schmilten | 14 — | 21) Siffegal | 8 — |
| 10) Ramke | 5 — | 22) Kackenhu- | |
| 11) Roneborch | 5 — | sen | 11 — |
| 12) Serben | 4 — | 23) Lennewar- | |
| 13) Pebalgen | 5 — | den | 5 — |
| 14) Sesfwegen | 16 — | 24) Uxkull | 1 Hof. |

Einige Namen sind hier anders geschrieben, als in dem vorhergehenden Verzeichniß.

Hier

Hier füge ich noch eine Anmerkung bey, welche ein Mann aus dem hiesigen Adel, wegen der ehemaligen liesländischen Hauptmannschaften oder Starosteyen mir mitgetheilt hat. Er meint, daß in den nord. Miscellan. 7 St. S. 251 u. f. befindliche Verzeichniß könne noch vermehrt werden. Zum Beweis oder Beyspiel gedenkt er des Orts Bersohn, welcher in den topographischen Nachrichten von Lief- und Wshland 3 B. S. 189, als eine Starostey vorkommt; und dann führt er noch aus Ziegenhorn's Curländischen Staatsrecht Beyl. 92 S. 105, an, daß Mathias Kenik, welcher als königl. polnischer und schwedischer Mitcommissar am 15ten Jan. 1598 den Vergleich zwischen dem Adel und den Städten in Liesland schloß, in der Titulatur, Starost auf Neuhausen und Uxkull genannt wird. — Aus des Castellans Hülsen seinem bekannten Tractat 1 Th. S. 360 sieht man, daß das ehemalige polnische Liesland in 4 Starosteyen ist getheilt gewesen, nemlich Düna- burg, Rzezißki, Lucinski, und Marienhaus.

Vor

Vormals nahmen auswärtige Gesandten die deutschen Bürger in Rußland, unter ihren Schuß.

Die deutschen Bürger, zu welchen man überhaupt alle diejenigen rechnet welche aus andern Ländern nach Rußland gezogen sind, pflegten sich vormals in den Schuß eines am russischen Hof befindlichen fremden Gesandten zu begeben. Am meisten geschah es von den Professionisten in den beiden Hauptstädten Moskow und St. Petersburg. Dieser Gebrauch scheint alt, und vielleicht daher entstanden zu seyn, weil die Ausländer mit der russischen Verfassung unbekannt waren, sich wohl gar besondere Begriffe davon machten, und daher eine üble Behandlung, wenigstens eine Verweigerung des gebührenden und verlangten Rechts, befürchten. Rußlands Beherrscher gestatteten jenen Gebrauch, um die Ausländer desto sicherer in das Reich zu ziehen. Inzwischen war es wirklich unschicklich, daß ein Bürger der sich in einer russischen Stadt niedergelassen, und durch seinen Huldigungs- oder Bürger-Eid öffentlich für einen Unterthan erklärt hatte, auch

auch aller Rechte eines solchen genoß, dennoch unter einem fremden Schuß stehen sollte. Die Kaiserin Elisabeth schaffte mit Recht diesen Gebrauch ab, wozu folgender Vorfall den Anlaß gab.

Ein Prediger in Moskow, der wegen seiner Gelehrsamkeit geachtet wurde, aber zuletzt auf die Goldmacherey verfiel, lebte mit seinen Kirchen-Aeltesten, welche Professionisten waren, in Uneinigkeit. Es geschahen gegenseitige Beleidigungen, die ich füglich hier übergehe. Die letzte ereignete sich mit dem Klingelbeutel, den die Aeltesten in der Kirche umhertragen mußten. Einer von ihnen, ein Schneider, war hauptsächlich gegen den Prediger aufgebracht. — Eben damals wurde der Prediger, da er von einem Krankenbesuch kam, durch verkleidete Personen überfallen und geprügelt. Er hielt gleich den erwähnten Schneider für den Anstifter: und am folgenden Sonntag sprach er in der Predigt sehr eifrig von dieser Beleidigung, wobey er berührte, daß man nicht einmal darauf geachtet habe, von welcher Amtsverrichtung er gekommen sey u. d. g. Zweien deutsche Garde-Officiere, nemlich der Garde-Capitain Michelsen, dessen Gemahlin kaiserliche Kammerfrau war, und sein Schwager Bergmann, wurden durch diese Predigt sehr gerührt, erkundig-

ten sich bey dem Prediger nach dem Anstifter der Mißhandlung; erfuhren daß er den Schneider in starkem Verdacht hielt; und beschloßen an ihm empfindliche Rache auszuüben. Sie ließen ihn zu sich rufen; aber der Schneider den das Gewissen schlug, und der Unrath merkte, kam nicht. Sie verkleideten also einen Garde-Soldaten, schickten ihn unter der Gestalt eines Bedienten zu dem Schneider, und ließen ihn zu einer Fürstin rufen: indessen waren Anstalten getroffen, daß der Schneider nicht entwischen konnte; etliche ausgestellte Soldaten brachten ihn zu den namhaft gemachten Officieren, welche ihre Beweise damit beschloßen, daß sie ihm auf der Gasse die Bätoggen (Schläge mit kleinen Stöcken) geben ließen, obgleich er sich darauf berief, daß er unter dem Schus des holländischen Ministers stehe. — Dieser Minister erhob auch wirklich eine Klage, und verlangte hinlängliche Genugthuung. Der Kanzler Bestruschew versprach sie, und trug die Sache der Kaiserin vor. Aber sie wußte schon den ganzen Vorfall durch ihre Kammerfrau, welche ihn zum Vortheil der beiden Garde-Officiere erzählte, und die Kaiserin einzunehmen verstanden hatte. Daher erhielt der Kanzler zur Antwort, es sey eben keine so wichtige Sache, wenn ein Schneider wegen seiner Insolenz, von Garde-Officieren

ficierten gezüchtigt werde. Dabey befahl sie, der Kanzler sollte den sämtlichen fremden Ministern anzeigen, daß sie hinführo keinen Bürger unter ihren Schus nehmen möchten, weil dies wider die Ordnung streite u. s. w.

Die Nahrung der Säuglinge in Rußland.

Kleine Kinder werden zwar in Rußland auch an der Brust gesäugt; doch pflegt man sie häufig sowohl in adelichen Häusern als bey gemeinen Leuten, ohne Mutterbrust und ohne Amme, bloß mit aufgekochter Kuhmilch, vermittelst eines Horns, zu unterhalten. Anfangs vermischt man die Milch mit gekochten Wasser; so wie die Kinder allmählig stärker werden, bekommen sie immer weniger Wasser; endlich reine Milch. Das Instrument mit dem man sie stillt, ist gemeinlich das Horn von einem Thier, dessen abgeschchnittenes spitziges Ende mit einem zum Saugen schicklichen Beutelschen versehen wird. Letzeres macht man entweder von semischen Leder,

oder

oder man nimmt dazu die getrocknete Haut von dem Zacken (Zig) eines Kuheuters. Oft sieht man ein solches Horn so über der Wiege aufgehängt, daß das daran befestigte Beutelschen bequemlich kan dem Säugling, wenn es nöthig ist, in den Mund gegeben werden; allmählig lernt derselbe ohne fremde Hilfe, selbst darnach greifen. — Bey dieser Kost sind die russischen Kinder bekauntermaassen, gesund und stark.

Vielleicht ist dies ein Wink für Mütter, welche ihre Kinder aus Weichlichkeit nicht selbst stillen wollen, oder wegen Mangels an Milch u. d. g. es nicht thun können; aber gleichwohl Bedenken tragen, ihren geliebten Säugling einer leichtsinnigen oder gar ungesunden Amme zu übergeben.

In Lief- und Ebstland sieht man unter dem Adel äusserst selten eine Mutter ihr Kind selbst säugen; und unter den Bürgern wird der Gebrauch eine fremde Amme zu halten, gleichfalls immer allgemeiner, obgleich unter den hiesigen Bauern, deren Weiber oder geschwächte Töchter die einzigen Ammen sind, das schreckende venerische Uebel, und dessen fast eben so abscheulicher Bruder, der Scorbut, viel Unheil stiften. Warum entlehnen wir nicht lieber aus Rußland das Säug-

Säughorn, als ein weit sichereres Mittel unsre Kinder zu stillen? Wie viel Gift flößt oft die Amme mit ihrer Milch dem zarten Säugling ein!

Fragen

über den Anlaß zum Kindermord, in Lief- und Ebstland.

Auswärtige Preisaufgaben zur Hemmung des Kindermords sind nicht genuehrend beantwortet worden: überdies erheischen unsre hiesigen Gegenden eine besondere Rücksicht auf die Verfassung, Denkart u. d. g. der Lief- und ebstländischen Bauern, unter welchen das empörende Verbrechen des Kindermords, bey allen obrigkeitlich getroffenen guten Vorkehrungen, noch nicht ausgerottet ist. Oft hört man fragen, was doch eigentlich dasselbe veranlasse. Wenn man alle bisher vorgebrachte Meinungen sammelt, so geben sie folgende 4 Ursachen an: 1) Unwissenheit oder Dummheit, 2) Furcht vor Schande, 3) Armut, 4) Vorstellung der Beschwerde welche ein 22stes u. 23stes Stück. I i Kind

Kind erregt. Sind dies wirklich die wahren und einzigen Anlässe? Ist bisher noch nicht genug zu deren Hinwegräumung geschehen? Welcher von ihnen äussert sich am stärksten? Wie könnte ihm etwa begegnet werden? — Diese und andre ähnliche Fragen stellen sich dem Beobachter dar.

Lange beschuldigte man die hiesigen Prediger, daß sie die jungen Leute nicht zeitig genug unterrichteten: sonderlich geschah dies, wenn eine Kindermörderin vor dem Gericht erschien, die noch nicht den Lehrunterricht bekommen, also noch nicht communicirt hatte. Aber daß nicht aus Unwissenheit oder Dummheit der Kindermord geschehe, erhellet wie bereits anderweitig ist bemerkt worden, untern andern schon daraus, weil das Verbrechen immer heimlich begangen wird. Ein Gefühl welches antreibt die Handlung zu verheimlichen, setzt ein Bewußtseyn ihrer Strafbarkeit voraus. — In Liefland, wo vormals so wie in Eysland, nicht selten Leute von 18 bis 24 Jahren sich zum Lehrunterricht meldeten, um zum ersten Mal zu communiciren: muß jetzt der Prediger nach den neuesten Verordnungen, alle 15 jährige zur Lehre nehmen und fodern. So kommen nun keine Kindermörderinnen die

noch nicht communicirt haben, vor das Gericht: aber es giebt noch solche, die den Lehrunterricht genossen und communicirt haben. Bey ihnen darf man folglich den Anlaß des Verbrechens nicht in Unwissenheit und Dummheit setzen: oder man müßte die Prediger beschuldigen, daß sie ganz gewissenlos bey dem Lehrunterricht verfahren, welches aber schon durch die vorhin erwähnte Verheimlichung hinwegfällt.

Schon vor vielen Jahren wurde die abschreckende Beschimpfung, daß Personen welche sich fleischlich vergangen hatten, mitten unter der versammelten Gemeinde, des Sonntags in der Kirche auf dem so genannten Hurenschemel sitzen mußten, auf immer abgeschafft; dabey aber zugleich befohlen, daß sie nicht mehr sollen dem Landgerichte zur Untersuchung und Aburtheilung ihres Vergehens, übergeben werden, sondern vor dem Kirchengericht, gleichsam in der Stille, ein unbedeutendes Strafgeld erlegen. Hierdurch sind alle vormalige drückende gerichtliche Ankosten und körperliche Bestrafungen hinweggefallen. Hieraus sollte man vermuthen, daß Furcht vor Schande oder vor Strafe seit jener Zeit keinen Einfluß äussern könne.

Der größte Theil der hiesigen Bauern ist arm. Eine geschwächte Magd die ihr Kind ernähren soll, fühlt die Armut doppelt, weil sie nicht leicht einen Wirth findet, der sie und ihr Kind ernährt. Aber wie viel hiesige Witwen ernähren sich und ihre Kinder, wenn nur die Aerndte nicht ganz misrät, blos durch Tagelohn und Händearbeit! warum nicht eben so gut die geschwächte Magd? Ueberdies herrscht in mehreren Gegenden der Gebrauch, daß der zum Vater angegebene ledige Kerl willig gemacht oder angehalten wird, zur Erziehung des Kindes etwas beizutragen. Letzteres scheint ein wirksames Mittel wider den Kindermord zu seyn. — Aber auch Töchter aus reichern Bauergefindern sind Kindermörderinnen geworden.

Die Beschwerden der Erziehung ist unlängbar, und blos durch Findelhäuser u. d. e. zu heben: aber theils kennt die geschwächte Magd dieselbe noch nicht, theils sieht sie täglich an Müttern, daß dergleichen Beschwerde auch ihre Unnehmlichkeiten hat. Ueberdies werden in brodreichen Jahren, oft kleine Kinder von wohlhabenden Bauern zu Aufzöglingen angenommen.

Diese getreue Darstellung zeigt, daß jene vermeinten und angegebenen 4 Anlässe die Sache noch nicht erschöpfen. Siebt es also noch andre?

Man

Man denke nicht etwa, als komme hier die vereitelte Hoffnung zur Ehe, ins Spiel. Selbst Geschwächte welche mehr als ein uneheliches Kind zur Welt bringen, werden verheirathet. Für die so genannte Jungfräuschaft hat überhaupt der hiesige Bauer, sowohl der Erste als der Letzte, kein Gefühl: welches künftig einmal soll etwas näher erörtert werden. Einige haben neuerlich angefangen zu behaupten, daß das sogenannte Hauben, wo nicht die einzige, doch die allgemeinere und wirksamste Ursach des Kindermords sey. Weil nemlich in Lief- und Ehstland alle Dirnen mit bloßen Köpfen, die Weiber hingegen mit Hauben gehen; so wird der Dirne sobald man ihre Schwangerschaft merkt, eine Haube aufgesetzt, und sie hierdurch gleichsam für ein Weib erklärt. Ist dies eine Beschimpfung? und kan die Furcht vor ihr, oder der Wunsch ihr zu entgehen, ein sorgfältiges Verbergen der Schwangerschaft, heimliche Geburt und Kindermord hervorbringen? — Viel leicht! Aber man hat gnugsame Fälle, daß Personen die schon gehaubt waren, die vorher Kinder gezeugt hatten, endlich noch einen Kindermord begingen. Viele Dirnen hingegen können kaum die Zeit erwarten daß sie unter die Haube

Li 3

fom:

Kommen. Nicht selten bekennen sie auf sich eine Schwangerschaft, wenigstens einen unkeuschen Umgang mit Mannspersonen, um nur gehäudt zu werden *) Ist vielleicht noch eine andre bisher nicht Verführte, Veranlassung zum Kindermord entdeckt worden? oder muß man nicht vielmehr vermuthen, daß fast jede Kindermörderin ihre eigene Ursache habe, welche sie nicht einmal immer deutlich anzugeben im Stande ist? Letzteres läßt sich bey leichtsinnigen Personen, oder von einem Starrsinn der Leidenschaften, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vermuthen.

Da hier keine Lebensstrafen verhängt werden, so ist das gewöhnliche Schicksal der Kindermörderinnen, daß sie nach entfernten Gegenden auf ihre Lebenszeit verschickt werden. Diese Strafe ist für die hiesigen Bauern abschreckend genug; fast möchte man sagen, daß sie wirksamer sey als die anderweitig gewöhnliche Enthauptung. Jede Dirne weiß dies; aber warum hört der Kindermord dennoch nicht auf? Einige blos bestwegen, damit sie nicht fernere als Mägde dienen dürfen, sondern nach eigenen Willkühr sich durch Tagelohn ernähren können.

Sehr weislich hat der dirigirende Senat unter dem 11ten April 1785 befohlen, daß zur Abwendung desselben, die Hausgenossen über ledige Weibspersonen sollen ein wachsameres Auge haben; solche wenn sie verdächtig werden, besichtigen lassen; und wenn sich ihre Schwangerschaft entdeckt, dieselbe da wo es nöthig ist, anzeigen; aber auch sogleich der Schwängern mit Schonung begegnen, damit ihr jeder etwaniger Vorwand zur Begehung jenes Verbrechens abgeschnitten werde, u. s. w.

